

Zeitschrift des Vereins für  
Lübeckische Geschichte und  
Altertumskunde.

Band XIX.

Lübeck 1918. Lübcke & Nöbting.

# Inhaltsverzeichnis.

## 1. Aufsätze.

Lübecker Tafelmalerei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Frau Grete Dregel-Brauckmann, Jena . . . . .	1
Die Verlehnten in Lübeck (die Träger). Von Dr. Arthur Witt. (Zweiter Teil) . . . . .	39
— (Dritter Teil — Schluß) . . . . .	191
Die Beziehungen Lübecks zum Kloster Breeh. Von Prof. Dr. Friedrich Bertheau, Göttingen . . . . .	153

## 2. Kleine Mitteilungen.

Die Paternostermacher in Lübeck. Von Johannes Warncke . . . . .	247
über „Niederländische Glocken und Glöckchen in Westpreußen“. Von Johannes Warncke . . . . .	256
Die geschnitzten Wappenschilde im Hansesaal des Museums. Von Johannes Warncke . . . . .	258

## 3. Besprechungen.

v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Joh. Krenzschmar . . . . .	93
W. Spieß, Das Marktprivileg. Besprochen von Archivar Dr. Fritz Körig . . . . .	95
H. Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Besprochen von Ratsarchivar Dr. Friedrich Tehen in Wismar . . . . .	99

Gottfried Carlsson, Hemming Gadh, en statsman och prelat från Sturetiden. Besprochen von dem- selben . . . . .	105
R. Schaefer, Der Lübecker Maler Hans Kemmer. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Joh. Krefschmar	108
Heinr. Sieveking, G. H. Sieveking, ein Lebensbild eines hamburgischen Kaufmannes aus dem Zeitalter der französischen Revolution. Besprochen von Ober- lehrer Dr. Ernst Wilmanns in Bielefeld . . . . .	261
Dr. Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte Bd. II (von der Reformation bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich). Besprochen von Ratsarchivar Dr. Friedrich Tehen in Wismar . . . . .	264
 4. Nachrichten und Hinweise . . . . .	 111 und 267
5. Nachruf:	
Eduard Sach †. Von Staatsarchivar Dr. Joh. Krefschmar . . . . .	127
6. Jahresberichte:	
Für 1916 . . . . .	149
Für 1917 . . . . .	279

Unserem Ehrenmitgliede

Sr. Magnifizenz Herrn Bürgermeister  
Dr. jur. Ferdinand Fehling

zum 70. Geburtstage

gewidmet.

# Lübecker Tafelmalerei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.\*

Von Grete Derel-Brauckmann.

## Einleitung.

Seit Goldschmidts grundlegendes Werk über Lübecker Malerei und Plastik erschien, ist die Forschung nicht müßig gewesen. Das damals bekannte Bildmaterial hat sich seitdem bedeutend vermehrt, und wir sind heute imstande, die verschiedenen Kunstkreise des deutschen Nordens schärfer als früher gegeneinander abzugrenzen. Auch wird in Goldschmidts Werk die Malerei der Zeit, die uns hier beschäftigt, so kursorisch behandelt, daß es wohl kaum einer Rechtfertigung dafür bedarf, daß diese Arbeit im vorliegenden von neuem unternommen

---

\* Das vorliegende Kapitel ist einer größeren Arbeit entnommen, die sich die Aufgabe gestellt hat, die norddeutsche Tafelmalerei vom Ausgange des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von Hamburg bis nach West- und Ostpreußen hin im Zusammenhang zu würdigen. Da sich infolge des Krieges ihr Erscheinen auf unbestimmte Zeit verzögert, wurde die Gelegenheit, das lübeckische Kapitel in dieser Zeitschrift veröffentlichen zu können, mit Freuden ergriffen.

Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Schaefer den schuldigen Dank abzustatten, der es in so vorbildlicher Weise zu den Aufgaben des wahren Museumsdirektors rechnet, den Lübeck besuchenden Kunsthistorikern mit stets gleicher Liebenswürdigkeit Rat und Beistand zu gewähren, weit über den Rahmen seines Museums hinaus, wodurch eine Arbeit, wie die vorliegende, unendlich erleichtert wurde.

Der Aufsatz ist im November 1915 abgeschlossen.

wurde. Die historischen Kapitel des Goldschmidtschen Werkes und alles, was an archivalischen Notizen gesammelt und zusammengestellt wurde, behalten nach wie vor ihren Wert. Die bekannte unendliche Reihe von Malernamen vermittelt uns eine Vorstellung von dem Umfange der künstlerischen Produktion Lübeds, wie sie durch die erhaltenen Denkmäler kaum besser hätte gewonnen werden können, ist aber doch für die wirkliche Erkenntnis dessen, was lübedische Kunst der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Rahmen der damaligen Kunstwelt bedeutete, nur sehr bedingt fruchtbar zu machen.

Von dem Versuch einer weiteren Vermehrung des historischen Tatsachenmaterials wurde von vornherein abgesehen, da für den fremden Kunsthistoriker eine Durchsuchung der lübedischen Archive, die von einheimischen Forschern stets mit größter Sorgfalt betrieben und fortgesetzt wird, kaum zu nennenswerten Ergebnissen hätte führen können. Wir sind hier, wie fast überall um diese Zeit, im großen und ganzen auf Stilkritik angewiesen und kommen damit am schnellsten und besten zum Ziel.

Es ergeben sich vor allem zwei Gesichtspunkte, die nur scheinbar im Widerspruch zueinander stehen. In stilistischer Beziehung erkennen wir absolute Bodenständigkeit der lübedischen Kunst (die durchaus nicht, wie das in der älteren Literatur mit Vorliebe geschah, mit dem Urteil abzutun ist „der westfälischen oder kölnischen Richtung verwandt“), in der Wahl und Ausgestaltung ihrer Motive aber völlige Abhängigkeit von den tonangebenden Kunstzentren. Wir machen uns heute wohl schwerlich mehr einen Begriff davon, wie international die Kunst des 14. und 15. Jahrhunderts gewesen ist. So wenig wie der Kaufmann schloß der Künstler sich nach außen ab. Ist doch in damaliger Zeit der Kunstbetrieb mit dem Handel so eng verknüpft, daß die neuen und neuesten Errungenschaften auf künstlerischem Gebiet mit ebenderselben Sicherheit wie die der Mode allenthalben Eingang fanden.

Die engen Beziehungen zwischen Italien, Frankreich und Deutschland sind von vielen Forschern in hervorragender Weise beleuchtet worden, so daß sich eine Rechtfertigung der Behauptung, die lübedische Kunst der ersten Hälfte des 15. Jahr-

hundreds sei ebenso wesentlich von der burgundisch-französischen beeinflusst wie die der zweiten Hälfte von der niederländischen, wohl von vornherein erübrigt.

Obwohl die Künstler der damaligen Zeit für gewöhnlich sehr weit herumkamen, fand eine direkte Berührung mit der fremden Kunst längst nicht in allen Fällen statt, doch sind die Wege der indirekten Übertragung so mannigfach, daß das nur von sekundärer Bedeutung ist. Die reisenden Kaufleute dürften illustrierte Bücher und kleine Kunstwerke in großer Zahl nach Lübeck gebracht haben<sup>1)</sup>; vor allem aber war es natürlich das

<sup>1)</sup> Es kamen auch große Tafelgemälde aus dem Auslande nach Lübeck. Ein ganz besonders interessanter Fall derart wird uns bei Mantels berichtet in den Beiträgen zur Lübeck-Hansischen Geschichte. Jena 1881, S. 335 f. Das betreffende Bild wurde im Auftrag der Stadt Lübeck in Venedig bestellt. Ich gebe die Erzählung des Vorganges, der längst nicht so bekannt zu sein scheint, als er es zu sein verdiente, im engsten Anschluß an Mantels wieder. Der Rat der Stadt Lübeck verschreibt im Jahre 1394 durch den Dominikanerprovincial und Professor der Theologie Diedrich ein halbes der unmündigen Rindlein, die Herodes hatte morden lassen, für die Kapelle der heiligen Gertrud. Der Leichnam wird auf der Insel Murano bei Venedig erworben. Für die gläubige Verehrung desselben am Kreuzerfindungstage (3. Mai) und während der Oktave des Festes wird vom Papst ein völliger Schuld- und Bußerlaß bestimmt nach dem Muster der großen Indulgenz, die Papst Alexander III. als Dank für seine Aufnahme in Venedig während seines Krieges mit Kaiser Friedrich Rothbart der Markuskirche zum Himmelfahrtsfeste gewährt hatte. Hierüber entspinnt sich eine Korrespondenz zwischen dem Rat der Stadt Lübeck und Venedig, worin genauestens über die Veranlassung zu dieser Indulgenz berichtet wird (die Schreiben sind erhalten). Mit einem Schreiben vom 1. März 1396 übersendet der Doge von Venedig Antonio Venier die gemalte Darstellung der Geschichte, durch welche die Indulgenz erworben worden war. Als Überbringer des Gemäldes bezeichnet er den Predigermönch Johann von Cöln und berichtet, daß der Maler bezahlt sei (pro qua fecimus solutionem debitam pictori). Das Gemälde hatte der Rat der Stadt Lübeck sich ausgebenen. Ob die Auffindung des Papstes, die Demütigung des Kaisers oder die Seeschlacht dargestellt waren, ist nicht bekannt, auch nicht, ob es sich um die Kopie eines Gemäldes in San Marco handelte, oder ob die Darstellung für die Lübecker eigens gemalt wurde. — An engsten Beziehungen zu wichtigen Kunstzentren des Auslandes fehlte es niemals in Lübeck, 1376 besuchte Karl IV. Lübeck mit zahlreichem Hofstaat von Prag kommend, Beziehungen zu Westfalen sind ebenso zahllos bezeugt wie solche zu Flandern, wo ebenso wie in England Reliquien erworben wurden. Vgl. Mantels a. a. O.

auf der Wanderschaft wohlgefüllte Skizzenbuch des Meisters oder irgendeines Gesellen, das die ganze Werkstatt auf lange Zeit hinaus mit vielfach stereotyp werdenden Motiven versorgte<sup>1)</sup>.

Die überragenden Meister des hamburgischen Nachbargebietes Meister Bertram und Meister Franke wirkten auf die Lübeckische Kunst, soweit wir das heute beurteilen können, so gut wie gar nicht ein (wir spüren deren Einfluß sehr viel mehr im Ausland, in der Provinz und in den entfernten Gegenden des nördlichen Deutschlands). Es ist das eine Tatsache, die immer wieder von neuem frappiert und doch auch wieder völlig begreiflich ist, denn die Handelsbeziehungen zwischen Lübeck und Flandern und später Burgund dürften engere gewesen sein, als es die zwischen Lübeck und Hamburg waren. Hingegen kommt die westfälische Kunst öfters als Anregerin und Vermittlerin in Betracht.

Man kopierte damals nicht so sehr die Handschrift eines einzelnen Künstlers als eine herrschende Richtung, die bestimmte Auffassung einer bestimmten Szene, kurz alles, was wir — im weiteren Sinne — Motiv nennen. Dem Einzelnen blieb deshalb noch Freiheit genug, das Übernommene individuell auszugestalten, im Bildganzen zu verarbeiten, je nach dem Grade der Begabung.

Die Tatsache, daß Lübeckische Kunstwerke nach den Ostseeländern exportiert wurden, ist in der Literatur häufig genug erwähnt und geschildert worden, um hier übergangen werden zu können. Wir belegen sie lieber praktisch durch eine Reihe von Beispielen.

---

<sup>1)</sup> Eine Reihe solcher Skizzenbücher haben sich erhalten. So das Musterbuch des Billard de Honnecourt in einer Kopie der Pariser Nationalbibliothek, publiziert von Lassus und Darcel. Paris 1858. — Das Musterbuch eines fahrenden Malergesellen Wien, Hofmuseum, publiziert von Julius von Schlosser, im Jahrbuch des allerhöchsten Kaiserhauses. — Das Braunschweigische Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers, veröffentlicht von Joseph Neuwirth, 1897. — Als letzter hat darüber gehandelt Burger im Handbuch der Kunstwissenschaft, Deutsche Malerei, Heft 3, daselbst findet sich Ausführliches über diese Dinge, auch eine Angabe der einschlägigen Literatur.



## Kap. 1. Der Meister des alten Hochaltars der Marienkirche und seine Nachfolger. (Tafel 1.)

Ihre charakteristische Ausprägung hat die Lübeckische Kunst augenscheinlich im Atelier des Meisters erhalten, der den zwischen 1415 und 25 vollendeten Hauptaltar der Marienkirche schuf. Die ganz äußerliche Tatsache, daß man ihm den Hauptaltar der Marienkirche anvertraute, läßt wohl den Schluß zu, daß er zumindest den Stiftern des Altars der tüchtigste unter den damaligen Meistern zu sein schien. Auch entstammen weit- aus die meisten Lübeckischen Altäre, die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten sind, seiner Werkstatt. Leider sind uns vom Hochaltar der Marienkirche nur wenige Bruchstücke erhalten; es sind zwei Täfelchen im Museum zu Lübeck, auseinandergesägte Seiten eines Flügelstückes, eines die Verkündigung, das andere zwei Heilige darstellend, und die Predella mit fünf weiblichen Halbfiguren, die sich in der Marienkirche am ostseitigen Ende des Schönenfahrergestühls befindet<sup>\*)</sup>.

Das Bruchstück des Außenflügels stellt zwei Heilige mit Schwert und Lanze dar, die, in rote und grüne Gewänder gekleidet, vor einem roten Hintergrund mit goldenen Sternen stehen. Rot und grün bestimmen auch bei der Verkündigungsszene den Farbeindruck, bereichert durch den sehr wohl abgewogenen roten Goldbrokatstoff. Dank des guten Erhaltungszustandes können wir uns trotz der spärlichen Bruchstücke recht wohl ein Bild von der Schaffensweise dieses Meisters machen, nur hält es schwer, mit Worten das Spezifische seiner Kunst und der Lübeckischen Malerei überhaupt aus der Kunst der Zeit so herauszulösen, daß sie als etwas Eigenes begreifbar wird. Der Meister besitzt in hervorragendem Maße die Fähigkeit, in-

<sup>\*)</sup> Vt. Schaumann und Bruns in Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 2, wo auch die erhaltenen Reste publiziert sind. — Der Hochaltar von St. Marien wurde errichtet an Stelle eines kurz nach seiner Aufstellung im Jahre 1407 durch Feuer zerstörten älteren Altars. Er entstand zwischen 1415 und 25. Nach v. Melle's Angabe ist der Altar 1425 vollendet (anno domini MCCCCXXV praesens tabula est completa), v. Melle Lub. religiosa, S. 195. — Über die geschnitzten Innenflügel, die sich in der Sakristei befinden und Szenen aus dem Marien-Leben und der Leidensgeschichte Christi darstellen, vgl. Neue Lübeckische Blätter, Jahrg. 1852, S. 225 ff.

tensiv leuchtende Farbtöne gegeneinander abzuwägen, jedem die gleiche Intensität zu verleihen, so daß die einzelne Farbe völlig hinter der Gesamterscheinung des Bildes zurücktritt. Das Grün des Meisters ist ein warmes Oliv, das Rot hält zwischen Krapp und Zinnober die Mitte oder neigt nach Rosa hinüber. Die vermittelnden Zwischentöne fügen sich vorzüglich und kontrastmildernd ein<sup>4)</sup>.

Um das Besondere der Typenbildung aufzufassen, beachte man vor allem die stets sehr großen dunklen Augen, die fast nichts von der Weiße des Augapfels sehen lassen, das breite, nach oben scharf abgegrenzte Augenlid und die Betonung des unteren durch einen dunklen Strich. Noch charakteristischer sind die außerordentlich fleischigen Ohren, deren untere Hälfte in ihrer Grenze gegen das Gesicht absolut nicht markiert und sehr schmal, fast verkümmert ist, deren obere aber um so energischer absteht, wobei der äußere untere Rand dem oberen inneren parallel zu gehen pflegt. Man zeigt die Ohren mit ganz besonderer Vorliebe in diesem Kreise, so daß sie fast zum Hauptmerkmal der Typenbildung werden.

Die Stirnen sind rund, die Haare bei Männern und Frauen in sehr dicken Büscheln darüber gelegt, wodurch die Kopfform ziemlich unbestimmt wird. Die gedrehte Stirnlocke (die natürlich nicht etwa als lübische Eigentümlichkeit angesprochen werden soll) fehlt selten. Die Wangen sind ungemein flach und gehen bei den Frauen häufig ohne alle Abgrenzung in den Hals über, der meist durch ein paar scharfe Linien unterbrochen und nach unten so energisch abgegrenzt wird, daß man fast an aufgesetzte Puppentöpfe denken könnte. Zwischen

<sup>4)</sup> Es sei hier die Einschaltung gemacht, daß die lübische Palette sich im wesentlichen außer dem stets beherrschenden Rot und Grün, das in mannigfachen Spielarten auftritt, auf graulila, gelb (in verschiedenen Abstufungen), braun, weiß und schwarz und seltener grau (ganz selten grau mit bläulichem Einschlag) beschränkt. Zur Vereinheitlichung des Farbeindrucks spielt der Brokat eine große Rolle, der überall belebend, doch niemals so zudringlich, wie hier und da in Westfalen hervortritt. Das Blau fehlt bei zweifellos lübischen Bildern fast immer und jedenfalls ist es berechtigt, das Fehlen dieser Farbe zu den Eigentümlichkeiten der im weiteren konstruierten Lübecker Hauptschule zu zählen.

Mund und Rinn befindet sich meist ein dunkler, halbmondförmiger Schatten.

Die Hände haben nichts eigentlich Auffallendes. Sie sind einigermaßen fleischig, teils sehr präziös in der Fingerstellung, teils, besonders wenn die zusammengeballte Hand gegeben wird, ziemlich kurforisch behandelt. Auf die gekrümmten Fußzehen, die mit der Kuppe den Boden berühren, sei ganz speziell hingewiesen.

Die Gewandfalten sind wohldurchdacht und nicht zu reichlich gegeben. Mit Vorliebe läßt der Meister die Gewänder irgendwie zusammenraffen, um die Zipfel in schöngeschwungenen Kurven herunterhängen zu lassen, den Wechsel von Rot und Grün auf der Außen- und Innenseite des Mantels zeigend<sup>5)</sup>.

Der Aufbau der Bilder hat etwas Gebundenes, nicht im Sinne von Unfreiheit, sondern von Durchdachttheit. So kehrt zum Beispiel die gerade Linie, das Motiv der Bildgrenze, sowohl im Nebeneinander der Figuren wie in ihren Attributen Schwert und Lanze und in den stark betonten senkrecht herabfallenden Gewandfalten ständig wieder und ruft dadurch den Eindruck wohldisziplinierter künstlerischer Geschlossenheit der Komposition hervor. Ähnliches gilt für die Verkündigungsszene; doch ist es hier mehr die imaginäre Verbindungslinie von Gottvater zu Maria, die bestimmend auf das Ganze einwirkt. Das Bruchstück der Predella mit den fünf weiblichen Halbfiguren, die durch Nimben und Attribute als Dorothea, Barbara, Margarethe, Agnes und Appollonia gekennzeichnet sind, ist u. a. auch bei Goldschmidt auf Tafel 3 abgebildet, desgleichen die Verkündigung<sup>6)</sup>.

#### Der Neustädter Altar vom Jahre 1435. (Tafel 2 u. 3.)

Im Schweriner Museum befindet sich ein großer Schnitzaltar<sup>7)</sup> mit gemalten Flügeln, der nachweislich im Jahre 1728

<sup>5)</sup> Man beachte, wie das Horizontalmotiv der buchhaltenden Hand des Heiligen mit der Lanze von einer auf dem Boden aufsteigenden Falte wiederholt wird.

<sup>6)</sup> Das Schnitzwerk ist im 2. Bande der Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck a. a. O. abgebildet und beschrieben.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu Goldschmidt, S. 5 Anm. 3, und Mecklenburg. Jahrb. 10, S. 318.

aus der Jakobikirche in Lübeck nach Neustadt in Mecklenburg geschenkt wurde<sup>9)</sup>. Die Inschrift anno domini MCCCCXXXV sub tempore Gothfridi Steubecken hujus ecclesiae Operarii consummatum est hoc opus ist jetzt nicht mehr vorhanden, wird uns aber durch v. Melle übermittelt auf S. 373 seines Manuskriptes („Lubeca religiosa“ 1729, Manuskript der Stadtbibliothek Lübeck).

Auf die gemalten Flügel des Neustädter Altars trifft vieles zu, was über die Reste des Hochaltars der Marienkirche zu sagen war. Augenscheinlich haben wir es mit der Arbeit eines Schülers und Werkstattgenossen des ebengenannten Meisters zu tun. Auf den ersten Blick mag dies vielleicht nicht unmittelbar überzeugend wirken, denn die Verschiedenheiten auf dem um 15—20 Jahre jüngeren Werk treten zunächst stärker hervor als die Gemeinsamkeiten. Auch ist der Vergleich dadurch ein wenig erschwert, daß wir auf dem Neustädter Altar weder eine Verkündigungsszene noch einzelne Heiligengestalten haben. Es sind dargestellt die Anbetung und die Geburt des Kindes, die Flucht nach Ägypten und der Tod Mariens auf dem einen — der Ölberg, die Gefangennahme, die Dornenkrönung und die Verspottung auf dem anderen Flügel. Doch finden wir die überzeugenden Gemeinsamkeiten sehr schnell.

Die Gesichtsbildung ist hier wie da vollkommen die gleiche, ebenso die Bildung der Hände. Man vergleiche den Heiligen mit der Lanze des Lübecker Museums mit dem Heiligen links zu Häupten des Bettes beim Tod Mariens in Neustadt — den Kopf des Verkündigungensengels hier mit dem des Johannes

---

<sup>9)</sup> Für die geschnitzten Teile des Schreins, die uns nicht zu beschäftigen haben, verweise ich wieder auf Goldschmidt und auf einen Aufsatz von Andreas Lindblom, „Madonnan Fran Raby-Rekarne, Ett Verk af Mästaren till Alterskapet Fran Neustadt“ (in Utställningen af äldre kyrklig konst: i Strangnäs 1910. Stockholm 1913), der manches Interessante bemerkt über den Export lübischer Holzschnitzereien nach Schweden. Die ganze Publikation ist von Wichtigkeit durch eine Menge von Einzelnachweisen für die engen Beziehungen der skandinavischen Länder zu Norddeutschland, speziell zu Lübeck, vor allem im Hinblick auf die Plastik und Malerei späterer Epochen.

dort, den Heiligen mit Buch und Schwert mit dem Heiligen mit dem Weihwasserwedel —, vor allem aber den Gewandsaum des anderen Heiligen in Lübeck mit dem Christi auf der Judasfußszene des Neustädter Altars, wo wieder die Bewegung der Hand von einer Faltenbewegung begleitet wird. Ferner das Gewand des Verkündigungensengels mit dem des betenden Christus am Ölberg, das Ziermuster und die Eckzierate des Baldachins der Verkündigungsszene mit dem des Baldachins der Verspottung, und die ganze Behandlung der Baldachine überhaupt. Nach all diesem wird man kaum mehr zweifeln können an der engen Zusammengehörigkeit der Bilder, auch wenn man die Identität der Farbstala nicht beurteilen kann. Der Vorstellungsbesitz des jüngeren Meisters hat sich durch mancherlei, vor allem durch französische Einflüsse bereichert.

Französisch sind die leichten zierlichen Strohütten, die Berhaue, die winzigen graziösen Engelchen, die Blattpflanzen wie die Form der Bäume, ebenso die bogenförmigen Felskulissen, die in den Vordergründen der Ölberg- und der Gefangennehmungsszene angebracht sind. Man findet sie völlig entsprechend u. a. auf einer Flucht nach Ägypten im Ms. 647 de l' Arsenal F. 61 (Abb. Revue de l'art ancien et moderne t. XXXII 16. Jahrg.). Instruktiv ist auch der Vergleich der Flucht nach Ägypten, speziell der Gruppe von Mutter und Kind der obengenannten Miniatur mit der entsprechenden des Neustädter Altars. Die Gegenüberstellung ist mehr zufälliger Natur und sagt als Einzelfall wenig, trägt aber doch dazu bei, die Ansicht zu befestigen, daß Meister wie der Neustädter ihre Altäre Stück um Stück nach Musterbüchern und Vorlagen variiierend zusammenstellen, und zwar meist nach französischen Vorlagen. Obwohl er dies in ganz reizvoller Weise tut, verrät der Neustädter Meister doch allerorten, daß er kein selbständig schaffender Künstler war. Glafer hat in einem interessanten Aufsatz der Zeitschrift für bildende Kunst (Jahrg. 1913/14, Heft 6), betitelt „Italienische Bildmotive in der altdeutschen Malerei“, Belege für eine Reihe von solchen Motiven gebracht, besonders wichtig ist für den Neustädter Altar seine Gegenüberstellung des Gruppenmotives von Mutter und Kind auf der Geburts-

szene der Dortmunder Marienkirche mit einer Zeichnung des Codex Vaillardi 2623 fol. 130, die dem Antonio Pisano zugeschrieben wird (Glaser, a. a. O., Abb. 24 u. 25). Es wird der Nachweis geführt, daß das Gruppenmotiv nicht von Antonio Pisano erfunden wurde, sondern von französischen Miniaturen her stammt. Von Frankreich aus, wo es sich in den Belles Heures du Duc de Berry (Tafel 4) und in den Grandes Heures de Rohan findet (beide abgebildet in *Revue de l'Art ancien et moderne* 1912 S. 175 u. 177), gelangte es ebenso nach Italien wie nach dem deutschen Norden. Das Motiv kommt noch auf einer ganzen Reihe von Altären fast oder ganz unverändert vor. Ob die Madonna stehend oder liegend gegeben ist, stets ist die Weise, wie sie die Arme kreuzt und das Kind hält, die gleiche. Dasselbe gilt für die Haltung und Auffassung der Köpfe wie für das Kostümliche. Fast identisch findet sich die Gruppe auf dem Neustädter Altar und dem Wildunger des Meisters Konrad von Soest. Der Anschluß an das französische Vorbild, das Glaser annimmt, ist hier fast noch enger als auf dem Dortmunder Altar; der Schwartauer variiert sie ein wenig, kann aber seine engste Zugehörigkeit gleichfalls nicht verleugnen. So wenig wie Maria Cleophae mit dem kleinen Judas Thaddäus auf einem Kölner Bilde<sup>9)</sup> (Nr. 54 des Kataloges des Wallraf-Richarz-Museums), darstellend die Sippe der Maria. Obwohl hier die Seiten vertauscht sind und das Kind sich statt wie sonst an die linke, an die von uns aus rechte Wange der Mutter legt. Die Kölner Version der Gruppe kehrt wieder auf einem Außenflügel des Johannesaltars der Sander-Florenzen-Kapelle in der Stralsunder Nikolaitirche. Es handelt sich hier um eine stehende Maria mit Kind. Die Möglichkeit, daß Konrad von Soest der Erfinder des Motives sei, scheidet aus im Moment, wo wir es derart häufig in Frankreich antreffen, und zwar so ähnlich, daß an eine zufällige Übereinstimmung nicht gedacht werden kann. Als Vermittler dürfte er gleichfalls kaum in Frage kommen; derartige Modemotive

<sup>9)</sup> Das Bild ist sehr interessant trotz seiner ganz geringen Qualität, weil man ihm die Zusammensetzung aus Einzelgruppen, die Musterbüchern entnommen wurden, auf den ersten Blick ansieht.

waren in allen Kunstzentren bekannt und wurden überall kopiert<sup>10)</sup>.

Es soll durchaus nicht behauptet werden, daß der Neustädter Meister direkt in Berührung mit Frankreich gekommen wäre; die Wege der indirekten Übertragung, auf die auch die Einleitung kurz hinwies, sind von berufener Seite genugsam erörtert worden, um hier übergangen werden zu können<sup>11)</sup>. Es muß nur darauf hingewiesen werden, wie wenig sich dieser Meister mit einer Umarbeitung der Dinge befaßt, die ihm damals, auf welche Weise auch immer, zugänglich wurden. Er denkt nicht daran, die Blattplänzchen, die wir so gut kennen von französischen Miniaturen, irgendwie zu bereichern oder mit Blumen zu durchsetzen, nein, er wiederholt seine beiden Pflanzentypen ebenso unausgesetzt wie seine Baumgruppen, die an jedem Bildrand mit rührender Eintönigkeit auftauchen.

<sup>10)</sup> Die Beispiele lassen sich nicht immer so zahlreich anführen wie in diesem besonders glücklichen Falle; auch werden diese Dinge im allgemeinen noch viel zu wenig beachtet und selten in großem Zusammenhang gesehen. Statt dessen finden wir immer wieder den Versuch, auf Grund eines gleichen oder gar nur ähnlichen Motivs Beziehungen zwischen verschiedenen Schulen herzustellen, auch wenn stilistische Verwandtschaft nicht vorhanden ist und das Motiv in keinem der beiden Kunstkreise erfunden wurde. Eine Arbeit muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, da sie sich mit der Lübecker Malerei befaßt. Mag Paul erwähnt in einer Arbeit über „Lübische und fundische Kunst“ Greifswalder Diss. Berlin 1914 u. a. auch den Neustädter Altar des Schweriner Museums und hält eine Gegenüberstellung der oben erwähnten Gruppe von Mutter und Kind mit der entsprechenden des Dortmunder Marienkirchenaltars „für sehr lehrreich für die Erkenntnis des nahen Verhältnisses, in dem Lübische und westfälische Kunst zueinander stehen“. Seiner Ansicht nach entsprechen sie sich völlig in den Typen. Ich möchte das ebenso entschieden bestreiten wie die Verwandtschaft des Neustädter Altars mit der Lüneburger Goldenen Tafel, die Paul konstatiert. Die beiden Werke haben außer den engen Beziehungen zu Frankreich gar nichts miteinander gemein, kaum den internationalen Zeitstil, da sie gut ein Menschenalter auseinander liegen.

<sup>11)</sup> Mit besonderer Ausführlichkeit behandeln diese internationalen Beziehungen Dobrat: Die Illuminatoren des Johann von Neumarkt, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. XXII. 1901, und neuerdings Burger im Handbuch der Kunstwissenschaft: Deutsche Malerei bis zur Renaissance. Auch Glasers Aufsatz a. a. O. ist in diesem Zusammenhang wichtig.

Auch der Henkerstnecht mit den engen strumpfbartigen Bein-  
kleidern und dem langen Leinwandittel, der Christi Hände bindet  
und bei der Verspottung rechts unten sitzt, kommt auf französi-  
schen Miniaturen in eben dieser Kleidung vor<sup>17)</sup>.

Erfindungsgabe ist nicht Sache des Neustädter Meisters;  
sein Typenvorrat ist ganz ungemein beschränkt. Man beachte  
z. B. die vier so gut wie gleichen Köpfe der Henkerstnechte auf  
der Verspottungsszene (dazu kommt als erschwerender Umstand,  
daß sämtliche Köpfe, die auf dieser Szene vorhanden sind, die  
gleiche Haarfarbe haben) oder die Apostel, die das Totenbett  
der Maria umstehen. Jeder dieser Herren ist sozusagen zwei-  
mal anwesend — so z. B. das Paar zu Häupten des Bettes,  
den rechten mit dem bedeckten Kopf nach links, den linken nach  
rechts plazierend, setzt er das gleiche Paar ohne alle Strupel  
noch einmal links im Vordergrunde nieder. Am Bildrande  
rechts steht fast der gleiche Kopf zweimal nebeneinander<sup>18)</sup>, der  
links daneben wiederholt sich gleichfalls im Vordergrunde.

All das kennzeichnet aufs deutlichste, daß wir hier einen  
durchaus minderen Meister, eigentlich nur einen Handwerker  
vor uns haben, der gelernt hat, wie man eine Baumgruppe  
oder einen Bösewicht, einen Apostel oder eine Vordergrundss-  
kulisse malt. Aber er hat auch gelernt, wie man Farben neben-  
einander setzt und zum Leuchten bringt. Kein Betrachter wird  
anders als entzückt vor diesen Tafeln stehen können und lange  
Zeit brauchen, ehe er nur daran denkt, die Qualität dieser Dinge  
zu untersuchen. Der Altar beweist besser als irgendein anderer,  
was lübische Kunst gewesen ist. Es war ein sicherer Fond  
sublimsten Farbgeschmackes vorhanden, den der ehrsame Hand-  
werker der Malerzunft sich ebenso zu eigen machte, als der

<sup>17)</sup> Der Typus ist in vieler Beziehung interessant. Wir finden sein  
Nopsgeßicht mit der Stulpnase, dem wulstigen Mund und dem struppigen  
Haar allerorten — im lübischen Kreis, im Frankfurter, in Eßln und in  
Westfalen wie in Frankreich, allerdings kaum je vor 1400 in unserer  
Gegend (Bertram und sein Kreis kennen ihn in dieser Weise nicht, so wenig  
als der böhmische). Die Tatsache, daß er in allen genannten Gebieten etwa  
gleichzeitig vorkommt, spricht dafür, daß auch er dem aus Frankreich über-  
kommenen Typenvorrat entstammt.

<sup>18)</sup> Allerdings ist zu bemerken, daß der Kopf rechts am Rand über-  
malt ist.



Künstler darüber noch hinauswachsen konnte. Ein bestimmtes Maß von Können und Geschmack war für jeden erlernbar, und dieses Maß ist im Hinblick auf die Farbstellung ganz außerordentlich groß. Es gibt kaum ein Kunstgebiet in Deutschland, ausgenommen vielleicht Hamburg, mit dem sich Lübeck in dieser Hinsicht nicht messen könnte. Es hat uns keine epochemachenden Erkenntnisse und überragenden Meister geschenkt, aber es beweist besser als irgendein anderes Kunstzentrum des deutschen Nordens die Höhe, auf der das Malerhandwerk stand. Der Neustädter Altar ist ein nicht hoch genug zu wertendes Beispiel für die vortrefflichen Leistungen, die der relativ talentlose Meister in dieser Atmosphäre von Geschmack erzielen lernte.

#### Der Altar aus Tjällmo in Schweden. (Tafel 5.)

Der Altar aus Tjällmo in Schweden, der sich jetzt im Nationalmuseum zu Stockholm befindet, ist dem obengenannten eng verwandt<sup>14)</sup>. Es spricht alles dafür, daß wir in seinem Maler einen Schüler des älteren Meisters und Werkstattgenossen des Jüngeren zu sehen haben. Auf den teilweise stark zerstörten Außenflügeln sind vier Heiligengestalten vor einem gestirnten Hintergrund zu sehen, sie sind auf Grund ihrer Attribute nicht eindeutig bestimmbar und durchaus handwerklich ausgeführt. Wesentlich wichtiger in unserem Zusammenhang sind zwei Szenen der Innenflügel, die die Anbetung des Kindes und die Kreuztragung darstellen. Das stark archaisch anmutende Mißverhältnis der Größe der Figuren in der Anbetungsszene im Vergleich mit den Baulichkeiten kann nicht zu einer frühen Datierung Anlaß geben, sondern ist vielmehr auf Kosten der Qualität zu verstehen.

<sup>14)</sup> Die photographischen Aufnahmen und die Kenntnis der Altäre aus Tjällmo, Jarstad und Grenna verdanke ich, durch lebenswürdige Vermittlung von Herrn Professor Graf Wihthum von Ekstätt, Herrn Dr. Andreas Lindblom aus Stockholm, der mir auch mitteilte, daß die Altäre schon von altersher in den betreffenden Kirchen sich befanden, und daß sich archivalische Nachrichten darüber bis jetzt nicht gefunden haben. Die Altäre sind mir aus eigener Anschauung nicht bekannt. Die stilkritischen Nachweise stützen sich insoweit lediglich auf die photographischen Aufnahmen.

Der Altar, der vermutlich von vornherein für den Export bestimmt war, ist nicht gerade einer ersten Kraft übergeben worden (eine Beobachtung, die sich an allen aus Lübeck oder Hamburg nach Skandinavien und den Ostseeländern exportierten Altären bestätigen läßt). Die fast identische Auffassung der Gruppe von Joseph, Maria und Kind der Anbetungsszene auf dem Neustädter Altare und dem Altar aus Tjällmo erklärt sich am einleuchtendsten durch die Annahme eines gemeinsamen Vorbildes, das in der großen Werkstatt vorhanden war und häufig mehr oder minder genau kopiert worden ist.

Daß der Neustädter Altar das Vorbild für den Tjällmoer abgegeben hätte, ist nicht wahrscheinlich, es wäre dann kaum die Gestalt der Madonna Zug um Zug kopiert und das Beiwerk so relativ stark verändert worden, auch ist die Qualität des Neustädter Altares nicht derart, daß wir seinen Meister als Schöpfer der Figur ansprechen möchten; haben wir doch seine Fähigkeit, den Vorstellungsbesitz anderer sich zunutze zu machen, zu genau kennen gelernt. Ebensoviel Wahrscheinlichkeit hat natürlich die Annahme für sich, daß der Neustädter Meister in den 30er Jahren Besitzer der Werkstatt gewesen sein könnte und daß wir in ihm nicht einen besseren Gesellen der anderen, sondern ihren Meister zu erblicken haben, was das Bild, das wir von ihm und dieser Werkstatt haben, nicht prinzipiell verändern würde.

Die Madonna, das Kind und die Engel sind bei beiden Altären nach gleichen Vorbildern gestaltet, der Joseph nach einem sehr verwandten, während das Beiwerk, dem geringeren Können des Gesellen entsprechend, auf dem Tjällmoer Altar sehr vereinfacht wurde. Er beschränkt sich in den landschaftlichen Zutaten wie in der Personenzahl auf das denkbar notwendigste Maß. In rein stilistischer Beziehung ist die Übereinstimmung mit den vorher genannten Altären gar nicht schlagender zu denken; in bezug auf die Typenbildung unterscheiden sie sich lediglich in der Qualität, d. h. durch etwas feinere oder gröbere Ausführung desselben Kopfes, im Faltenstil jedoch gar nicht voneinander. Man vergleiche nur außer den bereits erwähnten Gestalten von Mutter und Kind, Gewandung und Kopfstypus des Joseph und vor allem die Faltengebung am Gewande des

Engels, der auf dem Tjällmoer Altar rechts vorn kniet, mit dem des weißgekleideten Engels rechts hinten auf dem Neustädter Altar. Ebenso ist die Behandlung der Engelsflügel zu beachten, die mit denen des Hauptmeisters wie des Neustädter Meisters identisch sind.

Über die Kreuztragung ist im wesentlichen daselbe zu sagen; es braucht nur der Christus der Dornenkrönung und der Ver-spottung in Neustadt mit dem der Kreuztragung in Tjällmo verglichen zu werden; auch die nächsten Verwandten der Henkersknechte wird man auf dem Neustädter Altar ohne weiteres finden, trotz unleugbarer Abweichungen, die bei verschiedenen Händen sich von selbst verstehen. Die Datierung des Altares ergibt sich also von selbst, er muß ungefähr in die Entstehungszeit des Neustädter Altares, d. h. in die 30er oder 40er Jahre gesetzt werden.

#### Der Altar aus Grenna in Schweden. (Tafel 6.)

Von dem jetzt leider verbrannten Altar beschäftigen uns zwei Szenen auf einem Flügel, die die Vorführung vor Pilatus und die Geißelung Christi darstellen. Die Verwandtschaft mit dem Altar aus Tjällmo und dem Neustädter ist hier wieder die denkbar engste; unbedeutend scheinende Einzelheiten werden das am besten aufweisen. Man vergleiche die perückenähnlichen Haare der Henkersknechte hier wie dort und beachte den absolut nicht variierten Typus des Gesichtes, ferner den Kopf Christi auf der Gefangennahme und Dornenkrönung in Neustadt und den der Dornenkrönung in Grenna (der schiefe Blick ist besonders bemerkenswert), ferner die Hand des am Ölberg schlummernden Jüngers rechts vorn in Neustadt mit der des Christus an der Säule in Grenna; den Fuß dessen, der Christi Hände bindet und den des Judas hier, mit dem des Christus an der Säule dort; den Kopf der Maria, die das Kind anbetet, hier, mit dem Kopf der Frau hinter Pilatus dort; den Soldaten mit der Kesselhaube und seinen linken mit der Faust zuschlagenden Nachbarn bei der Gefangennahme in Neustadt mit dem gleichen Paar bei der Vorführung in Grenna. Um die Aufzählung solcher Einzelheiten nicht ins Uferlose zu vermehren, sei nur noch auf die Pilatusfigur beider Altäre hingewiesen; speziell darauf, wie der Brofatrock unten geschlitzt ist und ein Stück des

einfarbigen Untergewandes sehen läßt und auf die Art der Behandlung des auf der Schulter zugeknöpften Mantels. All das sind Dinge, die nicht zufälliger Natur sein können, sondern, wenn nicht durch die gleiche Hand, dann nur durch einen engen Werkstattzusammenhang und bis ins Kleinste gehende gleiche Vorbilder zu erklären sind. Gelegentlich, so bei der Figur des Pilatus, mag der Neustädter Altar selber das Vorbild abgegeben haben.

Neben aller Verwandtschaft sind fundamentale Unterschiede zwischen den beiden Altären nicht zu verkennen; der Maler des Altars in Grenna sucht eine gewisse Isoplethie, selbst wenn er Sitz- und Standfiguren unmittelbar nebeneinander gibt, der Neustädter vermeidet sie in jedem Falle. Auch ist der letztere wesentlich geschickter in der Wiedergabe des Raumes, seine Figuren haben außerordentlich viel Platz, besonders nach oben, während sie in Grenna am Rahmen so gut wie anstoßen.

Der Maler des Altars in Grenna füllt die Bildfläche mit seinen Figuren völlig aus, bringt sie mit Mühe und Not unter und verzichtet auf alle architektonischen oder landschaftlichen Zutaten, vor allem auf die Sichtbarmachung des Räumlichen. Eine genaue Untersuchung vor dem Original würde vielleicht ergeben, daß man die Altäre aus Tjällmo und Grenna der gleichen Hand zuweisen muß.

#### Der Altar aus Jarstad. (Tafel 7.)

Gegenwärtig befindet sich der Altar aus Jarstad im Nationalmuseum zu Stockholm. Den Mittelteil bildet eine geschnitzte Kreuzigungsszene, an die sich rechts und links noch je ein Heiliger anschließt, ohne mit der Mittelszene in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Innerhalb ihres Rahmens befindet sich die gemalte Predella, die, leider fast völlig zerstört, noch die Köpfe von fünf weiblichen Halbfiguren erkennen läßt, die durch Feinheit und Zartheit auffallen. Die gemalten Flügel stellen dar: links den Ölberg und die Geißelung, rechts die Vorführung vor Pilatus und die Dornenkrönung. Das Bildformat ist hoch und schmal.

Auch dieses Werk gehört in den vorher besprochenen Kreis, wenn auch nicht ganz so eng; es dürfte etwa in den 20er oder

30er Jahren entstanden sein. Die überschlanen Gestalten sind teilweise durch das Format bedingt, gehören aber natürlich auch zur Handschrift des Künstlers. Trotz des schlechten Erhaltungszustandes (die Farbe ist an vielen Stellen völlig abgeblättert) läßt sich leicht eine Brücke zu den vorher erwähnten Lübecker Werken schlagen. Zwar wirkt dieser Meister wesentlich modischer, um nicht zu sagen französischer, so z. B. der Henkersknecht mit dem ausgezadelten, vorn auseinanderfliegenden Mantel, doch sprechen die Gemeinsamkeiten mindestens so stark wie die Verschiedenheiten. Ein Vergleich des Christus am Ölberg in Neustadt und Jarstad sowie des Dornengekrönten auf beiden Altären lehrt dies sofort; ebenso ein Vergleich des Mannes mit dem sehr kurzen Rock und tief sitzendem Gürtel, der in Neustadt links von Christus, in Jarstad rechts, die gekreuzten Stäbe in den Händen haltend, das Bein auf seinen steinernen Sitz aufstellt.

Der Maler dieses Altares war längst nicht so unselbständig wie der vorher erwähnte; seine Typen haben ein durchaus individuelles Gepräge, ebenso der szenische Aufbau. Die starke Zerstörung bei diesem Altar ist vor allem in Hinblick auf die ungewöhnlich lieblichen Frauenköpfe der Predella ganz besonders zu bedauern und es wäre zu wünschen, daß noch einmal irgendwo ein Werk dieses Meisters auftauchte.

#### Der Altar der Lorenzkirche zu Erfurt.

Zweifellos lübisches Ursprungs ist auch der Altar der Lorenzkirche in Erfurt<sup>15)</sup>.

Auch ohne irgendwelche Nachrichten über das Werk zu besitzen, würde man keinen Moment zaudern, es dem lübisches Kunstkreise zuzuweisen, denn es zeigt im reinsten Maße die spezifische Eigenart der Lübecker Hauptschule. Leider sind die Malereien auf den Außenflügeln des Schnitzaltares ziemlich zerstört, so daß sich eine photographische Aufnahme, die mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, nicht verlohnte. Auf rotem

<sup>15)</sup> Er wurde vom dortigen Pfarrer im Kunsthandel erworben, wenn ich nicht irre, bei Böhler in München und stammt nachweislich aus Lübeck. — Vgl. auch Overmann, Erfurt, wo er als Nr. 274 der Kunstdenkmäler erwähnt wird.

gestirnten Grunde ist rechts der Gekreuzigte zwischen Maria und Johannes und links der Schmerzensmann dargestellt, umgeben von allen Leidenswerkzeugen. Besonders interessant ist der Schrein wegen der erhaltenen Inschrift, die sich auf der Rückseite befindet, anno domini MCCCCXXXVIII iar in vygilia pasche. Er gehört also zu den ganz wenigen lübischen Werken, die uns aus der Mitte des Jahrhunderts erhalten sind.

Damit wäre die Zahl der Werke, die sich um die Reste des Hochaltars der Marienkirche gruppieren lassen, vorläufig erschöpft. Es ist ein besonders günstiger Zufall, daß wir uns an der Hand dieser Denkmäler ein ziemlich anschauliches Bild vom Kunstbetrieb in wenigstens einer — und vermutlich doch der größten — lübeckischen Werkstatt machen können.

## Kap. II. Weitere wichtige Werke unzweifelhaft lübischen Ursprungs.

### Die 23 Darstellungen zur Elisabethlegende an der Brüstung des Singschores im Heiliggeisthospital.

Die Forschung ist sich darüber einig, daß die Darstellungen an der Brüstung des Singschores im Heiliggeisthospital in den Anfang des 15. Jahrhunderts gehören<sup>16)</sup>, denn die Modeeinzelheiten, denen wir in diesem Falle die Datierung verdanken, deuten sämtlich darauf hin, daß die Tafeln im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden sein müssen<sup>17)</sup>.

<sup>16)</sup> Vgl. hierzu 14. Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden zu Lübeck 1893—94 mit 22 Abbildungen und einer Beschreibung von Dr. phil. J. W. P. Godt, und Goldschmidt a. a. O. S. 17, und Schaumanns Beschreibung in Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck, S. 472 mit 6 Abbildungen. Auf eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Szenen kann insolgedessen verzichtet werden, es sei nur auf einige wichtige Einzelheiten hingewiesen.

<sup>17)</sup> Wir finden die Vorklebe für Pelzbesätze, die unter der Brust gegürteten Kleider der Frauen, die Ärmel, die bis zum Boden reichen, aber noch nicht ausgezaddelt sind und hier und da schon reich ausgezaddelte Sendelbinden; den außerordentlich massiven Duchsing, der in Norddeutschland überall sehr spät in dieser Weise auftritt. Die Schellenbehänge erneuern sich um diese Zeit wieder, und der Lappert kommt gleichfalls noch als Hof-

Die ganze Legende wird uns mit der Freude am Einzelnen und Kleinen, besonders am Beiwerk vorgetragen, die im allgemeinen ein Vorrecht der Miniaturen ist. Der unbefangene Betrachter von Abbildungen dieser Szenen könnte glauben, solche vor sich zu haben, wenn ihn nicht das zierliche Maßwerk, das die einzelnen Holztafeln oben abschließt, eines Besseren belehrte. Man hat sich im allgemeinen gewöhnt, hier von Stilmalerei zu sprechen, obwohl das in dieser Zeit in Deutschland nicht recht möglich ist. Der Eindruck wird hervorgerufen durch die Ölharzbindemittel, die man damals im Norden mit so viel Geschick anwendete.

Die Farbwerte sind fein gegeneinander abgewogen. Gold und Silber und leuchtend bunte Stoffe verschwimmen zu einer harmonischen Einheit; die Restauration hat, was dies anlangt, mit Vorsicht eingegriffen, während die Gesichter teilweise ziemlich gelitten haben, doch sind sie stellenweise noch so erhalten, daß man sich den ursprünglichen Typus mit einiger Sicherheit rekonstruieren kann. Die stilistische Übereinstimmung mit anderen uns erhaltenen lübeckischen Werken geht nicht so weit, daß bestimmte Zuschreibungen versucht werden könnten, deutet aber ganz zweifellos auf lübeckische Herkunft der Tafeln hin.

Daß hier wieder stark mit französischen Einflüssen zu rechnen ist, ist evident; die Baulichkeiten erinnern sofort an die französischen Miniaturen, besonders auf der Szene der Ermordung der Königin Gertrud; ebenso die reichbeladenen Reisewagen (deren Achsen in Aufsicht statt im Profil gesehen sind, eine Ungeschicklichkeit, die dem Kopisten zur Last fallen dürfte), die Tafelszene mit den zahlreichen Aufwärtern, und nicht zuletzt die Gestalten der armen Leute, die von Elisabeth gepflegt oder gespeist werden. Die Herkunft des alten Weibes auf Szene 21, das die vertriebene Elisabeth schmäh't, läßt sich sogar nachweisen. Im *Boccage de Jean sans peur*<sup>19)</sup> sehen wir sie

---

und Staatskleid vor in seiner langen Form wie bei Klingsohr und neu-modisch gekürzt bei den jüngeren Herren. Alle diese Merkmale weisen auf die Zeit von 1410—20 hin.

<sup>19)</sup> Ins Französische übersetzt von Laurent de Premierfait zwischen 1409 und 19 entstanden, publiziert durch H. Martin, Brüssel 1911. Tafel 10, Abb. 40.

als Pauverté mit zerrissenem Gewande. Auf dem Wege direkter oder indirekter Übertragung ist sie zum Vorbild für den Meister der Elisabethlegende geworden. Das niedrige runde Mäuerchen, das die Szene 8, Elisabeths Kirchenbesuch, unten abschließt, dürfte auf eine Reminiscenz an Initialbuchstaben zurückgehen, wie sie sich häufig im böhmisch-französischen Stillkreis finden, so z. B. in der Schule des Laurin von Klattau<sup>19)</sup>. Fremden Ursprungs scheint auch die weitvornübergeneigte Gestalt der von der Wartburg vertriebenen Elisabeth (Szene 20) zu sein. Sie zeigt eine auffällige Verwandtschaft mit der Gestalt einer sterbenden Maria auf dem Mittelbilde eines Altars der Probsteikirche zu Kaudniß<sup>20)</sup>. Die für eine sterbende Maria reichlich sonderbar gewählte Position zeigt in ihrem Zusammenhang deutlich, daß sie gleichfalls entlehnt ist und nicht eigene Erfindung des Meisters sein kann. Der Meister der Elisabethlegende hat es in diesem Falle besser verstanden, das Motiv der vornüberstürzenden Gestalt für seine Zwecke zu verwenden, doch kennzeichnet es sich im Zusammenhang des Ganzen deutlich als Fremdkörper; allein schon durch die Proportion der Gestalt, die im Vergleich mit den hinter ihr stehenden Männern riesenhaft groß erscheint.

Sehr amüßant ist auch Szene 4, wo der sich verbeugende Herr Rudolf von Bargula in so grotesker Weise auf seinen Mantel tritt, daß einen der Moment, wo er gezwungen sein wird, sich zu erheben, nur mit größter Sorge erfüllen kann. Die Reiterfigur des Landgrafen deutet gleichfalls darauf hin, daß sie einem Musterbuch ihren Ursprung verdankt. Zwar bemüht sich der Meister redlich, auf beiden Szenen kleine Varianten in Blickrichtung und Handhaltung anzubringen, ohne daß es ihm gelänge zu verbergen, daß er buchstäblich nur über eine Reiterfigur verfügt, die in diesem Falle brauchbar wäre. So muß er sie denn wohl oder übel zweimal nebeneinander auftreten lassen. Fast gleiche Köpfe auf einem Bilde sind häufig zu sehen, so auf Szene 4, 14, 16.

<sup>19)</sup> Abb. siehe in Burgers Handbuch der Kunstwissenschaft, Deutsche Malerei, Heft 6, Tafel 17.

<sup>20)</sup> Abb. im Handbuch der Kunstwissenschaft, Deutsche Malerei, Heft 5, S. 162. Das betreffende Bild ist böhmisch, unter südfranzösischem Einfluß entstanden.



Ein bedeutender Mangel an schöpferischer Phantasie macht sich allenthalben bemerkbar; wir haben es auch hier mehr mit einem Handwerker als mit einem Künstler zu tun, doch wird er trotz der Durchschnittlichkeit seiner Leistung einer zu durchaus erfreulichen Erscheinung dank seinem feinentwickelten Farbsinn, der ihn jede auffallende Buntheit zugunsten eines einheitlichen Gesamttones unterdrücken läßt. Der bräunliche Firnis verstärkt zwar diesen Eindruck noch, bringt ihn aber durchaus nicht ausschließlicly hervor.

#### Der Schwartauer Altar. (Tafel 8 u. 9.)

Er befand sich ursprünglich in der Kapelle des Lübecker Siechenhauses, dann im Amtshause zu Schwartau und ist zur Zeit in der kleinen Schwartauer Kirche aufgestellt<sup>21)</sup>. Die Innenseiten der Flügel, die auf je 4 gemalten Szenen die Verkündigung, die Heimsuchung, die Geburt Christi und die Anbetung der Könige sowie die Darbringung im Tempel, den 12jährigen Jesus im Tempel, den Tod und die Krönung Mariens darstellen, gehören etwa dem zweiten oder dritten Jahrzehnt<sup>22)</sup> des 15. Jahrhunderts an. Sie schließen ein Sandsteinrelief ein, das die Kreuztragung, die Kreuzigung, die Grablegung und die Auferstehung enthält. Die gemalten Außenflügel und die Predella gehören einer wesentlich späteren Zeit an.

Der Schwartauer Altar ist gleichfalls ein Werk spezifisch lübischen Charakters; zwar ist er frei von der schablonenhaften Malweise der Lübecker Hauptschule, verrät aber anderseits so viel Verwandtschaft mit ihr, daß er einem andern Stilkreis als dem lübischen nicht zugeschrieben werden kann.

<sup>21)</sup> Vgl. Gaederz, Der Altarschrein der vormaligen Siechenhauskapelle in Schwartau, in Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1883—86, II 168 ff., und Goldschmidt, a. a. D.

<sup>22)</sup> Die Wappen von 4 Mitgliedern der Lübecker Zirkelbrüderschaft, die 1379 gestiftet wurde, verhelfen nicht zu einer genaueren Datierung des Werkes, als sie mit Hilfe der Stilkritik zu gewinnen ist. Näheres über diese Wappen findet man bei Gaederz, a. a. D., und bei Goldschmidt, auf S. 35. R. Struck, II.—III. Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, S. 68 ff.

Die Auffassung der Verkündigungsszene steht der des Lübecker Museums sehr nahe, besonders in der Gewandung und Haltung des Engels, sowie in der malerischen Behandlung der Flügel. Was über die lübeckische Typenbildung gesagt wurde, läßt sich Zug um Zug auch hier beobachten, trotz gewisser Abweichungen, die durch schmalere Bildung und leichte Verschiebung der Köpfe entstehen, hervorgerufen durch mangelnde Verkürzung der Stirnen. Die Farbstala ist ein wenig erweitert, bleibt aber doch typisch lübisch, obwohl das Blau, dessen fast völliges Fehlen ein Charakteristikum der vorigen Gruppe war, vorhanden ist; es tritt jedoch selten und mit stark grünem Einschlag auf. Neben dem Goldbrokat ist auch Silberbrokat häufig.

Die Gesichtstypen weisen eine größere Mannigfaltigkeit auf; eine Wiederholung gleicher Köpfe auf einem Bilde, wie sie beim Meister des Neustädter Altars und dem der Elisabethlegende vorkommen, ist hier undenkbar. Es gibt sogar Charakterköpfe wie den ausgesprochen semitischen des Königs, der bei der Anbetung von rechts vorn herantritt. Das Jesuskind ist gleichfalls individuell aufgefaßt, sehr reizvoll und naturalistisch in der Darbringungsszene durch seine Mischung von Neugier und Furcht, ganz anders in der Anbetungsszene, wo es ernst und streng, nicht Kind diesmal, sondern seiner Rolle bewußt, sich mahnend dem alten König zuneigt.<sup>23)</sup>

Auch die szenische Anordnung ist weniger landläufig: die Verteilung der anbetenden drei Könige zu beiden Seiten der Maria ist durchaus originell und findet sich nur ganz selten in dieser Weise, die Landschaft der Geburtsszene, die oben ausführlich erwähnte Gruppe von Mutter und Kind, die trauernde Gestalt vor dem Sterbebett Mariens — sie alle zeigen, daß wir es hier mit einem Meister zu tun haben, der das Geläufige selbständig zu verarbeiten verstand. Manches deutet darauf hin, daß dem Meister des Schwartauer Altars die Kunst des Bertramkreises nicht ganz fremd war. Die Szene des 12jährigen Jesus im Tempel, die ohnehin selten vorkommt, ist der entsprechenden des Burtehuder Altars wenigstens oberflächlich

<sup>23)</sup> Die töricht wirkenden Köpfe der Krönungsszene verdanken wir der Restauration.

verwandt; das Gleiche gilt für die Begegnung der Frauen. Die stark differenzierten Männerköpfe mit den buschigen überhängenden Brauen, vor allem der schon erwähnte semitische Typus des mittleren Königs bestätigen dies bis zu einem gewissen Grade, vor allem, da vor dem Original konstatiert werden kann, daß der Schwartauer Meister Bertrams impressionistische Malweise zu würdigen verstand; er hellt verschiedentlich dunkle Töne durch darauf punktierte oder gestrichelte hellere auf. Daß solche Hinweise der Beweisraft entbehren, ist sicher, sie sollten darum auch besser unterlassen werden, doch verlocken gerade die eigenartigen Züge des Schwartauer Altares besonders stark, nach einer Erklärung seiner Herkunft zu forschen. Es ist das um so schwieriger, als uns kein Werk erhalten geblieben ist, das Anhaltspunkte zu engerer Einordnung dieser Malereien gewähren könnte<sup>24)</sup>.

#### Der Passionsaltar im Lübecker Dom. Tafel 10 und 11.

Er gehört zum besten und interessantesten, was uns aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Lübeck erhalten ist<sup>25)</sup>. Auf der Mitteltafel sind dargestellt die Kreuzigung, die Kreuztragung und die Aufrichtung des Kreuzes, und zwar in interessanter und ungewöhnlicher Anordnung. Durch die ganze Höhe des Bildes zieht sich das Kreuz, der Körper Christi hängt so hoch oben, daß er sich normal verhält in der Größe zu den rechts und links angebrachten Gruppen der Männer und Frauen. Die obere Hälfte wird als Breitbild abgeschnitten durch die von rechts und links hereingeschobenen Szenen der Kreuzerichtung und Kreuztragung, die, da sie mit der Haupthandlung

<sup>24)</sup> Betreffs der Plastiken wurde neuerlich wieder, allerdings ohne jeden Versuch eines Beweises, in der Zeitschrift für Bildende Kunst, 1914—15, Heft 9, von Habicht die Frage aufgeworfen, ob nicht das Schwartauer Relief in Frankes Werkstatt entstanden sein könnte. Auf die mehr oder weniger gewagten Hypothesen, die dieser Aussatz an die Herkunft und den Einfluß Meister Frankes knüpft, werde ich in einem der Hamburger Kunst gewidmeten Kapitel zurückkommen.

<sup>25)</sup> Vgl. Goldschmidt, a. a. O., Abb. Tafel 2b. Der Altar enthält eine Darstellung der kanonischen Tageszeiten und wird von Goldschmidt in den Anfang des 15. Jahrhunderts gesetzt.

nichts zu tun haben, durch besondere Umrahmung abgegrenzt werden. Zwischen beiden kniet der Stifter, ein geistlicher Herr, am Kreuzesstamm. Seine Zugehörigkeit zur oberen Szene wird betont durch das weißleuchtende Spruchband, das sich fast bis zu den Füßen Christi heraufzieht. Auf dem linken Flügel schließen sich an: der Judaskuß und die Vorführung vor Pilatus; auf dem rechten die Kreuzabnahme und Grablegung; auf dem linken Außenflügel die Fußwaschung und die Ecce-Homo-Darstellung; auf dem rechten die Vorführung vor Herodes und die Nagelung und Herrichtung des Kreuzes, verbunden mit der Verpötlung.

Die Wahl der Szenen ist ebenso originell als ihre Ausgestaltung; sind sie auch in der Hauptsache bedingt durch den leitenden Grundgedanken der Darstellung der kanonischen Tageszeiten, blieb doch dem Künstler Freiheit genug, seinen Neigungen gemäß zu gestalten. Die Farben, die der Meister anwendet, sind von wundervoller Einheitlichkeit. Der Brokat tritt stark zurück, grau-lila, bräunliche, rote, grüne und blaue, fast stets aber stumpfe Töne bestimmen den Eindruck. Zwar fällt die vereinheitlichende Wirkung des dunkelgelben Firnis auch hier, wie stets in solchen Fällen, ins Gewicht, doch ist sie nicht ausschlaggebend; wesentlich ist die Verwendung eines ziemlich hellen Karmin neben einem stark ins Orange spielenden Gelbrot, eine auffallende Zusammenstellung, die mit Vorliebe auftritt, um das Auge schnell und mühelos zum wichtigsten Punkt der Szene zu geleiten. Die Außenflügel sind, wie das häufig der Fall war, den inneren nicht ganz gleichwertig. Die Farben sind hier im allgemeinen heller und weniger feinfühlig zusammengestellt, scheinen auch mehr unter der Restauration gelitten zu haben, vor allem in der Fußwaschungsszene; im großen und ganzen ist jedoch der Erhaltungszustand ein guter.

In stilistischer Beziehung sucht man vergeblich nach nahe verwandten Werken, weder in Lübeck noch in den angrenzenden Kunstgebieten Hamburg, Westfalen oder Niedersachsen findet sich ähnliches. Zwar ist ein gewisser motivischer Zusammenhang mit dem (von Habicht in den Monatsheften für Kunstwissenschaft September 1913 veröffentlichten) Altar der Lambertikirche zu Hildesheim nicht von der Hand zu weisen, bleibt aber ganz

auf äußerliche Züge beschränkt. Die Gestalt des kreuztragenden Christus, das Gruppenmotiv von Maria und Johannes auf derselben Szene, sowie das Gruppenmotiv von Christus und Judas bei der Gefangennahme gehen ohne Zweifel bei beiden Altären auf gleiche Vorbilder zurück. Wo diese Vorbilder zu suchen sind, steht dahin, wahrscheinlich in Westfalen<sup>9)</sup>.

Es soll keineswegs behauptet werden, daß der Meister des Altares der kanonischen Tageszeiten der westfälischen Schule angehört habe, er hat aber jedenfalls Beziehungen irgendwelcher Art zu ihr. Der ausgesprochene Realismus der westfälischen Kunst entsprach seinen innersten Fähigkeiten; so hat er denn auf der Wanderschaft, die ihn auch sonst weit herumgeführt haben mag, dort das meiste aufgenommen. Die ohnehin seltene Szene der Kreuznagelung, die in Westfalen gleichfalls vorkommt, u. a. auf dem Isselhorster Altar des Landesmuseums zu Münster, gibt ihm willkommene Gelegenheit, seinen Hang nach genremäßiger und naturalistischer Einzelschilderung zu befriedigen. Ich entsinne mich nicht, in der gesamten Kunst dieser Zeit jemals das Motiv der Anbohrung des Kreuzes gesehen zu haben. Eine ganze Fülle solcher, dem Leben entnommener Genrezüge lassen sich anführen. So die Szene der Kreuzerrichtung, bei der Maria noch schnell das Leinentuch des Sohnes fester bindet und die Henkersknechte ihr grausames Werk verrichten wie Zimmerleute, die auf dem Bauplatz arbeiten. Der Korb mit den Nägeln fehlt nie, er ist stets mit der größten Ausführlichkeit gegeben, bei der Kreuzschleppung getragen von einem ganz gefährlich aussehenden, unsäglich realistischen Kerl mit zerrissenem Strohhut.

Alles, was Handlung heißt, die Kreuzabnahme, die Balsamierung des Leichnames, schildert der Meister mit nie er-

<sup>9)</sup> Habicht sucht a. a. O. den Stil des Altars der Lambertikirche zu Hildesheim wegen des „sensitiv-lyrischen“ Gesamtcharakters aus der kölnischen Schule herzuleiten; es sei aber auch auf die konkreteren Beziehungen hingewiesen, die das Bild mit Westfalen verbinden. Ganz speziell ist es das typisch westfälische Schema der Frauengruppe, das wir in zwei leicht abweichenden Versionen wahrscheinlich der Erfindung des Meisters Konrad von Soest verdanken. Die Version des Hildesheimer Bildes findet sich identisch auf dem Altar der Paulikirche in Soest, leicht variiert auch auf dem Göttinger Altar von 1424, in der kölnischen Schule ist sie mir nie begegnet.

müdender Genauigkeit. Zu seinen eigensten Zügen gehört die Vorliebe, mit der er Ecken des Bildes durch manchmal unglaublich verrenkte Gestalten ausfüllt. In der Regel wird dabei mit fein ausgeprägtem Sinn die Form des von der Hauptgruppe nicht ausgefüllten Raumes berücksichtigt, selbst auf Kosten der gegenständlichen Richtigkeit. Man beachte z. B. das hinten überhängende Haupt des Hentersknechtes rechts unten bei der Kreuznagelung, wodurch eine Überschneidung des Kreuzbalkens vermieden und seine Richtung wirkungsvoll betont wird; oder den rechten Arm der klagenden Frau links vor dem Sarkophag der Grablegung, der die Diagonale von Christi Körper begleitet.

In der Kreuzigungsszene atmet alles feierliche Ruhe und Geschlossenheit, sowohl in der breit sich entwickelnden Gruppe der Männer und der der zusammengebrochenen Frauen (das Gesicht der Maria ist leider verdorben), als auch in dem einheitlichen Gesamtaufbau der ganzen Tafel. Groß durchgeführte Diagonalen nehmen die Schrägmotive der Arme Christi und der Kreuze der Schächer allenthalben auf, begleiten sie und schließen die Szene zu einem einheitlich harmonischen Ganzen zusammen. Die Bildgrenze wird nicht berücksichtigt, um so mehr aber die Beziehungen der Teile zueinander. Besonders schön ist die Konsequenz, mit der das Diagonalmotiv des rechten Schächerkreuzes sich in der Handsilhouette des Schächers und in den Außen- und Innenkonturen der Männer allenthalben wiederholt, immer wieder durchschnitten von den Parallelen zu der in gleicher Weise verarbeiteten Armrichtung Christi. Selbst die Seitentafeln sind noch in ihrer Beziehung zum Hauptbild gesehen.

Am bewunderungswürdigsten ist das Maß von Realismus und seelischem Ausdruck, das in der Kreuzabnahme gegeben ist; das Leiden im Antlitz des toten Christus, das Leblose seines herabhängenden Körpers, die behutsame Art, mit der Joseph von Arimathia den Leichnam umfaßt, und die unendliche Zärtlichkeit, mit der die Madonna die Hand des toten Sohnes küßt, könnten uns schwerlich mehr zu Herzen gehend und deutlicher geschildert werden. Die Kuvre, die sich durch Christi Arme und die Gestalt der Maria hinzieht, verleiht dem Ganzen die einzigartige Geschlossenheit der Komposition. Im Arm der Maria

wandelt sie sich ab und wiederholt sowohl die Außentour des ihres Körpers als die der Hand Christi, die dem Umriß ihres Hauptes sich anschmiegt.

Der Kopf des Johannes mit seinem ausgesprochenen Typus führt zunächst dazu, das Bild als lübeckisch anzusprechen; merkwürdigerweise variiert er auf den verschiedenen Szenen ziemlich stark. Die Figur auf der Leiter, die den Nagel aus der linken Hand des Gekreuzigten zieht, ist wieder eine typische, man kennt sie von Elfenbeinen, Miniaturen und Tafelbildern; im deutschen Norden begegnet sie uns auch auf dem Tempziner Altar des Schweriner Museums. Es kann angesichts einer solchen Übereinstimmung im Wesentlichen und leichten Verschiedenheit im Unwichtigen keinen Moment angenommen werden, daß der Meister des Tempziner Altares und der unsrige dieses Motiv unabhängig voneinander erfunden hätten. Die Figur mit ihrer Leiter gehört zu denen, die von „jeher da“ waren und überall Verwendung fanden<sup>27)</sup>. Im Passionsaltar des Lübecker Domes haben wir ein Werk vor uns, das zweifellos über dem Durchschnitt der uns in Lübeck erhaltenen Altäre steht; doch liegt kein Grund vor zu bezweifeln, daß wir es einem lübeckischen Meister verdanken; denn die Beziehungen zur niedersächsischen und westfälischen Kunst sind durchaus nicht so weitgehend, daß sie uns hierzu berechtigten, und werden durch die Annahme einer westfälischen Reise- oder Lehrzeit des Meisters ausreichend erklärt.

**Kap. III. Altäre, die wahrscheinlich in Lübeck entstanden, ohne daß ihre Herkunft mit Sicherheit nachzuweisen wäre.**

Der Altar aus Neustadt in Holstein.

(Bebt im Altertumsmuseum zu Kiel. Tafel 14.)

Es ist nicht ganz leicht, den Altar aus Neustadt in Holstein einer bestimmten Schule zuzuweisen. Meines Wissens ist er

<sup>27)</sup> Die hier vorliegende Auffassung der Szene der Kreuzabnahme: der Leichnam wird von Joseph von Arimathia vorsichtig herabgenommen, die Rechte Christi wird von Maria geküßt, während aus der Linken der letzte

bis jetzt in der Literatur nur einmal erwähnt bei Paul a. a. O., wo er als unzweifelhaft lübisch bezeichnet wird. Ohne die Möglichkeit lübeckischer Herkunft des Werkes bestreiten zu wollen, sei auf seine enge Verwandtschaft mit dem Altar der Bielefelder Marienkirche (Tafel 12) hingewiesen, den man zwar westfälisch zu nennen sich gewöhnt hat, der auch wohl westfälisch sein mag, ohne daß es bisher gelungen wäre, ihn einem engeren Kreise einzuordnen. Er gehört zu den Fremdkörpern der westfälischen Kunst und wird selten erwähnt<sup>29)</sup>. Und doch ist er besonders interessant wegen der ausgesprochen französischen Einflüsse, die er aufweist.

Man vergleiche das Mittelbild „Madonna von Heiligen umgeben“ mit der französischen Darstellung desselben Themas auf einem Dyptichon des Bargello Florenz<sup>30)</sup> (Tafel 13 oben). Es kann kein Zweifel herrschen, daß das westfälische Werk unmittelbar, wenn nicht auf dieses französische, dann auf ein eng verwandtes zurückgeht. Zwar ist der ganze Bildaufbau dem Format entsprechend in die Breite gedehnt, bleibt aber doch in allen Einzelheiten derselbe. Der perspektivisch stark nach hinten sich verkleinernde Baldachin, unter dem die Madonna sitzt, stimmt auf beiden Bildern prinzipiell überein; hier wie da blicken die Zuschauer, über die Seitenwände sich beugend, zu ihr hinein. Der Boden ist mit einem Brokatstoff bedeckt, der auf dem französischen Bilde als Teppich auch an der Rückwand des Baldachins sich fortsetzt, auf dem Bielefelder hingegen, der späteren Zeit entsprechend, durch eine naturalistische Architekturwand ersetzt ist. Links und rechts zu Füßen der Madonna

---

Nagel gezogen wird, ist eine Komposition, die sich tief ins Mittelalter hinein verfolgen läßt. Ein Beispiel dafür ist u. a. ein Tympanon von San Isidoro in Leon aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Vgl. auch Weigelt: Duccio, S. 253, und eine Pariser Miniatur des 11. Jahrhunderts, Abb. 470 in Wulffs altchristlicher und byzantinischer Kunst im Handbuch der Kunstwissenschaft, oder Tafel 91 in Roh. de Fleury: L'évangile, und Gaz. des Beaux Arts 1898, Tafel 14 (Evangelienbedel in der Schatzkammer zu Quedlinburg). Die Beispiele sind beliebig gewählt und ließen sich unendlich vermehren.

<sup>29)</sup> Abb. bei Ludorf, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kreis Bielefeld Stadt, Tafel 9.

<sup>30)</sup> Abb. Jean Guiffrey et Pierre Marcell: La peinture française. Pl. I.



bis hart an den vorderen Bildrand herangerückt sitzen zwei Gruppen von Heiligen, dort geschlossen, hier etwas mehr in die Breite gedehnt. Die vordere rechte Heilige des französischen Bildes hat in Bielefeld im zweiten Gliede Platz genommen, die übrigen sind frei, entsprechend der späteren Zeit in minder strenger Gruppengeschlossenheit ergänzt, doch sind die meisten noch mit ihren Vorbildern zu identifizieren. Der elegante Kavaliere links vorn mit dem langen Zaddelärmel und den spitzen Schnabelschuhen kann seine französische Herkunft am wenigsten verleugnen, mit ihm werden wir uns noch in anderem Zusammenhang zu beschäftigen haben.

Das Charakteristische der Kopftypen des Bielefelder Altares ist leicht zu erfassen: die Gesichter sind außerordentlich breit und flach, die Außenkontur verläuft in einem gleichmäßigen Oval, Augen, Nase und Mund werden auf den denkbar kleinsten Raum zusammengeschoben und sind so winzig als möglich, das Kinn wird durch ein Grübchen betont.

Wenden wir uns nun dem Altar aus Neustadt in Holstein zu, so werden wir denselben weiblichen Typus wiederfinden. Es handelt sich um die Reste zweier Altarflügel, die sich jetzt im Kieler Altertumsmuseum befinden. Ein Flügel stellt die Jugendgeschichte Christi, ein anderer die Passion dar. Vom linken Flügel sind eine Verkündigung und eine Beschneidung ganz erhalten, von der Anbetung und Darbringung des Kindes fehlt rechts etwa ein Drittel der Bildbreite. Man hat ihn mit den Resten des rechten Flügels, darstellend den Judastuß und die Verspottung, in einem Rahmen vereinigt. Der Farbeindruck ist warm und harmonisch, in der Hauptsache durch Rot und Blau bestimmt. Ein Vergleich der Madonna oder der am rechten Bildrande sitzenden oberen Heiligen des Bielefelder Altares mit der Kieler Maria ist besonders instruktiv. Die übertrieben präziösen Hände des Bielefelder Meisters fehlen auf dem Kieler Altar, doch finden wir auch hierin große Ähnlichkeiten; so bei der Bielefelder Maria und der Kieler auf der Verkündigungsszene. Noch auffallendere Übereinstimmung besteht zwischen dem Händepaar Josephs und Mariens in der Anbetungsszene, die so breit und plump sich wiederholen, und den Händen der Erlösten, die sich dem Christus in der Vorhölle auf dem Biele-

felder Altar entgegenstrecken. Die breiten plumpen Füße Christi mit den gleichlangen Zehen und die ungeschickte Beinsetzung könnten gleichfalls nicht in größerer Übereinstimmung gedacht werden. Auch der Verkündigungengel des Neustädter Altares ähnelt sowohl im Typus als in der Haltung des Kopfes, ganz speziell in der Kontur des Halses, den weiblichen Typen des Bielefelder Altares sehr stark. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Reihe von Engelköpfen, die auf beiden Altären über die oberen Ränder der Baldachine hinablugen. Es ist das ein Motiv, das gleichfalls aus Frankreich stammt, u. a. wurde es von Jaquemart de Hesdin mit Vorliebe angewendet<sup>90)</sup> (Tafel 13 unten). Es tritt so selten in dieser Weise auf, daß es immerhin neben der stilistischen Verwandtschaft herangezogen werden kann, um die Zusammengehörigkeit der Altäre in den gleichen Kreis zu gewährleisten.

Daß lediglich dieselben Vorlagen als Grund der Übereinstimmung in Frage kämen, ist hier ausgeschlossen. Die Verwandtschaft ist mehr stilistischer als motivischer Natur; es mag diesmal der Bielefelder Altar die Zwischenstufe für die Übertragung der französischen Motive sein, denn der Kieler Altar ist offenbar nicht das Werk eines der bedeutenderen Meister. Läßt man den Blick flüchtig über den rechten Flügel hinweggleiten, so drängt sich die Eintönigkeit in der Silhouette der Maria stark auf. Es ist jedesmal sozusagen die gleiche Schablone für den Kopf und die Haltung der Figur benutzt. Auf dem rechten Flügel dagegen fällt das verschiedenartige Aussehen des Christus auf. Hier wurden die Typen nach verschiedenen Vorlagen kopiert. Die Henkerknechte sind uns auch vollkommen geläufig; der links vorn knieende ist ein alter Bekannter vom Passionsaltar des Lübecker Domes, er hält dort die Leiter, die am Kreuze lehnt. Der Verkündigungengel ähnelt unstreitig dem Schwartauer Altar sehr, die Steinbank des verhöhnerten Christus weicht kaum ab von denen des Bugtehuder Altares.

Wir sehen also mancherlei Anklänge, doch möchte ich entscheidenden Wert nur auf die Übereinstimmung mit dem Bielefelder Altar legen. Ein Hinweis auf den Ort seiner Ent-

<sup>90)</sup> Abb. Monuments Piot, 1896, Pl. XI.

stehung soll dadurch nicht gegeben werden; die Werke können ebensogut verschiedenen wie derselben Schule entstammen und sind vorläufig wenigstens nicht mit Sicherheit zu lokalisieren.

### Der Altar aus Bøslunde in Seeland<sup>21)</sup>.

Es gibt ein drittes Werk, das in diesen Kreis gehört, den Altar aus Bøslunde in Seeland. Seiner außerordentlich geringen Qualität und des schlechten Erhaltungszustandes wegen gehen wir nicht näher auf ihn ein, sondern begnügen uns mit dem Hinweis, daß der Frauentypus des Bielefelder Altars in der Predella von Bøslunde gleichfalls auftritt, mehr oder minder auch auf den Altartafeln. Der Lübischen Schule kann er nicht eher zugewiesen werden, als bis dies auch bei den beiden vorhergenannten Altären möglich sein wird. Doch liegt infolge des Mangels an Beweisen kein Grund vor, der Ansicht Becketts, daß der Altar Lübischen Ursprungs sei, zu widersprechen. Pauls Behauptung (a. a. O., S. 50), daß die weiblichen Halbfiguren der Predella in Bøslunde den in Lübeck während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts herrschenden Frauentypus vertreten, kann ich dagegen nicht beipflichten. Solange wir nicht eine Reihe von neuen Entdeckungen machen, müssen wir als Lübischen Typus etwas durchaus anderes oder vielmehr sehr viel enger Begrenztes bezeichnen und haben jedenfalls nicht das Recht, solche Werke ohne weiteres Lübisches zu nennen, solange es nähere Verwandte gibt, deren Lübeckischer Ursprung höchstens wahrscheinlich ist.

### Der Altar der Familie Junge.

Der sogenannte Altar der Familie Junge in Strassund, über den Paul ausführlich gehandelt hat und dessen Lübischen Ursprung er auf Grund des Wappens der Lübischen Stifterfamilie Junge nachweist, gehört gleichfalls, wenn auch weniger eng, in diesen Zusammenhang<sup>22)</sup>. Der Altar steht in einer

<sup>21)</sup> Vgl. F. Beckett, Altartavler i Danmark fra den senere Middelalder. Kopenhagen, 1895.

<sup>22)</sup> Vgl. Paul, a. a. O., S. 37 u. f. Dasselbst eine Abbildung der Madonna auf Tafel 7.

Seitenkapelle der Nikolaitirche unter dem fünften Jochbogen, die Sander-Florenzen-Kapelle heißt. Es ist eine Verkündigung dargestellt, der Engel Gabriel und die Maria füllen je einen der schmalen, hochgestreckten gemalten Außenflügel aus. Beide sind Standfiguren. Die Verwandtschaft der Maria mit der Bielefelder Madonna ist ziemlich eng; der Gesichtstypus ist ähnlich und die Behandlung des Halses und der Hand fast gleich zu nennen. Das Präziöse, Zierliche der ganzen Haltung verstärkt diesen Eindruck sehr. Der Gewandstil dagegen weicht ab. Es ist schwer, Entscheidendes zu sagen; die Beziehungen zum Schwartauer Altar, die Paul vor allem betont, sehen wir nicht, wohl aber die zum Dortmundener, auf die er gleichfalls hinweist. Von großer Wichtigkeit ist der Kopf des leider stark zerstörten Verkündigungse Engels, von dem eine deutliche Photographie nicht zu erzielen war. Es ist Zug um Zug der des eleganten Kavaliere links vorn zu Füßen der Bielefelder Madonna, von dem oben die Rede war. Die auffallende Bildung des Kopfes mit dem markanten Profil und dem Stirnband findet hier ein absolutes Analogon; verwandte Köpfe finden sich übrigens auch auf dem Altar Konrads von Soest in Niederwildungen. Für seine Datierung des Altars in das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts gibt Paul ausführliche und exakte Belege aus der Familiengeschichte der Junge, die im Jahre 1422 aus Lübeck nach Stralsund übersiedelte. Die Übereinstimmung des Wappens mit dem der Familie Junge ist zwar nicht ganz eindeutig nachgewiesen, hat aber alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Der Altar könnte natürlich trotzdem ebensogut in Westfalen entstanden sein, worauf sein Stil ebenso hindeutet wie auf Lübeck. Paul selbst weist auf eine Reihe von Einzeltypen hin, die der westfälischen Kunst verwandt sind. Die ganze Gruppe dieser Werke ist leider, ehe uns nicht ein neuer Fund oder ein glücklicher Zufall zu Hilfe kommt, nicht mit Sicherheit einzuordnen, wenn auch vieles dafür spricht, daß sie nach Lübeck gehört<sup>39)</sup>.

<sup>39)</sup> Paul gibt a. a. D. von S. 50—54 eine ganze Fülle von Behauptungen, denen ich, von einem prinzipiell andern Standpunkt ausgehend, fast niemals zustimmen kann; ich möchte deshalb der Kürze halber auf eine Widerlegung im einzelnen verzichten. Es sei nur erwähnt, wie er den Einfluß Franke auf die lübeckische Malerei nachzuweisen sucht. So z. B.

## Kap. IV. In Lübeck befindliche Altäre, die anderen Stilkreisen angehören.

### Der Stecknischfahretaltar. (Tafel 15.)

Er befindet sich am linken Bierungspfeiler vor dem Lettner des Domes. Der geschnitzte Innenschrein ist durch drei Heiligen-  
gestalten ausgefüllt, doch sind nur die gemalten Flügel in diesem  
Zusammenhang wichtig. Auf den Innenseiten sind dargestellt  
links die Verkündigung und Heimsuchung, rechts die Geburts-  
szene und die Anbetung der Könige. Auf den Außenflügeln  
stehen vor dem üblichen rotgestirnten Hintergrund vier Einzel-  
gestalten von Heiligen, links Johannes der Täufer und ein  
heiliger Bischof, rechts ein sehr ähnlicher Bischof und Maria  
Magdalena.

Das Werk, das farbig durchaus nicht reizlos ist, kennzeichnet  
sich schnell als Arbeit eines durchaus unselbständigen Kopisten,  
bei dem von eigener Verarbeitung entlehnter Motive nicht im  
geringsten die Rede sein kann. Es seien nur einige Beispiele  
für seine völlige Verständnislosigkeit gegenüber dem Vorbild  
angeführt. Der dem nordfranzösisch-flämischen Stilkreis ge-  
läufige Innenraum der Verkündigungsszene ist ohne eine Spur  
von Verständnis für seine Struktur wiedergegeben. Die mittlere  
Säule, die eine Art von kleiner Kuppel stützen soll, sitzt mit der  
Basis an der vorderen Bildgrenze auf, vor der Maria und dem  
Engel, weiter oben wird sie plötzlich als im Mittelgrund stehend

hält er das Profil des Verkündigungsengels auf dem Schwartauer, dem  
Altar aus Neustadt in Holstein und dem vorliegenden für ein Kriterium für  
Frankes Einfluß, während es doch lediglich eine Zeiteigentümlichkeit ist.  
Ferner stützt er sich auf die Behauptung „ein Rot, ein dunkles Blaugrün  
und besonders ein Gelbgrün seien neben der Vorliebe der schillernden Brotat-  
stoffe Frankes bevorzugte Farben gewesen. In Lübeck, Schwartau und Kiel  
lehre das alles wieder; in Stralsund trüge die Madonna einen dunkelblau-  
grünen Mantel mit gelbgrünem Futter — folglich: . .“ Man dürfte in  
Deutschland zwischen 1400 und 1450 kaum einen Altar aufstreifen, auf dem  
nicht ein Rot, ein Blaugrün und ein Gelbgrün im Verein mit Brotatstoffen  
aufträten. Für Frankes Farben sollte man doch andere Charakteristika an-  
führen können; jedenfalls dürfte es schwerlich etwas von seiner Farbtechnik mehr  
Abweichendes geben, als die absolut stumpfen Temperafarben des Altars  
der Familie Junge.

aufgefaßt, wodurch sich die groteske Unmöglichkeit ergibt, daß der Engel mit dem Unterkörper hinter, mit dem Oberkörper aber vor der Säule sich befindet (sowohl der Nimbus wie der Arm überschneiden sie). Beim Körper dieses Engels ist der Kopf von links vorn, der Rücken von rechts hinten und der Unterkörper fast in Reinprofil gegeben. Zwischen die Außenkontur seines Körpers und die rechte Bildgrenze schiebt sich im Hintergrunde noch ein Fenster ein, obwohl das Gebäude, in dem sich die Szene abspielt, bereits zu Ende ist (deutlich abgegrenzt durch den rechten Holzpfeiler und die Blattgewächse am Boden). Die Base mit den Lilien steht gleichfalls in ihrem unteren Teile hinter der linken abgrenzenden Holzwand, während ihr Hentel und die Lilie sie überschneiden.

Die Strohütte, in der die Geburtsszene sich abspielt, ist zwar in künstlerischem Sinne mit dem sich nach vorn neigenden Dach recht hübsch eingestellt auf die Gestalt der Maria, zeigt aber auch die rührende Verständnislosigkeit dieses Malers; denn er läßt den Pfosten, der rechts vorn abschließt, wieder fast auf dem Bildrahmen aufstehen, statt ihn in der Hälfte seiner Länge der Verkürzung entsprechend enden zu lassen. Dies sei ihm noch, da es den künstlerischen Zusammenhang nicht stört, verziehen, weniger begreiflich ist es dagegen, daß der sitzende Joseph seine sicher nicht ganz leichten Füße, die der Maler nirgends anders unterbringen konnte, auf die der Maria mit dem etwas sehr kurz geratenen Unterkörper stellt. Um so länger fallen dafür die Unterkörper auf der Heimsuchungsszene aus. Schließlich sei noch auf das vollkommen unklare Sitzmotiv der Maria in der Anbetungsszene hingewiesen. Es ist technisch gleich unmöglich, daß sie auf der eingerollten Strohmatte säße, als daß auf dieser Matte etwa eine Sitzgelegenheit stehen könnte.

Bei so durchaus unselbständigen, aus lauter entlehnten Motiven zusammengesetzten Bildern ist erfahrungsgemäß die Frage nach der Herkunft und Datierung schwer zu lösen. In Lübeck scheint der Altar nicht entstanden zu sein, wenigstens weicht er in seinen ziemlich ausgesprochenen Typen vollkommen ab von allem, was uns an lübeckischen Werken bekannt ist. Am ersten geben die Außenflügel einen Anhalt.

Im Provinzialmuseum zu Hannover befindet sich ein Altar aus Bröckel bei Celle<sup>24)</sup>, auf dem wir nebeneinanderstehende Heilige in einer Auffassung erblicken, die der der Außenflügel dieses Altares sehr verwandt ist. Auf beiden Altären haben wir Bischöfe mit Bischofsmütze und Krummstab, die in bezug auf die Gewandung, den Faltenstil und die Behandlung der Hände fast gar nicht voneinander abweichen. Wohl ist das Lübecker Werk wesentlich minderwertig und in der Faltengebung primitiver, aber in allem Wesentlichen ist eine genauere Übereinstimmung kaum zu denken. Die Gewandsäume, die mit ihren rechts und links stark betonten Falten auf dem Boden aufstehen, die Aussicht fast völlig vermeidend, sind das charakteristische Merkmal beider. Desgleichen der schmale Bodenstreifen, der hier wie dort ganz kurz oberhalb der Füße schon abschneidet. Die weiblichen Heiligen der beiden Altäre sind einander in der Gesamtauffassung gleichfalls verwandt, zeigen sogar eine gewisse Übereinstimmung in der Gesichtsbildung, die bei den Männern nicht zu beobachten ist.

Die Übereinstimmung geht so weit, daß ein, wenn auch lockerer Schulzusammenhang angenommen werden muß. Für die stark an Frankreich gemahnenden Motive, wie den Innenraum der Verkündigungsszene, die Gestalten der Hirten, die lebhaft an ähnliche der *Grandes Heures de Rohan* erinnern, und vielleicht auch die heraldische Lilie im Gewande der Maria, dürfte in diesem Falle der niedersächsische Kunstkreis zum Vermittler geworden sein. Das ziemlich stark archaisierende Werk eines untergeordneten Malers gehört etwa der Mitte des Jahrhunderts an.

#### Die Fragmente von 1435, im Lübecker Museum für Kunst- und Kulturgeschichte. (Tafel 16.)

Es handelt sich um zwei Fragmente eines Altarschreines aus der Marienkirche zu Lübeck, auseinandergesägte Reste eines Flügelstückes, dessen Vorderseite die Frauen unter dem Kreuz, dessen Rückseite den heiligen Nikolaus unter einem Baldachin

<sup>24)</sup> Ich verdanke die Kenntnis dieses Altars Herrn C. G. Heise, Hamburg.

sitzend darstellt<sup>55)</sup>. Es ist kaum zu bezweifeln, daß wir hier ein westfälisches Importstück vor uns haben, denn die Frauengruppe ist Zug um Zug eine Kopie derjenigen des Niederwildunger Altars des Meisters Konrad von Soest (Tafel 17). Die Ähnlichkeit erstreckt sich auch auf die Typen, so daß von bloß motivischer Übernahme nicht die Rede sein kann. Das dahinterstehende Paar, Longinus mit der Lanze und der Ritter, sind ebenfalls nach der gleichen Gruppe des Altars von Niederwildungen kopiert, nur die Johannesgestalt hat sich hier in ein weibliches Wesen verwandelt, doch ist die auffallende Haltung der aneinandergepreßten Fäuste, ein oft und gern kopiertes Motiv, übernommen worden. Die Gestalt des guten Schächers ist gleichfalls die der Schule des Konrad von Soest durchaus geläufige, mit dem stark heraustretenden Brustkorb, der Einziehung in der Lendengegend und den peinlich realistischen, offenen Schnittwunden. Die blutauffangenden Engel gehören auch zum Typenbestande der westfälischen Kunst, während sie in Lübeck ungebräuchlich gewesen zu sein scheinen. Der farbige Eindruck scheint diesen Behauptungen zunächst zu widersprechen, doch erkennt man an den Stellen, wo der dicke gelbe Firnis abgeblättert ist, der das Ganze so prächtig warm und schön erscheinen läßt, die hellen bunten Farben der westfälischen Schule. Der jetzt grün erscheinende Mantel Mariens war leuchtend hellblau.

Auch der Kopftypus und das Brotatgewand des heiligen Nikolaus, das so schön aus Rot, Gelb und Grün sich zusammensetzt, deuten unverkennbar auf die westfälische Herkunft der Tafeln hin<sup>56)</sup>, was bei den engen Beziehungen Lübecks und seiner Bürger zu Westfalen keinen Moment wundernehmen kann.

### Der Altar der Brömsenkapelle des Lübecker Domes.

Der fast völlig zerstörte Altar wird von Lichtwark<sup>57)</sup> bereits erwähnt, der ihn der Schule Meister Bertrams zuweist. Ent-

<sup>55)</sup> Vgl. dazu Schaefer, Jahrb. des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, 1913, S. 20. Das. Abb. Desgleichen die Ausführungen von Bruns in Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck. Gleichfalls mit Abb.

<sup>56)</sup> Vgl. dazu H. Schmiß, Die mittelalterliche Malerei in Soest, Münster 1609.

<sup>57)</sup> Lichtwark, Meister Bertram, Hamburg 1906.



fernte Anklänge an Bertrams Kunst sind in dem unbedeutenden Werke unstreitig vorhanden, und fassen wir den Begriff „Schule“ so weit als irgend denkbar, so dürfte er vielleicht in diesem Falle anzuwenden sein.

Es sind dargestellt: die Himmelfahrt Christi und Christus in der Borhölle auf dem linken, der Tod Mariens und das Pfingstwunder auf dem rechten Außenflügel; nur auf dem ersteren sind die Szenen noch einigermaßen erkennbar.

### Anhang.

Eine Beschreibung der Außenflügel des alten Hochaltars von St. Agidien, auch Grönauer Altar genannt, findet sich im Jahrbuch 1913 des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. Eigentlich kann ihr nichts hinzugefügt werden; es sei nur darauf hingewiesen, daß sich in Auffassung und Anordnung ähnliche vier stehende Heiligengestalten auf den Außenflügeln des nach Schweden gelangten, oben ausführlich erwähnten Altares aus Tjällmo befinden.

Dasselbe trifft zu für die Innenflügel eines zerstörten Bergenfahreraltars (Tafel 18) von ca. 1400. Es haben sich trotz eifrigen Forschens keine Anhaltspunkte ergeben, die es ermöglichen, den Altar mit irgendeinem Werk des norddeutschen Kunstkreises zusammenzustellen.

---

## Die Verlehnten in Lübeck.

(Zweiter Teil.)

Von Arthur Witt.

Abchnitt 3: Die staatsbürgerliche Stellung der Träger, ihre Abhängigkeit von Behörden und kommerzierenden Kollegien.

### § 8. Die staatsbürgerliche Stellung der Träger.

Die Träger waren aus der niedrigsten Bevölkerungsschicht hervorgegangen, aus dem Arbeiterstande. Sie besaßen daher in ihrer Anfangszeit keinerlei bürgerlichen Rechte und hatten ein sehr geringes Ansehen. Zum großen Teil werden die ersten Träger wohl auch vom Lande eingewanderte frühere Hörige gewesen sein. In der ersten Erwähnung von Trägern in Lübeck aus dem Jahre 1299 sucht der Rat die Verantwortung für die damals von ihnen und anderen Arbeitern verübten Gewalttätigkeiten dadurch von sich abzuschieben, daß er sie in Gegensatz zu den Bürgern stellt und ihre Vergehen für gewissermaßen fremde Handlungen erklärt, für die er nicht haften könne. Pauli zählt die Träger „ohne Zweifel“ zu den Nichtbürgern<sup>55)</sup>. Erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts forderte der Rat, daß jeder neuaufzunehmende Träger vorher „Bürger werden“ sollte, wie sich das Wetteprotokoll meist kurz ausdrückte. Darunter ist in der Regel nur die Erwerbung des Einwohnerrechtes zu verstehen.

Die „Produzierung des Bürgerzettels“ war bei allen späteren Belehnungen nach etwa 1600 ein unbedingtes Erfordernis. Die zunehmende Selbständigkeit der Bruderschaften hob den Stand der Träger auf eine manchen Handwerkern wirtschaftlich gleichwertige Stufe. Von dem wachsenden Anteil

<sup>55)</sup> a. a. O., S. 66.

an der Stadtverwaltung, den diese besonders seit dem Rezeß von 1669 erhielten, blieben die Trägerbrüderschaften ausgeschlossen. Die Handwerker bildeten in ihrer Gesamtheit als das Kollegium der „Ämter“ das zwölfte der bürgerlichen Kollegien. Auch die kleinste zünftige Handwerkergruppe besaß dadurch wenigstens der Form nach Anteil an der Stadtverwaltung, denn die vier großen Ämter mußten bei jedem Vorschlag des Rats an die Bürgerschaft erst die wortführenden Älterleute sämtlicher kleiner Ämter zusammenrufen. Von den Trägergruppen hat nur eine einzige, die Zuschläger oder Packer, dieselbe Stellung zu erringen vermocht. Weil ihr Beruf eine gewisse handwerksmäßige Ausbildung erforderte, wurden sie als ein kleines Amt dem großen Amte der Bäcker zugeordnet und bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr zu den Trägern gerechnet. Alle anderen Träger blieben Verlehnte und hatten bis zur Aufhebung der alten Verfassung im Jahre 1848 keinerlei Anteil an der Vertretung der Bürgerschaft.

### § 9. Verpflichtung zu öffentlichen Diensten.

Aus der Zeit der größeren Abhängigkeit her bestand für die Träger eine Verpflichtung zu öffentlichen Arbeiten<sup>56)</sup>. Der alte Zwang zum Kriegsdienst wird in den Ordnungen nach 1500 nur ein einziges Mal erwähnt, und zwar in der Kohlenstürzerordnung von 1544; 1511 und 1522 gebrauchte der Rat „etliche Hundert van eren Dregeren“ als Schiffsbesatzung im Kriege gegen Dänemark<sup>57)</sup>. Später scheinen die Träger nicht weiter zu Kriegsdiensten herangezogen worden zu sein, abgesehen von Wachtdiensten innerhalb des Stadtgebietes. Bei Verleihung neuer Gerechtsame, besonders auch anlässlich der Bestätigung einer neuen Brüderschaft, mußte der Rat als Entgelt für ihre Vorrechte den Trägern allerlei Leistungen gegen die Allgemeinheit aufzuerlegen und die bereits bestehenden beizubehalten und auszubauen. In erster Linie wurden sie zur Travenreinigung und Vertiefung der Fahrrinne herangezogen. Den Rat leitete dabei der Gedanke, daß die Träger,

<sup>56)</sup> Vgl. §§ 1 und 2.

<sup>57)</sup> Reimar Koch.

„weilen sie ihr Narung von der Traven haben“, wie es im Rezeß von 1605 heißt, auch besondere Dienste dafür übernehmen mußten<sup>59)</sup>. Schon im 15. Jahrhundert war diese Arbeit genau geregelt, „heren werck“ heißt sie in der alten Rolle<sup>60)</sup>. Von 1581—1609 findet sich im Wetterrechnungsbuch<sup>61)</sup> jährlich ein Posten von 12  $\text{R}$  für 6 Tonnen Bier an die Träger, weil sie bei Niedrigwasser in der Trave „slammen“ mußten. Bis zum 16. Jahrhundert war die Regel, daß die Träger solche Herrenarbeit, oder wie es später hieß, „Kammarbeit auf dem Bauhose“, persönlich leisteten. Als aber die Lehen einzelner Bruderschaften so wertvoll geworden waren, daß der Tagesverdienst beträchtlich den eines gewöhnlichen Arbeiters übertraf, wurde eine Ablösung der Arbeitsverpflichtung durch eine feste Abgabe oder eine Stellvertretung durch einen Arbeitsmann eingeführt. Eine „Rolle der gesambten Träger in der ganzen Stadt“ vom Jahre 1653, die 95 Klostert Träger und 190 Gemeinträger aufzählt, verzeichnet für die Klostert Träger eine Abgabe von je 1 Rthl. an den Stadtbaumeister<sup>61)</sup>. Da in demselben Jahre die Klostert Träger ein Gesuch um Einführung einer Geldzahlung eingereicht hatten, wird diese Liste vermutlich die Quittung enthalten. Die Gemeinträger waren im 16. und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts von der Kammarbeit ebenso wie von den anderen öffentlichen Pflichten frei. Als sie aber eine ebenso geschlossene Bruderschaft geworden waren wie die Klostert Träger, wurden sie mit herangezogen. Im 18. und 19. Jahrhundert arbeiteten die Träger nach und nach 25 Wochen jährlich auf dem Bauhof. „Den Kamm auf dem Bau-hoff halten“ nannten sie diese Verpflichtung. Die Zahl

<sup>59)</sup> Ähnlich in Bismar; s. Lehen, S. 42 f.: „Die Säuberung des Leiches, der Grube, des Hafens scheint in normalen Zeiten eine Aufgabe des Amtes der Träger (oder Arbeitsleute) gewesen zu sein. Wenigstens glaube ich das aus den wiederholten Eintragungen in den Rechnungen schließen zu dürfen (1599, 1617, 1662), die nie etwas von Bezahlung solcher Arbeit, wohl aber Zahlungen für Bier, Brot, Hering, Speck, Butter enthalten für die Träger, die am Stadtgraben oder Grube gearbeitet haben.“

<sup>60)</sup> Vgl. § 2.

<sup>61)</sup> L. St. A. Nr. 303.

<sup>61)</sup> L. St. A., Ratsacten, Vol. Verlehnungen.

der Arbeitstage war verschieden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußten selbst arbeiten oder einen Stellvertreter senden:

1. je 5 Tage: die Bleihauer, Wagenlader, Rostocker, Gevellschen, stockholmschen, wismarschen, Mengstraßen-Träger, die Marktklöster- und die Gemeinträger;
2. je 4 Tage: die Mühlenstraßen-Kohlenstürzer und anscheinend auch die Heringspacker;
3. je 3 Tage: die Holzschieber;
4. je 1½ Tag: die Kornträger;
5. je 1 Tag: die Kornpacker und Salzpacker.

Frei waren die Weinschröter, die Lizenbrüder der mecklenburgischen Wagen und die Dielenträger. In einem Verzeichnis aus den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts beträgt die Gesamtsumme der Arbeitstage 685½ bei einer Zahl von 213 Trägern; gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Leistung bei einigen Bruderschaften herabgesetzt. Im Jahre 1794 arbeiteten in den 25 Wochen 425, 1805 nur 360 Mann. Im 18. Jahrhundert bekamen sie täglich 3 ß Arbeitslohn; vermutlich rührte die Geringfügigkeit der Vergütung von einer Ablösung früherer Gaben an Getränken und Eßwaren her. Für so kleine Zahlung konnte kein Arbeitsmann mehr als Stellvertreter arbeiten, und so zahlten die Träger 1805 auch bei Geldablösung noch 3 ß obendrein. In den nächsten Jahren wurde der Lohn erhöht, zuletzt 1808 von 6 ß auf 10 ß, wie ihn auch die andern Arbeitsleute bezogen. Die Holzjäger, die am spätesten sich zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen hatten, waren von der regelmäßigen Kammarbeit frei. Dagegen konnten sie zu Notarbeiten — bei Dammbbruch, Aufreißen der Wakenig u. dgl. — herangezogen werden, bekamen dafür aber Tagelohn. Im Jahre 1813 wurden die Träger von der französischen Behörde und der Einquartierungskommission zu Lebensmittelfuhren (meist von Wein oder Korn), sowie zu Schanzarbeit und Niederreißen von Häusern vor den Toren verwandt, in der Regel gegen angemessene Bezahlung. Nach der Neuregelung des Trägerwesens bei Wiedereinsetzung der alten Behörden ist von Kammarbeit nicht mehr die Rede, sie war schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht regelmäßig durchge-

führt worden. Die Aufsicht führte früher der Trägerältermann, er bekam dafür 2  $\text{Å}$  wöchentlich, der Trägerbote fürs Ansagen 1  $\text{Å}$  8  $\text{ß}$ .

Bierspünder und Karrenführer hatten für den Hafendienst Buschfahren zu leisten. Anfang des 17. Jahrhunderts wurden diese Leistungen umgewandelt in eine jährliche Abgabe von 16  $\text{Å}$  8  $\text{ß}$  bei den Bierspündern und 17—19  $\text{Å}$  bei den Karrenführern, die durch eine Umlage erhoben wurden. Als die Zahl der Bierspünder im 18. Jahrhundert sank, wurde die Zahlung auf 13  $\text{Å}$  8  $\text{ß}$  herabgesetzt; 1817 zahlte jeder Karrenführer ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Wagen 1  $\text{Å}$  14  $\text{ß}$ . Daneben findet sich in den Büchern der Karrenführer im Anfang des 17. Jahrhunderts öfters eine jährliche Umlage von 2  $\text{ß}$  auf den Mann „wegen des Hafendenstes vor dem Borchdore dor stene tho foren“.

Neben der Kammararbeit hatten die Träger sonst noch mancherlei Dienstleistungen in Ausnahmefällen zu übernehmen. Die Ordnung des Travenvogts und der Bettetnechte von 1598<sup>62)</sup> setzte fest, daß die Träger auf Ansage des Travenvogtes bei der Hebung gesunkener Fahrzeuge helfen sollten. Öfters wurden sie zu Befestigungsarbeiten mit herangezogen, und im 16. und 17. Jahrhundert waren sie zur Aufseisung der Watenik und der Stadtgräben verpflichtet. Für solche Arbeiten bekamen sie meist eine Entschädigung, so im Januar 1564 für Aufseisen der Watenik eine Last Bier. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hörten solche außerordentlichen Heranziehungen auf. Wegen ihrer vielen Verpflichtungen waren die Träger vom Diakonat, einer in den Kirchen Lübecks bis zum Jahre 1861 bestehenden Einrichtung<sup>63)</sup>, frei, während z. B. 1761 die Kornfacker dazu verpflichtet waren.

#### § 10. Die Träger unter der Brandordnung.

Eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben war in der enggebauten Stadt mit den vielen Fachwerkhäusern die Sicherung vor Feuersgefahr. Niemand war zur Hilfsleistung bei Feuersbrunst geeigneter als die Träger. In ihrem Beruf war

<sup>62)</sup> L. St.A., Verordnungen, Vol. X, 55.

<sup>63)</sup> Ztschr. f. L. G. II, 171 ff.

kräftiger Körperbau Vorbedingung; sie besaßen von ihrer häufigen Arbeit auf Schiffen und Brähmen her einen sicheren Tritt, der bei Löscharbeiten auf den engen Dächern und Böden ihnen gut zustatten kam, sie konnten bei Ausräumung bedrohter Häuser gut mit schweren Lasten umgehen und waren vor allem am Tage von ihren über die ganze Stadt verstreuten Standorten und Arbeitsplätzen leicht zusammenzubringen. Ihr Abhängigkeitsverhältnis wußte der Rat in ausgezeichnete Weise für das Feuerlöschwesen nutzbar zu machen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein bildeten sie die eigentliche Feuerwehr Lübecks<sup>64)</sup>. Der „Feuerdienst“ steht in engster Beziehung zur Entwicklung des Trägerwesens überhaupt. Der Rat betrachtete ihn als die wichtigste Gegenleistung der Träger für ihre mannigfachen Vorrechte und unterstellte neue Bruderschaften ebensogut der Brandordnung wie die älteren<sup>65)</sup>. Nur die loser verbundenen Gemeinträger blieben frei; erst bei der Umwandlung des Trägerwesens 1852 wurden sie mit einbezogen. Außerdem kamen die unter den Weinkellerherren stehenden Weinschröter erst 1759 unter die Brandordnung, und die in späterer Zeit entstandenen Bruderschaften der Holzseher und Dielenträger wurden erst im 19. Jahrhundert (1827) in die Feuerlöschmannschaften aufgenommen. Die älteren Brandordnungen von 1545 und 1614<sup>66)</sup> geben ein anschauliches Bild von der Tätigkeit der älteren Feuerwehr Lübecks. Sobald die Sturmglocke ertönte, eilten alle unter der Brandordnung stehenden Träger zur Brandstätte. Auf dem Wege versah ein jeder sich mit Brandleiter, Haken oder Eimern, wie sie in stattlicher Zahl an den öffentlichen Gebäuden und an vielen Eckhäusern hingen. Säumige holte der Trägerbote heran, besonders bei Nacht. Am Brandherd leisteten die Träger unter Anleitung des Ältermannes die Löscharbeiten und hielten mit Unterstützung der Wetteknechte und anderer Beamten die Gasse frei oder sperrten bedrohte Grundstücke ab. Das Wasserfahren besorgten

<sup>64)</sup> Ähnlich in Bismar. Tsch., S. 106.

<sup>65)</sup> Vgl. das auf Eintragungen zum Feuerlöschdienst zurückgehende Verzeichnis in § 3.

<sup>66)</sup> L. St.A., Wettearchiv, Vol. Träger, Fasc. 4, und Wetteordnungsbuch Nr. 314a, Fol. 34.

die Bierpünder und Karrenführer. Sie durften Tonnen dazu aus den Brauhäusern, und wo sie ihnen sonst am gelegensten zur Hand waren, fortnehmen ohne zu fragen. Niemand durfte ohne Erlaubnis des Ältermanns den Brandplatz verlassen. Den Ältermann unterstützten die „Brandmeister“, deren zwei oder einen jede Brüderschaft hatte. Sie waren zugleich Älteste der Brüderschaft. Bei größeren Bränden hatten vier Ratsherren die Oberleitung; ihnen standen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Marktvogt, die Wette-, Afzise- und Schoßknechte und die beiden „Wachtsambler“ zur Seite. War Wache nötig, so ließ der Ältermann aus jeder Brüderschaft zwei Leute auf der Brandstätte bleiben. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1545 war die ganze Feuerlöschmannschaft der Träger in vier Gruppen geteilt:

- I. „bei den Dom und den Bauhof“ waren die Mühlenstraßen-Kohlenträger und die Wagenlader geordnet (32 Mann);
- II. bei St. Peter die Holstenstraßer, die Salzwälzer und die Marktklöster (36 Mann);
- III. bei St. Marien die gewelschen, stockholmschen, wismarschen und Rostocker Träger, die Bleihauer und die Zuschläger (41 Mann);
- IV. bei Jacobi die Mengstraßer, die Kornträger, die Heringspacker und die Lizenbrüder auf dem Roberg<sup>\*)</sup> (52 Mann).

Alljährlich zu Allerheiligen oder in der letzten Woche der Kammarbeit gingen die Brandmeister unter Führung des Ältermanns in der Stadt herum, um die Löschgeräte<sup>\*\*)</sup> zu besehen. Im Jahre 1620 waren 28 Brandleitern und Feuerhaken vorhanden, die namentlich an den Eckhäusern über die Stadt zerstreut hingen; auf dem Marienkirchhof waren allein ihrer dreizehn. Je zwei ständig gefüllte große Wassertonnen standen auf Schleifen abfahrbereit unter hölzernen Schauern in der Marlesgrube, auf dem Klingenberg und dem Roberg, eine auf dem Bauhof. Auf Kupferstichen mit Ansichten der inneren Stadt aus dem 18. Jahrhundert finden sie sich öfters abgebildet. Von den ledernen Feuereimern waren die

\*) Wohl die Wagenlader damit gemeint.

\*\*) Vgl. Mitt. f. L. G. VI, 187 f.



meisten im Rathaus und in dem Bauhofsturm untergebracht, im Rathaus allein in den Jahren 1620 bis 1652 an 470 bis 550 Stück. Die jüngsten Mitglieder der Trägerbrüderschaften mußten sie holen und nach dem Löschen wieder hinbringen. Als seit Mitte des 17. Jahrhunderts Feuersprizen aufkamen, stellten die Träger die Bedienungsmannschaften; zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren den 6 Sprizen je 12 Träger zugeordnet. Den Ältermann unterstützten dabei nunmehr zwei „Feuerboten“ in der Aufsicht. Bei Feuer vor den Loren durfte nur der eine Feuerbote mit ausrücken, der andere hatte bei dem Ältermann in der Stadt zu bleiben. Im Jahre 1805 bekam ein Feuerbote je 1½  $\text{R}$  Gebühr für jede Nacht oder jeden Tag, die er am Feuer verbrachte, und dazu ein festes Gehalt von 10  $\text{R}$  jährlich.

Erst eine Umgestaltung der Feuerwehr, die im Jahre 1853 ihren Abschluß fand<sup>69)</sup>, brachte die Träger als „Hilfsarbeiter“ beim Löschen in die zweite Reihe. Sie führte eine militärisch eingerichtete Kompagnie der „Sprizenleute“ ein, die aus 1 Kommandeur, 1 Feldwebel, 12 Unteroffizieren, 22 Gefreiten und 50 Gemeinen bestand<sup>70)</sup>. Die Hilfsmannschaft der Träger bildete ebenfalls eine Kompagnie mit dem Ältermann als Kommandeur, den beiden Feuerboten als Feldwebeln, den 12 Brandmeistern als Gefreiten und reichlich 100 Gemeinen. Auch die Bildung einer Gesamtkorporation der Träger im Jahre 1852 änderte nicht die Verpflichtung; die alten Leute bildeten die Reserve, die sich bei Feuer vor den Brandwachen versammelte, die aktiven Hilfsarbeiter mußten gleich zum Brandherd eilen<sup>71)</sup>. Die Verlehnten bei der Feuerlöschanstalt — außer den Trägern gehörten zu den „Hilfsmännern“ die Zuschläger, Kornmesser und Holzseker — waren 1854 gegliedert in zwei Batterien mit je 6 Sprizen. Die erste „rote“ Mannschaft bildeten die

<sup>69)</sup> Vgl. auch „Provisorisches Regulativ der Feuerlöschanstalt“ von 1841, Juli 21, in Lüb. Verordnungen X, 11 ff. und ebenso Lüb. Verordnungen XVII, 49 ff.; ferner Behrens II, S. 173.

<sup>70)</sup> Eine etwas andere Einteilung s. Behrens, S. 173; daselbst auch Überblick über die Feuerlöschgeräte der dreißiger Jahre.

<sup>71)</sup> Vgl. Revidierte Dienstinstruktion für die Hilfsarbeiter bei den Feuerlöschungsanstalten der Stadt Lübeck.

aktiven Hilfsarbeiter, die zweite „grüne“ die Reserve. Die Träger hatten somit hauptsächlich das Pumpen an den Spritzen zu besorgen, die Schlauchführung und die Nahbekämpfung des Feuers lag in den Händen der Spritzenleute. Zwölf Träger waren als „Rettungskorps“ ausgebildet.

Die Aufrechterhaltung der Feuerlöschordnungen wurde von Anfang an streng durchgeführt. Schon die Brandordnung von 1545 bestimmte, daß jeder Träger bei der Aufnahme in eine der Bruderschaften, die zum Feuerdienst verpflichtet waren, vor der Wette den „Brandeid“ leisten mußte. Dieser enthielt in kurzen Worten eine Verpflichtung auf die Brandordnung, die auch „Brandtafelordnung“ oder kürzer „Brandtafel“ genannt wurde. Bei einigen Bruderschaften erweiterte sich dieser Eid durch Zusätze, die sich auf ihre besondere Berufsarbeit bezogen, zu einer förmlichen Vereidigung auf ihren Beruf, wie es bei den Kohlenstürzern und Heringspackern der Fall war. Für Karrenführer und Bierspünder bestand im 18. Jahrhundert eine eigene gedruckte „Feuerdienstordnung“<sup>72)</sup>. Die Bierspünder hatten das Wasser vorn, die Karrenführer „hinter dem Feuer“ anzufahren<sup>73)</sup>. Jeder hatte ein sogenanntes „Brandzeichen“, das er zum Beweis seiner Anwesenheit dem wachhabenden Reitenden Diener übergeben mußte. Nach den Nummern der Brandzeichen waren die Wagen in den Wette- und Ältermannsbüchern im allgemeinen unterschieden. Zur größeren Sicherheit wurden bei der Vereidigung vor der Wette, die im 16. Jahrhundert nur zu Ostern und Michaelis, später aber gleich beim Antritt des Lehns vorgenommen wurde, die Namen der neuen Träger ins Wettebuch eingeschrieben. Aus solchen Eintragungen entwickelten sich die seit Ende des 16. Jahrhunderts in immer größerem Umfang geführten „Protokolle“ des Trägerältermanns.

Auf Ungehorsam, besonders absichtliches Fernbleiben vom Löschen, stand im 15. und 16. Jahrhundert die schwere Strafe der Stadtverweisung. Ferner durfte kein unter der Brandordnung stehender Träger ohne besondere Erlaubnis auch nur für eine einzige Nacht die Stadt verlassen. In arbeitsloser

<sup>72)</sup> L. St. A., Brauwerk, Vol. X.

<sup>73)</sup> Vgl. auch Ztschr. f. L. G. XVII, S. 111, Anm.

Zeit war dies eine lästige Beschränkung; die Gemeinträger, die erst im 19. Jahrhundert mit zum Feuerlöschdienst herangezogen wurden, konnten in solchen Zeiten früher ungehindert auswärts Arbeit annehmen oder Botenreisen machen. Als Entschädigung erreichten die Klosterträger in Notlagen öfters besondere Arbeitsvorrechte; der Hinweis auf die Brandordnung war stets ihr wirksamstes Hilfsmittel im Kampf um Arbeitsrecht und Lohn-erhöhung. Viermal jährlich in älterer Zeit, zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten in der Clemenskirche, später nur am ersten Pfingsttage mittags 12 Uhr in der Katharinenkirche, wurde allen zum Feuertdienste verpflichteten Trägern durch den Ältermann die Brandordnung verlesen. — Eine besondere Kennzeichnung durch die Kleidung scheint erst mit dem engeren Zusammenschluß zu Spritzenbatterien eingetreten zu sein.

Alljährlich am Pfingstmontag spendete der Rat durch die Wetteherren den Trägern für ihre Tätigkeit beim Feuerlöschten 12 Tonnen süßischen Bieres<sup>74)</sup>; „datt disse Sellschop by einander kamenn, vund sic darmede frolick makenn“, heißt es in der Ordnung von 1545. Bis ins 19. Jahrhundert ist dies „Brandbier“ ein Hauptfesttag der Träger gewesen, nur um 1800 herum wurde es ein paarmal abgelöst in eine Zahlung von 1½  $\text{fl}$  für jeden Mann. Im 16. Jahrhundert wird das getrunzene Bier als Rotbier bezeichnet, im 17. Jahrhundert Sommerbier genannt und wie auch noch 1785 regelmäßig in einem in den Älten als „Wittfrog“ bezeichneten Gasthause ausgetrunken. Wenn auch der eigentliche Festtag nur der Pfingstmontag war, so feierte man doch gewöhnlich im Anschluß an die Ordnungsverlesung des ersten Pfingsttages zwei Tage<sup>75)</sup>. Einen Vorschlag der Wetteherren, nur einen Tag zu feiern und das übrige Geld zu verteilen, lehnten die Träger 1805 ab.

<sup>74)</sup> Dieses Bier war atzifsefrei. Nach Albrechts Feststellung (Ztschr. f. L. G. 17, S. 250) durften die Träger (insgesamt?) noch weitere 13 Faß Bier atzifsefrei brauen, ferner die Heringspader 2 Faß.

<sup>75)</sup> Kosten des Brandbieres (12 Tonnen):

1551 . . .	22 $\text{fl}$ 12 $\text{ß}$
um 1610 . . .	33 "
1641 . . .	69 "
1652 . . .	85 " usw.

Nach der Franzosenzeit kam das Brandbier außer Gebrauch. Die Bierspünder hatten — wenigstens im 18. und 19. Jahrhundert — ihr eigenes Brandbier zu Johanni, das den Rat z. B. 1824 und 1825 48  $\text{℔}$  kostete. Im Jahre 1824 beschloßen die Bierspünder das Brandbieregeld zu verteilen, statt zu vertrinken. Nach Abzug einiger notwendiger Auslagen blieben für jeden Wagen 2  $\text{℔}$  13½  $\text{ß}$ . Ein Rest von 3  $\text{ß}$  kam in die Bierspünderbüchse.

Dem ursprünglichen Wesen einer Pflichtleistung entsprechend blieb der Feuerlöschdienst sehr lange unvergütet, abgesehen von dem, anfangs wenigstens, auf freiwilliger Schenkung des Rats beruhenden Brandbier. Erst Ende des 17. Jahrhunderts wurden Entschädigungen eingeführt für Wasserfahren und Nachtwachen. Von 1685 bis 1795 zahlten laut den Büchern der Älterleute die Wetteherren regelmäßig bei einer Feuersbrunst für jede Tonne angefahrenen Wassers 1  $\text{ß}$  und als Wachtgeld 6  $\text{ß}$  für die Dauer eines Tages oder einer Nacht. Kürzere Dienstleistungen bei schnell gelöschtem Feuer wurden nicht bezahlt. Zur Anspornung des Eifers wurden die drei zuerst eintreffenden Tonnen mit 8  $\text{ß}$ , 6  $\text{ß}$  und 4  $\text{ß}$  belohnt. Der Ältermann und der Bote bekamen während des 18. Jahrhunderts jedesmal 3  $\text{℔}$  und 1  $\text{℔}$  8  $\text{ß}$ ; im 19. Jahrhundert jeder der beiden Feuerboten dazu ein jährliches Gehalt von 10  $\text{℔}$ . Von 1853 an erhielten alle Träger jährlich 1  $\text{℔}$  8  $\text{ß}$  und eine Vergütung für die Wartezeit von 1½  $\text{ß}$ <sup>77)</sup>.

### § 11. Einsetzungsrecht und Zucht des Rates.

Der äußeren Form nach bestand kein sehr großer Unterschied zwischen den Bruderschaften der Träger und manchen Handwerkerzünften, die innere Verfassung war aber wesentlich anders und zeigte vor allem eine bedeutend größere

<sup>76)</sup> Ältermannsgebühr 4  $\text{℔}$ , Bote 2  $\text{℔}$ ; für das Aufbewahren des Binnegeschirrs 1  $\text{℔}$ , für Aufschließen der Kirche 8  $\text{ß}$ , Verzehrkosten auf der Brauerzunft für die Brandmeister und den Boten bei der Versammlung am Johannistag 8  $\text{ß}$ , zusammen 8  $\text{℔}$ .

<sup>77)</sup> Die Trägerälterleute führten Buch über die Auszahlung. Das Protokollbuch II (R. St.A., Archiv der Wette), das auch alle kleineren Brände verzeichnete, bietet eine Zusammenstellung aller in Lübeck von 1684 bis 1809 eingetretenen Feuersbrünste.

Abhängigkeit vom Rat. All ihre Gerechtfame beruhten auf einem Lehen des Rats. Dieser behielt sich jederzeit ein Recht auf Abänderung der Rollen und Ordnungen vor, ebenso wie überhaupt keinerlei neue Satzungen ohne seine Genehmigung rechtliche Gültigkeit besaßen. Die Trägerlehen waren eine ganz persönlich dem Einzelnen erteilte Arbeitsberechtigung, die der Rat erteilte, aber auch wieder wegnehmen konnte. Doch hat er von seinem Absetzungsrecht nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Anfangs war es dem Rat ziemlich gleichgültig, wer als Träger arbeitete und wie seine Fähigkeiten waren; die allgemein gehaltene Rolle, auf der jährlichen Morgensprache vorlesen, und zwei Älterleute genügten hinreichend zur behördlichen Aufsicht. Die Einführung der Brandordnung um die Mitte des 16. Jahrhunderts und die fortschreitende Gruppenbildung unter gleichzeitigem Ausschluß des freien Wettbewerbs schufen ein Bedürfnis nach strafferer Ordnung. Es war wichtig, nur zuverlässigen und geeigneten Leuten die ausschließliche Hilfsarbeit in den einzelnen Handelszweigen zu übertragen und die Sicherheit der Stadt anzuvertrauen. Daher wurde allgemein vorgeschrieben, daß zunächst die unter der Brandordnung stehenden Träger in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden sollten. Zwar hatten schon früher Einschreibungen von Trägern in die Wettebücher stattgefunden, aber nur von Leuten, die, wie die Kohlenstürzer, ihr Lehen unmittelbar von der Wette empfangen. Die allgemeine Listenführung, die sich sehr bald aus der Einschreibung unter die Brandordnung entwickelte, besorgte der Trägerältermann. Mit der Erstarkung seiner Beamtenstellung wurde aus einer kostenlosen Namensvermerkung eine förmliche Einschreibung, die gleichzeitig eine Aufnahme in die Bruderschaft bedeutete. Die Einschreibgebühren an den Ältermann steigerten sich von etwa 1—2  $\%$  zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Laufe des 18. Jahrhunderts auf zum Teil den zehnfachen Betrag. Am längsten vermochten sich die Weinschröter, die Dielenträger und von ähnlich gestellten Verlehnten die Flachsbinder und die Hopfenpacker der unmittelbaren Unterstellung unter die Botmäßigkeit des Ältermanns zu entziehen, erst vom zweiten oder dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an zahlten auch sie eine Einschreibgebühr. Eine

Genehmigung von seiten der Wette oder einer anderen Ratsbehörde bestand seit dem Rezeß von 1605 in allen Trägergruppen bei einer Neuaufnahme in die Brüderschaft.

Sein Recht, die Satzungen der Träger nach freiem Ermessen zu ändern, brachte der Rat nur in ganz dringenden Fällen zur Anwendung. Im allgemeinen beschränkte er sich, ebenso wie seine Unterbehörden, darauf, allgemeine Bestimmungen polizeilicher Art zur Beseitigung tatsächlicher Mißstände zu erlassen; nur Lohnfestsetzung und Arbeitsbegrenzung unterlagen häufiger einer willkürlichen Regelung. Wenn irgend möglich, suchte auch die Wette, die Hauptbehörde des Verlehnungswesens und Inhaberin der Gewerbe- und Handelspolizeigewalt, in Streitfällen gütliche Vergleiche herbeizuführen. Nur bei offenkundiger Widerseßlichkeit oder ausgesprochener Notlage traf sie aus eigener Machtvollkommenheit grundsätzliche Änderungen, aber auch dann unter möglichster Berücksichtigung der überkommenen Zustände. So wurde im 18. Jahrhundert die Vereinigung der beiden wenig lebensfähigen Brüderschaften der stockholmschen und gevesschen Träger zunächst gegen deren Willen vollzogen. Wenn Kaufleute und Träger, oder diese unter sich, über Lohnfragen nicht zur Einigung kommen konnten, fällten die Behörden die Entscheidung. Vermöge seines Rechtes über alle Trägersatzungen unterlagen dem Rat auch die „Lohntaxen“, und er erließ bisweilen selbst solche<sup>79)</sup>.

Die Ältestenschaft hatte bei den Trägern lange nicht die hohe Bedeutung wie bei den Handwerkern, bei denen die Ältesten weitgehende Aufsichtsrechte über Gesellen- und Lehrlingswesen und Arbeitsleistung ausübten. Die überragende Stellung des Trägerältermanns drückte die Ältesten der Trägerbrüderschaften fast zu dem Range des „Ersten unter den Gleichen“ hinab. In den meisten Fällen übten einfach die von der Wette ernannten Brandmeister die wenigen und unbedeutenden Verrichtungen der Ältesten aus. Immerhin brachte das Ältestenamts bei größeren Brüderschaften mancherlei Verpflichtungen mit sich, so daß wohl ein neuernannter Ältester sich der Bürde zu entziehen suchte. Die Wette erzwang dann durch Strafan-

<sup>79)</sup> Vgl. § 22 und 23.

drohung die Annahme des Amtes, wie auch sonst etwa von der Bruderschaft erwählte Ältesten ihrer Bestätigung bedurften.

Den nachhaltigsten Einfluß übte der Rat durch den von ihm angestellten Trägerältermann aus. Dieser war ein Beamter, dessen Haupttätigkeit in der Beaufsichtigung der verlehnten Arbeiter bestand. Er hatte weitgehende Befugnisse, war erste Entscheidungsstelle in allen Streitigkeiten, durfte Strafen verhängen und sogar vorläufig Arbeitsverbot über Ungehorsam aussprechen.

Einen weiteren Umfang hatte die polizeiliche Gewalt der Wette. Bei Vorhandensein von Mißständen erließ sie im Auftrage des Rats ausschließlich für die Verlehnten gültige Verordnungen, daneben enthielten viele Handels- und Verkehrsordnungen besondere Vorschriften für die Träger. Die umfangreichste Sonderordnung ist die „Ordnung der Gemeinen Träger, Mengstraßen-Klosterträger, Karrenführer, Kornträger und Bierspünder“ aus dem Jahre 1682. — Vorschriften über ordentliche Arbeit, Verbote des Fluchens, Trinkens, der Sonntagsarbeit bildeten den Hauptinhalt solcher Erlasse. Sie wurden häufig den Rollen und Ordnungen angehängt und mußten mit ihnen verlesen werden. Bei schlechter Arbeitsverrichtung, Trunkenheit oder sonstigem ungebührlichen Benehmen sowie bei „Lohnübersehung“, d. i. übertriebener Lohnforderung, konnte die Wette einen Träger zu Geld- und sogar zu kleinen Gefängnisstrafen verurteilen, die im Marstall abgeessen werden mußten.

Ursprünglich hatte eine allgemeine Morgenspache aller Träger auf dem Burgfelde stattgefunden, wie die alte Rolle zeigt. Als die Einzelbruderschaften eigene Ordnungen erhielten, trat an die Stelle solcher allgemeinen Versammlung Rollenverlesung innerhalb der Bruderschaft. Meist fand sie einmal im Jahr statt, bei den Gemeinträgern aber vierteljährlich. Wegen der in der Regel damit verknüpften Gebührenzahlung an den Ältermann und den Trägerboten suchten manche Bruderschaften, vor allem die Karrenführer, sich der Verlesung zu entziehen, aber Rat und Wette ließen sich nicht zu einer Aufhebung bereitfinden.

Selbstverständlich hatten die Träger die verschiedenen Handelsordnungen des Rats zu beachten. Ihre Verpflichtungen

gingen aber noch darüber hinaus. Zur tatkräftigen Durchführung dieser Gebote konnten die Träger, durch deren Hände alle Kaufmannsgüter gingen und die in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Rat standen, in geeigneter Weise herangezogen werden, zumal sie persönlich an den von ihnen bearbeiteten Handelsgütern nicht beteiligt waren. Schon die ältesten Kaufmannsordnungen schärften ihnen eine besondere Aufsicht und Anzeigepflicht gegen Übertretungen von Seiten der Kaufleute ein, insbesondere sollten sie auf den Fremdenhandel achten. Die Eidesformel, die im 16. und 17. Jahrhundert den Bierspündern auferlegt wurde, verpflichtete diese zur Aufsicht auf gute Füllung der Fässer und zur Verweigerung des Ausfahrens von Bier, über das sie nicht von dem Brauer ein Aßzisezeichen über bezahlte Aßzise bekommen hätten. Jeder Bierspünder mußte — wenigstens in älterer Zeit — alle von ihm gespundeten Fässer mit seinem „Markt“ kennzeichnen. Die Marken hatten die gleiche Form wie die vielfach üblichen Hausmarken<sup>79)</sup>.

Ein Ratsdekret von 1677, Juli 27, befahl der Wette, alle Verlehnten, die auf Schiffen arbeiteten, in „wirklichen Eydt“ zu nehmen, nichts zu bearbeiten, wovon sie nicht die Freizettel der Aßzisen gesehen hätten. Einige Tage später legten die Marktflöster, Bleihauer, Heringspacker, Aßzistraßer, Braunstraßer und Fischstraßer diesen Eid ab. — Der Heringspackereid enthielt eine ganze Reihe Verpflichtungen, die sich auf gewissenhaftes Packen des Herings und Beobachtung der Wraferordnung bezogen. — Der Eid der Weinschröter aus dem 17. Jahrhundert verpflichtete diese zur strengen Durchführung aller auf den Weinhandel erlassenen Verordnungen. Sie durften in die Häuser der Bürger, die nur Gerechtigkeit zum Franzweinschenken hatten, keinen Rheinwein, Sekte usw. bringen; sie mußten dem Kellerhauptmann die Ankunft rheinischer Weine zwecks Bornahme der Probe anzeigen; sie hatten Verzeichnisse aller Weine, Methe und fremden Biere, die in der Stadt verzapft wurden, den Weinherren einzuliefern, damit davon die Aßzise

<sup>79)</sup> Ein Verzeichnis mit etwa 30—40 Marken aus den Jahren 1592 bis 1602 findet sich: *L. St. A.*, ältestes Einschreibbuch des Trägerältermanns, S. 41 ff.



entrichtet würde, und was dergleichen Aufgaben mehr waren. — Ebenso mußten im 18. Jahrhundert die Lizenbrüder, Zuschläger und Wagenlader einen gleichlautenden Schwur ablegen, der von ihnen besonderen Gehorsam gegen die Herren und Berordneten der Akzise, des Pfundzolls und der Zulage neben Beobachtung aller über diese Steuern erlassenen Gesetze verlangte. Im Jahre 1827 wurde allen Brandmeistern eine strenge Aufsicht auf Durchführung der Badeordnung befohlen<sup>80)</sup>. — Welcher Wert der Vereidigung beigemessen wurde, zeigen Verhandlungen, die im Jahre 1747 von den Lübecker kommerzierenden Kollegien mit der Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung gepflogen wurden. Diese willigte in den getroffenen Vergleich nur ein unter der Bedingung, daß alles Lüneburger Salz in Lübeck ausschließlich durch Salzwälzer bearbeitet werden sollte, die vom Rat angestellt und beeidigt wären. Daraufhin mußte das Kollegium der Salzführer längere Zeit auf sein Belehnungsrecht verzichten, und den Salzwälzern wurde ein Eid auferlegt, der sie besonders zu Innehaltung des Braunschweig-Lüneburgischen Vergleichs, vor allem Verhütung von Durcheinanderpacken Lüneburger und Schottischen Salzes, verpflichtete.

### § 12. Schutzherrn der Träger.

Die zunehmende Absonderung der Trägergruppen von einander hatte die Verschiedenheit der Beschäftigung, aus der sie hervorgegangen war, im Laufe der Zeit nur noch verschärft. Auch die Träger, deren Sonderrechte nicht auf ausschließlicher Bearbeitung einer bestimmten Warengattung beruhten, sondern die sich ursprünglich nur nach dem Standort geschieden hatten, wurden vielfach zu einer Art Sonderarbeitern, als die einzelnen Kaufmannsgesellschaften sich in ganz bestimmte Straßen zusammendrängten. So kam es, daß zum Beispiel die Fischstraßenträger den gesamten Verkehr mit Stockholmer Gütern bewältigten, weil eben die Stockholmfahrer ihre Speicher und Lagerhäuser in der Fischstraße hatten. Durch diese Entwicklung entspann sich vielfach ein festes Verhältnis zu den Arbeitgebern. Diese bedienten sich ausschließlich „ihrer“ Träger und erlangten größeren

<sup>80)</sup> Es handelte sich dabei besonders um verbotenes Baden im Handels-hafen.

Einfluß auf sie in ihrer Eigenschaft als deren „Patrone“. Solche „Patrone“ oder „Lehnsherren“ konnten in gleicher Weise Behörden wie bürgerliche Gesellschaften sein.

In Lübeck lag der Weinhandel jahrhundertlang vorwiegend in den Händen des Rats<sup>81)</sup>. Die Verlehnten im Weinhandel, die Weinschröter und der Weinschreiber, hatten also fast ausschließlich nur mit den Weinkellerherren, Mitgliedern des Rats, zu tun. Die ersten wurden geradezu als „Eines Ehrb. Rath's Weinschröter“ bezeichnet. Die Herren des Weinkellers übten Einsetzungs- und Absetzungsrechte aus und hatten über sie als Inhaber des Kellergerichts dieselbe Macht wie bei den meisten andern Verlehnten die Wette. In ähnlicher Weise waren die Dielenträger den Herren des Bauhofs unterstellt. Die Übertragung vieler Trägerlehen an die Stadtkasse, die der Rezeß von 1669 mit sich brachte, änderte nichts an den eigentlichen Lehnsrechten der Weinkeller- und Bauhofsbehörden, nur die Antrittsgelder und Pachtzahlungen flossen fortan in die Stadtkasse.

In einem über das Maß der sonstigen Trägenlehen hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis von der Wette standen seit alters die Karrenführer, Kohlenstürzer und Flachsbinden. Diese Lehen waren ursprünglich von den beiden Wetteherren zu persönlichem Vorteil verschenkt oder verkauft worden, sie verblieben nach 1669 unter ähnlichen Einschränkungen der Wette, wie Dielenträger- und Weinschröterlehn den beiden anderen Behörden. Noch im 19. Jahrhundert entrichtete regelmäßig ein neubelehnter Holstenstraßerkohlenstößer dem Wetteaktuar und dem Wetteschreiber je zwei junge schwarze Hähne, wie sie im 16. Jahrhundert die beiden Wetteherren und der Marktvogt bekommen hatten. — Diese Verlehnten benutzten ihre Sonderstellung, um sich lästigen Verpflichtungen gegen den Trägerältermann und zum Teil auch gegen die Wette zu entziehen. Ihr verdankten die Weinschröter und andere Bruderschaften den späten Eintritt der Unterstellung unter den Ältermann.

Von ähnlicher Art war der Einfluß einzelner Kaufmannskollegien auf die in ihrem Dienste arbeitenden Träger. Durch

<sup>81)</sup> Vgl. 3tchr. f. L. G. II, 75 ff. Wehrmann, Der Lübeckische Rathswainkeller.

ihre Frachtherren und Ältesten erteilten sie ihnen Ordnungen, denen so gut wie nie die behördliche Genehmigung ver sagt blieb. Sie hatten die Annahme und Absetzung von Mitgliedern der Bruderschaften sowie die Ältestenwahl in Händen vorbehaltlich etwa erforderlicher Wettegenehmigung. Sie vertraten ihre Träger als deren „Patrones“ oder „Kontorherren“ vor Wette, Rat und Gericht. Die Heringspacker, Hopfenpacker und bisweilen auch die Gemeinträger wurden von den Schonensfahrern vertreten, die Mengstraßenklöster von den Novgorodfahrern, die stockholmschen Träger von den Stockholmsfahrern, die Bergenträger von den Bergensfahrern, die rigischen Träger von den Rigafahrern, die Salzwälzer von den Salzführern. Als das Schonensfahrerkollegium im Jahre 1777 eine neue „holsteinische oder Oldesloer Post“ einrichtete, stellte es in den ersten Jahren die beiden neuen „Holsteinischen Lizenbrüder“ selbständig an gegen je 5 Rthl. jährliche Abgabe an das Schonensfahrerhaus. Später ging die Belehnung an die Stadtkasse über, da öffentliche Arbeits- und Verbotungsrechte ein von den Ratsbehörden erteiltes Vorrecht bleiben sollten, wenigstens der Form nach. Die Salzführer besaßen in der Blütezeit des Salzhandels die Gerechtfame, vier Karrenführer zu verleihen, die sogenannten „Soltkaren“. Laut einer Ordnung von 1570, Dezember 5, durften die Bierpünder nicht ihren Wagen verkaufen ohne Zustimmung der Brauer, für die sie arbeiteten.

Zwischen den Trägern und ihren Arbeitgebern bestand durchweg ein erfreuliches Vertrauensverhältnis, das sich in mancherlei schönen Einzelzügen äußerte. Die Kaufleute nahmen persönlichen Anteil an dem Wohlergehen ihrer Träger und sorgten vielfach für sie in Zeiten der Not und Krankheit und in den Tagen des Alters. Wenn die Träger zur Vervollständigung der Gerätschaften, die sie vertragsmäßig halten mußten, Geld anzuleihen suchten, so erhielten sie es meist von ihren Lehns herren vorgeschossen, und bei der Rückzahlung wurde mancher Taler ihnen geschenkt<sup>\*)</sup>. Im 16. und 17. Jahrhundert hielten die Träger bei den Kaufleuten ihres Lehns um eine „Berehrung“

<sup>\*)</sup> Eine Reihe solcher Darlehen und Schuldstundungen, die das Rigafahrerkollegium seinen Karrenführern gewährte, teilt Siewert mit (a. a. D., S. 78).

an „zu ihrer Tochter Brautschag“, wie sie es nannten. In jedem Hause wurde ihnen eine Gabe zuteil. Als diese Sitte ausartete, indem einige Leute auch bei Kaufleuten ansprachen, bei denen sie gar nicht arbeiteten, erließen die Rigafahrer im Jahre 1625 für ihre rigischen Träger die Vorschrift, daß nur drei Mann im ganzen für alle bei ihnen arbeitenden Träger und Brahmshieber den Fastnachtsumlauf machen sollten. — In einer Beliebung von 1724 erklärten die Salzführer, daß ein neueintretendes Kollegiumsmitglied seinen Salzwälzern „die gewöhnlichen 11  $\text{fl}$ “ zur Verteilung geben solle. Im 19. Jahrhundert bekamen die Salzwälzer jährlich 24  $\text{fl}$  von den Salzführern; erst bei Vereinigung mit den Gemeinträgern im Jahre 1840 hörte diese anscheinend aus früherer Spendung von Salz herrührende Gabe auf. — Die drei Karrenführer, die im 17. Jahrhundert die Kollfuhren der Rigafahrer unternahmen, erhielten von diesen zu Fastnacht eine Tonne süßes Bier und statt dessen seit 1631 12  $\text{fl}$  Lüb.<sup>83)</sup> Ähnliche Bräuche bestanden anscheinend auch bei den übrigen Kollegien, doch sind genauere Nachrichten darüber nicht erhalten.

Die Träger vergalteten derartige Freundlichkeiten durch allerlei Hilfsdienste außerhalb der eigentlichen Berufsarbeit. Den Schonensfahrern leisteten zum Beispiel die Heringspacker bei den sonntäglichen Gelagen im Schütting Aufwardienste und ähnliche Berrichtungen; sie bekamen dafür eine Geldentschädigung<sup>84)</sup>. Sehr umfangreich waren ihre Hilfsleistungen anlässlich des alle zwei Jahre vor Pfingsten stattfindenden Schüttingschmauses<sup>85)</sup>. Mit dem Schüttingsboten zusammen besorgten sie die Aufwartung der Gäste. Sogar bei der feierlichen Aufnahme der in den letzten zwei Jahren neugewählten Schüttingsbrüder hatten sie mitzuwirken. Wenn der Bote die Aufnahmeformel gesagt und die Namen genannt hatte, beendete der Ruf der Heringspacker „alle gode lude!“ die Aufnahmefeierlichkeit. Während des Gelages unterstützten die Heringspacker die Schonensfahrerältesten und -schenken bei Aufrechterhaltung der Ordnung. Am Abend

<sup>83)</sup> Siewert, S. 305.

<sup>84)</sup> Vgl. die Schenkereiordnung im ältesten Schonensfahrerprotokoll Fol. 28b (H.R.A.) und dazu H.R.A. Schonensfahreraktien Nr. 521, Fol. 80.

<sup>85)</sup> Mitt. f. L. G. I, 38 ff.

begleiteten sie die Gäste mit großen Leuchtern nach Hause. Dafür durften sie sich nachher mit den anderen Bediensteten an den Resten des Mahles erfreuen. Von den Trinkgeldern erhielten sie einen Anteil und konnten einen Teil des übriggebliebenen Fleisches nehmen. Am Donnerstag versammelten sich die Heringspacker mit ihren Familien zu einer Nachfeier auf der Diele des Schüttings. Es gab ein selbstzubereitetes Essen, Fleisch mit Reis und Pflaumen, zu dem die Schonenfahrer die erforderlichen Sachen lieferten. — Einen seiner Träger pflegte ein kommerzierendes Kollegium als Boten zu verwenden. Dieser war dafür öfters von Kammararbeit und dergleichen frei, auch erhielt er eine kleine Geldentschädigung, so der Bote der Salzführer, ein Salzwälzer, im 18. Jahrhundert jährlich 6  $\text{R}$ .

In einem einzigen Falle bestand ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer Handwerkerzunft. Die Kohlenstürzer hatten engere Beziehungen zu dem Amte der Schmiede, das ja der Hauptverbraucher von Holzkohlen war. Die beiden Kohlenmeister oder Kohlengreven dieses Amtes stellten seit alters die neuzubelehrenden Holstenstraßen-Kohlenstürzer der Wette vor und hatten dafür eine Gebühr zu beanspruchen<sup>89)</sup>. Die Schmiedeleisten versahen auch sonst bei den Kohlenstößern die Stelle von Lehnsherren.

Die Vertretung aller übrigen Bruderschaften ohne besondere Schutzherren übernahm der Trägerältermann. Für seine Tätigkeit erhielt er noch alter Sitte von jedem Karrenführer und Bleihauer jährlich einen sogenannten „Schutzthaler“, während die Bruderschaft der Salzpacker insgesamt eine Tonne Salz gab, deren Wert sich im 19. Jahrhundert auf 16—22  $\text{R}$  belief.

#### Abchnitt 4: Die Arbeitsverfassung.

##### § 13. Die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse.

Die Menge der Sondergruppen, die Verschiedenheit ihrer Entwicklung und Arbeitsgrundlagen führten zu einer bis ins einzelne gehenden Arbeitsteilung. Der wachsende Wettbewerb der Bruderschaften untereinander, verursacht durch deren immer

<sup>89)</sup> Das Privileg der Hamburger Kohlenträger (s. Rüdiger, Die ältesten Hambg. Zunftrollen) zeigt eine ähnliche Abhängigkeit von den Schmieden.

festern Zusammenschluß und eine teilweise Abnahme des lübedischen Handels, fand seinen Niederschlag in den umfangreichen Rollen und Ordnungen, die fast alle am Ausgang des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden oder ihre grundlegende Fassung erhielten. Die einzelnen Bestimmungen waren oftmals recht mißverständlich, und bei Tieffstand des Handels wurden alte Rechte, die längst außer Gebrauch gekommen und von andern Trägern allmählich für sich in Anspruch genommen waren, wieder aufgefrischt, so daß, ganz abgesehen von offensibaren Übergriffen, Stoff zu Streitigkeit nur so in der Luft lag. Eine Fülle von Wette-, Rats- und Weinkellerbescheiden und Gerichtsurteilen kennzeichneten den Zustand allgemeiner Unklarheit. Schließlich war selbst kein Träger und kein Ältermann trotz seiner peinlich genau geführten Abschriftsammlungen imstande, völlig sicher die Befugnisse der verschiedenen Trägergruppen auseinanderzuhalten. Einschneidende Änderungen sind aber — abgesehen von dem festern Zusammenschluß schon bestehender Gruppen und der Vereinigung mehrerer kleiner Bruderschaften — seit der Entstehung der Rollen nur in beschränktem Umfange eingetreten. Trotz der anscheinenden Verworrenheit der Ordnungen und Bescheide lassen sich in der Arbeitsverteilung, wie sie vom 17. bis 19. Jahrhundert bestand, eine Reihe von Grundsätzen herausfchälen.

Am wenigsten kam der ursprünglichste Scheidungsgrund, auf dem das ganze Trägerwesen in seinen Anfängen beruhte, zur Geltung, die Teilung nach der ausschließlichen Beschäftigung mit einem bestimmten Handelsgegenstand. — Jede Anteilnahme anderer Bruderschaften konnten verbieten: die Mengsträßer beim Pulvertragen, die Weinschröter für Wein und die Kohlenstürzer bei Holzkohle. Der Grund ist bei Pulver und Wein in der erforderlichen, ganz besonders schwierigen und gewissenhaften Behandlung, bei den Holzkohlen außer in der späteren Geringfügigkeit dieser Handelsware in der mit dem Kohlenstößerberufe verbundenen Meßtätigkeit zu suchen. Für eine Reihe anderer Handelszweige besaßen aber immerhin andere Bruderschaften die weitaus größten Arbeitsgerechtfame, wie es meist schon der Name andeutete. Es waren dies bei den Bierspündern: das in Lübeck gebraute Bier; bei den Heringspackern: die Seefische, besonders

Heringe; bei den Kornträgern: die verschiedenen Getreidearten, zu denen auch Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Nüsse gerechnet wurden; bei den Bleihauern: Blei, Tran und Öle; bei den Dielenträgern: Dielen und anderes Nutzholz; bei den Holzschiebern: Brennholz; bei den Mengsträgern: Pottasche, Salpeter, Tabak in Fässern, Weidasche und Leichensteine; bei den gewelfchen Trägern: schwedisches Stangeneisen; bei den Salzwälzern: Lüneburger Salz; bei den Rostocker Trägern: Rostocker Bier; bei den Lizenbrüdern: das allermeiste Reisegepäck; bei den Marktträgern: Wolle.

Im 16. Jahrhundert besaßen die Marktklöster neben ihrem Trägerberuf ein Lehnen auf Ausleihen von Bänken, Tischen und Trintgefäßen für Hochzeitsfeiern. Vermutlich haben sie die Tische auch auf dem Markt an Marktleute ausgeliehen. Eine Verordnung von 1557<sup>87)</sup> schrieb ihnen an Mietegeld vor je nach der Größe der Gesellschaft 12 ß bis 24 ß<sup>88)</sup>. Die Träger müssen oft zuviel gefordert und sich ungebührlich benommen haben, denn in der Spielleuteordnung von 1578<sup>89)</sup> wird ein ganzer Abschnitt (Artikel 25) von Verhaltensmaßregeln für sie in Anspruch genommen. Sie sollten sich darnach bei Ablieferung der Tische und Bänke gebühlich benehmen. Allen zusammen durfte nicht mehr als ein Gericht und drei Stübgen Bier gegeben werden, und darauf sollten sie sofort nach Hause gehen und nicht während des Festes herumlungern. Für ihre Tische und Bänke ist 1578 ein Leihgeld von 20 ß ausgesetzt und für jedes Trintgefäß („kruse“) 1 Sch, für „die Meyen“ erhielten sie 4 ß und dazu als althergebrachte Gabe von der Braut 8 ß. Entzweigegangene Kröse wurde ihnen mit 1 ß das Stück ersetzt. Von kleinen Hochzeiten, die keine Wein- und Ruchentlösten waren, sollten sie weniger fordern. Am Abend halfen die Träger beim Aufwarten und führten insbesondere Aufsicht, daß nichts verloren

<sup>87)</sup> L. St.A., braunes Wettebuch, Fol. 14.

<sup>88)</sup> „van einer Posteyden kost der maltd 24 ß  
van denn maltd dar nene Pasteyden gespisset vnd win geschendet  
van Einer Avent kost dar men win schentet 20 ß  
van einer Aventkosten kost dar men den win spart —  
van der stichten avent kost bauen 20 vate geven 1 Sch  
van der avent kost van 20 vaten vnd dar benedden giffet men 12 ß.“

<sup>89)</sup> L. St.A., Mandata Vol. I, Fasc. I, Fol. 42.

ging oder gestohlen wurde. Als eine neue Ratsordnung über Hochzeiten den Marktträgern diese ergiebige Nahrungsquelle nahm, erhielten sie in ihrer Rolle von 1582 als Entschädigung eine Reihe von Arbeitsgerechtfamen.

Den Kern der ganzen Trägerbevölkerung bildeten die eigentlichen Hafenträger, in deren Händen das Löschen und Laden der Schiffe lag. Als sich neben diesen bevorzugten Gruppen weitere Bruderschaften für die Beförderung innerhalb der Stadt entwickelt hatten, blieb doch diese Trennung der hervorsteckendste Zug in der Arbeitsteilung. Die meisten der Bruderschaften am Hafen hatten — entsprechend der Teilung der Kaufmannskollegien — ihr bestimmtes „Fahrwasser“. Bei den stockholmschen, gewelischen, Rostocker und Wismarschen Trägern deutete schon der Name darauf hin, aber alle diese besaßen ebensogut wie die andern Bruderschaften mit einem bestimmten Fahrwasser das alleinige Arbeitsrecht über die meisten Waren auch aus einer ganzen Reihe weiterer Seestädte neben denen aus ihrem Haupthafen. Seit dem 17. Jahrhundert galt folgende Einteilung<sup>90)</sup>:

1. Die Heringspader waren zuständig für Schiffe aus: Kopenhagen, Schonen, Norwegen (außer Bergen), Nalborg, Elbogen, Østby, Røst(?), Bornholm, Landskrona und Island.
2. Die Mengsträckerlöserträger: St. Petersburg, Narva, Reval, Hapsal und die benachbarten Städte in Estland und Ingermanland; dazu Löschen aller Waren über 300 R (außer Hanf) von Holland, Portugal, Spanien, Amerika und England.
3. Die Rostocker Träger: Rostock, Hadersleben, Flensburg, Ripen, Rolding, Fridericia, Middelfart, Wexle, Nyloß(?), Gotenburg, Marstrand, Uddevalla, Kongelf, Warberg, Halmstad, Christiansfeld und Friedrichsort.
4. Die wismarschen Träger: Wismar, Kalmar, Westervik, Åhus, Karlskrona, Karlshamn, Kristianstad und alle kleineren Häfen von Småland und Blekinge sowie ganz Pommern.

<sup>90)</sup> Die Quellen widersprechen sich öfters, so daß in einigen Fällen ein und derselbe Ort von mehreren Bruderschaften beansprucht wurde.



5. Die geveßchen Träger: Gevel, Nyköping, Norrköping, Söderköping in Schweden, Aarhus und Randers in Jütland.
6. Die Stockholmträger: Stockholm, Åbo, Helsingfors, Wiborg und alle andern finnischen Städte bis Kexholm am Ladoga-See; ferner die nordschwedischen Städte am Bottnischen Busen.
7. Die Bergenträger arbeiteten alle Güter, die vom bergischen Kontor kamen.
8. Den rigischen Trägern standen die Güter aus Riga und Bernau und den umliegenden russischen und preußischen Städten zu.
9. Den Salzpackern gehörten außer dem Lüneburger Salz auch alle anderen Güter, die durch den Stednikanal gingen, außer dem Brennholz.
10. Die Kornträger waren zu allem Korn aus der See berechtigt, ebenfalls zum Umpacken von Korn auf den Böden und Beförderung von Haus zu Haus. Bauern- und Gutsbesitzerkorn auf Wagen aber war freie Arbeit.
11. Die Gemeinträger hatten sich nach und nach alle nicht ausdrücklich von andern Trägergruppen belegte Arbeit angeeignet, vor allem auch die Waren aus der Westsee und später die Steinkohlenbearbeitung. Im 18. Jahrhundert standen ihnen zu: die meisten kleineren schleswig-holsteinischen, südenschen, Saalander, fälsterschen, seeländischen und einige jütische Städte, sowie alles aus Frankreich, Spanien kommende und alles nach diesen Ländern und nach Portugal gehende Gut, soweit es nicht bereits anderen Bruderschaften zukam.

Rechtsstreitigkeiten über die Zugehörigkeit einzelner Städte zu den verschiedenen Fahrwassern waren an der Tagesordnung, ebenso waren Zwistigkeiten häufig bei Umladung von Gütern wegen Strandung, Kriegsnot und anderen äußeren Umständen. In solchen Fällen bildete sich als Regel aus, daß Güter, die aus Zwangslage in einem andern Hafen umgeladen waren, ohne den Eigentümer zu wechseln, von denjenigen Trägern bearbeitet wurden, zu deren Fahrwasser der Ursprungshafen gehörte. Ebenso wurden Güter, die wegen Vereisung der Trave

auf Wagen von Travemünde hereingebracht waren, nach denselben Grundsätzen wie Seegüter aus dem Ursprungshafen behandelt.

Bei den Hafenträgern stand das Schiff im Mittelpunkt der Arbeit, Lößen und Laden war ihre lohnendste Beschäftigung. Aber sie nahmen die Waren nicht einfach am Gestade in Empfang und setzten sie dort ab, sondern ihnen war auch die weitere Fortschaffung zum Teil überlassen, soweit sie unmittelbar vom Schiff ausging oder dorthin führte. Alle Güter von ihrem Fahrwasser lieferten sie ins Kaufmannshaus, den Speicher oder sonstigen Lagerplatz. Die Abholung der seewärts gehenden Güter aus den Häusern und Böden stand aber vielen von ihnen nur in beschränktem Maße zu, bei manchen Waren gehörte dies zur Gemeinträgerarbeit.

Anders wurde es, wenn die Güter, statt gleich in den Aufbewahrungsraum oder das Schiff zu gehen, erst gewogen werden mußten. Wägen war dann nur auf den beiden Ratswagen, der „unteren“ an der Trave und der „oberen“ auf dem Markt, gestattet. Die Wage stellte eine wichtige Scheide für die Arbeitsberechtigung dar. Die Hafenträger durften meist nur ihre Güter bis an die Wage oder „Schale“, wie es auch hieß, liefern, dann traten die Gemeinträger an die Arbeit. Diese hatten ebenfalls die Bearbeitung innerhalb der Stadt von Haus zu Haus und ebenso meist an die Wage, dort wurden sie von den Trägern, auf deren Fahrwasser die Waren bestimmt waren, abgelöst. Auch für eine Reihe von Bruderschaften, die ein Vorzugsrecht auf bestimmte Warengattungen besaßen, galt im allgemeinen den Gemeinträgern gegenüber eine Trennung, sobald die „Wage darüber gegangen“ war; doch kamen bei ihnen ebenso viele Ausnahmen vor wie bei den Hafenträgern.

Ein weiterer Unterschied beruhte auf der Verschiedenheit des Gewichtes und der Masse. Den Gemeinträgern war vielfach nur gestattet, Warenpacken und Tonnen im Gewichte bis zu 1  $\text{EW}$  zu arbeiten. Häufig war eine Höchstgrenze gesetzt, über die hinaus einzelne Warengattungen, die in größerer Masse eingetroffen waren, nicht von den verschiedenen Trägergruppen ohne Ablösung gearbeitet werden durften. So war den Gemeinträgern am Markt verboten, Butter, Käse, Messing-, Eisen- und

Kupferdraht zu tragen, wenn die zu den Loren hineinkommenden Wagen mehr als  $3\frac{1}{2}$   $\text{EW}$  von einer Art geladen hatten. Lizenbrüder und Wagenlader verteilten ihnen gemeinsam zuzustehende Arbeit in der Weise, daß sie Wagen um Wagen abluden in der Reihenfolge des Eintreffens. Im 17. Jahrhundert war die Grenze zwischen den Gerechtfamen der weißen und schwarzen Holzsäger dahin geregelt, daß die schwarzen nur Mengen unter 3 Faden zerkleinern durften, eine Festsetzung, die 1698 auf 5 Faden heraufgesetzt wurde. Die Lizenbrüder arbeiteten mit geringer Ausnahme nur Güter, die sie auf dem Rücken oder auf Bahren tragen konnten.

Auch die Verpackung spielte eine gewisse Rolle. Waren in festen Packungen, Tonnen und dergleichen wurden in der Regel als gewöhnliches Kaufmannsgut behandelt und standen den Trägern des betreffenden Fahrwassers zu. Kamen sie aber lose an und mußten erst für die Weiterfuhr in Packungen gebracht oder umgemessen oder -gefüllt werden, so durften zu diesen Einrichtungen nur die dazu bestimmten Verlehnten angenommen werden. So war Mehl in Tonnen gewöhnliche Arbeit, während die Kornträger ein ausschließlich Recht auf lose ankommendes Getreide und in Säcken verpacktes hatten. Ähnlicherweise war den Zuschlägern das Abladen von Waren vorbehalten, die sie in große Packen und Ballen bringen sollten.

Weitere Unterschiede bewirkte die Umladung in einen Brahm oder ein Stecknißschiff und Travenboot. „Von Bord zu Bord“ stand die Bearbeitung denjenigen Trägern zu, auf deren Fahrwasser die Ladung gekommen war. — Zwischen den Arbeitsbefugnissen der Salzwälzer und der Wagenlader war die Entfernung von der Trave maßgebend, insofern als die Beförderung überberges (d. h. über die Linie Burgstraße — Breitestraße hinaus) den Wagenladern vorbehalten war. Ebenfalls die Entfernung schied die Arbeitsgerechtfame der Karrenführer und der Holzschieber. Diese durften ohne Zuhilfenahme der Karrenführer Holz von den Lagerplätzen an der Trave nur in die Häuser am Gestade oder die nächsten Querstraßen ausschieben. — Salzwälzer, Gemeinträger und Heringspacker durften um kleine Tonnen in geringerer Menge selbst Bänder legen, größere waren aber stets Bandschneider- oder Altbinderarbeit.

— Recht nahe Beziehungen bestanden zwischen den Gerechtfamen der Wagenlader und der Pizenbrüder. Die ersten luden eigentliches Kaufmannsgut ab, während die Pizenbrüder vorwiegend Reisegepäck und Postfachen besorgten. Da sie auch das Austragen der Briefe verrichteten, nahmen sie teilweise die Stellung der heutigen Briefträger ein.

Das Fahren von Massengütern und schweren Lasten war fast ganz den Karrenführer überlassen, denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durften die Kaufleute dafür kein eigenes Fuhrwerk halten, und neben den Karrenführern waren nur die Bierspünder zu Fahren von Handelsgütern berechtigt. Die Bierspünder waren zudem beschränkt auf Bierfahren und Fuhr von Malz, Gerste und Holz ausschließlich für die Brauer. Daneben durften die Böttcher ihr Stabholz durch beliebige Fuhrleute ansfahren lassen, und den Trank- und Sandführern war erlaubt, von der Lastadie oder dem Kaufmannshaus Bauholz in geringer Menge<sup>91)</sup>, Sand aus der Trave und sonstige Kleinigkeiten zu fahren und bis zu 2 Drömt Mehl und Getreide zur Mühle zu bringen. Da sie aber alles nur mit einem Pferde verrichten durften und sich alles Handelsgutes und des Brennholzes enthalten mußten, bedeuteten diese Vergünstigungen keine Schädigung der Karrenführer, die sich in der Regel gar nicht mit so wenig lohnenden Geschäften abgaben. Obwohl in ihrer Ordnung nur von Korn für den Handel die Rede war, setzten die Karrenführer es im 18. Jahrhundert stets durch, daß auch das Korn zum inneren Verbrauch, vor allem Bäcker- und Branntweinbrennertorn, ihnen ausschließlich zugesprochen wurde. Nur für eignen Hausgebrauch durften die Bürger selbst ihr Korn fahren. — In ihrer wichtigsten Arbeit, dem Güterfahren von und zur Trave, arbeiteten sie aber nicht selbständig, sondern verrichteten die Fahren im Auftrage der Träger. Schon die Karrenführerordnung von 1598 erwähnt diesen Zustand. Nur Mengen unter 12 Last konnten sie selbst verdingen. — Häufig gab es Irrung darüber, wie weit Fortschaffung mit Bahren und Handkarren den Trägern erlaubt war ohne Zu-

<sup>91)</sup> L. St. A., Wetteprotokoll von 1747: feuerne Bretter bis 4 Zwölfster, 50 Latten, 12 Balken, 6 Gliedpfähle, bearbeitetes Kunstholz.

BHGr. b. B. f. 2. G. XIX, 1.

hilfenahme der Karrenführerwagen. Auch hierüber galten mancherlei Vorschriften, Korn durfte z. B. nur 3 Türen weit getragen werden, erst 1856 wurde diese recht willkürliche Grenze in 250 Fuß umgeändert. Neben dem Fahren hatten die Karrenführer auch das Abladen und Hineinschaffen ins Haus unter die Winde zu besorgen.

#### § 14. Die Sondergerechtfame der Gemeinträger.

Die Aufzählung der verwickelten und oft recht willkürlich abgegrenzten Sondergerechtfame, die jede Bruderschaft neben ihrer Hauptarbeit besaß, würde eine ungebührliche Belastung dieser Abhandlung bedeuten. Für manche Trägergruppe läßt die lückenhafte Überlieferung überhaupt keinen vollständigen Überblick zu. Am mannigfaltigsten war das Arbeitsgebiet der Gemeinträger, entsprechend der Größe und Vielseitigkeit dieser Gruppe; eine Darstellung ihrer Ausnahmerechte andern Trägern gegenüber gibt ein anschauliches Bild von dem Wirrwarr der Arbeitsverteilung<sup>92)</sup>.

#### Vorrechte der Gemeinträger.

1. Den Altbindern gegenüber: Die Gemeinträger durften neben den Altbindern Tonnentalg und kleinere Mengen Malz binden.
2. Den Bierspündern gegenüber: Die Gemeinträger arbeiteten Hausgerät an ihr Fahrwasser, den Bierspündern standen Umzüge innerhalb der Stadt zu.
3. Den gewelschen Trägern gegenüber: Die Gemeinträger waren berechtigt, alle Güter, die auf das Fahrwasser der gewelschen Träger gingen, bis an deren Prahm zu arbeiten.
4. Den Heringspackern gegenüber: Die Gemeinträger lieferten alle Güter nach Kopenhagen aufs Schiff, Heringe aber nur bis 5 Tonnen. Ging der Hering auf anderer Träger Fahrwasser, so durften die Gemeinträger ihn nur bis an den Prahm liefern, das Verladen ins Schiff war Heringspackerarbeit. Lachs aus Schweden dagegen

<sup>92)</sup> Eine annähernd vollständige Schilderung für die Kornträger bringt Hansen (a. a. O., S. 107).

- arbeiteten die Gemeinen Träger aus dem Brahm ans Gestade, dann weiter die Heringspader. Mehl in Tonnen, das auf der Ratswage gewogen wurde, stand den Gemeinträgern zu; aber es mußte von den Heringspadern und wismarschen Trägern bearbeitet werden, wenn es auf deren Fahrwasser kam.
5. Den Holzschiebern gegenüber: Unterhalb der Holstenbrücke gelöstes Brennholz durften beide bearbeiten, während es oberhalb den Holzschiebern allein gehörte.
  6. Den Kornträgern gegenüber: Graupen, Grüze, Kümmel, Nüsse in Säcken und Tonnen durften die Gemeinträger nur arbeiten, wenn der Scheffel nicht darüberging.
  7. Den Lizenbrüdern gegenüber: die Lizenbrüder mußten die Beförderung von Reisegepäck den Gemeinträgern abtreten, sobald dazu Karren erforderlich waren.
  8. Den Marktklöstern gegenüber: Butter, Käse, Eisen-, Kupfer- und Messingdraht und Kesselgut, von auswärts auf Wagen hereingebracht, bearbeiteten die Gemeinträger nur bis  $3\frac{1}{2}$  S. Butter und Käse von ein und demselben holsteinischen Hofe galten dabei als eine Abteilung, soweit sie entweder im Laufe des Vormittags oder des Nachmittags ankamen. Honig konnten bis Michaelis Gemeinträger und Marktklöster beide bearbeiten. Nach Michaelis aber, wenn er „twiften twee Bodden“ (d. h. in Tonnen) hereinkam, stand er ausschließlich den Marktklöstern zu, insofern er von den Wagenladern abgeladen oder auf Fuhrwerken in Mengen von vier Tonnen desselben Eigentümers eingebracht wurde. Rakeburger Honig, Hanf, Flachs, Ochsen- und Bockleder und Wachs war beiden erlaubt, trockener Speck und Lonnengut nur den Gemeinträgern. Hirsegrüze, die nicht von den Wagenladern abgeladen wurde, sondern welche die Marktleute selbst mitbrachten, war Gemeinträgerarbeit. Mit Bahren durften die Marktklöster nur Wachs tragen.
  9. Den Mengstrauern gegenüber: Große Talgfässer, ganze und halbe Pipen und Dghöfte bearbeiteten die Meng-

straßer. Kleinere Fässer durften auch die Gemeinträger aus den Schiffen holen, innerhalb der Stadt aber auch große tragen. Pflaumen- und Ölfässer waren den Gemeinträgern nur unter 1  $\text{S\text{R}}$  freigegeben, ebenso Flachs- sendungen nur bis  $3\frac{1}{2}$   $\text{S\text{R}}$ . Im Jahre 1740 wurde ein Vergleich auf gegenseitige Muthilfe geschlossen, nach dem im allgemeinen den Mengstraßern Güter unter 300  $\text{R}$  Schalgewicht aus der Mengstraßer Fahrwasser erlaubt wurden.

10. Den Rostocker Trägern gegenüber: Die Gemeinträger durften Salz, das sie selbst in Prahmen nach Lübeck gebracht hatten, ebensogut wie die Rostocker auf deren Fahrwasser arbeiten.
11. Den rigischen Trägern gegenüber: Beide konnten Käseboote aus dem Belt löschen.
12. Den Salzwälzern gegenüber: Die Salzwälzer pakteten und wälzten Lüneburger Salz; spanisches stand den Gemeinträgern zu.
13. Den stockholmschen Trägern gegenüber: Die Gemeinträger bearbeiteten alle Erze vom stockholmschen Fahrwasser, sobald sie nach dem Wägen an der Mauer aufgestapelt waren, ebenso alle Erze, die ungewogen gleich in Boot oder Wagen verladen wurden, außer den auf Steckniß und Obertrave nach nahegelegenen Orten fortgehenden.
14. Den Wagenladern gegenüber: Aus den Travenbooten arbeiteten die Wagenlader allein, aber in die Boote hinein auch die Gemeinträger bis zu einer Last, aber nur von der Wage her.

Mit dem Aufkommen der Dampfschiffahrt erwuchs den Gemeinträgern, mit denen inzwischen die Mengstraßer in ein gemeinsames Arbeitsverhältnis getreten waren, ein lohnender Verdienst in der Beförderung des Reisegepäcks von den St. Petersburger Dampfern. Diese Linie war als die schnellste Verbindung nach Westeuropa bei den Großfürsten und sonstigen vornehmen Reisenden sehr beliebt. Sie nahmen ihre feinen Reisewagen mit auf den Dampfer, und die Träger be-

tamen ansehnliche Gebühren für das Heraustragen und Zusammensetzen. Sobald aber auch nur die kleinste Ausbesserung erforderlich war, mußten dazu Handwerker geholt werden<sup>93)</sup>.

### § 15. Prähmarbeit.

Wegen der geringen Flußtiefe konnten die Seeschiffe nicht mit voller Ladung die Trave hinauf bis Lübeck gelangen. Auf der Travemünder Reede, manchmal auch noch in Herrenwyk, mußte ein Teil in Leichterfahrzeuge gelöscht werden, ebenso nahmen ausgehende Schiffe den Rest ihrer Fracht erst in Travemünde ein. Den Leichterverkehr vermittelten flachgehende, meist von zwei bis vier Mann bediente Fahrzeuge, die in Lübeck Prähme, Schuten und Bullen genannt wurden<sup>94)</sup>. Die erste Erwähnung eines Prähms in Lübeck findet sich in der aus dem 14. Jahrhundert stammenden ältesten Rolle der Lohgerber<sup>95)</sup>. Die durch den Zwang des Leichterns herbeigeführte umständlichere Art des Löschens und Ladens erforderte mehr Menschenkraft als in andern Seestädten mit tiefem Hafen, wo die Schiffsmannschaft selbst diese Arbeiten ausführen konnte. Sicher liegt gerade in dem Leichterbetrieb ein Hauptgrund für die Entstehung und ausgedehnte Entwicklung des lübeckischen Trägerwesens.

Die Eigentümer der Prähme hießen „Prähmherren“ oder „Bullenschipper“. Die Prähmherren gehörten im 17. Jahrhundert der Schiffergesellschaft an, wie zahlreiche Eintragungen in das Bruderbuch<sup>96)</sup> bezeugen. Die Bullenschiffer standen um 1600 den Trägern gleich und mußten zur Ausübung ihres Berufes das „fullekamen dreger warf gewinnen“ haben. Je

<sup>93)</sup> 1823 erhielten sie:

Für einen vier- und mehrsitzigen Reisewagen 5  $\mathcal{L}$ .

Für einen zweisitzigen Reisewagen oder gewöhnlichen Stuhlwagen 3  $\mathcal{L}$ .

Für eine Droschke, Kabriolett oder kleinen Stuhlwagen 1  $\mathcal{L}$  8  $\beta$ .

Für eine Tracht auf einer Bahre 8  $\beta$ .

Für einen Mantelfack oder sonstiges Gepäck, das ein Mann tragen konnte, 4  $\beta$ .

<sup>94)</sup> Vgl. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung V, 5; Ztschr. f. L. G. XII, 49 ff.

<sup>95)</sup> Wehrmann, S. 319.

<sup>96)</sup> L. St. N.



zwei besaßen meist zusammen einen Bullenprahm. Nach 1650 scheint der Name und auch der Beruf abgekommen zu sein. Neben diesen „Prahmherren Buhten das Lehn“, wie der Trägerältermann sie bezeichnet, hatten einige Kaufmannskollegien insgesamt oder einige ihrer Mitglieder persönlich wenigstens seit dem 17. Jahrhundert eigne Prahme. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren die meisten Leichterfahrzeuge im Besitz zweier Kaufleute, des Kammerrats Steinfeld und Nic. Peterfen<sup>97)</sup>. Die Prahmherren bekamen feststehende Gebühren für die Benutzung ihrer Fahrzeuge; eine Reihe von Ordnungen und Taxen sind erhalten<sup>98)</sup>. Die Bedienung der Leichterfahrzeuge besorgten die Prahmschieber („Prahmschuber“). Diese bildeten keine eigene Bruderschaft, sondern es waren seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts stets Gemeinträger, die ständig oder zeitweise diese Arbeit übernahmen. In ungünstigen Handelszeiten war diese Beschäftigung sehr begehrt, in guten Jahren hatte der Trägerältermann Mühe, die nötige Mannschaft zusammenzubringen. Während im 17. Jahrhundert für jede einzelne Fahrt andere Träger angenommen wurden, mieteten am Ende des 18. Jahrhunderts die Prahmherren die Besatzungen auf die Dauer eines ganzen Jahres. Das geschah zu Fastnacht unter Vermittlung des Trägerältermanns und Zahlung eines „Handgeldes“ von 1  $\frac{1}{2}$  8  $\frac{1}{2}$ . Eine vom Rat

<sup>97)</sup> Die Fahrzeuge führten Namen wie: Löwe, Löwin, Mohrentopf, Lannenbaum, Hummer.

<sup>98)</sup> 1. 1533: eine kleinere Abmachung, verzeichnet im Protokollbuch der Bergenfahrer (Stadtbibl.).

2. 1543: Bruns, S. XCV (Auszug).

3. 1574: „Der Praemhern Ordnunge“ (Stadtbibl. Protokollbuch der Bergenfahrer, Fol. 220).

4. 1580: „Ordenunge eines Erbaren Radts vñ die Prahme tho Trauemunde“ (L. St. A., Vol. Mandata I, Fasc. 1; der Abdruck bei Siwert, S. 219, bringt eine ungenaue hd. Abschrift).

5. 1587: „Der prahmherñ rolle, waß alle Reusche waren“ zu Trase-münde Herrenwieß auch für den staat geben“ (Abdruck: Ztschr. f. L. G. XII, S. 65).

6. 1621: Erneuerung der Ordnung von 1587 mit erhöhten Gebühren-sätzen (H. R. A., Nowgorodfahrer Nr. 71).

Allgemeine Mitteilungen über den Betrieb der Leichterfahrzeuge bringt ein Aufsatz von Stieda (Ztschr. f. L. G. XII, 49 ff.).

1660 erlassene Ordnung regelte Pflichten und Lohn der Brahm-schieber. — Aus Brahm-schiebern, die ständig im Dienste derselben Kollegien arbeiteten, entstanden die Bruderschaften der Rigaer-(rigischen) und Bergenträger. Als Überrest aus der Anfangszeit war um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch ein jährliches Fastnachtsgefest geblieben. Die Bergenträger erhielten dann ein „Medegeld“ von 6  $\%$ , die Rigaerträger 1  $\%$  8  $\beta$ . — Einige der Brahme waren so stark, daß sie sich zur Küstenschiffahrt verwenden ließen. Am Ende des 18. Jahrhunderts fuhren sie hinauf bis nach Neustadt, Fehmarn und der Howächter Bucht. Der Dienst auf den Seebrahmen war recht schwer und wegen der oft langen Abwesenheit von der Heimat unbeliebt.

Neben den zur Fortschaffung benutzten Brahmen gab es eine andere Art, die ständig in Lübeck lag. Da das Gestade nicht ausreichte, um allen Fahrzeugen gleichzeitig Lössraum zu bieten, und ein festes Bollwerk in älterer Zeit nur in geringer Ausdehnung vorhanden war, lagen ständig vor den Hauptladeplätzen mehrere große flache Brahme. Die eine Schmalseite wandten sie dem Gestade zu und bildeten dadurch eine schwimmende Landungsbrücke. Ein solcher Brahm war im 18. und 19. Jahrhundert etwa 20 m lang und 7 m breit und mit dem Ufer durch eine aufs Land ausschlagende breite Klappe verbunden<sup>99)</sup>. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es deren fünf<sup>100)</sup>: den Rostocker Brahm vor der Braunstraße, den stockholmschen oder norrköpingschen unterhalb der Fischstraße, den wismarschen unterhalb der Alfstraße, den Petersburger zwischen Alf- und Mengstraße und den Rigaer unterhalb der Mengstraße. Die letzten beiden gehörten den Kollegien der Nowgorodfahrer und der Rigafahrer; die andern waren Eigentum der Träger auf den betreffenden Lehnen. Die Bruderschaften der Rostocker, wismarschen und der gevelschen oder norrköpingschen Träger besaßen je einen Brahm. Für dessen Benutzung durch andere erhielten sie ein Brahmgeld; ihnen selbst standen bei Arbeit über ihren Brahm erhöhte Gebühren zu.

<sup>99)</sup> Ztschr. f. L. G. 11, S. 253.

<sup>100)</sup> Brehmer, S. 150.

## § 16. Verbiethungsrechte der Träger den Bürgern gegenüber und unverlehnte Arbeit.

Die Vorrechte mancher Trägergruppen gingen so weit, daß sie einen starken Zwang für die ganze Bevölkerung bedeuteten. Nicht einmal für den eigenen Bedarf durfte der Bürger selbst oder durch sein Gesinde Arbeiten vornehmen, die ins Gebiet der Träger schlugen. Die Wetteverhandlungen lieferten krasse Beispiele dieser vielfach geradezu widersinnigen Zustände. In den Jahren 1772 bis 1774 wurden mehrfach Tischler bestraft, weil sie selbstgefertigte Möbel durch ihre Jungen und Gesellen in ein Schiff hatten bringen lassen. Es war den Bürgern nicht gestattet, geschlachtete Schweine durch ihre eigenen Leute an die Ratswagen bringen zu lassen. Wenn die Träger einen Bürger oder Unverlehnten bei verbotenen Führen überraschten, so durften sie unter Hinzuziehung eines Wettedieners ein Pferd ausspannen und in den Marstall bringen lassen. Schoppenbrauern, Hopfenpackern und anderen nicht mit Trägerarbeit belehnten schnitt der Trägerbote oder -ältermann den Riemen auf dem Rücken entzwei, wenn er sie damit arbeitend antraf. Bootsleute, Schiffer und Stechnikfahrer, die in eigenem Fahrzeug Handelsgüter in die Stadt brachten, durften sie nicht selbst ausladen. Höker machten sich schon straffällig, wenn sie nur ein einziges Heringsfaß von dem Wagen in den Keller wälzten oder eins ins Nachbarhaus brachten. Noch 1830 behaupteten die Karrenführer mit Erfolg das Recht der alleinigen Holzfuhr, selbst sein eigenes Holz durfte der Bürger nicht mit eigenem Fuhrwerk holen. — Wollte man — vielleicht um Zeit zu sparen — dennoch derartige Arbeiten ohne Träger verrichten lassen, so mußte man ihnen den vollen Lohn als Entschädigung zahlen. Den Vikenbrüdern standen aber nur 2  $\beta$  statt sonst 8  $\beta$  zu, wenn Reisende ihr Gepäck selbst mitnahmen oder durch ihr Gesinde befördern ließen. Die „Revidierte Ordnung“ der lübeckisch-hamburgischen Postwagen von 1770 setzte fest, daß auch ein Kofferladegeld von 2  $\beta$  (statt 4  $\beta$ ) zu zahlen sei, wenn die Reisenden gar kein Gepäck mit sich führten. Die Bierspünder erhoben bis Ende des 18. Jahrhunderts von jedem Faß Bier, das die Krüger und Gärtner binnen der Landwehr mit eigenem Fuhrwerk holten, für das ganze, halbe

oder viertel Faß ein „Spundgeld“ von 1 ß. Erst 1800, Januar 25., wurde das Ratsdekret von 1620, Februar 9., das ihnen von jedem aus der Stadt gehenden Faß Bier diese Abgabe von 1 ß zusicherte, für ungültig erklärt.

Für alle im Handelsverkehr vorkommenden Arbeiten gab es irgendwelche Verlehnten, dazu ruhte auch die sonstige Güterbeförderung innerhalb der Stadt fast völlig in den Händen der Träger. Nur für einige wenig einträgliche Berufe hatten sich keine besonderen Bruderschaften gebildet, freie Arbeit gab es nur in der niedrigsten Bevölkerungsschicht, die Tagelöhner und sonstigen Arbeitsleute umfassend. Ihnen waren vorzugsweise landwirtschaftliche Berrichtungen und Erdarbeiten überlassen, soweit diese nicht von Zünften in Beschlag genommen waren. Der Bildung von weiteren Sondergruppen mit ausschließenden Rechten trat der Rat seit Anfang des 17. Jahrhunderts entgegen. Im „Großen Wettebuch“<sup>101)</sup> findet sich aus dieser Zeit eine umfangreiche Ordnung ohne Jahreszahl, die die Arbeit auch aller niederen Arbeitsleute bis ins einzelne regelte. Ob diese Ordnung tatsächlich durchgeführt wurde oder nur Entwurf geblieben ist, läßt sich aus den Akten nicht feststellen; immerhin war die in der Ordnung in Aussicht gestellte allgemeine Lohntage von 1633 an auf der Wette vorhanden<sup>102)</sup>. Aus den Bestimmungen der Ordnung seien hervorgehoben:

Wegen vielfacher Mißstände solle ein vom Rat ernannter vereidigter Ältermann alle Arbeitsleute beaufsichtigen. Jeden neuen solle er in sein Verzeichnis „aller gemeiner Arbeiter vnnnd Tagelöhner, alle Holzhauer, Holzdrager, Holzager, Rahnschlepper, Handtlinger, Kornverscheter vnnnd opwinder, Walarbeiter, schopenbrauer, Ziegeltnechte, Ochsen vnd Schweintreiber Grueß vnnnd Sandführer vnnnd dergleichen so in keiner gewissen Zunft begriffen“ eintragen. Bei der Einschreibung müsse ein Zettel über geleisteten Bürger- oder Einwohnereid vorgelegt werden. Wer bereits einen solchen Zettel habe, brauche dem Ältermann statt 8 ß nur 4 ß an Eintragungsgeld zu entrichten. Die Arbeitsverdingung solle ausschließlich durch

<sup>101)</sup> L. St. A. (Fol. 192/193).

<sup>102)</sup> L. St. A., auf großer Holztafel.

den Altermann erfolgen und zwar ohne Vermittlungsgebühren. Die Löhne sollten durch eine auf der Wette aufgehängte Tafe je nach dem Werte der Münze vorgeschrieben sein. Alle Arbeiter würden zu Herrenarbeit herangezogen werden gleich den Zünften, Ämtern und Trägern gegen den auf dem Bauhof üblichen Lohn. In Feuersnot hätten sie, soweit sie vom Altermann dazu aufgerufen würden, mitzuhelfen gegen die den Trägern zugestandene Verehrung. Zu Kriegs- und Wasserübungen müßten sie sich als „Soldatenbürger“ jederzeit auf Befehl des Obristen oder Kapitäns stellen. Alle Vierteljahr solle allen Arbeitsleuten diese Ordnung vom Altermann in der Heiligen-Geist-Kirche verlesen werden, im übrigen seien junftmäßiger Zusammenschluß, bestimmte Krüge oder Zusammenkünfte eines Teils der Arbeiter ohne Zustimmung der Wetteherren verboten.

Schwerlich sind solche Ordnungen jemals streng durchgeführt worden, denn dann hätten sich nicht bald darauf die Bruderschaften der Holzsäger und Holzschieber bilden können. Daneben gelang noch den Viehtreibern ein besonderer Zusammenschluß. Sie waren aber auch neben den Trägern die einzigen Angehörigen des Arbeiterstandes, die sich zur Stellung von Verlehnten emporschwangen, Sandführer, Trankführer, Ballastböter und die andern gleichgestellten Arbeiter haben diese Stufe nicht erreicht.

Nur in sehr günstigen Jahren, in denen Arbeitsfülle herrschte, überließen die Träger auch ihnen zustehende weniger einträgliche Arbeiten unverlehnten Leuten, in Zeiten des Arbeitsmangels setzten sie stets wieder ihre ausschließlichen Rechte durch. Andererseits durften die Träger wohl unverlehnte Arbeit verrichten, wenn sie durch schlechte Handelslage in Bedrängnis geraten waren. Die Arbeitsleute suchten solchen unermünschten Wettbewerb gern loszuwerden, aber ihre Bestrebungen auf Bildung eines besonderen „Straßen- und Hauslehns“, für das sich noch 1815 die Wetteherren erwärmten, fanden nicht die Bestätigung des Rats. Dieser nahm vielmehr den Standpunkt der Träger ein, die wegen ihrer mannigfachen öffentlichen Verpflichtungen zu schützen seien. Alle unverlehnte Arbeit wurde 1815 für jeden Einwohner freistehend erklärt.

### § 17. Arbeitspflicht der Träger.

Der bevorzugten Stellung der Träger in ihren Arbeitsrechten entsprachen wichtige Verpflichtungen gegen ihre Arbeitgeber. Der Kaufmann konnte ganz gut allerlei Beschwerden einer so ausgedehnten Arbeitsteilung auf sich nehmen, weil die straffe Ordnung der Trägerbrüderschaften ihm andererseits stets zuverlässige, geübte Kräfte zur Verfügung stellte. Je kleiner die Brüderschaft war, desto größere Verpflichtungen hatte sie zu erfüllen. Die Klosterträger am Hafen mußten auf Ansage sich jederzeit ihren Lehnsherren zur Verfügung stellen und durften sogar ohne deren Erlaubnis keine Nacht und keinen Tag die Stadt verlassen. „Nach dem Fahrwasser aufwarten“ nannten die Träger diese Pflicht. Auch bei den Gemeinträgern bestand eine Arbeitspflicht, wengleich sie nicht so gebunden waren wie die Träger, die in einem festen Verhältnis zu Kaufmannskollegien standen. Im 18. Jahrhundert konnte ein Gemeinträger zur Rechenschaft gezogen werden, der den Kaufleuten die Übernahme einer Arbeit verweigerte, wenn er müßig stand. Trunkenheit und ungebührliches Benehmen gegen den Ältermann oder die Kaufleute konnte mit Riemenlegung oder Haft geahndet werden. Noch 1841 wurde ein Heringspacker, der von Fremden für das Tragen von Reisegepäck zu viel gefordert hatte und angetrunken gewesen war, zu fünftägigem Gefängnis auf dem Marstall „bei Wasser und Brot“ verurteilt<sup>103)</sup>.

Sobald die Träger zu Arbeiten aufgefordert wurden, die zu ihrem Lehn gehörten, mußten sie alle anderen Berrichtungen, mit denen sie vielleicht gerade beschäftigt waren, liegen lassen. Am häufigsten kamen solche Fälle im Handel mit Lebensmitteln vor, in dem schnelle Beförderung wichtig war. Die Karrenführer hatten bei Ankunft größerer Ladungen ständig hinreichend Fuhrwerke bereitzuhalten und mußten solange Holzfahren und andere weniger dringende Arbeiten einstellen. Wenn sonst für Kornfahren gerade kein Wagen vorhanden war, so mußte der erste, den der Ältermann traf, unverzüglich die Arbeit übernehmen. Von ihren Karren hatten die Karren-

<sup>103)</sup> Vgl. auch § 11.

führer ständig einige für die Weinfuhren bereitzuhalten, im 18. Jahrhundert waren es 3 oder 4. Im 17. Jahrhundert verpflichteten sie sich, dem Rigafahrerkollegium stets 3 Karren zur Verfügung zu stellen und dem bergischen Kontor ihrer 2.

Bei den Bierspündern gingen die Verpflichtungen so weit, daß sie sogar am Sonntagnachmittag auf Ansage der Brauer Bier ausfahren mußten. Im Jahre 1787 suchten sie sich von dieser Last zu befreien unter Hinweis auf das Verbot jeglicher Sonntagsarbeit in ihrer Rolle von 1509; aber die Brauer-ältesten erlangten vor der Wette ein obliegendes Urteil, gestützt auf jüngere entgegenlautende Wettebescheide. Nicht einmal die bescheidene Bitte der Bierspünder, wenigstens am Johannis- tage, an dem ihnen der Rat das Brandbier schenkte, ganz frei zu sein, fand Gewährung. Sonst war den Trägern Sonntags- arbeit allgemein verboten.

Eine ganze Reihe von Ordnungsbestimmungen betonte die Verantwortlichkeit der Träger für gute Ausführung der übernommenen Arbeiten. Wenn sie bei Arbeitsfülle Hilfsarbeiter heranzogen oder den Karrenführern einen Teil der Beförderung überließen, blieb doch ihre Haftung bestehen. Diese war bis zur Pflicht zum Schadenersatz ausgedehnt. Schon die Rolle der Mengstraffer von 1611 erklärte, daß die Träger zerbrochene Beischläge und Leichensteine dem Kaufmann mit dem Einkaufswert vergüten sollten, dafür durften sie dann die Bruchstücke behalten. Im Jahre 1688 mußten die Dielenträger insgesamt für Bretter aufkommen, die durch Schuld eines Mitbruders abhandengekommen waren. Streitigkeiten um Schadenersatz waren nicht gerade häufig, weil meist die wohlhabenden Kaufleute dies Recht nicht ihren langjährigen Arbeitern gegenüber geltend machten. Schon die Mengstrafferrolle erwähnt solche Nachsicht, aber den rechtlichen Tatbestand der Schadenersatzpflicht legte noch 1817 ein Niederstadtgerichtsurteil anläßlich eines Rechtsstreites der Wagenlader fest.

Um ungerechter Bevorzugung einzelner Kaufleute vorzubeugen, war die Annahme von „Stefegeld“ streng verboten. Die Schiffe, Boote oder Wagen mußten nach der Reihenfolge ihres Eintreffens bearbeitet werden, wie auch die Holzfäger, Lizenbrüder usw. an eine feste Reihenfolge gebunden waren

und die Karrenführer genaue Vorschriften über ihr Anfahren hatten.

In schlechten Jahren suchten die Träger bisweilen ihre Lage durch Beschränkung der Mitgliederzahl in der Brüderschaft zu bessern. Da dies eine Verlangsamung der Arbeits erledigung bedeutete, gestatteten die Behörden es nur in den allerdringlichsten Fällen. Im Gegenteil wurde öfters die Bewilligung einer neuen Ordnung oder Beliebung von der Bedingung abhängig gemacht, daß sie ihr „Kloster full hebbem“ sollten.

Erforderten besondere Umstände über die angenommene Arbeit hinaus noch weitere Dienstleistungen, so hatten die Träger sich auch diesen zu unterziehen. Wenn die Karrenführer das Korn nicht allein abladen konnten, mußten die Kornträger einen Mann mit hinausschicken zur Hilfeleistung. Die Prahmschieber waren verpflichtet, bei Einfrieren der Prahme abwechselnd Wache zu halten und das Loseisen zu besorgen. U. a. m.

Zur sachgemäßen Behandlung der Waren war den Trägern allgemein auferlegt, ihr Arbeitsgerät in guter Beschaffenheit und ständiger Bereitschaft zu halten. Da die Bewältigung schwerer Lasten ziemlich teure Vorrichtungen erforderte, verlangte die Anschaffung und Instandhaltung von manchen Brüderschaften beträchtliche Aufwendungen.

War es einem Bürger unmöglich, für eine Arbeit unter den dazu verlehnten genügend Träger zu bekommen, sei es wegen voller Beschäftigung oder aus absichtlicher Arbeitsverweigerung, so durfte er sich durch den Trägerältermann gewöhnliche Arbeitsleute besorgen lassen. Dasselbe Recht bestand bei übermäßiger Lohnforderung, schlechter Arbeitsverrichtung und ungebührlichem Benehmen. Die Travenordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts räumte den Bürgern allgemein das Recht ein, andere Träger anzunehmen, wenn nicht genügend Träger vorhanden waren. Tatsächlich haben aber — wenigstens in späterer Zeit — die Bürger wohl stets sicherheits halber die Vermittlung des Ältermanns vorgezogen, um nicht mit den verwickelten Sondergerechtfamen in Widerspruch zu kommen. Diese Ermächtigung des Ältermanns war die wirksamste Hand-



habe gegen Auswüchse im Trägerwesen. Es brauchten aber solche Maßregeln nicht häufig in Anspruch genommen zu werden, da die Träger vielfach selbst für einen Ausgleich sorgten. Bei Abschließung von Verträgen über Arbeitsgerechtfame wurden häufig Bestimmungen aufgenommen, daß die Bruderschaften einander bei Arbeitsfülle gegenseitig zur Aushilfe heranziehen wollten. Dadurch entgingen die Träger der Gefahr, vom Altermann in unverlehrten Arbeitern unerwünschte Nebenbuhler zur Seite gestellt zu erhalten.

#### § 18. Arbeitsverteilung innerhalb der kleineren Bruderschaften.

Trägerarbeit, wie sie besonders beim Löschen und Laden verrichtet wurde, erforderte ein Zusammenarbeiten mehrerer Leute, ein einzelner vermochte mit den schweren Lasten wenig auszurichten. Gemeinsamkeit der Arbeit war die Grundlage der Arbeitsverrichtung innerhalb der Bruderschaften, ebenso wie sie eine der Hauptursachen der Entwicklung von Sondergruppen überhaupt gewesen war. Bei so kleinen Bruderschaften, wie sie die Bleihauer und Weinschröter, die gevelschen, Kostocker, stockholmschen und wismarschen Träger bildeten, waren die 4—7 Mitglieder so sehr aufeinander angewiesen, daß sie ohne weiteres in eine Arbeitsgemeinschaft treten mußten, wenn sie ihre Obliegenheiten recht erfüllen wollten. Der Anteil des einzelnen ließ sich kaum genau feststellen, so war die völlige Gemeinschaftlichkeit aller Arbeit und damit auch des Lohnes die natürliche Folge. Zudem war der einzelne gar nicht imstande, all die notwendigen Arbeitsgeräte bis hinauf zu dem Rahm der gevelschen, Kostocker und wismarschen Träger aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Bei fast allen Bruderschaften, deren Mitgliederzahl nicht über etwa 20 hinausging, herrschte ähnliche Arbeitsgemeinschaft. Niemals übernahm ein solcher Träger ausschließlich für sich selbst eine Arbeit, sondern seine Genossen arbeiteten alle oder zum Teil mit. Erst bei völliger Erledigung ging man an eine neue. Der insgesamt verdiente Lohn wurde allabendlich oder jeden Sonnabend verteilt, und zwar erhielten in der Regel alle, die mitgearbeitet hatten, den gleichen Anteil, auch wenn sie nur zeitweilig in Tätigkeit ge-

wesen waren. Die Gegenleistung der Brüder bestand darin, daß jeder nach Kräften mitarbeitete und die gleiche Arbeitszeit innezuhalten suchte.

Bei den Brüderschaften, deren Arbeit weniger teure Gerätschaften erforderte und leichter von einem einzelnen Manne zu erledigen war, herrschte geringere Gemeinschaftlichkeit, aber auch bei ihnen zeigte sich das Bestreben, möglichst allen ein gleichmäßiges Auskommen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde verboten die Holzschieber in ihrer Beliebung von 1652, sich durch Mitarbeiten der Frauen und Kinder eine bessere Einnahme zu verschaffen; eine völlige Arbeitsgemeinschaft ließ sich aber bei ihnen schon deshalb nicht durchführen, weil sie gar nicht alle auf den kleinen Stecknißschiffen und Travenbooten Platz finden konnten. So waren sie denn auf Arbeit in mehreren kleinen Gruppen angewiesen. Strenges Verbot jeglicher Arbeiterschleichung und die Verpflichtung, an einer übernommenen Arbeit alle hinzukommenden Mitbrüder auf Wunsch teilnehmen zu lassen, führten einen Ausgleich herbei.

Eine etwas andere Maßnahme trafen die Holzsäger. Ihre Arbeit führte sie bald hierhin, bald dorthin in die Straßen und Höfe der Stadt. Wenn jeder sich selbst hätte Beschäftigung suchen sollen, so wäre wohl an vielen Tagen manch einer leer ausgegangen. Die Holzsäger versammelten sich daher alle Morgen auf dem Klingenberg, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 9 Uhr<sup>104)</sup>. Wer nicht zur rechten Zeit erschien, war laut der Ordnung von 1790 von der Tagesarbeit ausgeschlossen. Dieselbe Strafe traf den, der sich gedrückt hatte, wenn die Ältesten wegen Arbeitsfülle einen früheren Beginn — sogenannte Nacharbeit — angesagt hatten. Unter die erschienenen Brüder verteilten die Ältesten die von den Bürgersleuten angemeldeten Aufträge. Solange noch jemand nicht mit hinreichender Arbeit versehen war, durften keine Arbeitsleute zur Aushilfe aufgefördert werden. Alles in Faden aufgesetzte Holz und alles auf den Straßen vor den Häusern liegende war gemeinschaftliche Arbeit; nur kleinere Mengen unter einem Faden, Holz auf Gängen und Höfen, nicht in

<sup>104)</sup> 1821 wurden die Zeiten geändert in: Ostern bis Michaels 6 Uhr, Michaels bis Fastnacht 8 Uhr, Fastnacht bis Ostern 7 Uhr.

Faden aufgesetztes altes Bauholz und abgewracktes Holz, das sich der Schiffer selbst mitbrachte, konnte jeder Holzläger allein zerkleinern, ohne zur Zulassung anderer Holzläger verpflichtet zu sein.

Ein so enges Zusammenarbeiten wie bei den eigentlichen Trägern war bei den Bierspündern und Karrenführern nicht möglich. Ihr Beruf als Fuhrunternehmer brachte es mit sich, daß Pferde und Wagen nicht Gemeingut der Brüderschaft sein konnten. Da die überwiegende Anzahl aller Fuhrten in der Stadt von ihnen ausgeführt werden mußte, war ein gleichzeitiges Arbeiten an den verschiedensten Punkten der Stadt unbedingt erforderlich. Die in allen Trägerbrüderschaften erstrebte Gleichheit des Einkommens führten sie hauptsächlich durch Zuweisung eines bestimmten Arbeitsgebietes herbei. Bei den Bierspündern war eine solche Verteilung dadurch erleichtert, daß der Rat auf eine gleich hohe Jahreserzeugung aller Brauhäuser hielt. Jeder Bierspünderwagen hatte schon im Anfang des 16. Jahrhunderts die gesamten Fuhrten für eine bestimmte Anzahl Brauer zu erledigen. Wie aus der Bierspünderordnung von 1534 hervorgeht, beruhte damals noch die Verteilung der Brauhäuser auf einem freien Vertrag mit den Brauern, der jederzeit gelöst werden konnte. Später gehörte die Arbeit für eine bestimmte Anzahl Brauhäuser zu den feststehenden Gerechtigkeiten des einzelnen Bierspünders. Als die Brauerzunft beim Niedergang des Lübeckischen Brauwesens seit dem Jahre 1790 öfters Brauhausgerechtigkeiten aufkaufte, mußte sie den dadurch geschädigten Bierspündern eine Abfindungssumme zahlen. Durch Vermittlung der Akziseherren einigte man sich 1790, November 8., auf 120  $\text{R}$  für jedes aufgekaufte Brauhaus, im Jahre 1798 willigte die Brauerzunft in eine Erhöhung auf 160  $\text{R}$  ein. Das Geld teilten sich die beiden Bierspünder, denen der geschädigte Wagen gehörte. Nach der Entfernung von der Trave wurde ein Unterschied gemacht zwischen Brauhäusern „unterberges“ und „überberges“. Da die Fuhrten für die überbergischen Brauer wegen der weiteren Strecke weniger einbrachten, waren den überbergischen Bierspündern ein bis zwei Häuser mehr überlassen. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte trotz schlechter Lage des Brauwesens ein Bierspünderwagen

überberges 10 bis 12 Brauhäuser zu bedienen, ein unterbergischer 8 bis 9<sup>109)</sup>. Dem durch Stilllegung von Braubetrieben drohenden Einnahmeausfall begegneten die Bierspünder durch Beschränkung ihrer Zahl. Sie kauften nach und nach gemeinsam mehrere Bierspündergerechtigkeiten auf und verteilten die freigewordenen Brauhäuser gleichmäßig unter die übrigbleibenden Brüder. Dadurch sank die Zahl der Bierspünder von 35 bis 36 im 16. und 17. Jahrhundert auf 29 im Jahre 1803 und 23 im Jahre 1860. Es waren vorhanden:

- 1802: 16 Bierspünder überberges mit 8 Wagen, denen  
82 Brauhäuser zustanden,  
15 Bierspünder unterberges mit 8 Wagen, denen  
61 Brauhäuser zustanden,  
1803: 16 Bierspünder überberges mit 8 Wagen, denen  
77 Brauhäuser zustanden,  
13 Bierspünder unterberges mit 7 Wagen, denen  
58 Brauhäuser zustanden.

In der Regel hatten je zwei und zwei Bierspünder einen Wagen zusammen und teilten dann auch den Verdienst; nur selten war einer allein so wohlhabend, daß er einen ganzen Wagen besaß.

Die Karrenführer hatten eine zu sehr wechselnde Beschäftigung, als daß bei ihnen eine derartig einfache Verteilung wie die der Bierspünder hätte gelten können. In der älteren Zeit halfen sie sich durch Einführung von bestimmten Reihenfolgen, außerhalb derer niemand Arbeit annehmen durfte. Eine von den Wetteherrschaften bestätigte Beliebung aus dem Jahre 1598 enthielt eingehende Vorschriften darüber: Als Höchstgrenze des Gutes, das ein einzelner Karrenführer übernehmen durfte, waren festgesetzt 8  $\text{EK}$  Eisen, Kupfer, Blei u. dgl. oder 7 Tonnen ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder  $\frac{1}{2}$  Last Korn oder ein Schiff Holz<sup>109)</sup> unterberges; überberges sollte ein

<sup>109)</sup> Albrechts Angaben (Zfchr. f. L. G. XVII, S. 111), der für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts 7—8 und für das 19. Jahrhundert nur 4—5 Brauhäuser für den Wagen ansetzt, scheinen auf einem Irrtum zu beruhen; ich habe immer wieder nur den meinigen entsprechende Zahlen gefunden.

<sup>109)</sup> Stednikschiff Brennholz.

Zfchr. d. B. f. L. G. XIX, 1.

Schiff Holz aber von zwei Karrenführern, drei Schiffe von vier Karrenführern ausgefahren werden. Säcke von und zum Mühlendamms waren bis 14 einem einzelnen gestattet; betrug die Gesamtmenge aber 15 oder mehr Säcke, so durfte der erste nur 12 fahren und mußte die andern dem nächsten in der Reihenfolge überlassen. Ebenso gestattete die Beliebung nicht, zwei Pferde vor einen Packen oder eine Baumsfuhr zu spannen, „Sünder de negesten dartho fordern so vele der nödig vnd nemandt vorb ygahn idt sy vomme frundtschop edder Fiendtschop op datt de arme mitt dem Riten de Kost mit Gott vnd ehren gewinnen möge“. — Weil einige Karrenführer sich durch Vergrößerung ihrer Wagen einen besonderen Vorteil zu verschaffen gesucht hatten, wurde 1672 abgemacht, daß — von zwei Ausnahmen abgesehen — die Karren alle gleichmäßig nur 7 Tonnen fassen sollten. Soweit das Verdingen der Arbeit nicht Sache der Träger war, sollten es wenigstens die Karrenführer selbst machen und nicht ihren Brüdern zum Vorzuge ihr Gefinde oder andere Leute darauf ausschicken. Nur wenn die übernommene Fuhr ganz erledigt war, durfte eine neue angenommen werden. Arbeitsannahme auf dem Mühlendamms war nur gestattet, wenn man sein Fuhrwerk bei sich hatte. — Diese Art der Arbeitsverteilung erhielt sich am längsten beim Kornfahren, das ja wegen des gleichzeitigen Eintreffens ganzer Flotten nach der Erntezeit eine ausgesprochene Massenfuhr war. Nach der Kornordnung von 1573<sup>107)</sup> waren die Karrenführer in „Quartiere“ geteilt, von denen zur Kornzeit ständig zwei, drei oder auch alle vier sich zum Kornfahren bereithalten sollten. — Noch 1792 wurde eine neue Ordnung über die Reihenfolge beim Getreidefahren getroffen. An der Trave fuhren die Karren hintereinander an von Holstentor oder Braunstraße her. Sollte Korn aus einem Kaufmannshause abgefahren werden, so hatte der erste vor der Tür haltende Wagen den Vorzug, die später eintreffenden wurden der Reihe nach abgefertigt. — Am Michaelis sagte der Älteste seinen Brüdern an, daß zur Schonung der Pferde nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Last den Winter hindurch gefahren werden dürfe.

<sup>107)</sup> Hansen, S. 124.

Ursprünglich hatte jeder Karrenführer nur einen einzigen Wagen. Noch 1674, als ausnahmsweise einem Karrenführer zwei Wagen erlaubt wurden, geschah dies unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Genehmigung ganz persönlich sei und niemals wieder erteilt werden solle. Dennoch wurde bereits in demselben Jahre auf Antrag der Bergensfahrer einem andern Karrenführer gestattet, solange er für das Kontor fahre, das Lehn seiner Schwiegermutter mitzubenuzen. In der Folgezeit ging die Entwicklung zu Fuhrunternehmern größeren Stils weiter. Im Jahre 1836 waren nur noch 4 Karrenführer vorhanden, die mit je 2 großen Gespannen zu je 4 Pferden und mehreren Fuhrwerken arbeiteten, während 1588 30 vorhanden gewesen waren und die Zahl 1658 noch 14 betragen hatte. Es war aber allgemeiner Brauch, daß ein Karrenführer nur so viele Fuhrwerke gleichzeitig in Betrieb haben durfte, als er Karrenführerlehen an der Wette erworben hatte, „freigemacht“ hatte, wie man sagte. Wurde eine Schleife oder ein Rollwagen benutzt, so hatte währenddessen eine Karre stillzuliegen. Im 19. Jahrhundert galt eine allgemein erlaubte Arbeit als ausschließlich belegt, wenn man mit mindestens einer zweispännigen Karre an der Aufladestelle hielt.

Die gemeinschaftliche Reihenfuhre war nur bei Massengütern angebracht, für die übrige Arbeit setzte sich allmählich eine Verteilung nach sachlichen Gesichtspunkten durch. Bereits im 16. Jahrhundert lagen die Salzfuhren ausschließlich in den Händen der von dem Salzführerkollegium belehnten vier „Soltkaren“. Diese hatten auch alle Weinfuhren. Im 17. Jahrhundert griff die Teilung auf die andern Handelsgebiete über. Die meisten Kaufmannskollegien hatten nunmehr „ihre“ zwei oder drei Karrenführer. Alle Jahr verteilten die Karrenführer die Arbeit unter sich. Der eine hatte alle Fuhren für den Bauhof, ein anderer für das St.-Annen-Kloster, ein dritter fuhr vorwiegend Hering, ein vierter Holz und Malz, wieder andere arbeiteten im Dienste der einzelnen Kollegien oder für den Weinhandel.

### § 19. Verbitten und Gruppenarbeit der Gemeinträger.

Bei der Masse der Gemeinträger, die ein festes Arbeitsverhältnis nur in beschränktem Umfange besaßen, war eine so

enge Arbeitsgemeinschaft wie bei den K ostertr gern unm glich. Mit dem seit dem 17. Jahrhundert auch bei ihnen eintretenden festeren Zusammenschlu  entstanden aber ebenfalls Bestrebungen, die auf eine gr oere Gleichm tigkeit in Arbeit und Verdienst hinzielten. Ins Jahr 1696 f llt eine von der Wette erlassene Ordnung, da  f r die Prahmarbeit nicht einzelne sich zusammuntun sollten, sondern der  ltermann der Reihe nach Prahmschieber zu bestimmen habe. Nachdem schon 1732 eine kleinere Beliebung getroffen war, fa te im Jahre 1789 „Der Gemeinen Tr ger Confirmirte selbst gef llige Ordnung“ die herrschenden Br uche zusammen. Die Gemeintr ger arbeiteten, wie die  brigen Tr ger auch, in Gruppen, nur da  die Mitglieder dieser nicht ein f r allemal fest bestimmt waren, sondern sich bei jeder neuen Arbeit zuf llig zusammenfanden. Nat rlich suchten die zuerst angekommenen m glichst die sp teren von der Arbeit auszuschlieen, um allein den Verdienst einzunehmen. Die Gewohnheit hatte im Laufe der Jahre hierf r besondere Grunds tze entwickelt, nach denen die Arbeits bernahme, das sogenannte „Verbitten“, sich regelte. Eine Arbeit galt im 18. Jahrhundert als verboten, so da  man keinen weiteren Mitbruder zuzulassen brauchte, wenn die Tr ger bereits vor die T r des Lagerhauses herausgearbeitet hatten: 3 Decher Leder oder 3 Tonnen oder ein Fa  im Gewicht von 3 SK oder von sonstigem Gut ebenfalls 3 SK. Eins der kleinen d nischen Schiffe von den Beltinseln war ordnungsgem  verbeten, wenn 3 Tracht Butter oder 3 Decher Leder ausgearbeitet auf dem Gestade lagen. F r die Arbeit auf der Dr ge wurde 1808 festgesetzt, da  man 3 SK an der Wage auf der Dr ge oder auf dem Hofe vor der Dr ge liegen haben mu te, um andere Tr ger mit Recht abweisen zu k nnen. Wer auf dem Steinhof 15 Fliesen ausgelegt hatte, nachdem ein Stednikschiff gelandet war, hatte sich die Arbeit f r den ganzen Tag verboten. Einer gar zu weitgehenden Ausdehnung der Verbittungsrechte setzten die Beh rden Widerstand entgegen. Der Abmachung zwischen Gemeintr gern und Wagenladern, da  die Leute, die am Morgen das erste Stednikschiff verboten h tten, auch alle an demselben Tage weiterhin eintreffenden allein bearbeiten sollten, versagte die Wette 1820 die Genehmi-

gung. Die Schiffer hätten sonst tagelang warten müssen, bis sie an die Reihe kamen. — Am einträglichsten und darum meistbegehrt war das Löschen und Laden der größeren Seeschiffe und deren Prähme. Solche Arbeit brachte lohnende Beschäftigung auf längere Zeit. Namentlich nach der Vereinigung mehrerer kleinerer Bruderschaften mit den Gemeinträgern drängte sich alles zur Schiffsarbeit, so daß auf Bitten der Gemeinträger selbst im Jahre 1841 der ständige Aufenthalt von mindestens 4 Gemeinträgern auf dem Markt geboten werden mußte, weil wegen vielfacher Abwesenheit aller 14 Gemeinträger am Markt die Marktklöster und Wagenlader alle Arbeit an sich gerissen hatten. — Sobald ein Schiff oder das diesem etwa vorausfahrende Leichterfahrzeug sich dem Liegeplatz näherte, ging eine ganze Schar von Trägern ihm entgegen. Weiter als bis zum Baum zu laufen oder Güter abzutragen, bevor das Schiff an der Fischergrube vorbeigefahren, war aber verboten. Die Träger gingen am Bollwerk entlang und suchten das ausgeworfene Landungstau zu erhaschen. Alle, die beim Festlegen des Schiffes geholfen hatten, erwirkten dadurch das Recht an Mitarbeit beim Löschen oder Laden. Daher hieß das Verbitten von Schiffen auch „Anbinden“. Es durfte von denselben Leuten kein weiteres Schiff angebunden werden, bis alle Güter aus dem lezt übernommenen gelöscht waren. Unter Umständen dauerte dies bei Verbleib eines kleinen Restes wochenlang; daher machten die Gemeinträger im Jahre 1836 ab, daß sie ein neues Schiff verbitten dürften, falls das von ihnen angebundene nicht in 14 Tagen mit dem Löschen begonnen habe oder — bei Unterbrechung — nicht damit fortfahre. Wer am Verbitten eines Teils der Ladung beteiligt war, sei es auch nur eines zugehörigen kleinen Prahms, durfte die ganze Fracht des Hauptschiffes mitbearbeiten, und ebenso brachte das Anbinden eines vorausfahrenden Hauptschiffes das Arbeitsrecht auf alle nachfolgenden Leichter mit sich. Nach Vollendung einer Schiffsarbeit durfte man keine neue annehmen vor dem nächsten Morgen, wenn die Arbeit vormittags fertig geworden war, oder nicht vor dem nächsten Mittag, wenn man sie erst nach 12 Uhr beendet hatte, abgesehen von dem Fall, daß der herkömmlich durch den ältesten beteiligten Träger



eingeforderte Lohn schon früher verteilt war. Blieb ein Schiff längere Zeit mit voller Ladung im Hafen liegen, ohne anzulegen, so durfte es bei beabsichtigtem Löschen nicht heimlich angebunden werden, sondern erst, wenn der Trägerältermann es an allen üblichen Standorten der Gemeinträger mit genauer Zeitangabe bekanntgegeben hatte. Die Träger begaben sich dann, soweit sie mitarbeiten wollten, an den Landungsplatz, aber erst auf den Glockenschlag der Marienkirche durfte das Anbinden vor sich gehen. Ähnliche Bestimmungen wie im inneren Hafen regelten das Verbitten der Schiffe, die — meist wegen Feuersgefährlichkeit der Ladung — vor dem Baum löschten.

Empfindliche Strafen bedrohten jeden, der sich beim Verbitten einer Täuschung schuldig machte. Wer ein zweites Schiff verbat, bevor das erste leer war, wurde während der Löschungs-dauer beider Schiffe von jeglicher Schiffsarbeit ausgeschlossen. Wurde in der Mittagspause eine bereits verbetene Arbeit verlassen, so mußten die anderen Träger durch zurückgelassenes Arbeitsgerät darauf aufmerksam gemacht werden. Verboten waren heimliche Abmachungen aller Art und Ansiehbringen der Arzifsezettel vor Übernahme einer Arbeit. Ein Träger, der einen andern abwies mit der Begründung, es wäre keine Arbeit mehr da, und hernach doch einen weiteren hinzuzog, hatte dem abgewiesenen den vollen Lohnanteil zu geben, gleich als ob er mitgearbeitet hätte. Um heimlicher Arbeitsübernahme vorzubeugen, war bis auf Notfälle von Ostern bis Michaelis vor 5 Uhr, von Michaelis bis Ostern vor 7 Uhr ein Arbeits-anfang untersagt; ebenfalls durften abends nach 8 Uhr im Sommer und nach 6 Uhr im Winter keine Güter mehr an Bord gebracht werden.

Besonders waren die Verbittungsordnungen darauf bedacht, auch die schwächeren und älteren Träger nicht zu kurz kommen zu lassen. Als Höchstmaß des Gutes, das man auf einmal auf die Tragbahre nehmen durfte, waren im Jahre 1746 festgesetzt: 2 Decher Leder oder  $1\frac{1}{2}$  SK Flachs aus der Stadt oder 1 SK in die Stadt zu tragen oder an Lonnengut nicht mehr als eine Tonne. Die Schiffstapitäne durften sich nicht die Träger aussuchen. Es ist aus dem Jahre 1846 eine Ver-

ordnung erhalten, die den Kapitänen der Kalkschiffe untersagte, bald vom Hauptschiff, bald von dem begleitenden Wadboot aus das Landungstau auszuwerfen, um durch solche Täuschung die älteren, weniger flinken Träger loszuwerden. Das Tau sollte vielmehr nur vom Hauptschiff abgelassen werden. — Hatten zu wenig Träger ein Schiff verbeten, so daß eine ungebührliche Verlangsamung des Löschens zu befürchten stand, so konnte der Trägerältermann oder beim Rigafahrerprahm der dortige Brahmischreiber weitere hinzulassen.

### § 20. Träger als Arbeitsgeber und Frauenarbeit.

Obgleich die Träger durchaus der handarbeitenden Klasse angehörten, waren einige von ihnen in mancher Beziehung auch Arbeitgeber. Während die Bierspünder mehr zu den eigentlichen Arbeitern gehörten, die das Bierspunden und -ausfahren je zwei zu zwei mit einem kleinen Wagen besorgten und infolgedessen selten einen Knecht hielten, hatten die Karrenführer als ausgesprochene Fuhrunternehmer meist mehrere Knechte und Mägde. Dies war schon im 16. Jahrhundert der Fall, als jeder Karrenführer nur noch einen einzigen Wagen besaß. Das Karrenführeramt**sbuch**<sup>109)</sup> enthält aus der Zeit von 1643 bis 1730 fortlaufende, von der Hand des Trägerältermanns herrührende Eintragungen von Knechten. Als Jahreslohn eines „Vollkommenen Knechtes“ wurden regelmäßig festgesetzt: 10  $\text{R}$  in Geld, 2 Leinenkleider, 2 Paar Schuhe und 2 Paar Strümpfe. Junge Burschen wurden auf ein oder zwei Jahre zunächst probeweise als „Halbknechte“ angenommen; sie erhielten nur die Hälfte von allen Bezügen eines Vollknechtes. Der Mietvertrag galt meist für ein Jahr, seltener nur für ein halbes Jahr. Inwieweit die Knechte vielleicht noch weitere Vergünstigungen erhielten, geht aus den Akten nicht hervor; auffällig ist, daß bei Eintragung eines Halbknechtes 1712 vermerkt ist, daß er die Woche 1  $\text{R}$  2  $\text{S}$  „in alles“ haben solle. Die Knechte wohnten im Hause des Karrenführers und mußten sich bei Annahme des Dienstes verpflichten, keine Nacht aus dem Hause zu bleiben ohne Erlaubnis des Brotherrn. In der

<sup>109)</sup> L. St.A., Archiv der Wette.

Blütezeit des Salzhandels hatten auch die Salzwälzer Mägde und Knechte, die beim Transport halfen und auf den Lagerböden arbeiteten.

Die andern Träger arbeiteten in der Regel allein; nur bei Arbeitsfülle zogen sie Hilfsleute heran. Diese wurden „Not-  
helfer“ oder häufiger „Winter“ genannt. Sie erhielten ent-  
weder einen bestimmten Teil des Gesamtlohnes — aber  
weniger als die eigentlichen Träger — oder sie wurden von  
der Bruderschaft für kürzere oder längere Zeit in Tagelohn  
genommen. Es kam vor, daß in günstigen Zeiten eine Bruders-  
schaft mehr Winter beschäftigte, als sie selbst an Mitgliedern  
stark war. Die 3 Dielenträger hatten im Jahre 1842 sogar  
20 Winter. Aus diesen Hilfsarbeitern entstanden darauf die  
sogenannten Dielenträger zweiter Klasse. Bei einigen Gruppen,  
deren Beruf eine gewisse Vorbildung erforderte, bildete sich  
die Gewohnheit heraus, daß jeder junge Bruder vor der end-  
gültigen Aufnahme längere Zeit „winten“ mußte. Ein Herings-  
packer wurde erst von den Ältesten der Wette zur Einschreibung  
vorgestellt, wenn er „syn Jar by den Herynck packers vth ge-  
wynndett hadde<sup>109)</sup>. Als im 18. Jahrhundert eine Reihe von  
Bruderschaften Verträge über teilweise Gemeinsamkeit der Arbeit  
und sonstige Arbeitsteilung abschlossen, wurde die Zahl der  
Winter durch die Abmachung beschränkt, daß bei reichlicher  
Arbeit die Bruderschaften sich in erster Linie gegenseitig heran-  
ziehen wollten. Die Träger galten den Auftraggebern gegen-  
über als Unternehmer der Arbeit und waren für die Tätigkeit  
ihrer Hilfsarbeiter haftbar.

Frauenarbeit gab es nur in geringem Umfange. Der  
eigentliche Trägerberuf war zu schwer für weibliche Kraft.  
Schon die älteste Trägerrolle verbot Mitarbeit der Frauen mit  
dem Trägerriemen. In älterer Zeit überließen manchmal die  
Karrenführer ihre Wagen und Pferde auch ihren Mägden;  
aber dies wurde nicht gern gesehen. Eigentlich nur bei den  
leichteren Berufen der Holzschieber und Holzräger, die zugleich

<sup>109)</sup> H.R.A., ältestes Schonensfahrer-Protokoll, Fol. 126 (anno 1594).  
Statt „utwinten“ sagte man auch „afwinten“ oder „zum Winter ausgethan“.  
Die Bezeichnung Winter war bis zur Auflösung des Trägerwesens allgemein  
üblich und soll noch heute gebraucht werden.

auch die niedrigststehenden unter den Trägern waren, herrschte zeitweilig Mitarbeit der Frauen. Die Beliebung von 1652 erlaubte aber Teilnahme der Frauen und Kinder nur für die Zeit, daß die Männer trinken wollten. Dann durften sie auf der Straße liegendes Holz auf die Karre langen. Auch die Holzfäger gestatteten Frauen und besonders Witwen die Mitarbeit nur in beschränktem Maße, sie bekamen auch nur einen halben Anteil Lohn. Sonst wurden noch Frauen beschäftigt als Hilfsarbeiter der Hopfenpacker zum Vernähen der Hopfenpacken und zeitweilig bei den Salzwälzern zur MUSHILFE auf den Speichern.

### § 21. Das Arbeitsgerät.

Das Sinnbild der Trägergerechtfamkeit und das Arbeitsgerät der überwiegenden Zahl der Träger war der Trägerriemen. Niemand sonst durfte mit ihm arbeiten. Wenn eine Trägerwitwe ihr Lehn veräußerte, so nannte man es „den Riemen verkaufen“ und Entziehung der Arbeitsbefugnis hieß „den Riemen legen“. Der Riemen war, wie ältere Bilder<sup>110)</sup> zeigen, ein breiter über die Achsel gelegter Gurt, ähnlich dem heutigen Trägerriemen. Zwei Riemen, kreuzweise auf dem Rücken übereinandergelegt, wurden beim Tragen der Bahre benutzt, einer zum Ziehen der Karren. Bei den Lizenbrüdern trat an die Stelle des Riemens die „Lize“. „Mit der Lize verlehnt“ lautete bei ihnen die Belehnungsformel. Unter diesem Gerät ist ein ähnlicher Riemen oder Strick zu verstehen, wie ihn heute die Gepäckträger gebrauchen<sup>111)</sup>. Bei den Holzfägern war die „Säge“ das Belehnungszeichen und zugleich Hauptarbeitsgerät. — Zum Tragen schwererer Lasten diente die von zwei Mann gehandhabte „Bahre“. Es waren zwei durch Querstücke zusammengehaltene, in Schulterbreite voneinander abstehende etwa zwei Meter lange kräftige Holzbalken mit nach unten gewölbter Biegung. Schon in der ältesten Kaufmannsordnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts werden Bahren der Träger erwähnt<sup>112)</sup>. Für die Fortschaffung noch größerer

<sup>110)</sup> L. St. N.

<sup>111)</sup> Vgl. § 6, Anfang.

<sup>112)</sup> L. U. B. II, Nr. 1001.

Lasten wurden Handkarren benutzt, die von mehreren Trägern mittels der Riemen gezogen wurden. Auf einer Zeichnung des Lübecker Rathhauses von 1830<sup>113)</sup> ist eine vierrädrige niedrige Karre dargestellt, an der drei Träger ziehen, während ein vierter nachschiebt. Es gab auch kleinere zweirädrige Karren, und die Holzschieber hatten Schiebkarren. Ganz große Packen, Baumstämme und dergleichen übermäßig schwere Gegenstände beförderte man auf Schleifen, die in der Regel von Pferden gezogen wurden. Wenngleich derartige Arbeit eigentlich nur den Karrenführern zustand, so ließen diese doch bei Arbeitsfülle häufig zu, daß die Träger sich Gärtnerpferde mieteten. Ein Bild des Gasthofs Stadt Hamburg<sup>114)</sup> aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts zeigt eine solche Schleife mit einem Pferde davor, auf dem ein Reiter sitzt. — Über die Bierspünderwagen sind kaum Angaben erhalten. Sie können nicht groß gewesen sein, da nur ein Pferd vorgespannt wurde<sup>115)</sup>. Ergiebiger sind die Quellen über die Karrenführer. Die Ordnung von 1592 gibt als Höchstmaße einer Fuhre an:  $\frac{1}{2}$  Last Korn oder 14 Säcke Mehl oder 7 Tonnen oder 8  $\text{EK}$  sonstigen Gutes. Dieselbe Größe der Karre, die im Unterschied von den Trägerkarren eigentlich ein Wagen war, war 1672 vorgeschrieben: jede Karre sollte nur so lang sein, daß 7 Tonnen darauf liegen könnten. Nur der Karrenführer, der die Weinfuhren übernommen hatte, sollte seinen Wagen so lang machen dürfen, daß sie 3 Pipen aufnahmen, und die fürs Bergenfahrentontor benutzte Karre dürfe 8 schmale Tonnen fassen. Die Pferde sollten Sommers und Winters Bloeden tragen, um Zusammenstöße in den engen Gassen zu verhüten. Der oben erwähnte Stich aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt einen mit zwei Pferden bespannten Wagen mit Brennholz, an dem sehr hohe Hinter- und sehr niedrige Vorderräder auffallen. In der älteren Zeit scheinen die Wagen nur von einem einzigen Pferde gezogen worden zu sein, aber schon im 16. Jahrhundert hatten die Karrenführer mehrere und im

<sup>113)</sup> L. St. A.

<sup>114)</sup> L. St. A.

<sup>115)</sup> 1630 kostete ein gutes Bierspünderpferd 40  $\text{M}$ .

19. Jahrhundert war die Regel, daß zu einem Gespann 3 bis 4 Pferde gehörten.

Neben solchen Karrenführerwagen waren auch Rollwagen in Gebrauch, ebenfalls meist von Pferden gezogen. Außer den Karrenführern besaßen seit 1746 auch die Mengstraßenträger einen Rollwagen. Die Anschaffung kostete damals 99  $\text{fl}$ , wovon der Rademacher 26  $\text{fl}$  12  $\text{ß}$  und der Schmied 72  $\text{fl}$  4  $\text{ß}$  erhielten<sup>119)</sup>.

Die Schiffsarbeit verlangte eine ganze Anzahl weiterer Gerätschaften. Neben mancherlei kleineren Gegenständen hatten z. B. die Mengstraßer im Jahre 1746: „Rollwagen, Schläpfe, Leedern, Tred- und Strieckflegeln, Tragböhren, Laue.“ Ein Verzeichnis der von den fünf Bleihauern bei ihrer Vereinigung mit den Gemeinträgern im Jahre 1842 eingebrachten Geräte zählt auf: eine Karre, 3 „Ruhleitern“, 3 Bretter, etwas Lauwerk, 3 „Schleifen oder Fliegen“, 1 „Streichfliege“, 2 eiserne Klammern. Bei der Auflösung ihrer Bruderschaft lieferten die Kornträger 1862 8 Sackwagen, 1 Ziehwagen, 2 lange Stegbretter und zwei kurze Stegbretter ab. Bei den Mengstraßern verlangte bereits die Rolle von 1582 4 Mark lüb. „tho behose und erstadinge ehres reschoppes“ und später war laut einer besonderen Beliebung über die Gerätschaften aus dem Jahre 1746 einem neueintretenden Mitgliede eine Mitbenutzungsgebühr von 90  $\text{fl}$  auferlegt. Im 19. Jahrhundert zahlte ein Gemeinträger beim Antritt für Erhaltung des gemeinsamen Geräts 18  $\text{fl}$ , ein Dielenträger 16 Rthl., ein Weinschröter 10 Rthl., ein Kornträger 70  $\text{fl}$ . Ähnliche Abgaben bestanden bei den anderen Bruderschaften, soweit nicht das Benutzungsrecht bei käuflichen Lehen durch den Ankauf des Lehns erwirkt wurde. Anlässlich der Umwandlung des Trägerwesens im Jahre 1852 wurde amtlich der Wert des gemeinsamen Inventars von 160 Mitgliedern folgender Trägergruppen: Gemeinträger einschließlich Bleihauer und Salzpacker, Kohlenstürzer, Hopfenpacker, Marktflößer, Rostocker, Stockholm-

<sup>119)</sup> Um dieselbe Zeit kam dem rigischen Kontor ein Rollwagen in zwei Jahren bei Rademacher, Schmied und Maler auf 82  $\text{fl}$  zu stehen. Siwert, S. 79.

Gevelsche Träger, Heringspacker, Mengstraßer, Bergenträger, Rigaerträger auf 4669  $\text{R}$  3  $\text{S}$  berechnet.

Die wertvollsten Gerätschaften, welche die Träger besaßen, waren der Krahn der Weinschröter und die Brahme der wismarschen, Rostocker und gevelschen Träger. Für das Ausleihen des Krahns, mit dem sie selbst schwere Orchofte bewältigten, nahmen die Weinschröter 1699 bei Bearbeitung von Mühlensteinen eine Gebühr von 1  $\text{R}$  für den Stein. Um dieselbe Zeit wurde er auch für die Verladung polnischer Artilleriegeschütze benutzt. Ein Brahm ist dargestellt auf dem sogenannten Geffkenschen Holzschnitt von etwa 1570<sup>117)</sup>.

(Schluß folgt.)

---

<sup>117)</sup> Museum; vgl. auch die §§ „Brahmarbeit“ und „Arten der Trägerlehen“.

## Besprechungen.

Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, im Auftrage des historischen Vereins für Niedersachsen bearbeitet von A. v. Oppermann (†) und C. Schuchhardt. Hannover 1888—1916.

Mit dem kürzlich erschienenen 11. und 12. Hefte ist nunmehr das große Werk nach mehr als dreißigjähriger Arbeit zu Ende geführt worden, das die Grundlage für alle germanische Archäologie des frühen Mittelalters geworden ist. Angeregt von dem Rittergutsbesitzer von Stolzenburg-Luttmersen hatte der General von Oppermann die Arbeit übernommen, die vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen im Gelände aufzunehmen, und zwar bearbeitete er zunächst die Wehrlinie des Höhenzuges zwischen Ems und Ocker, die er für einheitlich und zu einer bestimmten Zeit errichtet ansah. Nach seinem Tode 1892 übernahm C. Schuchhardt die Weiterführung des Wertes, und damit trat eine Wendung ein, die dem „Atlas“ die oben gekennzeichnete Bedeutung gegeben hat.

Schuchhardt hatte erkannt, daß Oppermanns Theorie auf der falschen Voraussetzung beruhte, daß die einzelnen Befestigungen seiner Wehrlinie gleichzeitig und nach einheitlichen, militärischen Gesichtspunkten errichtet wären; er zog die Folgerung daraus, daß es zunächst erforderlich sei, die zeitliche Entstehung einer Befestigung festzulegen, um dann erst durch die Verbindung der gleichzeitig entstandenen Burgen die weiteren Schlüsse ziehen zu können. Seine erste Tat war, daß er zunächst die Eigenart der in den karolingischen Annalen zur Zeit der Sachsenkriege genannten sächsischen Volksburgen, und im Gegensatz dazu in einer Reihe anderer Befestigungen die von Karl dem Großen nach der Eroberung des Sachsenlandes angelegten fränkischen Zwingburgen erkannte. Er gewann dadurch feste und sichere Anschauungen von den alten sächsischen Volksburgen einerseits, und den besetzten fränkischen Königshöfen andererseits, und konnte damit die fundamentalen Unterschiede zwischen der säch-



fischen und fränkischen Befestigungskunst feststellen. Das waren neue und bisher unbekannte Elemente, die Schuchhardt in die Wissenschaft einführte, und gesicherte Grundlagen, auf denen er weiterbauen konnte.

Das erste Resultat war freilich ein negatives. Mit seinen Feststellungen beseitigte er die frühere Vorstellung von den römischen Befestigungen in Niedersachsen: deren gibt es dort keine. Wie wirkliche römische Befestigungen in Germanien aussahen, das zeigten die kurz darauf bei Haltern, Oberaden und Xanten zutage gekommenen großen Römerlager.

Dann aber konnte Schuchhardt aus der großen Menge von Befestigungen die verschiedenen Gruppen scheiden: eine Reihe von Burganlagen konnten als wirklich altgermanische Gauburgen bestimmt werden; eine große Anzahl ergab sich nach Analogie der vorher erwähnten als sächsische Volksburgen oder fränkische Königshöfe; die kleineren Rundwälle und Burgwarten entpuppten sich als Herren- oder Dynastensitze des 9. und 10. Jahrhunderts.

Das sind mit kurzen Worten die grundlegenden neuen Resultate des niedersächsischen Atlas, die das vor- und frühgeschichtliche Befestigungswesen Niedersachsens mit einem Male klarlegten. Schuchhardt hat uns mit ihm eine wichtige neue Quelle zur Erkenntnis deutschen Lebens im frühen Mittelalter erschlossen, und seine Feststellungen werden grundlegend bleiben, mag auch die fortschreitende Wissenschaft den einen oder anderen Punkt uns besser erkennen lehren.

Uns interessiert das letzte Heft ganz besonders, da Schuchhardt in ihm die Resultate seiner Ausgrabungen am Limes Saxoniae bringt und damit auch in unser Gebiet übergreift. Er behandelt die Grenze zwischen Germanen und Slaven im wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Ausführungen in Band XV unserer Zeitschrift und berührt sich mit den Arbeiten Dr. Hofmeisters für unsern Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen im transalbingischen Gebiet. Daß die Resultate beider Forscher nicht in allen Punkten übereinstimmen, darauf macht Schuchhardt selbst Seite 148 aufmerksam. Die Entscheidung muß die weitere Forschung bringen.

Mit Dankbarkeit gegen Schuchhardt rechnen auch wir uns zu denen, bei denen seine fruchtbaren Anregungen auf guten Boden gefallen sind. Unser Verein hat auf Antrag Dr. Hofmeisters mit seinem Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen eine Fortsetzung der Schuchhardtschen Arbeiten im transalbingischen Gebiet in die Wege geleitet und gedenkt binnen kurzem die Anfänge seiner Forschungsergebnisse vorzulegen. Man kann nur wünschen, daß die Anregungen, die Schuchhardt der gesamten

germanischen Spatenforschung gegeben hat, weiter wirken, und daß zunächst sein „Atlas“ noch viele Atlanten der anderen deutschen Gebiete als Nachfolger haben möge.

Kreßschmar.

**M. Spieß, Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunde. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von R. Beyerle, Band XI, Heft 3. Heidelberg 1916.**

Wer das recht ausführliche Register der Markttorte durchsieht, das diese Arbeit abschließt, wird erstaunt sein, in einer Spezialuntersuchung über das städtische Markttwesen Städte wie Lübeck und Freiburg i. Br., bei denen der Markt eine so überaus wichtige Rolle spielt, nicht angeführt zu finden. Die Ursache ist die Spezialisierung der Arbeit auf die Marktturkunde, und zwar die kaiserliche Marktturkunde, und deren formelle Entwicklung. Dieser Urkundengruppe bemüht sich der Verfasser aber „in möglichster Vollständigkeit“ nachzugehen — und zwar bis zu ihrem Versiegen im 18. Jahrhundert. Diese Vollständigkeit ist zwar erstrebt, aber nicht erreicht, und zu den Lücken gehört leider auch das Übersehen des an dieser Stelle vor allem interessierenden Lübecker Materials. Der Verfasser betont selbst den innigen Zusammenhang von Marktprivileg und Marktzollprivileg, ja dem Zollprivileg überhaupt. Unter diesem Gesichtspunkt hätte der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck, der für diese Fragen als inhaltlich einwandfrei zu gelten hat<sup>1)</sup>, doch wenigstens Erwähnung verdient. Auffallender ist, daß Spieß das Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1236, das Lübeck das Recht erteilt, jährlich von Pfingsten bis Jakobi eine Reichsmesse abzuhalten<sup>2)</sup>, unerwähnt und unverwertet läßt. Alois Schulte hat bereits die unzureichende Behandlung der jährlichen Handelsmessen bei Spieß nach Material und Problemstellung in sehr beachtenswerten Ausführungen ergänzt<sup>3)</sup>; in die Gruppe jener interessanten Einrichtungen von Handelsmessen durch Friedrich II., für die Schulte fünf Beispiele anführt, ist das Lübecker Messprivileg einzuordnen. — Andere Lücken bei Spieß festzustellen, ist an dieser Stelle nicht der rechte Ort.

Diese Vorbemerkungen schienen mir nötig, um den Leser des Spießschen Buches auf dessen Eigenart aufmerksam zu

<sup>1)</sup> S. diese Ztschr., Bd. XVII, S. 45, Anm. 56.

<sup>2)</sup> L. u. B. I S. 83.

<sup>3)</sup> Ztschr. der Savignystiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. XXXVII, S. 658 ff.

machen und ihm die Enttäuschung zu ersparen, in ihm die Antwort auf Fragen zu finden, die es seiner ganzen Anlage nach nicht zu geben vermag; sie wollen aber keineswegs dem, was Spieß' Arbeit an Beachtenswerthem bringt, Abbruch tun. —

Selbständige Marktverleihungen begegnen im fränkischen Reiche seit 833, in ihrer Fassung deutlich die enge Verwandtschaft mit dem Formular der Immunitätsurkunde verratend. Mit der Verleihung des Rechtes, einen Markt zu errichten, verbindet sich bald Übertragung des Zolls und des Münzrechts. Unter Ottonen und Saliern bereichert sich das Marktprivileg — in interessanter Parallelentwicklung zur Immunitätsurkunde — um die königliche Bannleihe, die dem Markttrichter mit dem Recht zur Verhängung der 60 Schillinge betragenden Königsbuße eine erhöhte Strafgewalt in die Hand gibt<sup>1)</sup>.

Die Stauferzeit bringt mit dem Zurücktreten der königlichen Gewalt zugunsten der aufstrebenden Landesgewalten einen Verzicht für die Errichtung von Märkten durch königliches Privileg für die Gebiete der neuen Landesgewalten: Lübecks Markt ist durch herzogliche, nicht durch königliche Verleihung autorisiert worden<sup>2)</sup>. Geistliche und weltliche Fürsten scheiden folgerichtig nunmehr als Empfänger königlicher Marktverleihungen aus; Grafen, freie Herren und Reichsministeriale treten an ihre Stelle — freilich meist für wirtschaftlich recht unbedeutende Marktgründungen. Die nachstauferische Entwicklung der Markturkunde zum Freiungs-, Stadt- und Fleckenprivileg, die Spieß im 3. Kapitel seiner Untersuchung behandelt, mag an dieser Stelle nur erwähnt werden, da sie für die Leser dieser Zeitschrift kein unmittelbares Interesse hat; dagegen mögen noch einige Bemerkungen über das 2. Kapitel, das auf die Bestandteile des Marktprivilegs und dabei zugleich auf den Inhalt des Marktrechts eingeht, gestattet sein.

Zunächst Dauer und Arten der Märkte — Dinge, die Spieß unter dem nicht ganz verständlichen Namen „Markthalterecht“ behandelt. Wochenmarktsurkunden und Jahrmarktsurkunden stellt Spieß scharf gegenüber. Irrtümlich aber ist es, wenn Spieß die Urkunden über mittelalterliche Messen — *nundinae* — deshalb ohne weiteres als Jahrmarktsurkunden behandelt, weil gelegentlich *forum annuale* und *nundinae* als gleichwertig in den Urkunden vorkommen. Es sei an die schon erwähnten Ausführungen von A. Schulte und an das Privileg Friedrichs

<sup>1)</sup> Die Ausführungen über den Marktban bei G. Seeliger, *Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft*, S. 116 ff., der sie in engem Zusammenhang mit der Bildung der Bannbezirke im 10. u. 11. Jahrhundert überhaupt behandelt, hat Spieß seiner Arbeit nicht nutzbar gemacht.

<sup>2)</sup> Chroniken der niederländischen Städte. Lübeck. Bd. I, S. 20.

II. für Lübeck erinnert; hier machen sich doch die Grenzen des Versuches bemerkbar, nur aus dem Wortlaut der offiziellen Privilege der Wirklichkeit gerecht werden zu wollen. In diesem Zusammenhang sei noch an eine frühere Feststellung von Spieß — Seite 325 — erinnert, daß man die Märkte des 10. und 11. Jahrhunderts zum guten Teil als „ständige Märkte“ aufzufassen habe, da sich ja damals noch das ganze Geschäftsleben auf den Märkten konzentrierte. Ein solcher „ständiger Markt“ ist in den früheren Jahrhunderten zweifellos auch der Lübecker Markt gewesen, womit die Tatsache sich durchaus vereinbaren läßt, daß sich an gewissen Tagen der Woche auf dem Marktplatz — namentlich auf seinem von festen Marktbuden freien Teile — ein erhöhter Marktverkehr und unter anderen rechtlichen Voraussetzungen als beim täglichen Marktverkehr abspielte. Spezialmärkte reichen doch weiter hinauf, als Spieß anzunehmen geneigt ist — ein „forum pabuli“ und ein „forum salis“ begegnen in Lübeck bereits im 13. Jahrhundert. Auch für die Lübecker Verhältnisse beachtenswert ist die Beobachtung Spieß', daß mit dem Aufkommen des ständigen Handelsbetriebes in den städtischen Verkaufsläden auch die Wochenmärkte allmählich immer mehr zu der Bedeutung von Spezialmärkten, und zwar unserer heutigen Lebensmittelmärkte, herabsanken. Das allmähliche Abwandern der Handwerker aus den Marktbuden in die Straßen und die Umwandlung der Marktbuden in Wohngrundstücke hat diesen Wandel herbeigeführt. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Spieß für die mittelalterlichen Marktgründungen dem Wortlaut der Privilege, der von „mercatum construere“ spricht, besondere Beachtung geschenkt hätte; die von Schulte ergänzend mitgeteilte Vermutung, „daß construere mercatum sich auf einen Wochenmarkt oder täglichen Markt bezieht und auf die wirkliche Anlage einer Marktsiedlung“<sup>9)</sup>, ist gewiß zutreffend: auch der Lübecker Markt ist von vornherein als Anlage mit festen Baulichkeiten aufzufassen<sup>7)</sup>.

Von den Ausführungen über das Marktfriedensrecht sei hervorgehoben, daß dem persönlichen Frieden, der dem seine Handelsgeschäfte betreibenden Kaufmann gilt, der Ortsfriede des Markttortes und der Straßenfriede der Straße, auf der er zieht, folgt: „Aus Orts- und Straßenfrieden erwächst als dritte Form des dinglichen Friedens der Friede der Bannmeile“. Der höhere Frieden des Marktes wird durch den Marktbann geschaffen; der Friede der Straßen, der „König-

<sup>9)</sup> Ztschr. der Savignystiftg. a. a. O. S. 654. — Vgl. dazu die treffenden Ausführungen bei F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895. S. 185.

<sup>7)</sup> S. diese Ztschr., Bd. XVII, S. 49.

straßen“, durch das Geleite gewährleistet. — Die Bannmeile schafft ursprünglich einen Friedenskreis mit dem Markttort als Mittelpunkt; späterhin verändert sich der Inhalt des Bannmeilenrechts vollkommen: es richtet sich gegen drohende Konkurrenz durch die Neugründung lästiger Konkurrenzmärkte. Die Ausdehnung solcher wirtschaftlichen Bannmeilenbezirke ist oft erheblich vergrößert. Bezirke bis zu 15 Meilen Radius kommen vor. —

Vorstehende Zeilen sind mehr vom Interessentkreise dieser Zeitschrift bestimmt, als daß sie der Art des besprochenen Buches ganz gerecht würden; eben deshalb gehen sie immer wieder mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse mittelalterlicher Marktentwicklung ein, als daß sie dem Verfasser in seinen mehr auf das formale der Beurkundung gerichteten Untersuchungen nachfolgten. Die wichtigen Ausführungen des Kapitels 3 mußten aus schon berührtem Grunde unberücksichtigt bleiben. Die Interessen des Historikers — und das gilt nicht nur für die Lokalgeschichte — weisen nach einer andern Richtung wie die des Verfassers waren, der die eine Gruppe der kaiserlichen Marktprivilege seiner Untersuchung zugrunde legte. Wenn A. Schulte seine kritischen Bemerkungen mit den Worten beginnt: „Die Geschichte der Beurkundung ist noch nicht die Geschichte des beurkundeten Rechtsgeschäfts“<sup>\*)</sup> — so ist damit am besten ausgedrückt, wohin die Interessen des Historikers weisen: auf die tatsächliche Entwicklung der einzelnen rechtlichen Institutionen —, die manchesmal sehr wesentlich von dem Inhalt jener Urkunden abweichen kann, die allgemeine Zeitsätze über sie enthalten. So wird auch die scharfsinnigste Untersuchung der Immunitätsprivilegien als solcher allein niemals der Immunität in ihrer außerordentlichen Bedeutung für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte gerecht werden können; eine Untersuchung, die sich nur auf die Betrachtung einzelner Bogteurkunden aufbaut, wird die tatsächliche Entwicklung der Bogteilverhältnisse nicht einwandfrei erkennen lassen<sup>\*)</sup>; so sind aber auch einer Arbeit, wie der von Spieß, naturgemäß Grenzen gesetzt, wo es sich um die Erfassung von Zusammenhängen handelt, die eben auf Grund dieser einen Urkundengruppe nicht zu erkennen sind. Diese Feststellung hat für die hier be-

<sup>\*)</sup> a. a. O. S. 656. — An der Beurteilung, die Spieß dem Verhältnis Karls IV. zu den Städten zuteil werden läßt, weist Schulte nach, wie leicht Urteile allgemeiner Art, die sich auf den Stadturkunden Karls IV. allein aufbauen, irren können. Karls IV. Verhältnis zu Lübeck ist eine deutlich redende Stütze für Schultes Ausführungen.

<sup>\*)</sup> Das gilt z. B. von der Heilmannschen Arbeit über die Klostersvogtei. Vgl. Hist. Vierteljahrschrift, Bd. XVII, S. 523.

sprochene Arbeit durchaus keine tadelnde Absicht: aber wenn sich der historisch gerichtete Forscher Zweck und Methode einer Arbeit, wie der von Spieß, bewußt ist, wird er um so dankbarer ihr entnehmen können, was ihn für seine eigene, anders gerichtete Forschungsarbeit anregt.

Fritz Rörig.

Hermann Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. (Erweiterte Göttinger Inaugural-dissertation.) Schönberg, Lehmann & Bernhard, 1916. 282 S.

Wenn man sich die Frage vorlegt, ob es möglich ist, daß ein Anfänger ein Thema, wie es der Titel angibt, in völlig befriedigender Weise behandeln kann, so wird man, falls nicht außerordentliche Umstände vorliegen wie hervorragende Begabung, ausgezeichnete Vorbildung und sehr lange Arbeitszeit, kaum mit ja antworten können. Der zu bewältigende Stoff ist viel zu umfangreich und nur zum geringsten Teil veröffentlicht oder bearbeitet. Die Verhältnisse mittelalterlichen Lebens sind modernen Menschen, zumal wenn sie in großen Städten aufgewachsen sind, schwer faßlich. Selbst die Sprache pflegt dem nicht philologisch ausgebildeten Historiker nicht geringe Schwierigkeiten zu machen.

Demnach konnten die Erwartungen, die ich dem anzuzeigenden Buche entgegenbrachte, nicht sehr zuversichtlich sein. Sie sind in einer Hinsicht übertroffen worden, indem der Verfasser dank seiner Schulung und dem Studium von Paulis vorzüglichen Lübeckischen Zuständen und anderer einschlägiger Literatur gutes Verständnis für das mittelalterliche Leben zeigt. Daß er trotz anderthalbjähriger Archivarbeit die Quellen nicht hat ausschöpfen können, damit muß man sich abfinden, und es würde unbillig sein, wollte man mehr verlangen. Schwer vermeidlich war zudem eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Teile. Denn was umschließen nicht alles die Begriffe Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege? Sehen wir uns nur die Hauptabteilungen der Inhaltsübersicht an: Die Behörden, Bekanntmachung ihrer Anordnungen; dann deren Inhalt: Sorge für öffentliche Sicherheit, Sittenpolizei mit Lüzuggesetzgebung, Gesundheitsfürsorge mit Wasserversorgung, Armenpflege, Baupolizei, Brandpolizei, Straßenpolizei, Hafenspolizei, Handels- und Gewerbepolizei. Jede dieser Abteilungen wäre eine hinreichende Aufgabe gewesen.

So darf man wohl aussprechen, aber nicht rügen, daß beispielsweise ein so wichtiges Kapitel wie das des Lübeckischen

Gästerechts mit wenigen Zeilen abgetan ist, die an das eigentliche Problem nicht einmal rühren. — Vgl. Stein, *Hanseische Geschichtsblätter* 1902, Seite 113—122; Stolze, *Entstehung des Gästerechts*, Seite 24 f.; Stein, *Beiträge zur Geschichte der Hanse*, Seite 35—41, 58—66; meine *Bürgersprachen der Stadt Wismar*, Seite 177 mit Anmerkung 5. — Eingehend sind dagegen die Verhältnisse der Wette als der Hauptbehörde für das Polizeiwesen dargestellt. Es ist auch möglich, aber nicht gewiß, daß Lagemann recht hat, wenn er Pauli gegenüber nicht glauben will, daß die Wetteherren anfangs nur die Aufgabe gehabt hätten, die vom Räte verhängten Geldstrafen zu erheben oder einzutreiben. Was die Verteilung der Befugnisse der Wette und des Rates betrifft, so wird richtig hervorgehoben und im einzelnen belegt, daß die Grenzen lange fließend waren. Das lag in der ganzen Organisation des Rates. Ähnlich stand es mit den Befugnissen der Bürgermeister, wenigstens in Wismar und wohl auch in Lübeck.

Solche Ungleichmäßigkeiten sind als gegeben hinzunehmen, mit Befriedigung über tieferes Eindringen in dieses und mit Nachsicht bei nicht zureichender Behandlung von jenem. Anders steht es, wenn Quellen, die zu Gebote standen und die benutzt sind, unvollständig benutzt sind. Hier durfte nicht nach Laune das eine herausgegriffen und das andere bei Seite geschoben werden. Von Gleichgültigem rede ich nicht, sondern von belangreichen Dingen. In dieser Beziehung ist gefehlt worden. Z. B. hätte selbst bei oberflächlicher Durchsicht der Siechenordnungen nicht geschrieben werden können: Man kannte kein anderes Mittel der Isolierung . . . als die Entfernung . . . aus jeder menschlichen Gesellschaft. . . . Wenn bei einem Familienmitgliede der Ausatz ausbrach, waren sämtliche Familienbände gelöst. Eben wurden sogleich getrennt (Seite 136 f.). Der letzte Satz stützt sich lediglich auf zwei Auseinandersetzungen von Eheleuten, wie sie bekanntlich auch aus andern Gründen vorkamen. Die Ordnungen aber sehen vor, daß im Falle der Heilung die Gatten sich wieder vereinigen können, und mit der Entfernung aus jeder menschlichen Gesellschaft verträgt sich die Forderung nicht, daß eine schwanger in ein Siechenhaus aufgenommene Ausätzige ihre Niederkunft bei Unverwandten abmachen soll: *Ztschr. d. B. f. L. G.* VIII, S. 261 § 35. Auch das Almosenheischen von Ausätzigen in den Städten, wie es beispielsweise in Straßburg betrieben ward, widerspricht der Vorstellung von strenger Abschließung. Ebenso andere Zeugnisse. Der arme Heinrich zog nach dem Gedichte Hartmans von Aue (Vers 119 ff.), als er vom Ausatz befallen war, um Heilung zu suchen, nach Montpellier und Salerno und lebte

hernach auf einem Meierhof. Während sich dort alle anderen von ihm „in rechter Maße“ zurückhielten, suchte die Tochter des Meiers zu jeder Stunde seinen Umgang. Der erzentrische Ritter Ulrich von Lichtenstein aber mischte sich, wenn auch ungerne, um sich seiner Geliebten nähern zu können, unter die Ausfähigen, die vor deren Burg auf die Austeilung von Gaben warteten. Es waren ihrer an dreißig oder mehr (Brouwendienst, herausgegeben von Lachmann, Seite 330). Das Wahre wird sein, daß die Ausfähigenhospitäler im 13. Jahrhundert nach Klosterart und in Folge davon mit Klausur eingerichtet wurden. Nachher ward diese nicht aufrechterhalten. Die Nötigung für Sieche, sich in Ausfähigenhäusern Unterkunft zu suchen, wird sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben. Rechtlicher Zwang dazu bestand nicht. Die Schwestern zu Schwartau konnten nach der Ordnung von 1443 ziehen, wann sie wollten.

Völlig willkürlich sind die aus den Hochzeitsordnungen gemachten Mitteilungen ausgewählt. Sie beschränken sich so ziemlich auf die Scheidung nach Klassen, Unterscheidung von Tages- und Abendhochzeiten, Bestimmungen über Essen und Trinken, die eidliche Versicherung wegen Erfüllung der Ordnungen und die Strafen. Sie enthalten nichts über Mitgift, Geschenke, Morgengabe, Einkleidung, Stavengang, Brautmesse und Tref.

Über die Arbeitszeit der Handwerker (Seite 225) und die Feiertagsheiligung durch diese (Seite 128) habe ich in den Hanfischen Geschichtsblättern 1905 Seite 290 und 288 f. vollständigere Angaben gemacht, als womit sich Lagemann zufrieden gegeben hat, auch die Verhältnisse anderer Städte und die leitenden Gedanken berücksichtigt. Daß Lagemann jene Mitteilungen in einer Besprechung der kölnischen Zunfturkunden nicht beachtet hat, soll ihm natürlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Bäcker betreffend sind ihm die (von Wehrmann, Zunftrollen, Seite 19 angeführten) jura pistorum in Lubeke aus dem Ende des 13. Jahrhunderts entgangen. Sie sind im ältesten wismarschen Stadtbuch erhalten und zuletzt in meiner Ausgabe § 1126 gedruckt. Nach ihnen durften Fremde täglich Brot nach Lübeck bringen. Es unterlag der Prüfung der Werkmeister des dortigen Amtes (zu Seite 211).

Der Flüchtigkeit in der Ausnutzung der Quellen entspricht die Art, wie der Verfasser seine Vorlagen des öftern auffaßt und wiedergibt. Seite 104: Es bestand eine gerichtliche Totenschau, die aber schon früh rein rituellen Charakter annahm. Hach, der dies verantworten soll, hatte von der Totenschau geschrieben, daß sie im Laufe der Zeit in eine leere Zeremonie



ausartete. Daß das Eigenschaftswort rituell nicht am Platze ist, nur nebenbei. Seite 100 wird die Behauptung, daß in Wismar schon zu Ende des 14. Jahrhunderts Bürger gegen Bürgerschaft aus der Haft entlassen werden konnten, mit einem Zitat aus meinen Bürgersprachen belegt und hinzugefügt: Dort wurde . . . die Strafe der Stadtverweisung demjenigen angedroht, der dieses Recht mißbrauchte. Dem liegt zu Grunde, daß ich in der Zusammenstellung von Strafen und Bußen anführe: Stadtverweisung soll den treffen . . . wer widerrechtlich Gefangene auslöst. Es handelt sich aber um Auslösung von Gefangenen aus den Händen von Straßenräubern, was die Belegstellen sofort ergeben und worüber auf Seite 54 f. das Nötige gesagt ist. Seite 173 lesen wir im Kapitel der Armenpflege, daß das erste Fuder Kohlen, das nach Lübeck kam, für den Kleinhandel, für die Armen bestimmt war. Wehrmann, auf den verwiesen wird, schreibt: Das erste an jedem Tage ins Thor kommende Fuder Kohlen wird für den Kleinhandel bestimmt, damit die Armeren sich versorgen können.

Ähnlich stehts gegenüber den Quellen. In der Angabe, daß ein Brautpaar innerhalb eines Jahres nach seiner Hochzeit keine Feste feiern sollte (Seite 113 f.), hätte nicht fehlen dürfen: in Anlaß dieser. Es folgt: Die Ordnung von 1410 beschränkte die Zahl solcher Feste auf drei, während sie in Wirklichkeit die Zahl der Schüsseln bei solchen Festen auf drei beschränkt. Wenige Zeilen später wird uns gesagt, daß zwei Laten nur je 5 Schillinge kosten durften. Dieser Preis bezieht sich aber nicht auf das Laten, sondern auf die Elle. — Seite 99: In einigen Zunftrollen ist das Verbot, heimliche Zusammentünfte zu halten, den Amtsmitgliedern noch einmal besonders in Erinnerung gebracht. Was besagen die Quellen? Kein Goldschmied soll mit einem Gefellen einen heimlichen, dem Amte schädlichen Vertrag schließen noch sich mit ihm vergesellschaften, und kein Barbierergeselle soll heimlich Wunden verbinden. Nur die dritte angezogene Stelle trifft einigermaßen zu. — Seite 224: Es herrschte der Grundsatz, dat en kopman sich finer kopenschop nere unde ein amptman fines amtes bruke (ich berichtige die untergelaufenen Fehler). Wie schwer es freilich war, diesen Grundsatz innezuhalten . . . zeigt gerade dieser Satz aus der Ratschronik. Er ist der Beschwerdeschrift von 1406 entnommen. Die Bürger beklagten sich, daß Zuwiderhandlungen gegen diesen Grundsatz oft vorkämen. Wirklichkeit: die Bürger stellen jene Forderung auf, und der Rat erklärt sich einverstanden.

Eine andere Art von Flüchtigkeit. Nach Seite 168 gab es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zwei Gasthäuser, das eine in der Mühlenstraße, das andere in der Gröpelgrube.

... „Auch das Heiligegeisthospital hatte ein Gasthaus, seit 1376 ein zweites Gasthaus.“ Dies kann niemand anders verstehen, als daß im ganzen vier Gasthäuser nebeneinander bestanden. Tatsächlich gab es ihrer nur zwei, von denen das eine an der Großen Gröpelgrube zum Heiligen Geist gehörte. Der Fehler ist durch das Aneinanderreihen von zwei Auszügen aus Hartwig, Schoß Seite 52 Anmerkung 8 und Hansische Geschichtsblätter 1908 Seite 74 Anmerkung 5 entstanden. Nicht mitgeteilt ist, um das gleich anzuschließen, der für die Beurteilung der Gasthäuser wichtige Umstand, daß sich 1412 zwei Personen in das Gasthaus des Heiligen Geistes einkauften, daß also auch hier das Pfründenwesen früh eingedrungen war und die Gasthäuser nicht mehr ausschließlich als solche dienten, sondern auch als Armenhäuser, wozu sie nachher ganz und gar geworden sind. Dabei hat Lagemann diese Quellenstelle gefannt und für Gleichgültigeres benutzt. In Wismar heißen seit dem 18. Jahrhundert Häuser, in die sich ärmere Leute für lebenslänglichen Aufenthalt einkaufen, Gasthäuser. — Der Seite 170 genannte Platz auf dem Marienkirchhof, auf dem Almosen verteilt wurden, gehörte nicht, wie angegeben ist, dem Kalande von St. Agiden, sondern der Antonius-Bruderschaft. — Nach Seite 211 hatten die Älterleute der Bäcker, „die ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hatten“, für Verstöße gegen die Brottaxe doppelte Wette zu zahlen und sie mußten ein Jahr ihrem Amt entzagen. In Wirklichkeit trifft diese Strafe die Älterleute, die selbst gegen die Ordnung verstoßen und zu kleines Brot backen. — Daß die älteste Kaufmannsordnung im Lübecker Urkundenbuche irrtümlich doppelt gedruckt ist, (II Nr. 1001 und VI Nr. 784, 2) übersieht Lagemann und behandelt sie als zwei Ordnungen, eine ältere und eine jüngere (Seite 207 Anmerkung 37), trotzdem ich in meinen Bürgerreden Seite 177 Anmerkung 5 und nachdrücklicher Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels Seite 116 Anmerkung 1 auf das leicht erkennbare wirkliche Verhältnis aufmerksam gemacht hatten, und obgleich er sich gerade für die Kaufmannsordnungen auf Hansens Darlegungen beruft.

Dem Niederdeutschen und philologischen Fragen gegenüber ist Lagemann so gut wie hilflos. Daher strohen die von ihm aus Drucken wiedergegebenen Textstellen von Fehlern (z. B. Seite 136 Anmerkung 3) und bedürfen auch die Texte des Anhangs mancher Besserung. Nach welchem Grundsatz übrigens dieser sonst sehr willkommene Anhang geordnet sein mag, ist mir dunkel geblieben. Oft sind e und o verwechselt, öfter auch r und t (Nr. 46 3. 2 v. u. l. dat statt dar, Seite 249 3. 3 v. u. dar statt dat), n und v (Seite 260 Abf. 3 3. 3 l. hanen

statt haben, Seite 250 Abf. 3 Z. 1 belevet statt belenet), r und n (Seite 267 Nr. 45 Z. 5 v. u. l. shaer statt shaen, Seite 245 Nr. 22 Z. 9 henforder statt herforder, Z. 12 schuren statt schunen). Seite 236 Z. 4 l. bumheren statt bewheren, Seite 240 Z. 6 v. u. hirentegen statt herantegen, Seite 241 Z. 4 v. u. ander statt an der, Seite 266 Nr. 44 Z. 2 krude statt kende. Seite 275 Z. 8 muß es gemäß L. U. B. IX, Seite 214, und 3tschr. d. B. f. L. G. II, Seite 518 meyen statt (des wohl von Buchholz verlesenen) wyen heißen. Seite 236 Z. 6 ist straten unmöglich richtig.

Während alle Texte, die ich habe einsehen können, schoband bieten und mit d flektieren, schreibt Lagemann ständig Schobant und flektiert mit t. Eine abenteuerliche Worterklärung aus dem 18. Jahrhundert hält er für erwähnenswert, obgleich er nicht daran glaubt. Man wird die vor allem aus Lübeck bezugte Benennung des Totengräbers und Schinders als Schoband, als Schuhband zu deuten haben und an Lukas 2, 16 zu denken haben; es kommt aber, der stärker ist als ich, für den ich nicht gut genug bin, ihm die Schuhriemen zu lösen. Das älteste Zeugnis haben wir vielleicht im L. U. B. VII, Nr. 426 (um 1430) vor uns. — Für die Erklärung von slupwachter als schleichender Wächter beruft sich Lagemann (Seite 49) auf Hartwig, obgleich er in der Anmerkung 189 das Mittelniederdeutsche Wörterbuch anzieht, dem vermutlich Hartwig seine Erklärung dankt. Er kann aus dem Wörterbuch nichts Genaueres ersehen (was für die Aufgaben und Stellung der Schlupfwächter zutrifft, die er hierbei im Auge haben mag), aber wenigstens die Wortdeutung ist durch den Zusammenhang mit slupen, sluphol, slupmorder, slupmorderie, slupreise, slupwacht durchaus sichergestellt. Indem er anführt, daß slupwechter (in Lübeck) nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr bezeugt zu sein scheinen, hätte er hinzufügen müssen, daß sie es in Hamburg noch 1607 sind (Mittelniederd. Wtb.). — Kaland wird, wie es nicht anders zu erwarten ist, von calendae hergeleitet. Diese Ableitung findet man ja überall, meist mit der durch nichts zu belegenden Ausführung, daß sich die Kalandsbrüder an den Kalenden jedes Monats versammelt hätten. Es ist nicht überflüssig, zu wiederholen, was ich schon in meinem Wismar im Mittelalter (Seite 64) gesagt habe, daß der Name von den Kalendern abgeleitet werden muß, die die Bruderschaften führten, um die ihnen obliegenden Memorien zu rechter Zeit halten zu können. Der einzige, der, soweit ich sehe, vor mir richtig gedeutet hat, ist Koppmann (Mittelalterliche Geschichtsquellen Hamburgs, S. 61).

Schließlich bietet sich mir hier ein willkommener Anlaß, einen für die Textkritik interessanten Fall zur Sprache zu bringen

und eine ältere Äußerung von mir dazu (Korrespondenzblatt f. Niederd. Sprachforschung 24 [1903] Seite 87 f.) zu berichtigen. In der Hochzeitsordnung von 1467 heißt es (L. U. B. XI, Seite 325) des avendes schall dar van der brudlacht wegene nyn danke edder jenigerhande kost wesen van der hochtiid. wegene; welf man offte frouwe dar mede mere, de scholen dustement wesen unde de brudegam unde de brud . . . in ereme huse bliven. In dem späteren Texte (Ztschr. d. B. f. L. G. II, Seite 521) fehlen die Worte von kost bis scholen. Ich nahm an, daß sie versehentlich ausgelassen seien, und deutete dustement als still (doucement). Dabei hatte ich nicht beachtet, daß dieselben Worte in der Ordnung von 1454 (L. U. B. IX, Seite 216) fehlen, und sehe jetzt, daß auch die von 1410 (bei Lagemann, Seite 277) dem kürzeren Texte entsprechend bietet: van nener brudlacht wegen schal jenigerhande dustement wesen. Die Annahme versehentlicher Auslassung ist damit hin-fällig, höchst auffallend aber die Ausfüllung von 1467. Für diese kann ich mir auch jetzt keine andere Deutung von dustement denken als die früher von mir vorgeschlagene. Für die übrigen aber wird die Deutung Lustbarkeit mit Ableitung von dust (hochdeutsch tjost), wie sie im Mittelniederdeutschen Wörterbuch aufgestellt ist, wohl zutreffen.

Fasse ich zusammen, so kann nach dem, was ich angeführt habe und was sich leicht ergänzen und erweitern ließe, die Arbeit von Lagemann ebensowenig wie die entsprechende von W. Möring, Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter (1913), als eine gelungene Leistung angesprochen werden. Brauchbar sind beide insofern, als sie für die behandelten Dinge Anhaltspunkte geben, manchmal freilich auch mehr; man darf aber nirgend darauf vertrauen, sondern muß stets nachprüfen und sich selbst weiter umsehen. Die Durcharbeitung der Wetteakten durch Lagemann wird Dank verdienen.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Hemming Gadh, en statsman och prelat från Sturetiden. Biografiskt studie af Gottfrid Carlsson. Uppsala, F. C. Åkerbergs bokförlags-aktiebolag (1915). XX und 354 Seiten mit einer Siegeltafel. Preis 5½ Kronen.

Ein reichbewegtes Leben voller Kampf ist es, das uns der Verfasser vorführt. Vielleicht um 1450 geboren, ward Gadh 1471 zu Rostock immatrikuliert und dort nach 2 Jahren zum Baccalaureus der freien Künste promoviert. 1477 taucht er als Kanzler des Bischofs von Linköping auf und ward, wahrscheinlich im Herbst 1479, nach Rom entsandt, um die

Appellation des Reichsvorstehers Sten Sture gegen den wegen Vorenthaltens der Morgengabe der Königin Dorothea über ihn ergangenen Bannspruch zu verfolgen. Dort wirkte er zwanzig Jahre als Vertreter des Reichsvorstehers nicht ohne Erfolg, übernahm aber auch andere Aufträge und lag für sich selbst der Amterjagd ob. Er ward päpstlicher Kammerherr und erlangte u. a. vom Papste die Provison mit dem Bistum Linköping. Heimgekehrt, erreichte er vermöge des Einflusses Sten Stures seine Wahl zum Bischofe. Vorher war es ihm gelungen, eine Verständigung zwischen diesem und seinem Nebenbuhler Svante Nilsson Sture zu Stande zu bringen. In engen Beziehungen zu beiden, nahm er eine höchst einflussreiche Stellung ein und war in Fortsetzung seiner Tätigkeit in Rom einer der Hauptvorkämpfer gegen König Hans, der 1483 zum König von Schweden gewählt und 1497 als solcher gekrönt war. Unter starker Mitwirkung Gadhs kam es 1501 zu offenem Aufstande, und ward Sten Sture wieder zum Reichsvorsteher gewählt. An der Belagerung der Dänischen Königin zu Stockholm war er hervorragend beteiligt, und als Sten Sture 1503 starb, war es Gadh, der seinen Tod zu verheimlichen wußte, bis die Nachfolgerschaft Svante Nilssons gesichert war. Dies war Gadhs erfolgreichste Zeit. In dem von ihm geleiteten Kampf um Kalmar vom Herbst 1506 bis zum Frühjahr 1509 richtete er doch wenig aus und erreichte mindestens das gesteckte Ziel nicht. Ebenjowenig gelang es ihm, als Schwedischer Gesandter in Lübeck 1510—1512 neben Lübeck und den Wendischen Städten auch Danzig für den Kampf gegen Dänemark zu gewinnen.

Gadh hatte es versäumt, binnen der gefezlichen Zeit in Rom um seine Bestätigung zum Bischof nachzusuchen. Schon im September 1501 war daher der Spanische Kardinal Jakob Serra zum Administrator seines Bistums ernannt worden. Einige Jahre glückte es, die Sache hinzuziehen, 1506 aber ward über Gadh, der nicht daran dachte, sein Bistum aufzugeben, der Bann verkündet. Das verursachte trotz des Rückhaltes an Reichsvorsteher und Volk erhebliche Schwierigkeiten, zumal da in Rom der Dänische König fortwährend gegen ihn arbeiten ließ und die Schwedischen Bischöfe und sein eigenes Domkapitel ihm entgegen waren. 1512 ging ihm sein Bistum endgültig verloren. Kurz vorher war der Reichsvorsteher Svante Nilsson gestorben, und um dieselbe Zeit machten die Wendischen Städte mit Dänemark Frieden. Dadurch gewann auch in Schweden die Dänische Partei die Oberhand. Es war aber nicht zum mindesten Gadhs Einfluß, der die Wahl von Svantes Sohn Sten Svantesson Sture zum Reichsvorsteher durchsetzte und ihm die Finnischen Schlösser gewann. Auch in der Folgezeit

war er, wie Carlsson gegenüber früherer Auffassung nachweist, oft genug um den Reichsvorsteher und an den wichtigen Verhandlungen von 1518 stark beteiligt. Unter den von König Christian verräterischerweise nach Dänemark entführten Geiseln war er der einzige ältere Mann.

Nun ereignete sich etwas Unerklärliches. Der Reichsvorsteher zog, weil er Verrat von Gadh argwöhnte, dessen Lehen ein, Gadh aber trat nach jenes frühem Tode auf die Seite des Dänischen Königs über, den er bis dahin sein Leben lang bekämpft hatte. Er bemühte sich nach Kräften, ihm Schweden zu gewinnen, und sein Haupt fiel, als er seine Schuldigkeit getan, in Fortsetzung des Stockholmer Blutbades vor Raseborg in Finnland am 16. Dezember 1520 unter dem Henkerbeil. Carlsson vertritt die Meinung, daß er sich in Dänemark von den volksfreundlichen Absichten des Königs überzeugt und nun geglaubt habe, daß die Unterwerfung Schwedens diesem zum Heile dienen würde. Die engen Beziehungen Gadhs zu Bürgerschaft und Bauern, worauf seine Wirksamkeit guten Teils beruhte, würde dafür sprechen können. Schwer zu begreifen ist nur, daß er die von Christian bewiesene Treulosigkeit vergessen konnte.

Da Carlsson sich streng auf beschränkt hat, eine biographische Darstellung zu liefern, und das so sehr, daß er zum Teil die großen Zusammenhänge, in denen dies Leben sich abspielt und die Gadhs Tätigkeit bedingten, darzulegen versäumt, so darf man auch für Spezialgeschichte nur da nähere Aufklärung erwarten, wo Gadh unmittelbar beteiligt war. Für Lübeck kommt also vor allem die Zeit seiner Gesandtschaft dort in Betracht 1510—1512 (Seite 220—246). Hierfür waren aber vorzüglich die Hanserezeffe Quelle, so daß kaum neue Aufklärung von Gewicht geboten wird. Im übrigen kommen Beziehungen zu Lübeck nur verstreut vor. Hinzuweisen wäre im einzelnen auf den Seefeldzug von 1510 (Seite 219 ff.), den Umschlag in Lübecks Haltung 1520 (Seite 308 Anm.) und endlich auf die Beteiligung des Lübischen Kaufmanns Otto Bratel an den Münzfälschungen des Münzmeisters Hans Grave und seine Beteiligung in dessen Prozeß (1483—1496, Seite 27—31, 37 f.). In Lübeck hatte Gadh wie überall, wo er sich längere Zeit aufhielt, Schulden gemacht. Ihre Bezahlung ward später von Sten Sture und Gustaf Wasa gefordert, sie sind aber nie bezahlt worden (Seite 244 f., 264 f.).

Carlssons Arbeit beruht auf umsichtiger und vorsichtiger Benutzung aller irgend zu Gebote stehenden Quellen, gedruckter und ungedruckter. Sie sind auf Seite XI—XX verzeichnet. Auch die Archive Kopenhagens, Lübecks und Danzigs sind dafür

herangezogen. Mehrfach werden ältere Auffassungen und Darstellungen berichtigt. Abstechend von seiner sonstigen Art ist eine Aburteilung des Verfassers über Lübecks „rücksichtslosen Egoismus“ und die „eigennützige, an Feigheit grenzende Vorsicht“ der Hansestädte (Seite 243 f., 309), als ob in der damaligen Politik jemand für anderes als seinen Vorteil ein Auge gehabt hätte. Und wie steht es jetzt in der Politik? Auch darin ist Carlsson nicht zu folgen, daß er Dietrich Schäfers Beurteilung der von Gadh 1511 in Lübeck gehaltenen Rede (S.R. III 6 Nr. 195) ansieht (Seite 60). Die Rede ist wirklich, wie Schäfer sagt, nach Inhalt und Form fast ein Monstrum, und das Latein entsetzlich, natürlich nach dem Maßstab gemessen, den man an mittelalterliches Latein jener Zeit anlegen darf. Daß der Danziger Sekretär Georg Timmerman von ihr als von einer cyriliken oration spricht (a. a. O. Nr. 196 § 185), kann nichts verschlagen. Die Inhaltsangabe Carlssons läßt die Schwächen stark zurücktreten. Offenbar hat, wie es so oft geschieht, lange und liebevolle Beschäftigung des Biographen Blick getrübt. Mit der Datierung der Rede (Seite 230 Anm.) hat er recht.

Eine Charakterisierung von Gadhs Briefwechsel, seiner Persönlichkeit und seiner politischen Stellung schließt das wertvolle Buch ab. Es folgen noch ein Auslauf über den Streit Svante Nilssons und seiner Gegner im Reichsrat 1511 und einige Beilagen, darunter eine Eingabe über Briefe, die der Verfasser, wahrscheinlich Gadh, 1520 für seine Reise nach Schweden ausgestellt wünscht, um dem Könige desto besser die Wege ebnen zu können.

Wismar.

Friedrich Lehen.

K. Schaefer, Der Lübecker Maler Hans Kemmer. Ein Beitrag zur Geschichte der Cranach-Schule. — Monatshefte für Kunstwissenschaft. X. Jahrgang, Heft 1, 1917

Nachdem Fr. Bruns auf Grund archivalischer Forschung den in Lübeck zwischen 1522 und 1540 vorkommenden Maler Hans Kemmer als Schöpfer des St.-Naf-Altars der Bergenfahrer in der Marienkirche nachgewiesen hatte, und Professor Freiherr v. Lütgendorff 1910 zuerst die Marke H. K. als die des Hans Kemmer an einem im Kunsthandel auftauchenden Bilde — das damals dem Hans Krell zugeschrieben wurde — festgestellt hatte (Vgl. Vaterstädtische Blätter 1911 Nr. 1), war die Möglichkeit gegeben, nunmehr mit Leichtigkeit und Sicherheit weitere Bilder als Werke des Lübecker Meisters zu erkennen. v. Lütgendorff selbst hat noch ein Porträt im Leipziger Museum

als von der Hand Kemmers gemalt festgestellt; zu diesen drei Bildern ist es dann K. Schaefer gelungen, noch weitere vier hinzuzufügen: das Porträt des Kaufmanns Hans Sonnenschein von 1534 (im Kunsthandel), ein Botiobild im Braunschweiger Museum (1537), ein Hochzeitsteller im Schweriner Museum (1540) und ein weiteres Botiobild, früher in der Kapelle des Vorwerker Friedhofs, jetzt im St.-Annen-Museum (1544). Sie alle tragen das Monogramm Hans Kemmers, der in keinem seiner Bilder die Zugehörigkeit zur Schule Lukas Cranachs verleugnet; sein Verdienst ist es, die Malweise seines Meisters nach Lübeck gebracht zu haben. Schaefer würdigt diese kunstgeschichtliche Stellung Kemmers und betont, welchen Einfluß die neue Wittenberger Schule durch Hans Kemmer und kurz darauf durch Claus Berg auf die Lübecker Kunst ausgeübt hat.

Krejschmar.

---



## Nachrichten und Hinweise.

Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1916.

Ferdinand Frensdorff. Das Stadtrecht von Wisby. Neben dem Landrecht von Gotland, dem Gotlandslagen oder Gutalagt, das zu den im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen schwedischen Provinzialrechten gehört und die Rechtsverhältnisse der auf der Insel wohnenden Gotländer regelte, ist das Stadtrecht von Wisby in der Wissenschaft bisher stiefmütterlich behandelt worden. Es ist deutsches Recht, etwa 1340 entstanden und regelt die Verhältnisse der in der Stadt Wisby wohnenden Deutschen.

Neuerdings sind zwei Fragmente dieses Stadtrechts gefunden worden, eins in Riga (R) und eins in Wolfenbüttel (Wfb), die von Professor Dr. Schlüter in Dorpat 1907 in den Mitteilungen der Gesellschaft für die Geschichte und Altertumsfunde der Ostseeprovinzen Rußlands Bd. XVIII herausgegeben worden sind. R behandelt in 30 Artikeln nur Privatrecht, Wfb in 8 Artikeln nur Strafrecht, beide Fragmente gehören zusammen. Während Schlüter sie von der historischen und sprachlichen Seite untersucht hat, erörtert F. die rechtsgeschichtliche Seite und kommt zu höchst bemerkenswerten Resultaten.

Die Fragmente erweisen sich als die Überreste eines Wisbyschen Stadtrechts, das bereits 100 Jahre älter ist als das von 1340, und zwar entstammen sie der Rechtsaufzeichnung, die Wisby der Stadt Riga im Jahre 1230 übersandt hat. Der Inhalt ist deutsches Recht; von besonderem Interesse sind die zahlreichen Luxusverbote, die damals schon notwendig waren; sie beweisen den Reichtum der Kolonistenstadt schon in so früher Zeit. Frensdorff hat scharfsinnig und alle Verhältnisse Wisbys und Rigas berücksichtigend die näheren Umstände dargelegt, in welcher Weise Riga das Wisbysche und auch andere Rechte — besonders das Hamburger Recht von 1270 — für seine eigenen Zwecke benutzt hat, und für alle seine Darlegungen die nötige Begründung gegeben. Er hat so auch für die Entwicklung der Rechtsschöpfungen, die auf Riga zurückgehen, einen höchst wertvollen Beitrag geliefert.

Von Einzelheiten sei folgendes erwähnt. Art. 5 von R enthält den Wortlaut der Erklärung des Brautführers für den Bräutigam und des Vormundes der Braut für diese an der Hochzeitstafel über das Güterrecht der beiden neuen Ehegatten: in dieser konkreten, höchst anschaulichen Form war diese wichtige Erklärung in den Rechtsquellen nicht bekannt. Unter den Vorschriften über die Vormundschaft befindet sich eine Bestimmung, die die bisher umstrittene tutela usufructuaria klar anerkennt: das Recht des Vormundes auf Nutznießung des Vermögens seines Mündels gegen Bürgschaftsleistung. Die Vorrede des Stadtrechts von 1340 beruft sich auf die bekannte Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 (L. U. B. I, Nr. 3), worin er für die in Wisby wohnenden deutschen Kaufleute den Bogt ernennet. F. weist nach, daß dem Verfasser hierbei die Originalurkunde des Herzogs vorgelegen haben muß, die in der Marienkirche zu Wisby hinterlegt war. So hat sich von diesem verlorengegangenen Original wenigstens eine Spur erhalten; die Urkunde selbst ist in zwei Abschriften auf uns gekommen, von denen sich die eine im Staatsarchiv zu Lübeck, die andere in Hamburg befindet. Daß für den Sprachgebrauch des deutschen Rechtes eine Menge feiner Beobachtungen und Erklärungen abfallen, darauf sei nur aufmerksam gemacht, z. B. wit Zeugnis; gande cledhere, gehende Kleider, d. h. solche des täglichen Gebrauchs; manbote, die gesetzmäßige Buße für den Totschlag, 40 Mark u. a. m. Auch sei besonders hingewiesen auf die außerordentlich klaren Auseinandersetzungen über die verschiedenen Bevölkerungsverhältnisse auf Gotland: den Unterschied zwischen der Land- und Stadtbevölkerung, und innerhalb der Stadtbevölkerung zwischen den ansässigen Goten und Deutschen und den deutschen Kaufleuten.

Paul Simson. Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing. Der leider vor kurzem verstorbene Verfasser der Geschichte Danzigs beschäftigt sich mit dem Schicksal der Handelsniederlassung der Engländer in Elbing, die zwar kaum 50 Jahre bestanden hat, für Elbing aber von ganz besonderer Bedeutung geworden ist. Seine Ausführungen beruhen auf dem vom Hansischen Geschichtsverein herausgegebenen Kölner und Danziger Inventar, von denen das letztere Simson selbst bearbeitet hat. 1578 mußten die Engländer auf Drängen der Hansen ihre in Hamburg 1567 errichtete Niederlassung räumen; sie richteten ihr Augenmerk auf Elbing, um dem für sie so wertvollen Handel im östlichen Ostseebecken ungestört nachgehen zu können, weil Elbing ihnen den bei den Hansen verbotenen Handel zwischen Fremden und Gästen gestattete (1577). 1579 gründeten die Engländer eine baltische

Handelkolonie, die als Sitz ihrer Niederlassung Elbing wählte. Es entspann sich nunmehr ein erbitterter Kampf am Hofe des polnischen Königs mit Danzig, das durchaus diese Niederlassung nicht dulden wollte. Dadurch, daß Danzig dem König Anteil an seinem Pfahlgelde (eine Hafengebühr) gewährte, gewann es ihn für sich, so daß die weitgehenden Forderungen der Engländer (namentlich Stapelzwang für alle englischen Waren in Elbing und die Erteilung des Elbinger Bürgerrechts an Engländer) abgelehnt und ihnen die Bestätigung ihrer Niederlassung versagt wurde. Trotzdem ging der Kampf weiter und die Engländer blieben in Elbing. Erst 1628 hatte Danzig Erfolg, nach 43jährigem Bestehen fand die englische Niederlassung ihr Ende; Danzig erreichte es aber nicht, daß es nun selbst die Residenz der baltischen Kompanie wurde. — Für Elbing war diese, wenn auch kurze Zeit der Anwesenheit der Engländer, eine Zeit der Blüte: aus dieser Zeit stammen fast alle ansehnlichen Gebäude der Stadt, öffentliche wie private, und auch sonst erinnern noch manche Überbleibsel an die baltische Kompanie. Für die Stadt hatte es aber noch die eine Folge, daß sie seit 1591 als nicht mehr zur Hanse gehörig angesehen wurde; sie verschmerzte das leicht bei den großen Vorkäufen, die ihr die Kompanie brachte.

Friedrich Techen: Das Brauwerk in Wismar (Schluß). Dem vorhergegangenen Aufsätze läßt L. jetzt den letzten Teil folgen, der sich mit der Beschaffenheit des Bieres, den Bierarten, den fremden Bieren, dem Absatz, den Bierpreisen und der Akzise beschäftigt. Zu bemerken ist die große Mannigfaltigkeit der Bierarten; es wurden in Wismar gebraut: Mumme nach Braunschweiger Art, Rummeldeuf nach Rakeburger und Bronhan nach Hildesheimer Art; an einheimischen Sorten: Doppelbier, Fassbier, Tafelbier, Schiffsbier, Pestwehrt, Kovent; Rahmna und Pannawahl, Mittelwerk, Füllbier, Kommisbier. Von fremden Bieren wurden außerdem verschenkt: Gimbecker, Hamburger und Danziger. Der Absatz war außerordentlich groß, Ende des 17. Jahrhunderts kamen nicht weniger als 320 Liter auf den Kopf der Bevölkerung (8000 Einwohner). Bier war damals mehr als heute ein Nahrungsmittel, besonders da Kaffee und Thee noch nicht bekannt waren. Den Kleinvertrieb übernahmen die Krüger; von Interesse ist, daß damals schon Erwerbungen von Krügen durch die Brauer vorkamen, um den Absatz zu sichern. Auch in Wismar spielte sich der Kampf mit den Brauern auf dem Lande ab; er hatte ein Ende, als Wismar schwedisch wurde: damit war ihm das Landgebiet gesperrt. Wismarsches Bier ist besonders nach dem Norden und Osten ausgeführt worden, aber

auch nach Flandern. Bei den Preisen ist die Tabelle auf Seite 211 zu beachten, wonach eine Tonne 1287 5 ß 4 *℥*, 1557 30 ß, 1574 2 *℥* und 1818 15 *℥* kostete.

Walter Stein. Das deutsche Kontor in Rowno. Die Eroberung der gewaltigen Festung Rowno hat die Erinnerung daran geweckt, daß Rowno etwa 100 Jahre lang der Sitz eines hansischen Kontors gewesen ist, um die Schätze Litauens (besonders Wachs, Holz, Asche, Getreide und Pelzwerk, als Gegenwert wurde vornehmlich Salz eingeführt) dem hansischen Handel zuzuführen. Es wird 1445 zuerst erwähnt und 1532 zulezt. Bis Rowno ist der Njemen schiffbar und die dort mündende Wilija führte zur Hauptstadt Litauens, Wilna; das gab Rowno die Unterlage als Handelsstadt; der Verkehr war lediglich ein solcher auf dem Wasserwege nach Königsberg und Danzig. Das dortige Kontor war im Grunde genommen weiter nichts als ein Vorort für Danziger Kaufleute, wenn auch noch andere Städte wie z. B. Thorn und selbst Lübeck an dem litauischen Handel interessiert waren.

Die Schicksale des Kontors sind sehr wenig erfreulich, ein beständiger Kampf mit den Einwohnern Rownos, auch den ansässigen Deutschen, die den Kontorbewohnern das Leben so sauer wie möglich machten. Sie waren den deutschen Kaufleuten auffässig, da sie selbst den Handel betreiben wollten und außerdem in der Eigenwirtschaft der Kontorbewohner (es gab kein besonderes Kontorgebäude, die Kaufleute lebten vielmehr auf eigenen Höfen in der Stadt) eine Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung sahen. Dazu kam, daß die Kaufleute selbst untereinander in beständigem Zank und Streit lebten; ihren Älterleuten fehlte es an der nötigen Autorität. Nicht undeutlich machen sie den Danzigern zum Vorwurfe, daß sie nicht energisch genug durchgriffen, weil einige wenige ihrer Bürger davon Vorteil hätten. Schließlich hatten die Bemühungen der Rownoer auch vollen Erfolg: die deutschen Kaufleute mußten weichen und das hansische Kontor hörte auf zu existieren.

In der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 46 setzt sich Bierene, Untersuchungen zur Geschichte Nordelbingens im 10. Jahrhundert, mit den Ergebnissen der in dieser Zeitschrift Bd. 18, S. 130 kurz angezeigten Arbeit von Liliencron auseinander. Für Heinrich I. wie Otto I. kommt B. zu einer wesentlichen Einschränkung der von Liliencron angenommenen deutschen Machtausdehnung gegen Norden: Bei dem Dänenzug Heinrichs I. handelte es sich nur um einen Vorstoß gegen einen

südjütischen Teilkönig, und das von Otto I. den Bistümern Schleswig, Ripen und Aarhus erteilte Immunitätsprivileg vom Jahre 965, dessen Echtheit nun auch B. anerkennt, kann nicht als Verzicht auf einen angeblichen dänischen Tribut an Otto I. gedeutet werden, sondern bezeugt nur das Bestehen von Rechtsforderungen des Kaisers gegen Bremer Suffraganbistümer, „die Otto als Schutzherr der gesamten Christenheit und als Signer der bremischen Mutterkirche beanspruchen konnte“. Der Erlaß dieses Immunitätsprivilegs wird in ansprechender Weise mit der vermutlich 964/65 erfolgten Befehung des Dänenkönigs Harald in Verbindung gebracht. — Der Aufsatz von Wegemann: Zustände Schleswig-Holsteins nach dem Erdbuch Waldemars 1231, verdient an dieser Stelle wegen verschiedener in ihm behandelter Einzelfragen Erwähnung. Auf Seite 75 vermittelt W. die Kenntnis einer sehr interessanten Tabelle der Münzfunde im Ostseegebiet für die Jahre 870—1146 und 1146—1350, die der dänische Forscher Hauberg bearbeitet hat. Unter 138 672 gefundenen Münzen der Jahre 870—1146 sind allein 36 188 arabische; nur der Anteil der Münzen des deutschen Reichsgebiets mit 52 622 übertrifft ihre Zahl. — Weiterhin enthalten die Ausführungen W's manche auch für die lübeckische Münzgeschichte wichtigen Angaben; die Angabe auf Seite 72, daß Lübeck bereits 1189 das Münzprägerecht erhalten habe, ist irrig; dieses erhielt die Stadt erst 1226. Wertvoll sind die Angaben über Maße — namentlich der Hufe — und Preise; willkommen auch die Versuche, die mittelalterlichen Werte in heutigen Werten auszudrücken — wenn solche Versuche auch immer nur Versuche bleiben müssen. — Vor allem aber muß von dem reichen Inhalt des 46. Bandes auf den Aufsatz von Bertheau, Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Breeß, hingewiesen werden. Zunächst werden in ihm die Anfänge des Klosters klargelegt, wobei mit zahlreichen alten Irrtümern aufgeräumt und die Interessengemeinschaft des dänischen Statthalters, Albrecht von Orlamünde, als weltlichen Gründer des Klosters mit dem Lübecker Bischof klargelegt wird. Von verfassungsgeschichtlichem Interesse ist dabei der scharfe Gegensatz zwischen dem geschlossenen Hochgerichtsbezirk um das Kloster, dem „fundus“ des Klosters (1222) und den Rechten des Klosters in den „villae extra fundum“ (1232); beachtenswert ist die Rivalität des Erzbistums Bremen mit dem Bistum Lübeck in der Ausdehnung ihres Einflusses in der Richtung auf Kiel: die Rivalität von Erzbischof und Bischof fand ihren Ausdruck in der von Kloster Neumünster und Kloster Breeß. — Das zweite Kapitel schildert in sehr dankenswerter Weise, wie von Westen nach Osten wandernde

Ministerialen des Schaumburger Grafen als Dorflokatoren zur Besiedelung des Preeker Klostergebietes beigetragen haben. Bei der Machtfülle, deren sich diese Ortsherren bereits im 13. Jahrhundert zu erfreuen hatten, nimmt es nicht wunder, daß einer von ihnen, Ludolf von Kuren, und seine Brüder unter dem Vorwand angemessener Vogteirechte das Kloster schädigten; ein ja in ganz Deutschland und Frankreich damals immer wieder begegnender Vorgang. — Das dritte Kapitel bringt eine anschauliche Darstellung der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsertragnisse, aus der auf den Übergang des Klosters zur Zeitpacht hingewiesen sein mag, um die Einnahmen des Klosters zu erhöhen; in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen über die Worte: „redimere hereditatem“ S. 167 ff. besonders beachtenswert. Wirtschaftliche Beziehungen des Klosters zu Lübeck werden kurz gestreift (S. 163). Die Beziehungen des Klosters zu Lübeck treten aber im letzten Kapitel der Arbeit am deutlichsten hervor; in ihnen wird geschildert, wie seit dem 15. Jahrhundert der weitgehende Lübecker Einfluß auf das Kloster — Lübeck betrachtete das Kloster als eine jener Anstalten, in denen die unverheirateten Töchter der angesehenen Familien der Stadt Aufnahme fanden — zugunsten des holsteinischen Adels ausgeschaltet wird. Zahl und Namen Lübeckischer Bürgertöchter in Preek bis zum 15. Jahrhundert ließen sich aus den im Lübecker Staatsarchiv ruhenden Lübecker Testamenten weit über die von R., S. 183, mitgeteilten Fälle vermehren; zur Ergänzung sind noch die Ausführungen bei Hartwig, Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, Hans. Gesch.-Bl. 1908, S. 70, zu nennen. — Im Hinblick auf die Erforschung der romanischen kirchlichen Bauwerke in Lübeck und im benachbarten Landgebiet sei endlich noch auf den mit zahlreichen Abbildungen versehenen Aufsatz von Haupt, Lund und Schleswig, verwiesen. Rg.

Aus der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 21 sei zunächst kurz auf den Aufsatz von E. Singer, Die Entstehung der hamburgischen Staatsanleihen 1801—1857, verwiesen. Einmal, weil in seinem ersten Kapitel der ungeheure, lähmende Druck, den Napoleons Kriegspolitik auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hansestädte ausübte, sehr deutlich hervortritt, und dann weil er sehr geeignet wäre, Untersuchungen ähnlicher Art auch für Lübeck anzuregen. Besondere Beachtung kommt aber der Arbeit von H. Reincke, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Malerei in Hamburg zu. In einem ersten Abschnitt, der die Grundzüge der Entwicklung der Malerei vom 13. bis zum 16. Jahr-

hundert behandelt, hebt R. die Kultureinflüsse hervor, die nacheinander die hamburgische Malerei beeinflussten, Einflüsse, die im großen und ganzen auch für Lübeck zutreffen. Den starken ursprünglichen rheinisch-westfälischen Einfluß verdrängten im 15. Jahrhundert niederländische Anregungen. Dennoch läßt sich noch bis etwa zum Jahre 1500 von einer Hamburger Malerschule von gewisser Eigenart sprechen; noch bis dahin fanden „die Hamburger Malermeister Auftraggeber und Schüler in verschiedener Herren Länder“: Meister Franckes Werke wanderten bis Finnland; damals war Hamburg „selbst Lübeck gegenüber in einzelnen Fällen der gebende Teil“. Das 16. Jahrhundert läßt diese Selbständigkeit ganz erlahmen. Altäre wurden damals nicht mehr ausgeführt, sondern eingeführt, und zwar auch aus Lübeck. Der Fischeraltar zu St. Jakobi ist höchstwahrscheinlich Lübecker Arbeit, und seine „vielgerühmten Schnitzfiguren“ sind vermutlich keinem geringeren als Klaus Berg zuzuweisen. In der Anmerkung weist R. auf einen Hamburger „Kuntormacher und Schnitzer“ Hinrich Berg hin, der vielleicht als Verwandter — Vater oder Oheim — von Klaus anzusprechen ist. „An den in Hamburg selbst geschaffenen Bildern der Zeit ist so gut wie nichts von Eigenem mehr zu entdecken . . . . Alle die wechselnden Stile und Moden der niederländischen Malerei spiegeln sich auch in Hamburg wieder.“ Neben der niederländischen Beeinflussung Hamburgs geht seit etwa 1500 die oberdeutsche her; und zwar erfolgte sie durch die Verbreitung oberdeutscher Schnitte und Stiche, welche die Frankfurter Messe vermittelte<sup>1)</sup>; schwache italienische Einflüsse machen sich auf demselben Wege geltend. — Wenn R. das Versagen jeder künstlerischen Zeugungskraft im damaligen Hamburg, wie, „wenn nicht ganz so trostlos“, in Lübeck, durch die Tätigkeit der jungen Talente im aufblühenden einträglicheren Kunstgewerbe zu erklären sucht und annimmt, daß sie als Goldschmiede, Bildschnitzer oder Kuntormacher gearbeitet hätten, so ist doch darauf hinzuweisen, daß sich auch auf kunstgewerblichem Gebiete oberdeutscher Einfluß, ja unmittelbare Einfuhr bemerkbar macht: es sei an die Wiggering'sche Grabplatte aus Bischers Werkstatt in der Lübecker Marienkirche erinnert, aber auch erwähnt, daß Nürnberger Goldschmiede zu Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedentlich über die Frankfurter Messe Geschmeide zum Verkauf nach Lübeck gelangen lassen, und daß der Nürnberger Maler und Bürger Leonhart Hohenperger vor 1517 „eine ge-

<sup>1)</sup> Für die große Bedeutung der Frankfurter Messe auch für Niederdeutschland um das Jahr 1500 ergibt das Lübecker Quellenmaterial einen ungleich reicheren Aufschluß als das Hamburger. Vgl. einstweilen diese Zeitschrift Bd. XVIII, S. 214.

„Inedene tafel und susten andere bilde“ nach Lübeck oder Rostock geliefert hat<sup>2)</sup>. — Der zweite Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Organisation des Kunstgewerbes in Hamburg und bringt damit zugleich ein höchst wertvolles Stück allgemeiner Gewerbegeschichte: Bei der sehr geringen Zahl der Maler in Hamburg — „bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts hat es in Hamburg nur eine einzige Werkstatt gegeben“ — war an eine selbständige Organisation des Malerhandwerks nicht zu denken; sie bildeten mit Hilfe anderer Handwerker, die auch nur in geringer Zahl vorhanden waren — Glaser, Sattler, Riemen- schläger, Zaummacher, Zeugsticker, Taschenmacher, Beutelmacher, Platen- und Helmschläger —, ein gemeinsames Amt, „das sich vor allen anderen Ämtern dadurch auszeichnete, daß es keine eigentliche Fachgenossenschaft war“. Und doch war diese Vereinigung keine mechanisch-zufällige. R. weist zunächst die nahen beruflichen Beziehungen nach, die Maler und Glaser verbanden. Sodann erbringt R. den interessanten Nachweis des alten beruflichen Zusammenhangs der Maler mit den Metall- und Ledergewerben — das Verbindende lag in dem Zweck ihrer Arbeitsleistung: dem reisigen Manne seine Ausrüstung herzustellen, einschließlich der Bemalung des Leder Schildes — und spricht die Vermutung aus, daß dieses auch räumlich eng zusammenwohnende Amt noch in erzbischöfliche Zeit zurückgehen müsse, wofür allerdings die von den Wohnungen der Amtsbrüder gezahlten Weinzinse eine sehr beachtenswerte Stütze liefern. Von da an ist ein langsames Auseinanderfallen der Zunft zu beobachten. „Trotzdem bestand die Verbindung der Maler, Glaser und Lederarbeiter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.“ Dann trennen sich die Ledergewerbe ab; doch treten damals bereits auch von den Malern unabhängige Bildschnitzer auf; eine Amtsrolle der Runtormacher ist allerdings erst für das Jahr 1540 vorhanden. — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die Zahl der Maler auf fünf gestiegen; aber die zu Beginn des 15. Jahrhunderts beginnende Beschränkung der Mitgliederzahl der einzelnen Ämter traf mit am ersten die Maler, deren Zahl schon von 1420 auf zwei beschränkt wurde; 1496 wurde aus Gründen persönlicher Art eine dritte Stelle geschaffen. Echt handwerksmäßig vollzog sich die Nachfolge im Amt: der neue Meister übernahm Grundstück, Malgerät und, wenn er ledig war, die Witwe des Vorgängers. Zur Reformationszeit hört plötzlich die Amtsnachfolge auf; das Gewerbe der Maler wird in kurzer Zeit zur freien Kunst. — Zum Schluß behandelt R. noch

<sup>2)</sup> Auch hier verweise ich einstweilen auf das in dieser Ztschr. Bd. XVIII, S. 212 ff., Mitgeteilte.



die Bruderschaftsverhältnisse der Maler und kunstgewerblichen Handwerker. Maler und Glaser bildeten die Lukasbruderschaft im Dom. Weit größere Bedeutung gewann aber die Bruderschaft des Heiligen Thomas von Aquin zu St. Johannis. Von 1460 herrschen in ihr die Goldschmiede vor; ihnen schließt sich bald das gesamte Kunstgewerbe der Stadt an: Maler, Glas-maler, Lederarbeiter, Metallgießer, Glockengießer. In ähnlicher Weise wie einst die Gesamtzunft der Metall- und Lederarbeiter schloß so diese Bruderschaft die Gesamtheit der auf kunstgewerblichem Gebiete tätigen Männer in gewiß anregender Vereinigung zusammen. Die Reformation zerriß dieses Band, und die nun auf sich gestellten Meister gerieten in die bereits erwähnte völlige Abhängigkeit von den verschiedensten auswärtigen Vorbildern. — Aus dem Auffatz von G. H. Sieveking, Aus der Geschichte der Familien Gabe und Schwarz, seien die Schilderung der Tätigkeit der beiderstädtischen Visitationsbehörde in Bergedorf vom Jahre 1834 aus der Feder des Hamburger Senators Ferd. Schwarz (S. 195 ff.) und einige Bemerkungen über das Töchterpensionat des Frä. E. Plessing in Lübeck (S. 200 f.), das mehrere Hamburgerinnen zu seinen Zöglingen zählte, hervorgehoben.

Rg.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften (philos.-histor. Klasse vom 11. Mai 1916, S. 596) erörtert C. Schuchhardt den starken Wall und die breite Berme bei frühgeschichtlichen Burgen in Nordwestdeutschland. Er stellt fest, daß bei den älteren Befestigungswerken (den altgermanischen und sächsischen Volksburgen) noch nichts von einer Berme vor dem Wall zu finden ist, daß sie dagegen bei den mit Karl dem Großen einsetzenden Königshöfen und den bald darauf folgenden Dynastenburgern nach dem Vorbilde der römischen Kastelle in der Breite von zwei und mehr Metern vorhanden sind. Bei den Dynastenburgern tritt noch eine ansehnliche Verstärkung des Walles hinzu. Beide, die Verstärkung des Walles und die Breite der Berme, nehmen mit der Zeit zu. Bei der Königsburg von Alt-Lübeck — die Slawen nahmen ihrerseits wieder die fränkische Befestigungsart zum Vorbilde — ist der alte Wall 25,5 m stark und die davor befindliche Berme 10 m. Sch. erklärt diese Verbreiterungen als gesteigerte Abwehrmittel gegen die zunehmende Stärke der Belagerungsmaschinen und spricht die in den Ringwällen mehrfach beobachteten Haufen von faustgroßen und größeren Steinen als angesammelte Munition der Burgbesatzung an. In den bei Alt-

Lübeck aufgefundenen zahlreichen Steinen auf der Berme und im Graben — oft große Feldsteine — sieht er nicht Pflastersteine, wofür sie angesprochen worden sind, sondern Wurfgeschosse der Belagerer.

Aus den „Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst“ (Thorn) ist zunächst auf einen Aufsatz von A. Semrau, Die Marktgebäude in der Altstadt Thorn im 13. und 14. Jahrhundert, zu verweisen. Nicht weil in ihm unmittelbar Fragen lübeckischer Geschichte gestreift würden; aber weil in ihm Einrichtungen gründlich und sorgfältig untersucht werden, die auch in Lübeck in ähnlicher Form vorhanden sind und genauere Beachtung verdienen<sup>1)</sup>. Als solche Einrichtungen führt S. für Thorn an: Fleischbänke, Krämerbuden, Brotbänke<sup>2)</sup>, das Kaufhaus (Gewandhaus), Verkaufsstellen der Leinweber und Kürschner. Die Verkaufsstände der Fleischer, Bäcker und Krämer — vielleicht auch der Schuhmacher — waren in der Frühzeit der Stadt, etwa in der Zeit von 1235—1255, vom deutschen Orden als Landesherren „als Einnahmequelle“ gegründet worden; ihrer Lage nach müssen die Fleischbänke „im Stadtplan von vornherein durch die Landesherrschaft vorgefehnt sein“. 1274 erwirbt die Stadt die Krämerbuden und Brotbänke vom Orden; ihre Zahl war gesetzlich festgelegt; die Anlage anderer Verkaufsstellen derselben Art verboten. Ein solches Verbot machte diese Einrichtungen für die auf sie angewiesenen Handwerker natürlich um so wertvoller. — 1309 gehen auch die Fleischbänke in den Besitz der Stadt über; allerdings unter Vorbehalt eines sehr niedrig bemessenen Rekognitionszinses von 3 den. für die Fleischbank. Der Stadt brachte jede Fleischbank 1330 1 Mart Zins ein. Bemerkenswert ist, daß bei den Fleischbänken um dieselbe Zeit eine Erhöhung von 40 auf 57 eintrat. — Von vornherein als städtische Gründung entstand dagegen 1259 das Kaufhaus, zu dem der Orden den Bauplatz auf dem Markt gegen Entschädigung hergab. Erst 38 Jahre später, bei der Gründung von Preussisch-Holland, wird in einer anderen Stadt des Ordenslandes ein Kaufhaus vorgefehnt. Der Plan zur Errichtung eines mit Verkaufszwang ausgestatteten Kaufhauses scheint S.

<sup>1)</sup> Vgl. Mitteilungen unseres Vereins, Heft 13, S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Auch Semrau führt einen Fall an, in dem „*bancae pannum*“ in der Literatur irrtümlich als „Tuchbänke“ statt „Brotbänke“ wiedergegeben ist (S. 30 Anm. 2). Vgl. hierzu diese Ztschr. Bd. XVIII S. 224. — Gerade das im „Neuen preussischen Urkundenbuch“ vereinigte Material beweist einwandfrei, daß Bezeichnungen „*bancae pannum*“ oder „*mensae pannificum*“ nur Schreibfehler für „*bancae panum*“ oder „*mensae panificum*“ sein können.

aus der Nieder-Laufitz nach Thorn gekommen zu sein. Interessant auch für Lübecker Verhältnisse ist der von S. an reichem ostdeutschem und polnischem Material überzeugend geführte Nachweis, daß das Wort „theatrum“ nicht Rathhaus, sondern Kaufhaus bedeutet; und daß „im gesamten Osten überhaupt kein Kaufhaus begegnet, das nicht als Gewandhaus gedient hat“. Mit andern Worten: theatrum und Gewandhaus, nicht theatrum und Rathhaus sind gleichbedeutend. Zur Baugeschichte des Lübecker Rathhauses glaubte Brehmer das Wort „theatrum“ als Rathhaus im Gegensatz zum Gewandhaus verwerten zu müssen<sup>3)</sup>. Daß aber die von Semrau gefundene Erkenntnis auch für Lübeck ihre Gültigkeit hat, und daß damit der Schluß Brehmers nicht aufrechtzuhalten ist, mag an den Bezeichnungen der Lage des Hauses Breite Straße 73/75 klargestellt werden. Die Lage dieses Hauses wird umschrieben:

1295: ex opposito domus pannorum DStB. I 230,3.

1306: versus teatrum . . . . . = = 477,2.

1308: = = . . . . . = = 532,2.

1311: = domum pannorum . . . = II 52,3.<sup>4)</sup>

Der Eintrag von 1311 zeigt also, daß es ein Irrtum ist, aus der 1306 auftretenden Bezeichnung: teatrum auf eine Änderung des Baues oder seiner Zweckbestimmung zu schließen. Während des Neubaus des Thorner Rathhauses, das das Gewandhaus in sich aufnahm (1391—1399), hatten sich in Thorn die Gewandschneider daran gewöhnt, den Gewandschnitt in ihre Privathäuser zu verlegen; es war schwierig, sie nach Vollendung des Baues wieder zum Verkauf im „Kaufhause“ anzuhalten. Den Widerstand, den in Danzig 1378 das Verlangen des Ordens fand, als er der Stadt die Errichtung eines Kaufhauses auferlegte, sucht S. offenbar mit besserem Grunde in der Gewohnheit der dortigen Gewandschneider, aus ihren eigenen Häusern zu verkaufen, als mit Simson in der Fremdenpolitik des Danziger Rates. — Von besonderem Interesse sind ferner Semraus Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des Rathhauses im Ordenslande. Der Kern der Rathhäuser des hohen Mittelalters ist nicht das Rathhaus, sondern das Gewandhaus: die früher in irgendeinem Hause am Markte untergebrachte Verwaltung wandert zum Gewandhaus hinüber; zunächst in verhältnismäßig untergeordneter Weise untergebracht. Erst später tritt das Rathhaus als selbständige Erscheinung auf;

<sup>3)</sup> Mitteilungen unseres Vereins, Heft 8, S. 86.

<sup>4)</sup> Die von Brehmer angeführten Bezeichnungen waren unvollständig, da sie nicht dem Oberstadtbuch selbst, sondern Schroeders topographischen Registern entnommen waren. Diese zufällige Auswahl hat Brehmer zu der irrthümlichen Gegenüberstellung von Gewandhaus und teatrum geführt.

im Ordensland ist dieser Zustand zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht. Diese Beobachtung verdient für die älteste Baugeschichte des Lübecker Rathhauses zum mindesten genaue Beachtung. In den Verfassungsverhältnissen Thorns, das neben dem Rat ein Schöffenkollegium kennt, liegt es begründet, wenn außer dem Rathaus noch ein besonderes Dinghaus — beide in enger räumlicher Anlehnung an das Kaufhaus und die übrigen Marktbaulichkeiten — errichtet wird; eigenartig ist es ferner, wenn im Rathause selbst die Leinwandverkäuferinnen und Kürschner ihre Verkaufsstellen haben. — Den imposanten Abschluß der Entwicklung der Thorner Marktbaulichkeiten, den Neubau des Rathhauses zu Ende des 14. Jahrhunderts, das zugleich die ganzen Verkaufsanlagen des Markts und den vermutlich nach flandrischen Mustern errichteten Marktturm in sich aufnimmt, behandelt S. an dieser Stelle nicht; es sei daher auf Grundrißabbildung, Ansicht und Text hingewiesen in: Stiehl, Das deutsche Rathaus im Mittelalter, S. 108—111. — Die Thorner Marktbaulichkeiten waren die ständigen Verkaufsplätze des täglichen Geschäftsverkehrs; die Wochenmärkte, die sich durch freie Formen des Marktverkehrs auszeichneten, will S. in einem späteren Aufsatz behandeln.

Noch ein anderer Aufsatz derselben „Mitteilungen“ muß an dieser Stelle erwähnt werden. Es ist die Arbeit von Heuer: Die Werke der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes in Thorn bis zum Ende des Mittelalters, die mit reichem Anschauungsmaterial an Abbildungen ausgestattet ist. Auf die Anführung der unmittelbaren Beziehungen zu Lübeck möchte ich mich beschränken. Da ist zunächst die prachtvolle Messinggrabplatte des 1361 verstorbenen Bürgermeisters Johann von Soest zu erwähnen, die, offenbar niederländischen Ursprungs, derselben Werkstatt entstammen dürfte wie die Grabplatten Klingenberg, Serken und Mul in Lübeck und Hövener in Stralsund. Sechs andere Thorner Messinggrabplatten derselben Zeit sind verlorengegangen. — Vor allem aber ist hinzuweisen auf die beiden wertvollsten Stücke der Thorner Plastik um das Jahr 1400 — eine Mosekonssole und die Maria in St. Johann —. Von der Mosekonssole dürfte es schon jetzt feststehen, daß sie ein Erzeugnis der Lübecker Plastik ist, vermutlich der Werkstatt „des Meisters der Darfower Madonna“ ihren Ursprung verdankt. Für die prachtvolle Marmorfigur der Maria, deren Feinheit die vortreffliche Tafel 23 unmittelbar wiedergibt, neigt Heuer zur Annahme mittelrheinischen oder westfälischen Ursprungs, während Professor Schaefer (Lübeck) mit der Möglichkeit rechnet, sie als Lübeckische Arbeit anzusprechen. Rg.

In der Zeitschrift für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts Bd. 2 S. 227—250 macht J. Warnde in einem Aufsatz: Mittelalterliche Schulgeräte im Museum zu Lübeck den wertvollen, für die Schulgeschichte des Mittelalters einzig dastehenden Fund des Jahres 1866 auf dem Grundstück der alten Stadtschule zu St. Jacobi weiteren Kreisen zugänglich und liefert zugleich seine erste eingehende Untersuchung. Haben schon Gegenstände wie Tintenfässer, Britschenhölzer, Rechenpfennige, Damenbrettsteine von etwa 1370 für den Schulbetrieb des Mittelalters Interesse, so gilt das in ganz besonderem Maße von den zu Übungszwecken der Schule verwandten Wachstafeln, deren mühselige Entzifferung dem Verfasser im wesentlichen gelungen ist. Und da der Inhalt dieser Schrifttafeln nicht nur lehrhafte Sentenzen enthält, nicht nur Frühling und Nachtigallensang preist, sondern auch zeitgeschichtliche Fragen berührt, so gewinnt er über das schulgeschichtliche Interesse hinaus ein zeitgeschichtliches. Das gilt namentlich von einigen Probedriefen kaufmännischer Art. Von ihnen sei nur auf den als Nr. 10 wiedergegebenen Brief hingewiesen, in welchem der Brieffschreiber mitteilt, gute Freunde hätten ihm geraten, Thüringen und Frankfurt zu besuchen, um dort mit Hering und Stockfisch Handel zu treiben, und um Angabe eines geeigneten Wirtes bittet; ein interessanter Beleg für die damals lebhafter werdenden Lübeck-Frankfurter Handelsbeziehungen, die um das Jahr 1500 ihren Höhepunkt erreichten.  
Kg.

Die heimatsgeschichtlichen Aufsätze, welche A. Meininghaus unter dem Titel: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund, Dortmund 1917, herausgibt, sind mancher Vergleichspunkte wegen auch für den Lübecker Forscher beachtenswert. Wenn man auf S. 34 erfährt, daß ein erstes steinernes Wohnhaus in Dortmund erst 1286 belegt ist, daß ein weiteres erst 1316 begegnet, so ist da der große Vorsprung Lübecks im Bau massiver Häuser zur selben Zeit ohne weiteres ersichtlich. — Zur ständischen Stellung der Oberschicht des mittelalterlichen Bürgertums ist beachtenswert, daß in Dortmund — wie auch in Lübeck — eheliche Verbindungen zwischen Bürgern und der Ritterschaft des umliegenden Gebietes noch im 14. Jahrhundert eine häufige, als etwas Selbstverständliches empfundene Erscheinung sind (S. 85 ff.). — Für die Entwicklung des bürgerlichen Siegelwesens im 14. Jahrhundert sind die sorgfältigen Zusammenstellungen über Verwendung von Hausmarken und Siegelbildern (Wappen) in den Dortmunder Bürgeriegeln von Bedeutung. — Endlich sei noch auf die zahlreichen Angaben

über die Familie von Wickede, die im Register zusammengestellt sind, verwiesen.

Eine weitere Untersuchung zur mittelalterlichen Sozialgeschichte Dortmunds: L. v. Winterfeld, Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund (Dortmund 1917), erbringt für Dortmund den Nachweis, daß auch dort in den durch den Handel reich gewordenen Geschlechtern die eigentliche Kraft der Stadt lag und daß diese Familien durch Kauf Grundbesitz erwarben, indem sie die alten Reichsleute — Besitzer von Reichsgutsbesitz — zum Teil austauften und sich auf Grund der neuen Besitztitel selbst Reichsleute nannten. Von Interesse sind in dieser Arbeit für Lübeck namentlich noch die Untersuchungen über die Abgaben von Verkaufsständen und anderen Marktbaulichkeiten (S. 14 ff.), die aber nicht mit der Zinsfreiheit des Dortmunder Grundbesitzes an Baustellen im Widerspruch stehen, wie W. Seite 17 annimmt, sondern sich aus den besonderen Rechtsverhältnissen des Marktes und seiner nur für Verkaufs- nicht für Wohnzwecke bestimmten Baulichkeiten ergeben. Den Marktzins mit Rietchel als Wortzins zu deuten, dürfte nicht zutreffen. Rg.

Mag Bär macht in der Histor. Zeitschrift (3. Folge Bd. 21, S. 299 ff.) auf eine bisher unbekannte Beschreibung Rußlands aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aufmerksam, die bei der außerordentlich geringen Literatur, die wir über die älteren Verhältnisse dieses Landes besitzen, von besonderer Bedeutung ist. Aus dieser Zeit kennen wir nur die *rerum Moscoviticarum commentarii* des Freiherrn Sigmund von Herberstein (zuerst 1549 gedruckt) und des Jesuiten Possentino *Verf de rebus Moscoviticis* (zuerst 1586 erschienen); ersterer hatte von 1517—26 als kaiserlicher Gesandter in Rußland gelebt, letzterer war 1581 und 1582 vom Papste dorthin geschickt worden. Zwischen beide Werke schiebt sich jetzt eine Denkschrift Heinrichs von Staden (aus Ahlen in Westfalen) ein, der sich von 1558 bis 1572 am Hofe Iwans IV. des Schrecklichen aufhielt. Sie ist dem Kaiser überreicht worden und befindet sich heute im Rgl. Staatsarchiv in Hannover. Über Iwans wahnsinniges Wüten und seine unmenschlichen Grausamkeiten berichtete bisher am besten ein Schreiber der livländischen Edelleute Elert Krause und Johann Taube von 1572 (1816 von Ewers und Engelhard herausgegeben), zu ihm gesellt sich jetzt Heinrich von Stadens Bericht, der sich in umfassender Weise auch über die gesamten inneren Verhältnisse Rußlands verbreitet. Heinrich von Staden ist aus seiner Heimat entflohen und über Lübeck nach Riga gereist — in

Lübeck mußte er für seinen Vetter Hans Hövener am Wall mit dem Schubkarren arbeiten: „hier mußte ich schauben und die gesägten Zeichen alle Abende bringen, damit, wenn er Bezahlung fordert, daran nichts feilete“. Von besonderem Interesse für uns ist seine Schilderung der Vernichtung Nowgorods. Die Denkschrift ist in politischem Interesse abgefaßt: Heinrich von Staden gehört zu jenen Männern, die bereits damals die Gefahr erkannten, die in den noch unentwickeltesten natürlichen Kräften Rußlands für ganz Westeuropa schlummerten; er hat dem Kaiser damals deren rechtzeitige Zertrümmerung und eine Eroberung des Landes vorgeschlagen.

Kr.

---

## Eduard Hach †.

Am 25. März d. J. verschied der Senatssekretär a. D. Regierungsrat Dr. jur. Ernst Wilhelm Eduard Hach, einer der besten Kenner Lübeckischer Geschichte und ein unermüdlicher Erforscher und Sammler alles dessen, was zur Aufhellung der Geschichte seiner Vaterstadt dienen konnte.

Er wurde am 23. Dezember 1841 als Sohn des Senators Hermann Wilhelm Hach geboren, seine beiden Großväter waren der Senator, spätere Rat am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte in Lübeck Johann Friedrich Hach und dann der Präsident desselben höchsten Gerichtshofes Georg Arnold Heise, von denen er mit berechtigtem Stolz sagen konnte: *avus ex utroque latere haud ignotus, uterque ex juris scientia nobilis et praeclarus.* Den Elementarunterricht erhielt er bei seinem Vater und dann in einer Privatschule, danach besuchte er das Katharineum, das er mit glänzendem Abgangszeugnisse als *primus primanorum* Ostern 1860 verließ. Bei der Abschiedsfeier wurde ihm die Ehre zuteil, die lateinische Rede zu halten. Daß er als Sohn einer alten Juristenfamilie selbst Jura studieren werde, darüber bestand kein Zweifel.

Zunächst besuchte er Bonn für drei Semester, dann Berlin ein Semester lang. Den Schluß bildete Göttingen, wo er sich vier Semester lang aufhielt. Die Zeit seines Studiums hat er auf das gewissenhafteste benutzt und mit eisernem Fleiße sich die Kenntnisse angeeignet, die für seinen späteren Beruf notwendig waren. Bluhme, Böcking, Sell, Deiters und Hälscher hörte er in Bonn, in Berlin Dove, Heffter und Berner, in Göttingen Zachariä, Briegleb, Ribbentrop, Mommsen und selbstverständlich Thoen, wie es sich für einen Hanseaten in erster



Linie gezielte. Außer seinen Fachkollegien hat er wenig gehört, vor allem natürlich Dahlmann in Bonn, und dann auch Waitz in Göttingen, dessen deutsche Verfassungsgeschichte, auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Historie liegend, besonderen Eindruck auf ihn machte, nicht zum wenigsten um der ausgezeichneten Persönlichkeit des Dozenten willen.

Von allen drei Universitäten behagte ihm Bonn am meisten, und noch in Göttingen gedachte er der fröhlichen Zeit am schönen Rhein; mit Seufzen, im Vergleich mit der augenblicklichen Gegenwart, zitiert er das Lied: Zieh nicht an den Rhein, mein Sohn, ich rate dir gut — er hatte seine Wahrheit an sich selbst erfahren. Dort hatte er einen Kreis ihm zusagender Studiengenossen gefunden, bei denen seine an sich verschlossene Natur auftaute; die landschaftlichen Schönheiten der nächsten und ferneren Umgebung, die er in verschiedenen Ausflügen bis ins Nahe- und Moseltal, in die Eifel, ins Siebengebirge usw. nach Kräften kennenzulernen suchte, übten auf sein empfängliches Gemüt einen großen Reiz aus, und das mächtige Köln bot ihm namentlich mit seinen musikalischen Aufführungen Genüsse, die das von ihm bisher Gehörte weit übertrafen. Dagegen wollte zunächst Berlin nicht aufkommen, aber bald nahm auch ihn das gewaltige Leben und Treiben der preussischen Hauptstadt gefangen. Der außerordentliche Reichtum an Kunstschätzen in den verschiedenen Museen, deren fast täglicher Besucher er war, die vorzüglichen künstlerischen Darbietungen in den Theatern und Konzerten, die Eleganz der Läden und das ganze großstädtische Getriebe auf den Straßen verfehlten ihren Eindruck nicht. So fühlte er sich denn in dem kleinstädtischen Göttingen nicht sehr wohl, zumal es ihm nicht gelingen wollte, den rechten Anschluß an das gesellige Leben, ja nicht einmal an einen ihm zusagenden Kreis unter seinen Kommilitonen zu finden. Seine an sich schon überaus starke Liebe und Sehnsucht nach der Heimatstadt, die in dem wundervollen Familienleben des Elternhauses ihre starken Wurzeln hatte, fanden auf diese Weise nur neue Nahrung und Stärkung, und so war das einzigste Ziel seiner Wünsche, möglichst bald nach Lübeck zurückkehren zu können; im März 1864, nach wohlbestandenem Doktorexamen, gingen sie endlich in Erfüllung. Im November 1864 bestand

er weiter die Prüfung vor dem Ober-Appellationsgerichte, dem er eine Abhandlung de praesumptionum natura, vi, generibus eingereicht hatte; die Prüfungskommission gab ihm das Zeugnis mit auf den Weg, daß er für seinen Beruf „gut“ vorbereitet sei. Unmittelbar darauf wurde er vom Senate zur Praxis als Advokat zugelassen und ihm die Erlaubnis zum Betreiben von Notariatsgeschäften erteilt (9. November 1864), und damit waren seine Lehrjahre beendet.

Seinen Anlagen und seiner ganzen Natur nach war Eduard Hach vielleicht doch nicht besonders für die Advokatur geschaffen, wenn er sich ihr auch als seinem Beruf mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit widmete. Er äußerte selbst einmal, daß es ihm nicht erfreulich sei, einem Berufe anzugehören, der von den Streitigkeiten seiner Mitmenschen lebe. Auch war sein Sinn nicht vornehmlich auf das Praktische gerichtet. Seine irenische Natur war mehr für eine Beschäftigung mit fest umrissenem Pflichtenkreis geeignet, die weniger Initiative als in die Breite gehende Betätigung verlangte; dafür war sein unermüdlicher Fleiß und seine Gewissenhaftigkeit vorzüglich geeignet. Sein Wunsch war der Staatsdienst, und bereits 1866 bewarb er sich um die durch den Tod Dr. August Grabaus frei gewordene Stelle eines zweiten Aktuars beim Stadtamt; ihm wurde aber damals sein Notariatskollege Dr. Gustav Pabst als der ältere vorgezogen. Doch berief man ihn im Jahre darauf als Hilfsarbeiter ins Stadtamt, um den alt gewordenen Kanzleisekretär Dr. jur. Georg Wilhelm Dittmer zu vertreten. Hier wurde er vornehmlich mit der Führung der Zivilstandsregister betraut, und damit kam er in eine Beschäftigung, die von nachhaltigem Einfluß auf seine spätere Entwicklung sein sollte. Aus dieser Stellung wählte ihn der Senat am 11. November 1871 zum Senatssekretär, und nunmehr lag sein Lebensschifflein in einem sicheren und stillen Hafen vor Anker. 34 Jahre hat er dem Senate treu gedient, und nur seine zunehmende Schwerhörigkeit veranlaßte ihn, auf sein Amt zu verzichten bei sonstiger voller körperlicher und geistiger Frische.

Hach war eine feine, auch künstlerische Natur, dabei aber zurückhaltend, ja verschlossen, und nur im engsten Kreise vertrauter Menschen gab er sich, wie er eigentlich war — und in

seinen Briefen. Wie alle Sachs vor ihm, wurde er lebendig, wenn er die Feder zur Hand nahm, und in seinen Briefen ergossen sich seine Gedanken ungezwungen aufs Papier, da gab er gern und mit Vergnügen Rechenschaft von allem, was ihn innerlich bewegte und erregte. Seine Bildung auf dem schöngeistigen Gebiete war umfassend, und es ist erstaunlich, was er alles an schöner Literatur in sich aufgenommen hat. Er haßte oberflächliche Lektüre, er bemühte sich vielmehr, durch Vergleiche und Erörterungen das Gelesene zu vertiefen und sich zu dauerndem geistigen Gewinn zu eigen zu machen. Ebenso verfuhr er beim Betrachten von Werken der bildenden Kunst. Er erwähnt einmal, daß es ihm einen besonderen Genuß bereite, zu vergleichen, wie die verschiedenen Maler oder Bildhauer einen und denselben Gegenstand verschieden aufgefaßt hätten, und den Gründen nachzugehen, warum sie sie so verschieden zur Darstellung gebracht hätten.

Schon als Schüler war er als Erzähler in seinen Kreisen geschätzt, später als Vorleser; er selbst hat sich in der Abfassung von Märchen und Rätseln versucht, die ihn dann zum „Kinderonkel“ — wie er sich mit besonderer Freude rühmt — machten. Seiner Neigung zu fröhlichem Humor, Scherz und harmloser Laune gab er sich in seinen Briefen rückhaltlos hin, sie machte ihn auch zu einem gern gesehenen Gesellschafter — wenn er auftaute. Dazu bedurfte es aber eines ihm vertrauten Kreises, sonst klagt er im Gegenteile über seine Blödigkeit und Schüchternheit, die er nicht überwinden könne. Mit den Jahren freilich nahm seine angeborene Verslossenheit, die sein Vater einmal als allzu große Innerlichkeit bezeichnete, mehr und mehr zu, nicht zum wenigsten infolge seiner auftretenden und sich steigenden Schwerhörigkeit. Auch trug der Ernst des Lebens, den er reichlich zu kosten bekam, und die zunehmende Arbeitslast nicht wenig dazu bei, diesen seinen Charakterzug zu verschärfen. Immer hilfsbereit und selbstlos, war er stets geneigt, anderen zu helfen und ließ sich gern manches aufpacken, über dessen Last er dann seufzte.

Ein Feld für seine Thätigkeit, das er ganz besonders gern pflegte, fand er in allem, was er für die gemeinnützige Gesellschaft tun konnte. Er folgte hier einer alten Familientradition,

hatte sich doch sein Großvater so große Verdienste um die Gesellschaft erworben, daß noch heute sein Bild den Gesellschaftssaal schmückt, und ebenso hatte sich sein Vater eifrig an ihren Arbeiten beteiligt. An ihren Verwaltungsgeschäften hat er gern und mit besonderer Vorliebe mitgearbeitet — 1872—1875 gehörte er der Vorsteherchaft als ihr protokollführender Sekretär und von 1875—1878 als Mitglied an; 1869—1876 war er Vorsteher der Industrieschule, 1881—1890 Vorsteher der Gesangs-klasse, 1895—1901 und 1904—1910 Vorsteher des Museums für Lübeckische Kunst- und Kulturgeschichte, und bei Vorträgen einzuspringen und mit gutem Beispiel voranzugehen, hielt er für seine Pflicht, obwohl sie ihm wochenlange Arbeit kosteten. Zahlreiche kleine Aufsätze zu allen möglichen Tagesfragen steuerte er für die Lübeckischen Blätter bei.

Ein wesentlicher Zug in dem Bilde Eduard Hachs würde fehlen, wenn man den Einfluß nicht beachten wollte, den die Musik auf ihn ausgeübt hat; er besaß ein nicht gewöhnliches Talent, das ihn befähigte, sich sogar produktiv zu betätigen. Bereits auf der Schule war er der Dirigent eines Gesangs-Quartettvereins, ja die Seele desselben; kurz nach seinem Abgange von der Schule löste er sich auf. Für ihn hat er schon damals manches Quartett komponiert. Auch in der Musik fand er den schönsten Genuß im ernstlichen Studium der Kunstwerke eines Bach, Mozart, Beethoven, Schubert, Mendelssohn u. a. m. Als trefflicher Klavierspieler fesselte er schon früh seine Zuhörer durch sein Spiel, wenn er seiner Phantasie freien Lauf lassen konnte. Und seine künstlerische Gestaltungskraft reizte ihn zum Komponieren, namentlich von Liedern für eine und mehrere Stimmen, Klavierstücken u. a. m., die im Familientreise gern gesungen wurden. Er folgte hier den Spuren Mendelssohns, den er außerordentlich hochschätzte\*). Ein Verzeichnis seiner Kompositionen folgt weiter unten. So ist es nicht verwunderlich, daß man auch im öffentlichen Leben seine nie versagende Bereitwilligkeit nach dieser Richtung hin in Anspruch nahm. Von 1870—1878 war er Vorsitzender des Musikvereins, von

---

\*) Bei der Gedächtnisfeier in der Lübecker Liedertafel am 3. November 1877 gab er seiner Bewunderung berebte Worte.

1876—1885 der der Lübecker Liedertafel, deren Geschichte er später bearbeitete. Über beide Vereine hat er in zahlreichen kleinen Aufsätzen in den Lübeckischen Blättern, in der Sängerkhalle und in den Tageszeitungen berichtet. Namentlich um das Gelingen des großen 10. niedersächsischen Sängerbundesfestes, das er zusammen mit dem Chormeister der Liedertafel, Kapellmeister Häbler leitete und dessen Verlauf glänzend ausfiel, erwarb er sich große Verdienste. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das von ihm komponierte Begrüßungslied mit Beifall öffentlich aufgeführt. 1876 erwarb der Staat die reichhaltige Bibliothek des hiesigen Musikvereins — Musikalien und Bücher — und überwies sie der Stadtbibliothek. Hach hat dazu mit großer Sorgfalt den Realkatalog und einen alphabetischen Zettelkatalog angefertigt und die Verwaltung der musikalischen Abteilung bis in den Dezember 1882 fortgeführt. Sein Nachfolger wurde der Musikdirektor C. Stiehl. Die Kataloge sind noch heute im Gebrauch.

So stark auch seine Tätigkeit durch sein Amt und sonst im öffentlichen Leben in Anspruch genommen wurde, war sie doch nicht eigentlich das rechte Feld, auf dem sich seine Natur, ihrer ganzen Anlage nach, ausleben konnte. Im Grunde genommen war Hach doch weniger für das öffentliche Leben geeignet, dafür fehlten ihm zu sehr der Sinn für das praktische Leben und ein organisatorisches Talent. Seinem ganzen Charakter nach war Hach vielmehr eine Gelehrtennatur, die in stiller, anspruchsloser und entfangungsvoller Arbeit ihr bestes Genügen und ihre innerste Befriedigung fand. Und hier war es die Geschichte seiner Heimatstadt, der er nach der Rückkehr von der Akademie Zeit seines Lebens seine freie Zeit gewidmet hat — das war seine Erholung und schließlich auch sein Trost in allen Mühseligkeiten dieses Lebens, die ihm reichlich zugemessen waren. Aber auch auf diesem Gebiete legte ihm Neigung und Begabung Beschränkung auf, es war vornehmlich das Gebiet der Genealogie, das ihn anzog und das er in unverdrossener Ausdauer beackert hat — auf dem er aber auch wie selten einer beschlagen war und ganz hervorragendes geleistet hat. Man kann es in seinem Interesse bedauern, daß das „Genealogische Institut“, das der Rat in früheren Jahren als öffentliches Institut unter-

halten hatte, zu seiner Zeit nicht mehr bestand; das wäre der rechte Platz für ihn gewesen.

Daß Eduard Hachs geschichtliches Interesse bereits in seinem Vaterhause geweckt worden war, ist ohne Zweifel; doch hat er ihm vorläufig wenig Folge geleistet. Am Ende seiner Studienzeit schlug ihm Professor Mantels einmal vor, er solle sich ganz der Historie widmen — das hätte ihn genötigt, den Lehrerberuf zu ergreifen; Hach lehnte das ab, obwohl er bekennt, daß ihn das Kolleg von Waitz in Göttingen ganz besonders gefesselt habe; er hätte dann sein Studium von vorn anfangen müssen. So hat er sich erst nach der Rückkehr von der Universität mit geschichtlichen Studien befaßt, und charakteristisch genug ist es, daß seine erste kleine Arbeit (Zur Erinnerung an einen Heimgegangenen: Dr. med. F. W. Goedecke — Lüb. Blätter 1865, S. 105 und 112) eine Frucht familiengeschichtlicher Studien war. Seine Neigung für solche Studien fand neue Anregung, als ihm 1867 die Ordnung des Heiligen-Geist-Archivs übertragen wurde — eine Arbeit, mit der er sich lange beschäftigt hat, ohne sie jedoch zu Ende zu führen — und als er in demselben Jahre zum Protokollführer und Archivar der Parchamschen Stiftung gewählt wurde; im Mai 1868 wurde er dann auch offiziell zum Genealogen dieser Stiftung ernannt, der den Zusammenhang der Berechtigten mit der Familie des Stifters zu prüfen hat. Wurde er schon dadurch auf das Gebiet der lübeckischen Familiengeschichte hingewiesen, so noch viel mehr, als er durch seine Beschäftigung im Stadtamte mit den Zivilstandsregistern — oder für die ältere Zeit mit den Kirchenbüchern in Berührung kam (1867). Hier fand er eine unerschöpfliche Quelle für solche Studien, die von da an sein ganzes Interesse in Anspruch nahmen. Er ging diesen älteren Registern ernstlich zu Leibe und fand, daß sie wenig sorgfältig geführt waren; zahllose Fehler deckte er auf, die auszumerzen er sich ernstlich bemühte. Einer Anregung, die Zivilstandsregister systematisch daraufhin durchzuarbeiten und zu verbessern, wurde aber schließlich nicht nachgegeben, da sie mehr als die volle Arbeitskraft eines Beamten in Anspruch genommen hätte. Die Frucht seiner Studien gab er in einem Vortrage in der gemeinnützigen Gesellschaft am 14. März 1871 „über

unser Zivilstandswesen“ zum Besten. Im Juni 1869 wurde er in den Ausschuß für die Herausgabe des Urkundenbuches berufen, der durch den Abgang Klugs und Paulis lückenhaft geworden war. Damals muß Ed. Hach auch begonnen haben, seine Sammlung von Notizen zur Lübeckischen Geschichte anzulegen, die auf Zetteln geschrieben für jede einzelne Persönlichkeit alles enthielt, was er in gedruckten und ungedruckten Quellen für sie fand. Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, hat sie schließlich im Laufe der Jahrzehnte einen ganz außerordentlich großen Umfang erreicht und sich auf alle Berufe der Bürger Lübecks erstreckt, vornehmlich aber auf die Handwerker. Wenn diese Sammlung auch nur unverarbeitetes Rohmaterial darstellt, ist sie doch ein unvergleichliches Nachschlagewerk, das auf alle möglichen Fragen Auskunft gibt, und nur wenige Städte werden in der gleichen glücklichen Lage sein wie Lübeck, ein solches Werk zu besitzen. Senat und Bürgererschaft haben deshalb keinen Augenblick gezögert, diese große Sammlung mitsamt dem übrigen wissenschaftlichen Nachlaß Eduard Hachs nach seinem Tode zu erwerben, um sie dauernd zu erhalten und der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen. Sie wird jetzt im Staatsarchiv aufbewahrt. So wird sein Lebenswerk — als solches darf man sie vornehmlich in Anspruch nehmen — auch für die Zukunft in seinem Sinne Nutzen bringen.

Diese umfassende Sammlung und die ebenso umfassenden Kenntnisse, die sich Hach im Laufe der Jahre von allen lokalen Verhältnissen Lübecks erworben hatte, befähigten ihn, nicht nur selbst durch zahlreiche Untersuchungen die früheren Verhältnisse und Zustände in seiner Vaterstadt aufzuhellen, er war auch in seiner selbstlosen Weise stets gern bereit, anderen Forschern zu helfen und sie bei ihren Arbeiten zu unterstützen; ebenso wie er auch in der Lage war, solche Arbeiten wesentlich zu ergänzen. Eigentliche Kritik war nicht seine Stärke, sie bestand mehr in dem Zusammentragen von Nachrichten, oft aus den entlegensten Quellen; stieß er dann aber auf Unklarheiten und Lücken, dann ruhte er nicht eher, als bis er alle Möglichkeiten erschöpft hatte, sie auszufüllen. Besonders fruchtbringend gestaltete sich seine Tätigkeit, als sein jüngerer Bruder Theodor Hach nach Boll-

endung seiner kunsthistorischen Studien nach Lübeck zurückkehrte und die Verwaltung des Museums für Lübeckische Kunst- und Kulturgeschichte übernahm. Seine Tätigkeit hat er in ganz besonderem Umfange und mit ganz besonderer Freude unterstützt, erforderte doch gerade sie in der Bestimmung der Sammlungsgegenstände eine Fülle von notwendiger Kleinarbeit, die ihm lag und die zu leisten ihn seine Kenntnisse und seine Sammlung wie keinen anderen in den Stand setzten.

Über seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten — gedruckte und ungedruckte — gibt die beigelegte Liste Auskunft. Seit 1865 gehörte er unserm Verein an, zu dessen Zeitschrift und Mitteilungen er manche wertvolle Beiträge beigelegt hat. Der Verein ehrte sein ältestes Mitglied, indem er es am Tage seines goldenen Doktorjubiläums zu seinem Ehrenmitgliede ernannte und damit seine Dankbarkeit zum Ausdruck brachte für alles, was Eduard Hach auf diesem Gebiete geleistet hatte.

Eduard Hach hatte sich im Jahre 1870 einen eigenen Hausstand gegründet. Sein stark entwickelter Familiensinn, der schon in jungen Jahren ihm Stärke und Rückhalt geliehen hatte, ließ ihn nunmehr in seiner eigenen Familie das Glück finden, dessen er nach seiner ganzen Charakteranlage bedurfte. So floß sein Leben äußerlich in Ruhe dahin. Eine Genugtuung war es ihm, daß der Senat ihm nach dem Tode des Staatsarchivars Dr. Hassel im Jahre 1907 die interimistische Verwaltung des Staatsarchivs anvertraute, und daß er seitdem im Staatsarchiv Gelegenheit hatte, dem Staate seine Kräfte noch weiter widmen zu können, nachdem er sein Amt als Senatssekretär 1904 hatte niederlegen müssen. Die Feier seines 25jährigen Jubiläums als Senatssekretär 1896 (Baterstädt. Blätter 1896, Sp. 25) und dann später sein 70. Geburtstag 1911 (Lüb. Blätter 1912, S. 12) und sein goldenes Doktorjubiläum 1914 (Lüb. Blätter 1914, S. 196) brachten ihm Glückwünsche von allen Seiten und mancherlei Ehrungen, die ihm wohl taten; sie zeigten ihm, daß er nicht vergessen war, trotzdem ihn seine zunehmende Schwerhörigkeit gezwungen hatte, sich mehr und mehr zurückzuziehen.

Die letzten Jahre seines Lebens waren getrübt durch ein schweres Augenleiden, das sich zu seiner Schwerhörigkeit hinzu-



gesellte und die Geduld des sonst rüstigen und an unermüdlige Tätigkeit gewöhnten Mannes auf eine harte Probe stellte. Mit doppelter Freude erfüllte es ihn, als die Kunst des Arztes hier einigermaßen Abhilfe schaffen konnte. Am 25. März d. J. schloß er seine müde gewordenen Augen für immer nach einem Leben, das reich an Mühe und Arbeiten gewesen war.

## Verzeichnis der Schriften Eduard Hachs.

### A. Gedruckte Schriften und Aufsätze.

#### 1. Selbständige Arbeiten.

1871. Geographisches Register zum Lübedischen Urkundenbuche, Bd. III.  
 1883. Die Lübeder Liedertafel während der ersten vier Jahrzehnte ihres Bestehens, 1842—1882. Für die Mitglieder als Manuscript gedruckt.  
 1891. Gesamtregister zu den Lübedischen Verordnungen und Bekanntmachungen, 1872—1890.  
 1892. Die Lübeder Liedertafel während des fünften Jahrzehnts ihres Bestandes 1882—1892. Für die Mitglieder als Manuscript gedruckt.  
 1896. Inhaltsverzeichnis der gedruckten Verhandlungen des Senates mit dem Bürgerausschusse und der Bürgererschaft, 1879—1895.  
 1901. Verzeichnis der Privat-Bohrtätigkeitsanstalten im Lübedischen Freistaate.  
 1910. Inhaltsverzeichnis der vom Verein für Lübedische Geschichte und Altertumskunde veröffentlichten Zeitschrift, Bd. I—IX, und der vom Verein herausgegebenen Mitteilungen, Heft 1—12, Teil 1. Lübed. 1910.  
 1913. Register zu Theodor Hach, Lübedische Glockenkunde. (Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübed, Bd. 2.)

#### 2. In der Zeitschrift des Vereins für Lübedische Geschichte und Altertumskunde.

- Aus Paul Trendings ältestem Testamentsbuche (1503—1728) — Bd. VI, 431 ff.  
 Zur Geschichte der großen Orgel in der St.-Jakobi-Kirche zu Lübed und des Epitaphiums von Jochim Wulff daselbst. — Bd. VII, 129 ff.  
 Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche in Lübed von 1518, mit Nachtrag. — Bd. IV, 35 und 205.  
 1914. Besprechung des „Jahrbuchs des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübed“, 1913. — Bd. XVI, 298.

#### 3. In den Mitteilungen des Vereins für Lübedische Geschichte und Altertumskunde.

1893. Begräbniskostenrechnung des Jochim Wulff vom Jahre 1669. — 6, 70.  
 1894. Fernere urkundliche Nachweise, betreffend den Lübeder Buchhändler Paul Knuffloch. — 6, 143.  
 1895. Eine Gottesdienstordnung aus dem Heiligen-Geist-Hospital zu Lübed. — 7, 2.

- 1895/1896. Aus den älteren Lübecker Kirchenbüchern. — 7, 38. 49. 66. 81. 101. 115. 129. (Auch in den Vaterstädtischen Blättern 1896, Sp. 115 ff.)  
 1896. Friedrich Adolph Hach, Polizeirat, Dr. jur. Zum Gedächtnis. — 7, 177.  
 1897. Zur Erklärung der Namen einiger lübeckischen Ortsbezeichnungen. — 8, 3.  
 — Stuhlwärterinnen in der St.-Jakobi- und der St.-Clemens-Kirche zu Lübeck. — 8, 23.  
 1898. Aus dem ältesten Rechnungsbuche der St.-Katharinen-Kirche zu Lübeck. — 8, 114.  
 1900. Joachim Wulffs Testament und Nachlaß. — 9, 145 und 180.  
 1902. Aus den lübeckischen Ratsprotokollen von 1661—1672. — 10, 129.

4. In den Lübeckischen Blättern. (Die kleineren und kleinsten Aufsätze und Notizen sind nicht berücksichtigt.)

1865. S. 105 u. 112. Zur Erinnerung an einen Heimgegangenen. (Dr. med. F. W. Goedeke.)  
 1870. S. 237. Bürgerannahme.  
 — S. 248. Anfrage.  
 — S. 257. Anmeldung zum Gewereregister.  
 — S. 270. Entlassung aus dem Staatsverbande.  
 — S. 535. Das Orgelspiel in der St.-Agidien-Kirche.  
 1871. S. 169 ff. Unser Zivilstandswesen. (Auszug aus dem am 14. März 1871 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gehaltenen Vortrage.)  
 — S. 266. Zur Verständigung.  
 — S. 377. Senatssekretariat.  
 1872. S. 185. Die deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.  
 — S. 417. Die Konzerte des Musikvereins.  
 — S. 437. Beitrag zu unserer lübeckischen Statistik.  
 1882. S. 388. Die kirchliche Armenpflege.  
 1889. S. 79. Das Lübeckische Nationallied.  
 — S. 604. Das Verzeichnis der in den Versammlungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit vom Jahre 1789 bis Ostern 1889 gehaltenen Vorträge und Vorlesungen.  
 1890. S. 309. Automatische Verkäufer.  
 — S. 483. Italienische Architektur-Ausstellung (in Turin).  
 1891. S. 385. Jugendspiele und Jugendspielplätze.  
 1892. S. 36. Zur lübeckischen Musikgeschichte.  
 — S. 278. Die Ausmalung des Rathauses und der Ausbau der Rathauswärterwohnung.  
 — S. 445. Der Rohrbedsche Dampfesinfektor im Schlachthause.  
 1893. S. 436. Nachtrag zum Rechnungsbuche des Krämers Hieronymus Gotthard Schröder.  
 — S. 453. Nochmals die Öffentlichkeit.

1907. S. 42 ff. Bemerkungen zum zweiten Bande der Bau- und Kunst-  
denkmäler der freien und Hansestadt Lübeck.
5. In den Vaterstädtischen Blättern.
1896. Sp. 115. Aus den älteren Lübecker Kirchenbüchern. (Nach den Mit-  
teilungen 7, 38 ff.)
1897. Sp. 315. Ein Steinkreuz in Padelügge.
1912. Sp. 101. Zur Lübeckischen Inschrift vom Fähnlein in Ehren.  
— Sp. 113. Der Karl-von-Großheim-Platz.
1914. Sp. 160. Buntamshof?

### B. Handschriftliche Auffätze, Abhandlungen usw.

1. Versuch einer Feststellung der Ratslinie des sogenannten Lübecker  
neuen Rates, 1408—1416, auf Grund der dafür vorliegenden ur-  
kundlichen Zeugnisse. 4°. 1906.
  2. Ein Lübeckischer Kriminalprozeß des 14. Jahrhunderts (nach ur-  
kundlichem Material). — Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung ge-  
meinnütziger Tätigkeit, gehalten am 8. und 15. März 1870. Fol.
  3. Unser Zivilstandswesen. — Vortrag in der Gesellschaft zur Be-  
förderung gemeinnütziger Tätigkeit, gehalten am 14. März 1871.  
(Stenographie.) 4°. Auszug daraus in den Lübeckischen Blättern  
1871, S. 169 ff.
- 
4. Calendarium, aus Lübeckischen Urkunden gesammelt. 8°.
  5. Personalmarken und Hausmarken, namentlich aus der Stadt  
Lübeck und deren jetzigem und früherem Gebiete. 2 Hefte. 4°.
  6. Aus Handschriften des Lübecker Staatsarchivs gesammelte Sen-  
tenzen, Sprüche, Zitate und andere derartige Eintragungen.  
1910. 4°.
  7. Das Stammbuch des evangelischen Pastors (Exulanten) Georg Eden-  
berger († 1639) mit Eintragungen aus den Jahren 1601—1637. —  
(Veröffentlicht in den „Verhandlungen des historischen Vereins der  
Oberpfalz und Regensburg“, Bd. 48. N. F. Regensburg 1904.) —  
Feststellung und sachliche Ordnung der Zitate. 4°.
  8. Notizen, Lübecks Fabrikwesen und Handelsgeschichte betr. 8°.
- 
9. Lübeckische Ortsnamen. Beiläufige Bemerkungen zur Ergänzung der  
Arbeiten von Prof. Dr. Ernst Deede und Senator Dr. Wilhelm  
Brehmer, aus hiesigen Kirchenbüchern und anderen ungedruckten  
Quellen gesammelt. 1885. 4°.
  10. Lübecker Häuser. Sammlung ihrer Namen und Versuch, ihre Lage  
in den Straßen zu bestimmen auf Grund urkundlicher Quellenzeugnisse;  
sowie andere topographische Notizen, die Stadt Lübeck und deren  
nächste Umgebung betreffend. 4°.

11. Bemerkungen zu der Schrift des Prof. Dr. Mag Hoffmann, Die Straßen der Stadt Lübeck. (In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. XI. 215 ff.) 4°.
  12. Zur Geschichte des Umbaues des Audienzsaales im Rathause und seiner Ausschmückung mit Gemälden durch Stefano Torelli. — Auszüge aus den Akten des Staatsarchivs und des Bauhofes. 1890. 4°.
- 
13. Lübecker Künstler und Kunsthandwerker aus dem Mittelalter, nach urkundlichem Quellenmaterial gesammelt. Fol.
  14. Das Protokoll oder Hauptbuch des Bäckeramtes zu Lübeck. — Register und Register zu dem im Staatsarchiv aufbewahrten Original-Manuskripte. 4°.
  15. Jungmeisterbuch des Bäckeramtes zu Lübeck, Januar 1506 bis Januar 1826, und danach angelegte Matrifel der Amtsmeister von 1531—1826. 1909. 4°.
  16. Das Lehrjungenbuch des Amtes der Fastbäcker in Lübeck; angelegt 1584 Juni 14, begonnen 1586 November 21, endigend 1725 März 22. In tabellarischer Form bearbeitet. Fol.
  17. Bearbeitung des Gesellenbuches des Lübecker Drechsleramtes, 1663—1733. 4° (in Nr. 19).
  18. Lübecker Glocken und Lübecker Glockengießer, sowie ihre auswärts sich findenden Werke. Fol.
  19. Verzeichnis der Marken Lübecker Meister des Amtes der Zinngießer und des Amtes der Goldschmiede. 4°.
  20. Matrifel oder tabellarisch-chronologische Bearbeitung des Lehrjungenbuches des Amtes der Goldschmiede von 1508—1633 Ostern. Fol.
  21. Lübecker Kannengießer- oder Zinngießermeister, chronologisch geordnet, mit alphabetischem Register. 1892. Fol.
  22. Das Lehrjungenbuch der Lübecker Kannengießer. 1599—1830. Fol.
  23. Ein- und Ausschreibebuch für die Innung der Maler in Lübeck, 1868—1883, sowie Auszüge aus dem Maleramts-Protokollbuche von 1805—1866, betreffend die Verhältnisse der Lehrlinge. 4°.
  24. Die Prüfungsstücke der Lehrlinge des Amtes der Maler zu Lübeck, 1837 Juni 16 bis 1842 Dezember 16 und 1844 März 22 bis 1861 September 18. — Mit einem Verzeichnisse der 118 Lehrlinge. 4°.
- 
25. Lubecensia personalia varia aus dem Rechnungsbuche der gemeinen Vikare an St. Marien, 1539—1558 (vollendet 1910). — Dabei eine zweite, stark veränderte Umarbeitung: Das Rechnungsbuch der Vikare an der Marienkirche in Lübeck für die Zeit vom 1. April 1539 bis 31. März 1558, mit besonderer Rücksicht auf die sich daraus ergebenden und daran anschließenden Notizen über Lübecker Personen und Verhältnisse. Fol.
  26. Zur Ermittlung, welche in von Melle-Schnobel: Gründliche Nachrichten usw., Bd. 3, erwähnten Altar- und Profan-Bilder, Bildnisse und

- Epitaphien noch jetzt in der Marien- und Jakobikirche nach fast 100 Jahren vorhanden sind. 1882/1883. 4°.
27. Aus dem Archive der St.-Jakobi-Kirche in Lübeck; zu deren Baugeschichte und der Geschichte ihrer Kunstwerke sowie zur Kenntnis ihrer Verwaltung gesammelte Notizen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. 4°.
  28. Auszüge aus den Büchern A und B der St.-Katharinen-Kirche zu Lübeck, 1542—1564 und 1572—1604. — Vorarbeiten zu dem Aufsatz: Aus dem ältesten Rechnungsbuche der St.-Katharinen-Kirche, in den Mitteilungen 8, 114 ff. Fol.
  29. Das Epitaphium des Albert Schilling, Lübedischen Bürgers, im Dom zu Lübeck. 1912. 4°.
  30. Materialien zur Geschichte des Heiligen-Geist-Hospitals und Heiligen-Geist-Gasthauses, insbesondere bezüglich der Verwaltung dieser Anstalten. Fol.
  31. Zur Geschichte der inneren Einrichtung und Verwaltung unseres Heiligen-Geist-Hospitals. — Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, gehalten am 16. März 1869. 4°.
  32. Sterbefälle und Begräbnisse im Heiligen-Geist-Hospitale zu Lübeck, 1530 Michaelis bis 1542 Ostern; aus dem Rechnungsbuche des Hospitalvogtes Henning Meyer: „wat der Kolen ankumpt“ ausgezogen. 4°.
  33. Kleinere Mitteilungen aus dem Archive des Heiligen-Geist-Hospitals. — Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, gehalten am 5. März 1867. (4° in Stenographie.) Fol.
  34. Einiges aus der Strafrechtspflege des Heiligen-Geist-Hospitals im 16. und 17. Jahrhundert und sonstige Notizen aus einem Fahrrechtsbuche des Hospitals, mit Ergänzungen aus dessen Rechnungsbüchern. 4°.
  35. Bearbeitung des Liber reddituum capelle sancti spiritus in Lübeck de anno 1518. (Vorarbeiten zu dem Aufsatz: Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche in Lübeck von 1518, in der Zeitschrift, Bd. IX, 35 ff.)
  36. Verhältnisse, betreffend die Vorsteherschaft und Verwaltung des Siechenhauses zu Klein-Gröna u. — Dabei die „Materialien“. Fol.
  37. Über die zur Stiftung der beiden Brüder Johann und Lüder van der Hoyaen gehörigen Familien. Fol.
- 
38. Inhaltsangabe des ältesten Wettebuches, s. XIV. Fol.
  39. Register zum Niederstadtbuch. 1466 Januar bis Juni. Fol.
  40. Register zum Necrologium der St.-Marien-Kirche in Lübeck. (Herausgegeben von C. Wehrmann in der Zeitschrift, Bd. VI, S. 49 ff.) 1891/92. 8°.
  41. Register zu Dr. G. W. Dittmer, Das Holsten- und Sassenrecht in praktischer Anwendung auf einige im 16. Jahrhundert vorgekommene Civil- und Criminalfälle, Lübeck 1843. 1896. 4°.

42. Personen-, Orts- und Sachregister zu Dr. C. W. Pauli, Lübedische Zustände im Mittelalter. T. I–III. Lübeck und Leipzig. 1847–1878.
  43. Register zu Dr. C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem älteren Lübedischen Recht. Bd. I–IV. Lübeck. 1837–1865. 1892. 4°.
  44. Register über die in den Urteilsurkunden von A. L. J. Michaelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche, Altona 1839, vorkommenden Lübeder Bürger. 8°.
  45. Register zu R. Klug, Geschichte Lübeds während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich. 1811–1813. Lübeck 1856. 4°.
  46. Der Lübeder Bürgerfreund. — Personen- und Sachverzeichnisse zu den Jahrgängen 1843. IV. 1844 und 1848. I. 4° (angebunden an Nr. 45 S. 50 ff.)
  47. Der Lübeder Korrespondent. — Verzeichnis der Personen, Anonymi, Chiffren und Sachen zu Jahrgang 1848, Januar bis Juli. 4° (angebunden an Nr. 45 S. 26 ff.)
  48. Register und Inhaltsübersicht zu: „Der Volksbote“ (1849 bis Dezember 1865) und „Lübeder Vaterstädtische Blätter“ (Oktober 1866 bis März 1867). — 1884/85. (In der Stadtbibliothek.) Fol.
  49. Nachrichten über die Ostseeblätter des Dr. Wilhelm Saß in Travemünde und Übersicht ihres hauptsächlichsten Inhalts. (1843 April 7 bis 1844 Dezember 26.) 1907. 4°.
- 
50. Materialien zur Geschichte der Musik in Lübeck, zur Biographie Lübeder Musiker und Bibliographie ihrer Werke behufs Feststellung ihrer Entstehungszeit, für das 19. Jahrhundert gesammelt. Fol.
  51. Einige Materialien zur Feststellung des Zeitpunktes der Veröffentlichung von Werken Lübeder Tonkünstler, bzw. in Lübeck erschienener Tonwerke. — 3 Hefte. Fol.
  52. Ergänzungen und Berichtigungen zu C. Stiehls Lübeder Tonkünstlerlexikon. 8°.
  53. Verschiedene Bemerkungen in Bezug auf Musik aus den Jahren 1860–1870, nebst Bemerkungen zu einigen derzeit mir vorgekommenen Musikwerken, insbesondere für Klavier zu zwei und vier Händen. 4°.
  54. Goethes Beziehungen zur Musik. — Vortrag, gehalten in der Lübeder Schillerstiftung am 15. November 1872. Fol.
  55. Real- und Zettelkatalog der musikalischen Abteilung in der Stadtbibliothek zu Lübeck. (In der Stadtbibliothek.)

### C. Kompositionen.

- I. Für Klavier.
1859. Rondino in g.
1860. Lied ohne Worte in c.
1861. Andante in A (umgearbeitet 1905).
- Capriccioso in C.

1861. Adagio in D.  
 1862. Impromptu. Scherzino in D.  
 — Reigen in C. — Scherzino in C.  
 — Walzer in B.  
 1863. Festouvertüre in E zu vier Händen.  
 1864. Sonate in D. Satz 1.  
 — Walzer in As.  
 1865. Sonate in D. Satz 2.
- II. Für Orgel.  
 1865. Präludium in f.
- III. Für Zither.  
 1861. Walzer in F und B.  
 — Walzer in B.
- IV. Melodramen für Klavier.  
 1871. Monolog aus Schillers Jungfrau von Orleans. IV, 1. (Die Waffen ruhn, des Krieges Stürme schweigen.)  
 1872/73. Des Sängers Fluch von L. Uhland. (Zwei verschiedene Fassungen.)
- V. Für Gesang.  
 a) Für eine Stimme mit Klavierbegleitung.  
 1859. Wenn hoch in den Wipfeln brauset der Sturm  
 Wird's stiller unten im Wald. (Jul. Hammer.)  
 Für Tenor, in f.  
 — Fischers Heimbucht. Von Scherenberg.  
 Stille, Stille über mir,  
 Stille um mich her.  
 Für Mezzosopran, in F.  
 — Des alten Burschen Klage. Von F. Friedrich.  
 Was seid ihr geworden, ihr Burschen all,  
 Die mit mir gestrebt und gelebt?  
 Für Bariton, in F.  
 — Lied Berthradas aus Karl Martell von Gotthelf Weiter.  
 Ein König steht am Donaustrand  
 Gestützt auf gold'nem Stab.  
 Für Sopran, in As.  
 1860. Du bist so still, so sanft, so sinnig. (Em. Geibel.)  
 Für Bariton, in As.  
 — Mein Herz ist wie die dunkle Nacht. (Em. Geibel.)  
 Für Bariton, in F.  
 — Vöglein, wohin so schnell? (Em. Geibel.)  
 Für Sopran, in G.  
 — Ich sah eine Rose blühen,  
 Die schönste, die ich fand. (Gust. Schliemann.)  
 Für Bass, in a.

1861. Agnes. Von Ed. Möricke.  
 Rosenzeit, wie schnell vorbei  
 Bist du nicht gegangen.  
 Für Sopran, in F.
1861. Ein Stündlein wohl vor Tag. Von Ed. Möricke.  
 Derweil ich schlafend lag  
 Ein Stündlein wohl vor Tag,  
 Sang vor dem Fenster auf dem Baum  
 Ein Schwälblein leis, ich hört' es kaum.  
 Für Sopran, in F.
- Früh wenn die Hähne krähn,  
 Eh' die Sternlein verschwunden,  
 Muß ich am Herde stehn,  
 Muß Feuer zünden. (Ed. Möricke.)  
 Für Sopran, in A.
1862. Ein Bibelwort.  
 So ihr mich von ganzem Herzen suchet, will ich  
 mich finden lassen, spricht euer Gott.  
 Für Alt, in Es.
- Sehnsucht. Von Em. Geibel.  
 Ich blick in mein Herz, und ich blick in die Welt,  
 Bis vom schwimmenden Auge die Träne mir fällt.  
 Für Sopran, in a.
1864. Löf mall Von Claus Groth.  
 Se is doch de stillste vun allen to Markt!  
 Se es doch de schönste vun allen to Markt!  
 Für Sopran, in Des.
1865. Heimkehr. Von Ludw. Uhland. (Wanderlied Nr. 9.)  
 O brich nicht Steg, du zitterst sehr,  
 O stürz nicht Fels, du dräuest schwer.  
 Für Sopran, in E.
1866. Morgenlied. Von Ludw. Uhland. (Wanderlied Nr. 4.)  
 Noch ahnt man kaum der Sonne Licht,  
 Noch sind die Morgenglocken nicht  
 Im fernen Thal erklungen.  
 Für Sopran, in E.
1867. Nachtkille. Von R. Bruß.  
 In stiller Nacht die Sterne gingen  
 Am Himmel hoch in ernster Pracht.  
 Für Sopran, in Fis.
1870. Nachtreise. Von Ludw. Uhland. (Wanderlied Nr. 5.)  
 Ich reit' in das finstere Land hinein,  
 Nicht Mond noch Sterne geben Schein.  
 Für Sopran, in h.



1871. In der Ferne. Von Ludw. Uhland. (Wanderlied Nr. 3.)  
 Will ruhen unter den Bäumen hier,  
 Die Vöglein hör' ich so gerne.  
 Für Sopran, in F.
1871. Abreise. Von Ludw. Uhland. (Wanderlied Nr. 7.)  
 So hab ich nun die Stadt verlassen,  
 Wo ich gelebt so lange Zeit.  
 Für Sopran, in G.
1872. Abendgang. Von Claus Groth.  
 De gröne Wisch, de smalle Weg,  
 Wer much wol dar ni gan?  
 Für Sopran, in F. (2. Bearbeitung 1882.)
- En Bergifhmeinnicht. Von Claus Groth.  
 De Dag, de graut in't Osten,  
 Dag ward dat aewerall.  
 Für Sopran, in F.
1873. Lied der Elisabeth, aus „Elisabeth“, ein Romanzenkranz. Lübeck 1857.  
 Flücht'ge Wolken, leichte Winde,  
 Sagt, was Euch von hinnen zieht.  
 Für Sopran, in As. (2. Bearbeitung in F.)
- He sä mi so veel. Von Claus Groth.  
 He sä mi so veel  
 Un it sä en keen Wort.  
 Für Sopran, in Es.
1891. Der Liebe Heimat. Von Leopold Schäfer.  
 O Liebe, Liebe, wo kommst Du her?  
 Ich frage die Nacht und die Erd' und das Meer.  
 Für Sopran, in F.
- b) Für Gesang mit Zither.
1861. Der Mond kommt still gegangen. (Em. Geibel.) Für Sopran.  
 — Ave Maria. Von Em. Geibel.  
 Erd' und Himmel ruhn. Für Sopran.
- c) Mehrstimmig.
1865. Spaß. Von Claus Groth.  
 Lütt Ebbe kumm rupper!  
 Hier haben na de Föft!  
 Für zwei Sopranstimmen mit Klavierbegleitung, in F.
1888. Bispiß. Von Claus Groth.  
 De Mann, de wull liggen,  
 De Kater wull singen.

1888. *Matten Haf*. Von Claus Groth.

Lütt Matten de Haf,  
De maß sich en Spaß.

Zwei Lieder für zwei Sopranstimmen ohne Begleitung,  
als Studien vom Blatte zu singen, seinen beiden Haus-  
singsvögeln gewidmet. In D und Es.

## VI. Für Chorgesang.

a) ohne Begleitung.

### 1. Männerchor.

1860. *Niedergruß des Quartettvereins an Ellen Hach*. — Dichtung von  
Gustav Schliemann.

Schwingt Euch empor, ihr geflügelten Lieder,  
Kündet des Herzens warmen Erguß.

Aufgeführt am 11. März 1860, zur Hochzeitsfeier seines  
Bruders, des späteren Polizeirates Dr. jur. Friedrich Adolph  
Hach († 1896) und der Johanna Magdalena Eleonore Hach,  
Tochter des Heinrich Theodor Hach, Kaufmanns in Boston,  
Bruders des Senators Hermann Wilhelm Hach.

— „Mond, du mein Freund.“ (Mit Tenorsolo.)

— *Verratene Liebe*. Von Adalbert von Chamisso.

Da nachts wir uns küßten, o Mädchen,  
Hat keiner uns zugehaut.

Dem Quartett der Prima des Katharineums gewidmet.  
In E. — Zweite Bearbeitung 1877 (in E) der Lübecker  
Liedertafel gewidmet.

1862. *Die Leipziger Schlacht*. Von E. M. Arndt.

Wo kommst du her in dem roten Kleid  
Und färbst das Gras auf dem grünen Plan?  
In C.

1864. *Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen*, von welchen mir Hilfe  
kommt. Für 2 Tenöre und Baß. In C.

1877. *Sängerspruch*. Text und Musik von Ed. Hach.

Deutsches Wort, der Treue Hort,  
Deutschen Sang, des Herzens Klang,  
Wahret Euer Leben lang.

Für die Lübecker Liedertafel. In C.

1878. *Die Rheingauer Glocken*. Von Emil Rittershaus.

Wo's guten Wein im Rheingau gibt  
Läßt man den Mund nicht trocken.  
In H.

1878. Lenzmorgen. Von Emil Rittershaus.  
Nun hat der Morgen ganz gesiegt,  
Die Lerchen seinen Sieg verkünden.  
In A.
- Lerchenlied. Von Emil Rittershaus.  
Hoch im blauen Himmelsrund  
Laut die Lerche singt.  
In D.
1882. Lied der Deutschen in Osterreich. Von stud. med. Joseph Winter  
in Wien.  
Erhebt Euch Deutsche, Mann für Mann,  
Das Vaterland zu schützen.  
In Es. — Zweite Bearbeitung (1882) in G.
1883. Responsorien der Liturgie für den Festgottesdienst des Gustav-Adolf-  
Hauptvereins in der St.-Jakobi-Kirche am 25. September 1883. —  
Für die Lübecker Liedertafel komponiert.  
Und ein Licht auf unsern Wegen.  
In D.
1884. Responsorien der Liturgie für den Festgottesdienst bei der Hauptver-  
sammlung des Gustav-Adolf-Vereins in der St.-Marien-Kirche.  
Und alle Welt fürchte den Herrn, Halleluja!  
Ehre sei Gott in der Höhe usw.  
In A.
1887. Begrüßungslied. Von Emanuel Geibel.  
Seid begrüßt im Sängerbunde,  
Brüder Ihr von Ost und West.  
Zum zehnten niedersächsischen Sängerbundsfeste den Lübecker  
Bundesvereinen gewidmet. In E. — In Stimmen gedruckt  
bei Moritz Dreißig in Hamburg.
1892. Bannergruß. Von Eduard Haß.  
Das Banner leuchte uns voran,  
Leit' uns auf unsern Wegen.  
Der Lübecker Liedertafel zu ihrem 50jährigen Stiftungs-  
feste gewidmet. — In B. — Gedruckt in Partitur bei  
Moritz Dreißig in Hamburg, zusammen mit dem der  
Lübecker Liedertafel bereits früher gewidmeten „Sänger-  
Hoch (1880).
2. Knaben- resp. Frauenchor.
1863. Responsorium zum Adventgottesdienste.  
Hosianna dem Sohne Davids, Halleluja!  
Gelobet sei, der da kommt.  
In G.
- Responsorium zum Gottesdienste am Bußtage.  
Herr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden.  
In As.

## 3. Gemischter Chor.

1859. Responsorium zum Weihnachtsgottesdienste.  
Also hat Gott die Welt geliebt.  
In E.  
— Responsorium zum Gottesdienste am Himmelfahrtstage.  
Und sitzt zur rechten Hand Gottes, des Vaters.  
In B.
1860. Morgenwanderung. Von Em. Geibel.  
Wer recht in Freuden wandern will,  
Der geh' der Sonn' entgegen.  
In G.
1861. Auf der Wanderschaft. Von Hoffmann von Fallersleben.  
Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald,  
Da wachsen unsre Reben.  
Erste Bearbeitung Strophenlied, in Es. — Zweite Bearbeitung durchkomponiert, in Es.
1871. Nun laßt die Glocken von Turm zu Turm  
Durchs Land frohlocken im Jubelsturm. (Em. Geibel.)  
Melodie von Straube. — In D.
1872. Weihnachtslied.  
Fröhlich laßt uns Gott lobsingen.  
In F.
1887. Trinklied. Von Ernst Deede.  
Die Luft ist kalt, es braust das Meer,  
Und stürmt die leichten Wolken fort.  
In Es.

## b) Mit Begleitung.

1860. Festkantate zum ersten Stiftungsfeste des Quartettvereins. Dichtung von Gustav Schlemann.  
Mit jubelndem Gesange  
Ruft schallende Freude wach.  
Für Soli und Männerchor, mit Klavierbegleitung. In E.  
Aufgeführt zuerst am 13. Februar 1860.
1863. Brautgesang.  
Für achtstimmigen Chor und Soli mit Klavierbegleitung.
1885. Ein Stündchen in der Schule. Poesie von W. Friedrich.  
Musik von Ed. Hach. Ouvertüre, Chöre, Soli. — Für zwei Soprane, Bariton und Bass.

## D. Zettelsammlung. (Lübecker Personalien).

- Lübecker Personalien Generalia. 42 Fasz.
- Ärzte und Chirurgen. 1 Fasz.
  - Baugeschichte und Fabrikwesen. 1 Fasz.
  - vorreformatorische Geistliche. 2 Fasz.
  - nachreformatorische " 1 Fasz.

Lübecker Militär-Ingenieure. 1 Faßz.

- Musiker und Instrumentenmacher. 1 Faßz.
- Ratsherren. 6 Faßz.
- reitende Diener. 1 Faßz.
- Schiffer. 1 Faßz.
- Schreib-, Rechen- und Lesemeister sowie Lehrmööddern, Näh- und Strick-Lehrerinnen, auch Winkelschulhalter. 2 Faßz.
- Wappen. 1 Faßz.
- Handwerker.

Unter-, Grob-, Huf- und Nagel-Schmiede. 1 Faßz.

Bau- und Maurermeister, Dachdecker, Ziegeler. 1 Faßz.

Bäder. 1 Faßz.

Bedenschläger. 1 Faßz.

Bernsteindreher. 1 Faßz.

Bildhauer, Bildschnitzer, Steinhauer. 1 Faßz.

Briefmaler, Kartenmacher. 1 Faßz.

Buchdrucker, Buchhändler sowie Buchbinder. 1 Faßz.

Compaß-, Brillen-, Flaggen-, Segelmacher, Chemiker, Mechaniker. 1 Faßz.

Formenschnneider, Edelsteinschneider, Kupferstecher, Wappensteinstecher, Eisen-  
beinschnitzer, Münzmeister, Medailleure, Silhouettenschnneider. 1 Faßz.

Glas- und Glasmaler, Glaschleifer, Glashändler. 1 Faßz.

Glocken- und Stückgießer. 1 Faßz.

Goldschmiede. 2 Faßz.

Gürtler (oder Puckelmacher), Gelbgießer. 1 Faßz.

Hauszimmermeister und Gefellen. 1 Faßz.

Harnischmacher, Platenschläger, Schwertfeger, Messerschmiede, Büchsen-  
schmiede, Sporenmacher. 1 Faßz.

Holzdrechler. 1 Faßz.

Rannen- oder Zinngießer. 1 Faßz.

Kleinschmiede und Schlosser. 1 Faßz.

Korbmacher. 1 Faßz.

Kupferschmiede. 1 Faßz.

Leineweber, Wollenweber, Damastweber. 1 Faßz.

Maler. 2 Faßz.

Perlensticker und Seidensticker. 1 Faßz.

Spiegelmacher (meistens auch zugleich Vergolder). 1 Faßz.

Stukkateure, Wachsboffierer, Strohflechter, Haararbeiter, Fragantarbeiter.  
1 Faßz.

Tischler und Schnittler. 1 Faßz.

Töpfer. 1 Faßz.

Uhrmacher. 1 Faßz.

Verschiedene kleinere Gewerbe; Personalia sowie Diversa Varia. 1 Faßz.

Nichtlübecker Maler usw. 9 Faßz.

## Jahresbericht für 1916.

Wie seine Vorgänger stand auch das Jahr 1916 ganz unter dem Eindruck und den Wirkungen des Krieges; aber auch jetzt glaubte der Vorstand, das Vereinsleben — sowohl in seinen Versammlungen und Vorträgen wie in den wissenschaftlichen Arbeiten — nach Möglichkeit aufrechterhalten zu müssen, und mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß der rege Besuch unserer Versammlungen den Beweis erbrachte, daß das Interesse für unsere heimische Geschichte durch die großen Ereignisse der Gegenwart nicht gemindert worden ist.

In einem Punkte unterschied sich das zweite Kriegsjahr zu seinen Gunsten von dem ersten; während das erste Jahr uns eine Reihe der schmerzlichsten Verluste in der Zahl unserer Mitglieder brachte, sind wir im zweiten Jahr vor solchen Verlusten bewahrt geblieben. Wir dürfen dem Wunsche Ausdruck geben, daß dies auch weiterhin der Fall sein möge und daß ein baldiger Friede — aber ein solcher, wie wir ihn wünschen — uns gestatten möge, wieder in gewohnter Weise die Arbeit wie früher aufzunehmen.

Im Mitgliederbestand sind folgende Änderungen eingetreten:

ausgetreten ist:

Müller, Prof. Dr. Julius, Direktor,

dafür sind eingetreten:

Rüsse, Bernhard, Assessor, Dr.

Wallroth, Erich, Dr. jur., Syndikus der Handelskammer.

Boelke, Karl, Hauptpastor an St. Petri.

Claußen, Johannes, Pastor emer.

Klinsmann, W., Dr. phil., Oberlehrer.

Haerder, Felix, Kaufmann.

Görnemann, Fr., Gertrud, Dr. phil., Oberlehrerin.

Auswärtige:

Bertheau, Friedr., Prof. Dr., Göttingen.

Bugge, Alexander, Prof., Fyresdal (Telemarken),  
Norwegen.

Kartellmitglieder:

Besselhoeft, Johannes, in Hamburg

Die Mitgliederzahl beträgt somit am 31. Dezember 1916:

Ehrenmitglieder . . . . .	5
korrespondierende Mitglieder . . . . .	4
hiesige . . . . .	102
auswärtige . . . . .	32
Kartell . . . . .	14
	<hr/>
	157

(1915, 31./12.: 148).

Die aus dem Vorstand satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder Dr. Bruns und Direktor Dr. Hartwig wurden wiedergewählt.

Versammlungen mit Vorträgen wurden folgende abgehalten:

1. Am 15. Januar 1916 sprach Geheimrat Prof. Dr. Venz aus Hamburg über „Luthers weltgeschichtliche Bedeutung“.

2. Am 16. Februar 1916 sprachen Museumsdirektor Prof. Dr. Schaefer über die Familie Beldensnider aus Münster und ihre Lübecker Arbeiten, ein Beitrag zur Geschichte der Bildhauerkunst um 1500, und Dr. Friedr. Bruns über den Dreifaltigkeitsaltar in der Marienkirche.

3. Am 19. März trug Heinrich Dräger Jugenderinnerungen, Kulturgeschichtliches aus dem beiderstädtischen Amte Bergedorf, vor. Danach sprach Archivar Dr. Körig über lübisch-nürnbergische Handelsbeziehungen im Mittelalter.

4. Am 25. Oktober berichtete Gewerbeschullehrer Warncke über Lübecker Zinngießer und ihre Arbeiten.

5. Am 15. November sprach Baudirektor Balzer: Zur Vorgeschichte der Lübecker romanischen Ziegelbaukunst, die er durch zahlreiche aufgestellte Photographien und Zeichnungen erläuterte.

6. Am 20. Dezember trug Prof. Dr. Struck seine Beobachtungen vor: Zur Kenntnis der ältesten in Lübeck und anderen deutschen Städten erhaltenen Wohngebäude, die er ebenfalls durch zahlreiche aufgestellte Risse und Bilder erläuterte.

Während wir im vergangenen Jahre auf einen Ausflug verzichteten mußten, konnte der Verein in diesem Jahr wiederum einen solchen unternehmen. Er galt der Besichtigung der Befestigungen am Ugleisee. Prof. Hofmeister hatte in nächster Nähe der Försterei Wüstenfelde, bei dem alten Burgplatz Ritenbete eine zweite Befestigung entdeckt, die viel älter sein muß, als die bisher bekannte; alles deutet darauf hin, daß sie eine der wenigen vorislamischen Befestigungen ist, die wir mit ziemlicher Sicherheit als solche erkennen können. Prof. Hofmeister gab die erforderlichen Er-

klärungen, erläuterte namentlich seine Ausgrabungen, deren Spuren noch erhalten waren. Der Ausflug, sehr zahlreich besucht und vom schönsten Herbstwetter begünstigt — es war der 10. September —, führte nicht nur am prächtigen Ugleisee vorüber, der Rückweg über Fissau zeigte uns auch die ganze Herrlichkeit der holsteinischen Moränenlandschaft, deren geologischen Aufbau Prof. Struck darlegte. Ein behaglicher Aufenthalt im Wobhause zu Gutin beschloß den selten genussreichen Tag, den die erfreuliche Nachricht von der Einnahme Silistrias würdig krönte.

Von der Zeitschrift sind ausgegeben worden Heft 1 im April und Heft 2 im Oktober. Leider zwingen uns unsere finanziellen Kräfte sowie die durch die unerwartet lange Dauer des Krieges geschaffene Lage zu Einschränkungen. Die Druckpreise sind abermals erhöht worden und die Zahl unserer Mitarbeiter hat sich verringert, neue Verbindungen haben sich jetzt nicht anknüpfen lassen. Das alles hat den Vorstand bewogen, mit dem vorhandenen Material zunächst vorsichtig zu Rate zu gehen, er hat beschlossen, vorläufig nur ein Heft der Zeitschrift im Jahre erscheinen zu lassen. Der Druck des nächsten Heftes ist so weit vorgeschritten, daß wir es den Mitgliedern im Sommer werden zugehen lassen können. Als Ersatz haben wir aber weiter beschlossen, die Herausgabe der Mitteilungen wieder aufzunehmen, deren Erscheinen ja mit dem 12. Hefte (1908) eingestellt worden ist. Der damalige Beschluß des Vereins, so richtig er seinerzeit gewesen ist, ist doch von vielen Seiten lebhaft bedauert worden; die bisherigen Bände der Mitteilungen enthalten eine Fülle wertvollen Materials geringeren Umfanges, wie es bei größeren Arbeiten abzufallen pflegt und das veröffentlicht zu werden wohl verdient. Auch hatten die Mitteilungen stets ein dankbares Publikum gefunden nach dem Goetheschen Satze, wer vieles bringt, bringt jedem etwas. So ist dem Vorstand oft der Wunsch entgegengebracht worden, er möchte ihre Herausgabe wieder in die Wege leiten. Der Vorstand glaubt, daß jetzt dafür der rechte Augenblick gekommen ist, er wünscht sie aber — im Gegensatz zu der bisherigen Gepflogenheit — nicht zu bestimmten und festen Terminen herauszugeben, sondern je nach Bedarf und vorliegendem Material. Die ersten Bogen sind im Druck und werden demnächst den Mitgliedern zugehen. Der Vorstand hofft, die Zustimmung der Mitglieder des Vereins zu seinem Beschlusse zu finden.

Die Arbeiten an dem Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen hat Herr Prof. Dr. Hofmeister nach seiner Rückkehr aus dem Felde wieder aufgenommen. Er berichtet darüber folgendes:



„Die Arbeit am Atlas hat einen ruhigen Fortgang genommen. Die Schwierigkeiten, die bei den heutigen Zeitverhältnissen selbstverständlich sind, waren groß, aber nicht unüberwindlich. So ist es gelungen, das gesamte Material für das erste Heft zusammenzubringen bis auf eine einzige Aufnahme bei Stockelsdorf. Die Anfertigung der Pläne hat gleichen Schritt gehalten. Die Arbeit des Winters galt vornehmlich dem Text. Auch er ist soweit gediehen, daß am ersten April von seiten des Verfassers nichts hindert, mit der Drucklegung zu beginnen.“

Die Jahresrechnung schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 6310,67 *M.*

## Die Beziehungen Lübecks zum Kloster Preetz.

Von Friedrich Bertheau.

Neuerdings sind in mehreren Schriften die Handelsbeziehungen Lübecks zu dem östlichen Holstein dargestellt, namentlich von dem leider zu früh verstorbenen Joh. Hansen in seiner fleißigen Arbeit über Getreidehandel und Getreidehandelspolitik Lübecks<sup>1)</sup> und von Jürgens in seiner Schrift: Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Beide begrenzen aber das Handelsgebiet Lübecks im östlichen Holstein zu eng. Der erstere schreibt<sup>3)</sup>: „Die Propstei war durch die Schwentine eher auf Kiel verwiesen als auf Lübeck, und sogar die Halbinsel Oldenburg war nicht unbedingt an den Lübecker Markt gebunden, da ihre Städte am Meere lagen und jederzeit direkt zu Fremden in Beziehung treten konnten. Ganz auf Lübeck angewiesen blieb eigentlich nur die Gegend zwischen Lübeck einerseits und Travemünde, Cutin, Segeberg, Oldesloe, Mölln anderseits.“ Jürgens<sup>4)</sup> schließt sich dieser Ansicht an und führt noch weiter folgendes aus: „In dem angegebenen Gebiete lagen vielfach Güter des Bistums Lübeck und der größten Stiftungen der Stadt; hier kauften sich auch vielfach Lübecker Patrizier an und sicherten sich durch Erwerb von Renten und Gewährung von Darlehen an die Bauern der Gegend den Bezug der Landesprodukte. So standen diese Gebiete in der engsten Beziehung zur Stadt; auch die Halbinsel Oldenburg und Fehmarn waren in Lübeck marktpflichtig.“ Die folgenden Ausführungen sollen

<sup>1)</sup> Im Heft I der Veröffentlichungen des Lübecker Staatsarchivs.

<sup>2)</sup> Erschienen 1914.

<sup>3)</sup> a. a. D. S. 2.

<sup>4)</sup> a. a. D. S. 166.

dartun, wie dem Handelsgebiet Lübeck's eine weitere Grenze zu ziehen ist, nämlich bis zur Kieler Förde, und wie der große wirtschaftliche Einfluß der alten Hansestadt auf diese Gegend sich namentlich gründet auf das von ihr abhängige Kloster Breez, dem bekanntlich auch die Probstei gehörte. Damit hängt dann zusammen, daß auch der um Breez sesshafte holsteinische Adel dieselben Geldgeschäfte mit Lübeck trieb wie seine weiter südlich im östlichen Holstein wohnenden Standesgenossen<sup>6)</sup>.

Das Kloster Breez ist um das Jahr 1220 von dem Grafen Albrecht von Drlamünde und dem Bischofe von Lübeck gemeinsam gegründet worden. Der letztere hatte, wie ich an einer anderen Stelle ausführlich nachgewiesen habe<sup>6)</sup>, die Absicht, seinen sehr eingeeengten Sprengel bis an die Kieler Förde und womöglich noch weiter nördlich vorzuschieben und nahe bei Kiel in Hemmingestorp, einem Teile des heutigen Gaarden, eine Kirche zu gründen, zu der auch Dörfer unmittelbar bei Kiel gehören sollten. Indessen trat das Kloster Neumünster, unterstützt von dem mächtigen Erzbischofe von Bremen, dem Plane entgegen, und es gelang diesem, sein Gebiet bis nach Kiel auszubreiten, hier eine große Kirche zu gründen und die Gründung der Breezer Kirche in Hemmingestorp zu hintertreiben. Der Einfluß Neumünsters auf Kiel und dessen Umgebung wurde noch größer, als in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der Sitz des Klosters nach Bordesholm verlegt wurde. Der Bischof von Lübeck mußte infolgedessen seine Absicht, über die Förde vorzudringen, aufgeben und verließ nun der Kirche zu Lutterbet in der Probstei das Archidiaconatsrecht, das er Hemmingestorp zugebracht hatte. Zeitweise wurde das Kloster von Breez aus dahin verlegt (1240 oder 1241)<sup>7)</sup>; nach einigen Jahren aber kehrten die Klosterfrauen wieder nach Breez zurück (nach 1245), aber die Probstei blieb von nun an bei dem Kloster

<sup>6)</sup> S. auch Gustav v. Buchwald in seinem Aufsatz: Holsteinische Abnehmer auf dem Marke Hamburgs und Lübeck's in den Hans. Gesch.-Bl. 1880/81, S. 67 ff.

<sup>7)</sup> Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 46, S. 134 ff.

<sup>8)</sup> S. die Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Vaterländische Geschichte Band I, S. 207. Im folgenden wird sie einfach als Urkundensammlung angeführt.

als eine kleine Entschädigung für das an der Kieler Förde eingebüßte Gebiet.

Nun war es ja nicht notwendig, daß diese Diözesangrenze, die Kiel als bremisches Gebiet scharf von dem zum Bistum Lübeck gehörenden Preeß trennte, auch eine wirtschaftliche Scheidung zwischen Preeß und Kiel mit sich brachte, aber so viel ist zunächst klar, daß die persönlichen Beziehungen der Leiter und Glieder des Konventes vorzugsweise, ja fast ausschließlich nach Lübeck gerichtet waren. Der Bischof von Lübeck nahm sich dieses nördlichen Teiles seiner Diözese stets mit besonderem Eifer an und wahrte seine bischöflichen Rechte über das Kloster auch wohl persönlich. So übertrug der Bischof Albert von Lübeck im Jahre 1486 Anna von Buchwald selbst die Würde einer Priörin, und diese übernahm auf die Bitte des Bischofes Diedrich im Jahre 1493 auch noch die Geschäfte des Propstes. Die Lübecker Bischöfe beanspruchten aus den Walddörfern, d. h. den dicht bei Preeß liegenden Dörfern, den Zehnten vom Zehnten und aus verschiedenen Dörfern der Probstei sogar den Zehnten selbst, den letzteren auf Grund des alten Siedelungsvertrages, den Albrecht von Orlamünde mit Marquard von Stenwer im Jahre 1216 abgeschlossen hatte<sup>9)</sup>. Sie reisten selbst umher, um jene Abgabe einzuziehen. — Ferner nahm das Kloster Cismar, welches bekanntlich aus dem St.-Johannis-Kloster in Lübeck hervorgegangen war, die Rechte eines Mutterklosters über Preeß in Anspruch und führte die Aufsicht über dieses Kloster, wie denn in jenem Jahre 1486 auch der Abt Heinrich bei der Einsetzung Annas von Buchwald als Priörin anwesend war.

Sodann waren bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hinein unter den Preeßer Propsten, Priörinnen und Klosterfrauen mehrere, die zu Lübeck mehr oder weniger enge Beziehungen hatten. Aus einer bekannten Lübecker Patrizierfamilie stammte der Propst Konrad von Bocholt, der im Jahre 1286 das uns erhaltene Verzeichnis der Hebungen des Klosters aufstellte. Ebenfalls einer alten Lübecker Familie entstammte der Propst Dietrich Wullenpunt, welcher am 27. Oktober 1301 in

<sup>9)</sup> S. Haffes Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I, Nr. 328.

einer Urkunde nachzuweisen ist. Die Pröpste Johannes Hafe (um das Jahr 1319) und Heinrich Konemann (1401) waren Lübsche Domherren, daselbe wurde nach zehnjähriger Verwaltung der Propstenwürde Johannes Knutter (um das Jahr 1450). Heinrich Lübbert (1463—68) wurde nach fünfjähriger Amtsverwaltung Vikar an der St.-Marien-Kirche in Lübeck, und wenn schließlich am 2. Dezember 1330<sup>9)</sup> der Preeker Propst Nikolaus die Lübecker Ratsmänner Hermann Clenedenst und Joh. Rufus darum bittet, ihm von seinen Gläubigern, bei welchen sie sich für ihn verbürgt hatten, eine Zahlungsfrist zu erwirken, so läßt auch das auf persönliche Beziehungen, allerdings nicht sehr angenehmer Art, zu Lübeck schließen. Noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte der Propst Hermann Dornebusch persönlich 180 Mark Schulden bei Heinrich Schünemann in Lübeck. Hiergegen kann ich nur bei einem Propst nachweisen, daß er zu Kiel in näheren Beziehungen stand. Nach dem von Reuter herausgegebenen Kieler Rentenbuche<sup>10)</sup> verpfändete im Jahre 1382 Dom. Joh. Crome, praepositus in Poreke, sein Erbe in Kiel, das daselbst an der Flämischen Straße lag.

Unter den Priörinnen, deren Namen nur sehr vereinzelt aus früherer Zeit erhalten sind, tritt besonders die Lübeckerin Tebbe (eine Abkürzung für Tiburgis) Myles im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts hervor. Sie übernahm nach dem Abgange des Nikolaus Meinstorp im Jahre 1407 mit ihrem Amte als Priörin zugleich das des Propstes und brachte durch ihre Umsicht und Sparsamkeit wieder Ordnung in die durch jenen zerrütteten Verhältnisse<sup>11)</sup>. Vom Jahre 1443 an finden wir nur noch adlige Priörinnen.

Die Klosterfrauen stammten in der älteren Zeit theils aus adligen, theils aus bürgerlichen Familien. Diese Art der Zusammensetzung zeigt uns eine Urkunde des Jahres 1317<sup>12)</sup>, in

<sup>9)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck III, Nr. 521.

<sup>10)</sup> Das älteste Kieler Rentenbuch (1300—1487), herausgegeben von Chr. Reuter, Kiel 1893.

<sup>11)</sup> S. die Schilderung dieser in der Urkundensammlung I, S. 397: „Das Brot mußten sie kaufen lassen von dem Kyle, das Bier kriegten sie bei Tonnen. Die Gräfin Anna in Kiel sandte alle Woche einen Karren mit Brot und überlang eine Tonne Bier.“

<sup>12)</sup> S. Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Nr. 545.

der Propst Heinrich und der Konvent von Breeß dem Meister Dietrich, Kanonikus der eutinschen Kirche, zum Behufe der Stiftung einer Vikarie in dieser fünfzehn Mark jährliche Renten aus ihren gesamten Gütern verkaufen. Unter den Klosterfrauen, welche diese Urkunde beglaubigen, stammen aus dem holsteinischen Adel Wiba von Gotendorf (von Godendorf, einem Gute bei Lütjenburg) und Anna von Lanten (einem Gute bei Breeß), aus lübschen Familien unzweifelhaft Alhendis Goldoghe, vielleicht auch Margarethe Kure und Margarethe Smale. — Als die Priörin Frau Enbe Mummendorf (1413—1435) und der Propst Johannes Knutter Klosterfrauen zum Einsammeln milder Gaben für das verarmte Kloster ausandten<sup>13)</sup>, da schickten sie nach Hamburg zwei Adlige, eine von Rixdorf und eine von Qualen, nach Lübeck aber Frau Agnete Bolte, Dorothea Hoppener und Ghese Stens. Diese stammten aller Wahrscheinlichkeit nach aus Lübecker Familien. Frau Enbe Mummendorf dagegen scheint einer holsteinischen Adelsfamilie anzugehören<sup>14)</sup>. — Die Klosterfrau Gertrud Smalense, deren Ableben im Jahre 1358 Propst und Konvent von Breeß dem Lübecker Räte mitteilen<sup>15)</sup>, war gewiß eine Lübeckerin und ebenso Walburgis von Wedeghe, die nach einer Urkunde vom 16. April 1358<sup>16)</sup> in Voraussetzung der Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Vormünder nichts dagegen einzuwenden hatte, daß ihre vier Mark Einkünfte aus dem Hause des Berthold von Ydstede in andere, ebenso sichere Einkünfte verwandelt würden. — Um das Jahr 1440<sup>17)</sup> wurde „das Lübecker Kind“ Libbete Holsten als Nonne eingekleidet. Endlich waren Lübeckerinnen Grete von Kolne und die Tochter des auch sonst bekannten Patriziers Hans von Menzen, die ebenfalls um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als Klosterfrauen nachzuweisen sind.

<sup>13)</sup> S. Urkundensammlung I, S. 398.

<sup>14)</sup> Ein Knappe Otto Mummendorf kommt 1409 mit den Knappen Heinrich von Alverstorp und Eler von Mistorp zusammen vor (Urkundenbuch der Stadt Lübeck V, Nr. 285).

<sup>15)</sup> Ebenda IV, Nr. 144.

<sup>16)</sup> Ebenda Nr. 71.

<sup>17)</sup> Aus einem Rechnungsbuche des Klosters, dessen Jahresangabe fehlt; indessen muß es kurz vor 1440 abgefaßt sein.

Als Ergänzung zu diesen Angaben trage ich hier folgendes nach: Hartwig in seinem Aufsatze „über die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck“<sup>15)</sup> bringt aus Urkunden etwa zehn Lübeckerinnen zusammen, die in Breeß Klosterfrauen waren. In der Tat sind es viel mehr gewesen, denn aus den mir gütigst zur Verfügung gestellten Regesten der Lübecker Testamente, die bis zum Jahre 1355 aufgezeichnet sind, geht hervor, daß allein bis zu diesem Termine über 20 Breeßer Nonnen mit Vermächtnissen bedacht wurden. Ihre Namen teile ich im folgenden mit und setze das Jahr des Testamentes hinzu. Es sind Bertradis von Koesfeld und Adelhaid von Quedlinburg (1323), Gese Uldevere (1340), Taleke und Grete Parlin (1344), fünf Schwestern Hildemars (1347), Gese und Elisabeth Parkentyn (1350), drei Schwestern Kode und zwei Schwestern Lange (1351), zwei Schwestern Godetnt, Töchter des Nikolaus Godetnt, die 1350 und 1354 in Vermächtnissen vorkommen, und endlich Katharine Strobuch und Schwester. Alle diese stammten aus Lübeck oder hatten nahe Beziehungen zu dieser Stadt. Die einmaligen Gaben, die sie erhalten, schwanken zwischen acht Schillingen und vier Mark für jede einzelne. Marquard Hildemar setzte sogar 500 Mark jährlich aus, von deren Zinsen jede seiner fünf Schwestern fünf Mark Leibrente bekommen sollten, und da der Zinsfuß damals zehn Prozent betrug, so blieben dem Kloster noch 25 Mark davon übrig. Adelhaid Crumschild schenkte 1350 den Nonnen in Breeß den halben Wispel Salz, den sie jährlich aus der Lüneburger Saline erhielt. Bei der zweimal jährlich stattfindenden Teilung des Ertrages soll nach einer ausdrücklichen Bestimmung Beke Hake, allem Anscheine nach auch eine Lübeckerin, solange sie lebt, berücksichtigt werden.

So wurde denn Breeß auch von Lübeckern mit den vielen Gaben reich bedacht, die den benachbarten Klöstern zugewandt wurden<sup>16)</sup>. Sehr häufig sind namentlich die Schen-

<sup>15)</sup> S. Hans. Gesch.-Bl. 1908, S. 70.

<sup>16)</sup> Neben Breeß kommen besonders noch Rehna und Jarrentin in Betracht, doch werden auch Reinbeck, Isterfen und Ribniz genannt. Godeffn von Dülmen vermachte den Nonnen der Klöster Wollin, Rehna, Neukloster, Stepenitz, Ribniz und Breeß je 10 Mark, die den Äbtissinnen gegeben und an die einzelnen Nonnen verteilt werden sollen. In dem Testament des

kungen, durch welche sich die Spender in ihren Vermächtnissen Seelenmessen erkaufte. Schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts vermachte zu diesem Zwecke der Lübecker Bürger Godete von Swinenborch dem Kloster Breeß zehn Mark<sup>20)</sup>. Im Jahre 1434 schreibt der Propst Thomas Marquardi in seinem Rechnungsbuche: In Unser Lieben Frauen Abend Visitationis Marie erhob ich in Lübeck von Kurd Rastenburg 17 Mark von Herrn Everdes Testamente. Ebenso Jordan, der alte Apotheker, gab zehn Mark von Henzen Testamente. Aus späterer Zeit ist uns ein Verzeichnis solcher Spenden, der sog. Peraktionen<sup>21)</sup>, erhalten, und in diesem finden sich neben vielen holsteinischen Adligen auch Lübecker Patrizier als Wohlthäter des Klosters. Unter den Gaben waren bare Geldsummen, deren Zinsen der Propst für den Bedarf von Klosterfrauen verwenden sollte, wie z. B. der Lübecker Patrizier Herr Darfow ein Pfund (d. i. 20 Schillinge) jährlich zu einem solchen Zwecke aussetzte. — Auch wurde unmittelbar wohl diesen Klosterfrauen eine kleinere Summe ad manum, sozusagen zum Taschengelde, zugewiesen, wie von dem Lübecker Hermann Bere jeder Person vier Schillinge. Der berühmte Bürgermeister Heinrich Rapesulver, der im Jahre 1440 starb, vermachte „der Obersten“ verschiedener Klöster und an erster Stelle der von Breeß eine Mark und jeder Jungfrau acht Schillinge „ihnen bar darzureichen, auf daß sie Gott für mich bitten“. Die letztere Nachricht stammt aus dem von Max Hoffmann herausgegebenen Testamente Rapesulvers<sup>22)</sup>; wir wissen aber aus jenem Peraktionenverzeichnis, daß er und Hermann Bere auch eine Summe vermachten zu den Bauten des Klosters, der erstere vierzig, der letztere zehn Mark. Auch schon zu seinen Lebzeiten spendete Rapesulver eine große Summe zu diesem Zwecke. Darüber findet sich in dem Peraktionenverzeichnis folgende Bemerkung: Nachher kam Herr Rapesulver

Marquard Bangheside werden den Klöstern in Breeß, Jarrentin, Wollin, Neukloster und Rehna je vier Mark ausgesetzt. Beide letztwillige Verfügungen sind im Jahre 1350 gemacht.

<sup>20)</sup> Vor 1289. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I.

<sup>21)</sup> Urkundensammlung für Schleswig-Holsteinische Geschichte I, S. 393.

<sup>22)</sup> Als Anhang zu der Lebensbeschreibung Rapesulvers in dieser Zeitschrift VII, S. 259.



mit seiner Gemahlin, und sie gaben, sich unseres Elends erbarmend, dem Propsten Johannes (Knutter von 1437—53) 100 Mark zum Bau einer stuba (d. h. einer heizbaren Badestube). Auch in dem Rechnungsbuche, das kurz vor dem Jahre 1440 abgefaßt wurde, wird dieser Anwesenheit des Lübecker Bürgermeisters gedacht wegen der Kosten der Bewirtung.

Damit aber kommen wir auf eine Reihe von Schenkungen, die Lübecker Bürger zum Bau der Klosterkirche und anderer Klostergebäude sowie zu deren Ausstattung machten. Im Jahre 1411 erhielt nach dem Rechnungsbuche dieses Jahres der Propst Krevet von den Testamentvollstreckern des Bürgermeisters Simon Oldesloe in Lübeck sieben Mark zum Bau der Klosterkirche. — Für jene stuba spendete Gisela Rodewoldes, deren Familie im fünfzehnten Jahrhundert in Lübeck nachzuweisen ist, zwei große Öfen (caldaria). — Als jene drei Klosterfrauen, die von der Priörin Eybe Mummendorf abgesandt waren, um in Lübeck milde Gaben für die Neubauten zu erbitten, dahin kamen, spendete ihnen zunächst Herr Johannes Bere 50 Mark, und er nebst seinen Mithelfern schenkte ihnen so viel, „daß der Grund gelegt und das neue Haus<sup>23)</sup> errichtet wurde mit der größten und schwersten Arbeit, wie es jezt den Sehenden klar vor Augen liegt“. Außer um Geld baten die drei Klosterfrauen auch mit gutem Erfolge um Käse, Butter und andere Lebensmittel, gewiß ein Beweis für den traurigen Zustand der damaligen Klosterwirtschaft. Als der schon öfter erwähnte Propst Johannes Knutter das lange Haus und die Küche mit dem Gewölbe baute, da halfen die von Lübeck sehr dabei mit Geld und Lebensmitteln, und zwei Bürger waren zur Stelle, bis es fertig war. Das Ergebnis einer Geldsammlung in Lübeck zum Zweck der Klosterbauten sind die 37 Mark 4 Schillinge, welche nach dem Rechnungsbuche der Jahre 1434/35 die Priörin dem Propste übergab.

Als besonders bemerkenswert wird noch folgendes mitgeteilt: Die Lübecker Herren Hermann Darßow, Hinrik Sasse

<sup>23)</sup> Dieser Name findet sich noch am Ende des 15. Jahrhunderts in dem Berichte der Priörin Anna von Buchwald über ihre Bautätigkeit. Das neue Haus, heißt es da, war seit sechzig Jahren von keinem Dachdecker bestiegen (s. Buchwald, Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte IX, S. 40).

und Bernd von Menzen<sup>24)</sup> waren unsere Erbauer bei dem langen Hause und der Küche und legten den Grund zu gleicher Zeit zu den genannten Häusern und dem Refektorium. Es wird noch hinzugefügt, daß damals das letztere noch nicht fertiggebaut, sondern nur das Fundament dazu gelegt wurde. Fertiggestellt wurde es erst von dem Gelde, das ein holsteinischer Adliger, Dellef Kuge, d. h. von Russee (bei Kiel), dazu beitrug. Heinrich Sasse gab dann noch besonders 60 Mark zur Erfrischung<sup>25)</sup>. Andere urkundlich auch sonst bekannte Lübecker Ratsherren unterstützten den Bau des großen Kellers. Das Kloster gab dazu den Zement, die Ziegelsteine und den Unterhalt für die Arbeiter, aber Herr Hinrik Konstin und Godeke Pleskow bezahlten die Arbeiter. Zum kleinen Keller gab Martin Werst<sup>26)</sup> zehn Mark, und mehrere Lübecker legten noch dazu. Ebenso verlieh uns der Ratsherr Brun Brustow ein vollständiges Fenster in der Kirche bei dem Hochaltar, und Godeke Pleskow ein zweites neues Fenster an der anderen Seite des Altars und auch jenes oberhalb des Kirchenstuhles der Priester. Ebenso gab uns der Ratsherr Herr Berthold Witrit 100 Mark zu den eisernen Geländern in dem Refektorium und oben bei den Zellen. Der Bürgermeister Johannes Bere schenkte uns eine große Orgel und sein Sohn ein großes Fenster über der Uhr. Ebenso gab uns Hans Bare eine kleine Orgel. Der letztere wird in einer Urkunde des Preeker Konvents vom 18. Oktober 1433<sup>27)</sup> unser lieber geistlicher Bruder genannt, war also allem Anscheine nach einer der Priester des Klosters. Indessen stammte er wahrscheinlich aus Lübeck und war da begütert, denn gerade in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ist der Name Bare mehrfach in jener Stadt nachzuweisen<sup>28)</sup>. Er baute auch, wie es

<sup>24)</sup> Diese drei Namen finden sich wiederholt in Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts.

<sup>25)</sup> D. h. wohl für besondere Genüsse der Klosterfrauen in bezug auf Essen und Trinken, wie Gaben dafür wiederholt gespendet wurden.

<sup>26)</sup> Diesen Namen habe ich in dem Urkundenbuche der Stadt Lübeck nicht auffinden können, doch zeigt der Zusammenhang, daß er ein Lübecker war.

<sup>27)</sup> Urkundensammlung I, S. 298.

<sup>28)</sup> Im Jahre 1408 ein Johannes Bare, 1409 ein Jakob Bare und 1439 ein Peter Bare.

weiter in dem Peraktionenverzeichnisse heißt, als erster die kleine (heizbare) stuba, d. h. eine Badestube.

Die Beziehungen des Klosters Breez zu Lübeck reichen aber weit hinaus über dieses persönliche Verhältnis, in dem einzelne Klosterinsassen zu der alten Hansestadt an der Trave standen, sowie über die gelegentlichen Schenkungen einzelner Lübecker Patrizier an das Kloster, wie sie eben aufgezählt sind. Breez war schon früh dauernd auf Lübeck in wirtschaftlicher Hinsicht angewiesen.

In beschränkterem Maße wurden einmal Erzeugnisse der Klosterwirtschaft nach Lübeck ausgeführt. Namentlich ist das bezeugt von Getreide und Fischen. Im Jahre 1411 verzehrte Johannes Bare, der damalige Geschäftsführer des Breezer Konventes, mit vier anderen Dienern, als er in Lübeck Hafer verkaufte, daselbst zehn Witte (Weißpfennige gleich 8 kupfernen Pfennigen) für fünf „Frühstücke“. Wir erfahren auch, daß der Erlös des Verkaufes 10 Mark, 7 Schillinge und 4 Pfennige betrug. Indessen tritt schon in diesem Rechnungsbuche hervor, daß aus dem damaligen klösterlichen Meierhofs Holm das Korn nach dem nahegelegenen Kiel verkauft wurde, und diese Stadt kaufte auch später vom Kloster viel Korn. Daß auch Lübecker Händler Eier, Hühner und Lämmer in der Breezer Gegend aufkauften, geht aus einer Urkunde des Jahres 1449 hervor, auf die wir in anderem Zusammenhange zurückkommen werden. Weit bedeutender als die Getreideausfuhr aus Breez war die an Fischen, wie auch Buchwald hervorhebt<sup>29)</sup>. Durch die verständige Wirtschaftsführung einzelner Pröpste und Priörinnen waren die Seen und Teiche in der Nähe des Klosters und die Schwentine zu einem reichen Ertrage, namentlich an Malen, gebracht, und die Menge der mit Waden, d. h. mit großen Schleppnetzen, gefangenen Fische war so groß, daß sie in großen Mengen nach Lübeck geschafft wurden, und zwar auf Wagen. In einem Verzeichnisse der Geldhebungen aus den Stauungen vom Jahre 1486 sehen wir, daß in dem Lanter See am 30. November für 42 Mark 3 Schillinge Fische gefangen wurden, die

<sup>29)</sup> S. seinen oben angeführten Aufsatz in den Hanf. Gesch.-Bl. 1880/81, S. 68.

auf den Lübecker Markt kamen, und aus demselben See am 6. Dezember desselben Jahres für 7 Mark 6 Schillinge. Am 28. Dezember verkaufte der Klosterdiener Herder für 15 Mark 4½ Schillinge Fische. Am 9. Mai 1451 wurden für 7 Mark Fische in Lübeck verkauft und am 15. Mai desselben Jahres für 15 Mark 4½ Schillinge. Am 6. Februar 1457 brachte eine „Karre“ Fische daselbst 7 Mark ein.

Indessen überstieg doch die Einfuhr von Fischen weit die Ausfuhr, und damit kommen wir auf die aus Lübeck eingeführten Waren, die der alten Hansestadt große Summen einbrachten. Regen wir der Übersicht darüber die Einteilung zugrunde, die wir in den sehr ordentlich geführten Rechnungsbüchern aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts finden, so kommt zunächst der Haushalt im engeren Sinne in Betracht, der von dem Propst und von der Priorin und den Frauen getrennt geführt wurde. Den Küchen lieferte Lübeck namentlich für die lange Fastenzeit und die vielen einzelnen Fastentage die vielen Dauerfische, vor allem die Stockfische, von denen die Rotscher eine besonders feine Sorte waren, und die Heringe. Nur ein Teil dieser wurde aus Kiel bezogen. Lübeck war auch der Hauptmarkt für das Salz, das in großen Mengen für das viele eingepöfelte Schweinefleisch gebraucht wurde. So kaufte 1476 der Propst Schack Ranzau vier Tonnen Salz gegen die flachteltid für 20 Schillinge die Tonne. „Die kriegten die Frauen.“ Aber auch Bökelfleisch für die Küche kaufte 1498 der Propst Sehestedt in Lübeck. Das Dorf Tasdorf bei Neumünster, das zu regelmäßigen Salzlieferungen an Breeß verpflichtet war, konnte natürlich nur einen kleinen Teil des großen Bedarfs decken.

Mit dem Salze aber kamen regelmäßig viele andere Gewürze, die bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fast ausschließlich in Lübeck gekauft wurden. Die Klosterfrauen verwandten sie als Zusatz zu Getränken, vor allem aber zu den vielen Kuchen, den Würsten und zum Mandelmus, unserem heutigen Marzipan. Diese wurden in der Fastenzeit, aber auch zum Bredenmandach<sup>90)</sup> um Michaelis, zu Weihnachten und zu anderen regelmäßig wiederkehrenden kirchlichen Festen in großen

<sup>90)</sup> Bredemandach ist der Montag der vollen Woche nach Michaelis.

Mengen verzehrt. Besonderen Anlaß zu solchen Schmausereien und bescheidenen Gelagen bot die Einkleidung von Klosterfrauen. Ich führe hier zwei Rechnungen aus der Fastenzeit an, die zugleich ein Stück Kulturgeschichte bieten. Die Priörin Heilwich Split hatte um das Jahr 1472 folgende Küchenausgaben für die sogenannte Fastelkost: Zwei Tonnen Heringe 8 Mark 10 Schillinge, drei Tonnen Bier 10 $\frac{1}{2}$  Mark, 12 $\frac{1}{2}$  hundert Stockfisches 25 Mark, 25 Pfund Mandeln zwei Mark, 70 Pfund Hirsegrüße 17 $\frac{1}{2}$  Schillinge, das Pfund 3 Pfennige, zwei Lot Saffran 8 Schillinge,  $\frac{1}{2}$  Lot zu der Mandelmilch am Gründonnerstag,  $\frac{1}{2}$  Lot zu der Mandelmilch am Vorabend von Ostern und ein Lot zu dem Muse an demselben Tage, zwei Pfund Rosinen zu dem Mandelmus am Vorabend von Ostern für zwei Schillinge, 2 Schillinge für Streugewürz zu dem Mus. 2 Schillinge für Weizenbrot, das auch kam zu der Mandelmilch Gründonnerstag und am Vorabend von Ostern sowie zu dem Mus, vier Quart Honig für 4 Schillinge, drei Lot Pfeffer für einen Schilling zu dem Mus(!), 1 $\frac{1}{2}$  Schillinge für eine Tonne Bier auch von Herrn Kovotes wegen<sup>21)</sup>, 3 $\frac{1}{2}$  Schillinge für Weißbrot, um es zu verteilen an den Konvent, die Priester, die Schüler, die Schulkinder und die Mägde. 4 Schillinge unserem Schüler<sup>22)</sup> und einem Vorknechte, als sie mir das vorgeschriebene Gut brachten. Die Bedürfnisse für den Bredenmandag, nämlich einen Ochsen, zwei Schafe und ein Lamm, deckte die Priörin wohl durch Ankauf in der Umgegend, die Petersilienwurzeln aber und den Ingwer „auf den Braten“ wird sie aus Lübeck bezogen haben.

Der Propst Schacko Rankau ließ im Jahre 1477 zu Fasten bringen: Zwei Tonnen Schonenscher Heringe, die kriegten die Frauen, für 10 Mark, 55 Pfund Mohnöl auch für die Frauen, das Pfund für zehn Pfennige, einen Korb Feigen, beides für die Frauen. Für den Hof ließ er holen: Drei Tonnen Flämischer Heringe, die Tonne für drei Mark zwölf Pfennige,

<sup>21)</sup> Der Priester Nikolaus Covote hatte am 30. November 1411 ein Vermächtnis gemacht, aus dem die Ausgaben für die Fastelkost bestritten werden sollten.

<sup>22)</sup> Ein besonderer Schüler wird oft für die Dienste der Frauen verwandt und dafür besoldet. Auch der Propst hatte einen solchen im Dienst.

je eine Tonne für das Breeker Borwerk, für Neuenwühren und den Holm; eine halbe Tonne Lachs für zwei Mark zwei Schillinge, 24 Pfund Seehundspeck, 25 Pfund Baumöl, ein Viertel Saffran und ein Pfund Pfeffer.

Lübeck war der große Stapelplatz für die Fische des Nordens und die Gewürze des Südens, und so läßt es sich leicht erklären, daß es für diese Waren der Markt für die benachbarten Länder und namentlich für Holstein war und in der Hinsicht Kiel weit überragte. Wunderbar aber ist es, daß auch Butter und Käse, also rein landwirtschaftliche Erzeugnisse, aus jener Stadt bezogen wurden, noch dazu von einem landwirtschaftlichen Betriebe, wie er in Breek war. Wir hören wiederholt von Tonnen Butter und von Käse, welche die Klosterwagen holten. Dagegen tritt die dänische Butter zurück. Nur einmal wird berichtet, daß von Heyne zu Lütjenburg drei Tonnen geholt wurden, die der Propst im Jahre 1434 von dänischen Leuten für 18 Mark gekauft hatte. Im Jahre 1486 wurde vom Propste Dornebusch in Lübeck holländischer Käse besorgt.

Die gewiß noch recht einfachen Koch- und Eßgeschirre wurden zum größten Teile in der Ziegelei des Klosters aus Ton hergestellt. Doch im Jahre 1416 wurde ein Grapen für 24 Schillinge in Lübeck besorgt, und im Jahre 1477 schreibt der Propst Schacko Rankau: Dem Kannengießer in Lübeck gab ich altes Zinnwerk, und da nahm ich Teller und *falsaere*<sup>31)</sup> für des Hofes Behuf und legte noch dazu 28 Schillinge. Von demselben kaufte ich eine große Zinntanne und einen zinnernen Topf auf den Saal für 21 Schillinge. Schon im Jahre 1416 werden in Lübeck drei Schillinge für Löffel und Becher ausgegeben.

Ähnlich wie mit den Nahrungsmitteln stand es mit der Kleidung. Auch diese wurde nur zum kleinen Teile aus dem Flachs und der Wolle hergestellt, welche die Meierhöfe und einzelne, besonders zum Flachsbau verpflichtete Dörfer ab-lieferten. Die meisten Kleidungsstücke wurden aus Lübeck bezogen, für den Konvent ebenso wie für das Gesinde oder das Volk,

<sup>31)</sup> Gefäße für *false*, d. h. gesalzene oder gewürzte Brühe.

wie es genannt wird. Zum Jahre 1476 schreibt der Propst Schacko Rankau: In Lübeck verzehrte ich zwei Mark fünf Pfennige in Sachen des Klosters. Ebenso gab ich für „smitten“<sup>24)</sup> Leinwand, dem Gefinde zu teilen, 28 Schillinge. Dornbusch schreibt 1486 unter Ausgaben für mancherlei: Ein graues Laten<sup>25)</sup> dem Volke geteilt auf dem Hofe 5 Mark 12 Schillinge, noch eins 5 Mark 14 Schillinge. Ebenso geteilt dem Volke ein Sardoeh, d. h. grobes, starkes Zeug, halb Leinen, halb Wolle. — Jener Propst Schacko Rankau bemerkt aber auch in seinem Rechnungsbuche: Ich ließ holen von der Wetterischen Tuch zu meinem Behufe für sechs Ellen Leidesches<sup>26)</sup> 6 Mark und für Tuch meinem Jungen 3½ Mark. Anna von Buchwald kaufte 1491 in Lübeck 10 ellen swartarst de elen 10 mitte sa. 2 Mark. Der Propst Detlef Sehested bezog ebendaher 1498/99 6 elen swarth Engilst de elen 1½ Mark sa. 9 Mark, uppe Michaelis 6 elen Bruggest de elen 20 Schill. sa. 7½ Mark. Ferner 7 quarter to Paschen Leidesch to hosen unde koghelen (Mantel mit Kapuze) 28 Schill. Unter diesen Umständen müssen wir wohl annehmen, daß auch die Gewänder aus Sergen, die Winterchuhe aus Rorduanleder mit Filzsohlen, und die Decken und Pelze, die nach einer Urkunde des Jahres 1286<sup>27)</sup> aus den baren Einkünften des Dorfes Stakendorf in der Propstei den Klosterfrauen geliefert werden sollten, aus Lübeck bezogen wurden.

Einen großen Raum in den Rechnungsbüchern nehmen die Ausgaben für die Meierhöfe des Klosters ein, nämlich für den Lohn, die Kleidung und die Wagen und Ackergeräte. Die groben Schmiedearbeiten besorgte der Schmied, der sein Eisen auch aus Lübeck beziehen mußte, und die Wagen verfertigte der Wagner des Klosters, aber die Leinwand, die als Plane für die großen Klosterwagen diente, die Sättel, Steigbügel und

<sup>24)</sup> smitten, eigentlich schmutzen, flecken. In der Weberei: das Garn oder die Scherung mit einem Kleister bestreichen und stärken.

<sup>25)</sup> Laten hat neben der Bedeutung „Tuch, Zeug“ (aus Wolle) auch die eines bestimmten Maßes Zeug (ungefähr 44 Ellen).

<sup>26)</sup> Leidesche Laten kommen neben Ipernschen und Poperingischen oft vor.

<sup>27)</sup> Haffe, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden II, Nr. 687.

Pferdegeschirre wurden in der alten Hansestadt an der Trave gekauft. Diese war von alters her der Stapelplatz für den Flachs und Hanf, die Haupterzeugnisse der Ostseeprovinzen, und infolgedessen blühte hier das Gewerbe der Keeper oder Sellar. Wie vielseitig der Bedarf des Klosters an Stricken und Seilen war, zeigt folgende Rechnung des Jahres 1477: Ein Stück Hanstau 5 Schillinge, drei große Bindseile 18 Pfennige, ein dreißig repe (d. h. Laue, Seile) 3 Schillinge 4 Pfennige, zwei Stück Leitschnur, 1½ Pfund Segelgarn, ein dreißig Zugseile oder Stränge, ein Hanstau 12 Faden, d. i. 72 Fuß lang, eine Mark, ein desgleichen 36 Fuß lang 8 Schillinge.

Damit hängt dann zusammen, daß auch die Neze<sup>38)</sup> für die Fischerei des Klosters aus Lübeck bezogen wurden. Wir unterscheiden da die großen Waden, d. h. die Schlepptreue, wie sie namentlich unter dem Eise durchgezogen wurden, und die kleineren Neze. Eine Wade findet sich in der Rechnung des Jahres 1473, in der der Propst Sivert Swyn schreibt: In Gegenwart Hinrik Bodendites und Hermann Warmbofens rechnete ich mit der Repenslegerschen in Lübeck und hatte gesandt zur Wade, leinenen Seilen zu den Wagen und grobem Tau zu der Ramme 8½ Mark 2 Schillinge. Im Jahre 1411 legte der Propst Luder Rughe in Lübeck für Neze zur Wade 5 Mark 13 Schillinge aus und gab dem Klosterfischer Blasholte 24 Schillinge zu vier Nezen für eine andere Wade. Im Jahre 1477 schickte Geske Peters aus Lübeck sechs Paar Barsneze und acht Paar Jagdneze, d. h. Neze, in welche die Fische durch Schlagen des Wassers hineingejagt werden. — Die Bäckerei und Brauerei, die in einem Gebäude waren, bezogen aus Lübeck die großen Rufen (große offene Fässer, die 110 stodecken, d. h. Stübchen, faßten) und die Bretter zu den Ständen, d. h. den Kübeln.

Zu den großen Bauten, die im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts vorgenommen wurden, lieferten in der Regel<sup>39)</sup> die Ziegelei des Klosters die gewöhnlichen Ziegelsteine und die

<sup>38)</sup> Buchwald in den Hansf. Gesch.-Bl. 1880/81 schreibt: Die Rechnungen der Neze sinken in der Jahresrechnung nie unter 20 Mark herab, steigen aber bis 50 Mark für den einen Konsumenten herauf (S. 67).

<sup>39)</sup> Einmal wurden sie aus dem benachbarten Bordesholm bezogen.



Waldungen des Klosters das Holz. Dagegen wurden feine glasierte Ziegel aus Lübeck bezogen, wohin z. B. im Jahre 1416 der Propst Luder Rughe ritt, um Dachsteine zu holen. Wagenschot, d. h. zu Blöcken zersägtes Eichenholz, wurde ebenda gekauft. Vor allem aber kamen die großen schwedischen Granitblöcke, welche als Schlußsteine für die Kellergewölbe und als Säulen und Pfeiler für die Kirche und das Refektorium notwendig waren, auf dem Wege über Lübeck nach Preetz. Auch das dicht bei Kiel liegende Kloster Bordesholm erbat sich im Jahre 1464<sup>40)</sup> zwei Schlußsteine für das Gewölbe des Refektoriums ebendaher, weil sie in der Umgegend nicht zu haben waren.

Über die Verwendung solcher Steine in Preetz haben wir eine nähere urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1447<sup>41)</sup>. Wir hörten oben, daß die drei Lübecker Patrizler Hermann Darjow, Hinrik Sasse und Bernd von Mengen den Grund legten zu dem langen Hause und der Küche, vor allem aber zu dem Refektorium. Sie hatten die beiden Maurermeister Johann Meldorp und Jakob Klot<sup>42)</sup> damit beauftragt. Aber wir hörten auch, daß die Beteiligung der drei Lübecker an den Kosten des Refektoriums nicht über den Aufwand für das Fundament hinausging und daß der weitere Bau aus den „Gütern“ Detlef Ruges bestritten wurde. In dem Peraktionenverzeichnis heißt es darüber: jene drei Lübecker verzichteten ohne Zögern darauf zu behauen und von da uns zuzufahren (wohl die Steine) und sie blieben bei uns, bis die Häuser bereit waren, und erwiesen uns noch mehr anderes Gutes<sup>43)</sup>. Diese dunklen Worte werden wenigstens teilweise erläutert durch jene Urkunde vom 15. August 1447. Sie läßt auf eine Unterbrechung des Baus schließen, denn es wird auf einen besonderen Vertrag hingedeutet, durch welchen ausgemacht war, die Bezahlung

<sup>40)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck X, Nr. 534.

<sup>41)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck VIII, Nr. 460.

<sup>42)</sup> Anutter schreibt zu 1445: Jakob Klot hatte uns auf den Tag die steinerne Säule behauen und verdeget (verfertigt) zum neuen Remter (Refektorium). Dem gab ich mit seinem Rumpen 24 Mark.

<sup>43)</sup> dimiserunt secare incuntate et inde nobis vehere, et manebant nobiscum, donec domi paratae erant et alia plura bona exhibuerunt nobis.

sollte zurückgehalten werden, für den Fall, daß bis Ostern 1448 das Mauerwerk einfiel oder Risse bekäme, also für den Fall, daß Ausbesserungen nötig wären. Jakob Klot soll noch fünf steinerne Säulen bereitmachen nach seinem Gebühr, weil er das Geld dazu schon erhalten hat. „Dafür sind wir ihm wieder schuldig fünf steinerne Pfeiler, von denen schon drei in die Erde eingemauert sind. Wenn die genannten fünf Säulen so behauen sind, wie sie sein sollen, dann soll er für jede Elle, die sie behauen haben, daß die Sonne sie bescheint, sieben Schillinge bekommen.“ — Hieraus scheint einmal hervorzugehen, daß es sich in der Urkunde um den Ornamentalbau des Refektoriums handelt, denn die Granitblöcke sollen nicht nur zu Schlußsteinen des Gewölbes verwandt werden, sondern auch zu eingemauerten Pfeilern und zu freistehenden Säulen. Ferner ist offenbar eine längere Pause in dem Bau des Fundamentes gemacht, die nicht etwa durch den dazwischen liegenden Winter bedingt war, sondern schon früher eintrat. Diese Verzögerung ist in den schon oben angeführten Worten des Peraktionverzeichnis angeedeutet: „aber jenes (das Refektorium) wurde nicht damals gebaut, sondern später von den Gütern des Detlef Ruge“. Trotzdem aber können die drei Lübecker Patrizier in Preeß den weiteren Bau geleitet haben, was vielleicht in den Worten liegt: „Und sie blieben bei uns, bis die Häuser bereitet waren“. Auf jeden Fall waren Heinrich Sasse und Bernhard von Menze im Jahre 1445 samt ihren Hausfrauen zum Notetage (wohl im August) in Preeß. Denn da ließ nach seinem Rechnungsbuche der Propst Knutter für diesen Besuch zwei Tonnen Hamburger Bier bringen und eine fette Kuh und mehrere Schafe schlachten. Mittwochs vor heiligen drei Königen ritt Knutter wieder „des Baues wegen“ nach Lübeck.

Außer jenen Granitblöcken, die zum Teil wohl schon in Lübeck behauen wurden, bezog Anna von Buchwald gewiß auch den größten Teil des Gotländischen Kalkes, der dauerhafter und glänzender war als der gewöhnlich gebrauchte Segeberger, aus Lübeck; nur teilweise kam er aus Kiel<sup>44)</sup>. Zu den Gemälden, welche jene Priörin von dem Maler Peter an

<sup>44)</sup> Buchwald, Hanf. Gesch.-Bl. 1881/82, S. 67.

den Wänden der Kirche und namentlich des Chores anbringen ließ, besorgte dieser nach ihrem Rechnungsbuche die Farben, Gold und Stfirnis ebenfalls aus Lübeck<sup>45)</sup>). Wie zu den Ornamentalbauten des fünfzehnten Jahrhunderts das Kloster Lübsche Baumeister heranzog, so wurde auch die große Stauung, welche der Propst Hermann Kolpin im Jahre 1491 wiederherstellen ließ, unter der Aufsicht eines Sachverständigen aus Lübeck angelegt. Kolpin berichtet darüber folgendes: Schon von Fastelabend an bis zum heiligen Pfingsttage beschäftigte ich Säger aus Lübeck, aber es wurde von dem Räte dieser Stadt auch der „Dammeister“ zu uns gesandt mit des Rates Wagen und Pferden, um uns Rat zu geben, daß wir die Stauung wieder machten. Dieser bekam für die erste Reise einen rheinischen Gulden und seine beiden Knechte 12 Schillinge. Ebenso bei der anderen Reise, als das Werk fertig war, kam jener, es zu besichtigen, und es behagte ihm sehr und hatte uns geliehen seinen Rammenladen(?), Schrauben, Spaten, Schaufeln u. a.; da gaben wir ihm wieder einen Gulden. Auch Zimmerleute aus Lübeck waren dabei beschäftigt. Ihretwegen wurden für 3¼ Mart vier Tonnen Preeker Bier getrunken und Mus aus Lübeck geholt. Der Dammeister aus Lübeck hatte, als Kolpin seine Leute holen ließ, zu Ungeld, d. h. als Zollabgabe, 11 Schillinge 4 Pfennige ausgegeben und sandte auch eine Tonne Teer aus jener Stadt.

Nun liegt die Frage nahe, auf welchem Wege alle diese verschiedenartigen Bedürfnisse des Klosters von Lübeck aus nach Preeß und umgekehrt das Getreide und die Fische aus Preeß nach Lübeck befördert wurden, ob auf dem Landwege oder zur See in die Kieler Förde und die Schwentine aufwärts.

Die Benutzung beider Wege ist urkundlich bezeugt. Zunächst wissen wir, daß Lübecker Wagen damals bis an die Kieler Förde, ja über diese hinaus verkehrten. Am 6. Juni 1449<sup>46)</sup> schreibt Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Schleswig, an den Lübecker Rat: „Bisher haben die Curigen

<sup>45)</sup> Sie schreibt zum Jahre 1489: Zu Visitationis Marie (Juli 2) war Peter in Lübeck und kaufte da für 10 Mart „Farbe, Gold, Silber, Öl und Firniß, das zu dem Chore kam“.

<sup>46)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck VIII, Nr. 617.

mit ihren Wagen von alters her und bis jetzt nicht weiter als auf dieser Seite des Kiel verkehrt, um Hühner, Eier und Lämmer zu kaufen. Jetzt aber fahren sie mit ihren Wagen viel weiter, dem Bürgermeister, den Ratmannen und der Bürgerschaft Kiels zu großem Verderben, nämlich in den dänischen Wohltd, nach Schwansen und über die Schlei. Die Kieler bitten daher bei dieser teuren Zeit, daß wir sie bei ihren alten Freiheiten und Berechtigkeiten erhalten und dabei vertreten mögen.“ Darum bittet Adolf die Lübecker, die Ihrigen dahin zu unterweisen, daß sie bei der alten Gewohnheit bleiben mögen.

Geht hieraus deutlich die Tatsache hervor, daß von Lübeck aus schon lange regelmäßig ein Wagenverkehr bis an die Kieler Förde unterhalten wurde, so wissen wir auch bestimmt, daß von Preetz aus ein solcher Verkehr nach Lübeck stattfand. Der Anlaß zu diesen Fahrten war sehr verschiedenartig. Regelmäßig fuhren die großen Planwagen des Klosters zu den großen Festtagen nach Lübeck, um die besonderen Bedürfnisse der Klosterfrauen an diesen Tagen herbeizuschaffen, und besonders groß waren diese Bedürfnisse in der langen Fastelzeit. Dazu kamen die ebenso regelmäßigen Fahrten des Propstes zur Zahlung der Rentenzinsen, zur Aufnahme neuer Anleihen und zum Einkaufe der persönlichen Bedürfnisse. Auch Fahrten zum Kapitel, d. h. zu dem Lübecker Domkapitel, werden erwähnt; einmal mußte er hinreisen<sup>41)</sup>, weil ein Streit zwischen den Frauen ausgebrochen war. Er wollte also wahrscheinlich die Entscheidung des Kapitels einholen, nicht des Bischofes, denn dieser hatte seinen Sitz in Eutin. Auch Testamente zugunsten des Klosters wurden in Lübeck eröffnet und andere Schenkungsurkunden da aufgenommen, und auch dabei war die Anwesenheit des Propstes erforderlich, der, wie es heißt, die Geschäfte „buten“ besorgte. Seltener hören wir von Reisen der Priörin nach Lübeck, aber auch sie war öfter „in Gewerbe“ (warf) des Klosters da. Einmal wird auch eine Fahrt zur „sent“, d. h. zur Synode, erwähnt.

Für Lübeck waren diese vielen Reisen der Preeker sehr einträglich, schon wegen der Verzehrung in der Herberge, vor allem aber wegen der großen Einkäufe. Die Stadt als solche

<sup>41)</sup> Am 18. Januar 1416 ritt der Propst Luder Rughe nach Lübeck „um der Zwietracht willen, die unter den Frauen ist“.

erhob einen Zoll auf die ausgeführten Waren, die alte Korporation der Lastträger hatte bei dem Beladen der großen Wagen ihren festen Lohn, und die Kaufleute machten glänzende Geschäfte. Sehr wichtig war es, daß meistens bar bezahlt wurde, namentlich wenn der Propst selbst anwesend war. Bis ins einzelne legte er dann Rechenschaft ab von dem Preise der eingekauften Waren, aber auch von den Unkosten der Reise<sup>49)</sup>. Wiederholt wurden auch Rechnungen ausgestellt, und in einem solchen Falle mußte der mitfahrende Klosterschreiber mit dem Kaufmann und Herbergswirte die einzelnen Posten aufzeichnen. Einmal ist uns überliefert, daß bei dem Fehlen eines Schreibers auf die alte Sitte des Kerbholzes zurückgegriffen wurde.

Im Jahre 1476, heißt es in der Abrechnung Schacko Rankaus, waren Claus Blint und Claus Mertens über Sommer in Lübeck und hatten allerlei Gewerbe, aber sie hatten keinen Schreiber mit. So hatten sie einen Stock und die Wirtin auch einen und schnitten darauf nach der Rechenschaft, daß alles für Bier und Raufutter (das Heu für die Pferde, im Gegense zu dem Hafer) abbezahlt worden. Da die Wagen des Klosters sehr oft in der Herberge eingelehrt waren, betrug die Rechnung 12 Mark, 9 Schillinge und 4 Pfennige, eine für die damalige Zeit bedeutende Summe. Das Aufschreiben der Rechnungen und die Bezahlung wurden in Gegenwart von Zeugen vorgenommen.

Einige Namen der Kaufleute sind uns erhalten. Unter ihnen tritt namentlich die Wettersche hervor, die einmal eine Kremersche genannt wird. Von ihr ließ der Propst Schacko Rankau Ende Juli 1476 allerlei Gewürze holen; sie lieferte in derselben Zeit ein Fäßchen Baumöl von 25 Pfund à 11 Pfennige, ein Faß Senf zu 3 Schillingen und einen budel (Beutel) zu

<sup>49)</sup> So zeichnet der Propst Heinrich Krevet die Unkosten einer Reise nach Lübeck, die er wegen des Testamentes des früheren Propstes Konemann unternommen hatte, mit folgenden Posten auf: 1. Pergament und Schrift dem Schreiber 2 Schill. 2. in der Herberge viermal Frühstück 2 Schill. 3. 2 Witte schidte ich für das Bier nach dem Essen. 4. für Heu 2 Witte. 5. für Hafer, nämlich für 6 modiol 2 $\frac{1}{2}$  Schillinge. 6. dem Gefinde 6 Schillinge. 7. auf der Rückreise übernachtete ich in Cutin, 10 Pfennig für 2 modiol Hafer, dann für Heu, einen Schilling für zweimal Frühstück, 4 Pfennige für Bier nach dem Essen.

diesem Senf. Hans Stufen lieferte eine Tonne Eßig, Geske Peters schickte Barsneke und Jagdneke, und am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts blieb der Propst Dornebusch Hinrich Schunemann 180 Mark für Lebensmittel schuldig, die Anna von Buchwald abtrug.

Die Klosterwagen hatten eine feste Herberge. Im Jahre 1476 wird die neue Herberge zu Lübeck in Wilhelm Storinges Hause genannt, und dieser ist uns auch sonst bekannt als Ältermann der Schonensfahrer<sup>49)</sup>. Ihm wird für eine ganze Reihe von Reisen bezahlt. Und der größere Kredit, der dem Kloster gegeben wurde, tritt auch später zur Zeit Anna von Buchwalds hervor. Damals scheint Klaus Alberdes zugleich eine Herberge und ein großes Geschäft gehabt zu haben. Seine Rechnung lautet einmal: Von Weihnachten bis Matthias (24. Februar) Hafer, Kost mit acht Pferden zu drei Nächten und mit vier Männern 3½ Mark. Für eine Mahlzeit und Bier Gotsyk von Ahlesfeld einen Schilling. Als der Frauen Wagen da war in der stillen Woche mit Marquard, verzehrt 29 Schillinge. So folgen noch verschiedene Posten; einmal auch heißt es: Do dat sente (die Synode) to Lübeck war, 1½ Mark verzehrt. Dem Propste Hermann Kolpin hatte derselbe Alberdes laut Rechnung Schonensche Heringe, Butter, eine Tonne Fleisch und Salz zu verschiedenen Zeiten geliefert.

Weit weniger wissen wir über die Verbindung des Klosters mit Lübeck auf dem Seewege, nämlich durch die Kieler Förde und die Schwentine aufwärts. Aber daß auch dieser Weg benutzt wurde, steht urkundlich fest. In einer Rechnung<sup>50)</sup>, welche der Propst Paul Rohde über die Kosten aufstellte, die ein Besuch des Königs Christians I. im Jahre 1479 verursachte, findet sich die Bemerkung: Für zwei Schiffe sechs Reisen, die Reise einen Schilling, summa sechs Schillinge, vier Knechten vier Reisen zu Schiffe, einem jeden Knechte zur Reise zwei Schillinge. Daß aber diese Schiffe bis in die Mündung der Schwentine hineinfuhren, zeigen uns einige Urkunden aus dem Jahre 1470. Zur Erläuterung ist dabei zu bemerken, daß das

<sup>49)</sup> So wird er z. B. 1469 Februar 6 genannt (i. Urkundenbuch der Stadt Lübeck XI, Nr. 405).

<sup>50)</sup> Buchwald, Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte IX, S. 94.

Kieler Schloß schon im Jahre 1465 an Hans Ranzhau verpfändet war, der dem immer des Geldes bedürftigen Könige Christian I. eine größere Summe geliehen hatte, und daß die Stadt Kiel von demselben Könige an Lübeck verpfändet wurde und von 1469 bis 1496 im lübschen Pfandbesitze blieb. Der lübsche Rat aber übernahm auch die von Christian dem Hans Ranzhau geschuldete Summe und setzte diesen zu seinem Stadthauptmanne im Kieler Schlosse ein. Hieraus erklärt sich, daß die Stadt Kiel eine Lübecker Schleusenanlage an der Mündung der Schwentine in ihrer Förde so ruhig duldet, ja, sich bereiffinden ließ, den Bauern, die das zum Bau nötige Holz zuführten, Essen und Trinken, „wie gewöhnlich und gebührlich ist“, zu geben, falls Hans Ranzhau, der in erster Linie darum gebeten ist, es versäumt. Die Unkosten soll die Lübecker Kämmererei erzeigen. Besonders soll darauf gehalten werden, daß das Holz lang genug ist. Auch soll nicht mehr gehauen werden, als notwendig ist. Dieses ist nach einer Urkunde vom 11. Mai 1470<sup>51)</sup> dem Kieler Räte mitgeteilt worden. Merkwürdigerweise nimmt erst in einer späteren Urkunde, vom 9. Juni desselben Jahres<sup>52)</sup>, der Lübecker Rat auf den Kieler Besitz an der Schwentimündung Rücksicht, indem er da erst dem Kieler Räte mitteilt, daß er eine Schleuse bauen will und deshalb um Erlaubnis dazu anfragt, weil die Stadt Kiel „durch das Hospital St. Jürgen an die Mündung der Schwentine anstoßendes Land hat“<sup>53)</sup>. Und wieviel den Lübeckern an der schnellen Vollendung des Bauwerkes lag, geht aus einer anderen Urkunde vom 3. August desselben Jahres<sup>54)</sup> hervor. Der Statthalter Hans Ranzhau hatte an Kieler Bürger zwanzig Stück Holz verkauft. Da aber die Lübecker dieses zum Grundwerke der neuen Schleuse nötig haben, hat der Rat Ranzhau aufgefordert, ihm das Holz zu

<sup>51)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck XI, Nr. 579.

<sup>52)</sup> Ebendasselbst XI, Nr. 586.

<sup>53)</sup> Die Wassermühle to de nigen mole, de belegen is uppe de Suentyne, war nach dem alten Kieler Stadtbuche, das von Paul Hassé im Jahre 1875 herausgegeben ist und die Jahre 1264–1289 umfaßt, von dem Grafen Johann I. verpachtet, 1356 wurde sie von Iwan von Reventlow an das Kloster St. Jürgen zum heiligen Geist in Kiel verkauft, 1461 von Christian I. an die Stadt Kiel verpfändet.

<sup>54)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck XI, Nr. 611.

überlassen. Wenn die Bürger ihm schon das Holz bezahlt haben, so sollen sie auf läbsche Kosten schadlos gehalten werden. Und wie hier der Lübecker Rat auf jede Weise eine Schädigung der Kieler Bürger vermeiden will, so ist der ganze Inhalt dieser Briefe auf einen freundlichen Ton gegen Kiel gestimmt, und es wird vorausgesetzt, daß auch diese Stadt an der schnellen Förderung des Baues der Schleuse interessiert ist. Ausdrücklich versichert der Rat, er wolle die Kieler nicht schädigen, und bittet sie, ihren guten Willen dazu zu lehren, daß man das Bauwert legen möge, wie es nützlich und am besten ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei der damaligen Handelspolitik Lübeds, die, wie wir unten sehen werden, auf alle Weise sich die Ausfuhr des holsteinischen Kornes zu sichern suchte, die Schwentine hauptsächlich zur Beförderung des Getreides der Propstei und des Preeßer Güterdistriktes benutzt wurde. Nach Preeß werden auf diesem Wege Güter aus Lübeck gelangt sein, die eine längere Wasserfahrt vertragen konnten.

So war Lübeck der große Markt für die vielfachen Lebensmittel, Kleidungsstoffe, Geräte aller Art und die Baumaterialien, deren der große Klosterhaushalt bedurfte, und nach einer Berechnung Buchwalds<sup>55)</sup>, die sich auf die Rechnungsbücher stützt, sind auf diese Weise mindestens 1000 Mark jährlich dorthin geflossen. Aber Lübeck tat für das Kloster Preeß noch mehr. Die Lübecker Kapitalisten schossen ihm Geld vor und belegten es in klösterlichem Grundbesitz. Bei dem regen Handel und Wandel war in der alten Hansestadt weit mehr flüssiges Geld, vor allem aber war die Geistlichkeit im Besitze von reichen, anlagefähigen Geldmitteln. An erster Stelle kommt das Lübecker Domkapitel in Betracht, sodann die Hospitäler, wie das Heilige-Geist-Hospital, die frommen Bruderschaften, wie z. B. die Antoniusbruderschaft, und die Vikarien an den verschiedenen Kirchen und Klöstern. Ihnen floß stets bares Geld zu durch die vielen frommen Vermächtnisse, die uns ein Bild geben von dem großen Reichtume einzelner Bürger. Ich weise nur hin auf das Testament des Lübeckers Konrad von Bardewik aus dem Jahre 1310<sup>56)</sup>

<sup>55)</sup> Hanf. Gesch.-Bl. 1880/81, S. 77 ff.

<sup>56)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck II, Nr. 254, 255, 257, 266. Von



und auf die leztwilligen Verfügungen des Bürgermeisters Kapesulver aus dem Jahre 1440. Burden doch allein 1600 Mark aus des letzteren Testament für das Heilige-Geist-Hospital bestimmt und in liegenden Gründen belegt. Und so setzten auch andere Bürger größere und kleinere Summen aus für Seelenmessen und für die Gründung von Vikarien, und das so bar ausbezahlte Geld wurde auf Renten gelegt. Bekanntlich erwarben sich die oben genannten geistlichen Körperschaften zunächst Lübeck naheliegende Dörfer und Güter in der fruchtbarsten Gegend an der unteren Trave bis nach Mecklenburg und dem östlichen Holstein hinein. Hier kommen die weiter entfernt liegenden Güter des Breeker Güterdistriktes in Betracht, in denen lübsches Kapital belegt war. Wenn aber damals Adlige ihre Güter und Dörfer ganz oder teilweise an Lübecker verkauften oder verpfändeten, so ist das leicht aus ihren traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären, denn im vierzehnten und auch im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts war der holsteinische Adel noch nicht so kapitalkräftig geworden wie er in späterer Zeit gewesen ist. Bekannt sind die Veräußerungen von Gütern durch die Buchwalds und andere Adelsfamilien in der Nähe von Lübeck und im heutigen Lande Oldenburg; weniger bekannt aber möchte es sein, daß sich diese Verkäufe bis an die Kieler Förde, ja darüber hinaus erstreckten. Besonders tritt als Renteninhaber das Heilige-Geist-Hospital hervor. Wie dieses sich beeilte, eben erworbene Kapitalien im nordöstlichen Holstein anzulegen, zeigt uns die Urkunde vom 10. November 1447<sup>57)</sup>, in der Herzog Adolf von Schleswig für die aus dem Testamente des Bürgermeisters Heinrich Kapesulver herrührenden 1600 Mark den Vorstehern des Heiligen-Geist-Hospitals in Lübeck eine Rente von 96 Mark aus dem Hofe und Dorfe Bornhöved unter Vorbehalt des Wiedertauschs verkauft. Gerade um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verkauften Adlige mit Vorliebe Renten auf ihre Güter im nordöstlichen Holstein und im südlichen

ihm wurden die Klöster Rehna in Mecklenburg, Cismar und die Segeberger Kirche reich bedacht. Rehna z. B. bekam 60 Mark, die von dem Konvent zum Kaufe einer Rente im naheliegenden Dorfe Rogin verwandt wurden (Urkunde vom 12. Mai 1310).

<sup>57)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck VIII, Nr. 480.

Schleswig an das Lübecker Hospital, so 1450<sup>59)</sup> Marquard Rankau für 1000 Mark eine jährliche Rente aus seinem Gute Neversdorf, dem heutigen Waterneversdorf, nördlich von Lütjenburg, 1464<sup>60)</sup> der Knappe Heinrich Breide, wohnhaft in Lindau in Schleswig, für 1200 Mark eine jährliche Rente von 84 Mark aus seinen verschiedenen Gütern im südlichen Schleswig. In diesem Jahre muß das Hospital größere Kapitalien zur Verfügung gehabt haben, denn am 18. November<sup>61)</sup> verkaufte der Knappe Dietrich Blome den Vorstehern des Heiligen-Geist-Hospitals für 1500 Mark eine jährliche Rente von 105 Mark aus Hornsdorf und Hornsmühlen, nordöstlich von Segeberg, im früheren Preeker Güterdistrikte. Am 26. September desselben Jahres<sup>62)</sup> bekennt Dietrich Heymesad, Sohn des verstorbenen Werkmeisters am Dom in Lübeck, daß er von den 90 Mark Renten, die ihm Gottschalk von Ahlesfeld aus seinen Dörfern Gettorf, Niendorf und Ravensdorf (im südlichen Schleswig) zu zahlen hat, 18 Mark für 300 Mark an den Vorsteher des Heiligen-Geist-Hospitals verkauft hat.

Neben diesem Hospital tritt noch das Lübecker Domkapitel als Renteninhaber hervor. Das Kloster Preeß hatte im Jahre 1421 das Dorf Bentfeld in der Propstei von Iwan von Reventlow für 1000 Mark gekauft, aber erst Martini 1425 trug dieser die 300 Mark an das Lübecker Domkapitel ab, die er auf jenes Dorf von diesem aufgenommen hatte<sup>63)</sup>. Noch am 18. November 1476<sup>64)</sup>, also gegen Ende des Jahrhunderts, stellte König Christian I. in Ripen an Bertram Pogwisch, Hans' Sohn, einen Willebrief aus, in dem er diesem erlaubte, 70 Mark Gulden dem Lübecker Domkapitel zu verkaufen. Diese waren aufgenommen auf Bertrams Güter und Dörfer Schrevendorf und Hufeshol im Lande zu Holstein, belegen im Kirchspiel zum Hagen, lübischen Stiftes. Dieses Kirchspiel ist aber Kerstenhagen in der Propstei, zu dem einige Hufen am linken Ufer der Ker-

<sup>59)</sup> Ebendasselbst IX, Nr. 784.

<sup>60)</sup> Ebendasselbst X, Nr. 538.

<sup>61)</sup> Ebendasselbst X, Nr. 539.

<sup>62)</sup> Ebendasselbst X, Nr. 508.

<sup>63)</sup> Urkundenammlung I., S. 292, 296.

<sup>64)</sup> Registrum Christiani I. ed. Hille, S. 461.

zeniz gehörten, die im Gebiete des Dorfes und Gutes Schreven-  
dorf lagen. Huleshol ist ein ehemaliges Dorf im Kirchspiel  
Schönkirchen bei Kiel<sup>64)</sup>. So war das Vermögen des Dom-  
kapitels in Grundstücken bis an das Ufer der Kieler Förde  
belegt, und daß andere Lübecker Stiftungen noch darüber hinaus  
Renten besaßen, zeigt eine Urkunde vom 18. November 1476<sup>65)</sup>,  
in der Heinrich von Ahlesfeld bekennt, einen Willebrief erhalten  
zu haben, nach welchem er 30 Mark verkaufen darf aus seinen  
Gütern im Kirchspiele zu Slabbenhagen (jetzt Dänischenhagen)  
an die Vorsteher der elemosyne in Unserer Lieben Frauenkirche  
zu Lübeck und 90 Mark an die Vorsteher der Armen und  
Kranken zu St. Jürgen ebendasselbst.

Anders als bei diesen immer geldbedürftigen Fürsten und  
Adligen scheinen auf den ersten Blick die Geldverhältnisse des  
Klosters Breez gelegen zu haben, wenn wir dessen großen  
Grundbesitz und die daraus fließenden Einnahmen aus Meierei-  
gefällen und aus Erbzins sowie aus Getreidelieferungen der  
Klosterdörfer ins Auge fassen. Dazu kommen dann noch manche  
Vermächtnisse und Schenkungen. Und dennoch war schon im  
vierzehnten Jahrhundert das Kloster auf die Beihilfe des lübschen  
Kapitals angewiesen, soweit wir es aus den wenigen Urkunden  
der damaligen Zeit nachweisen können, und wenigstens in der  
ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ganz davon ab-  
hängig. Gewiß lag die Schuld daran auch an äußeren Um-  
ständen, an elementaren Unglücksfällen, wie im Jahre 1307  
das Kloster von einer Feuersbrunst fast ganz zerstört war<sup>66)</sup>,  
und an Gewalttaten und Plünderungen durch benachbarte  
Adlige und Fürsten. Dazu kommen dann die immer höheren  
Ansprüche, welche diese an die Gastlichkeit der Klosterfrauen  
stellten. Aber der Hauptgrund scheint mir in der Wirtschafts-  
führung gesucht werden zu müssen. Ohne Zweifel waren die  
Lübecker Domherren und die Vorsteher der frommen Stiftungen  
in Lübeck weit bessere Finanzmänner als die meisten Pröpste  
des Breezer Klosters. Jene waren von dem klugen kauf-

<sup>64)</sup> Nicht, wie Hille im Register angibt, Haale im Amte Rendsburg,  
Kirchspiel Schenefeld. S. Schröder und Biernagel unter Huleshol.

<sup>65)</sup> Registrum Christiani I., Nr. 374.

<sup>66)</sup> Urkundensammlung I, S. 227.

männischen Geist der alten Hansestadt beseelt und konnten in diesem Geiste wirken, durch ihre festen Mauern und Türme gegen Gewalttaten und Brandschakungen geschützt. Auf alle Weise waren sie darauf bedacht, die von ihnen ausgeliehenen Kapitalien möglichst sicher zu belegen, und waren Klöster ihre Schuldner, so nahmen sie eine Aufsicht über deren Geld- und Wirtschaftsverhältnisse in Anspruch. Mußte ihnen doch auch daran liegen, die Auszahlung der Renten an die aus ihrer Stadt stammenden Klosterfrauen sicherzustellen. Solche Aufsicht ist uns bei dem Kloster Zarrentin bezeugt<sup>67)</sup>; wir finden sie aber in ganz besonders umfassender Weise auch bei Breeß.

Naturgemäß konnte am erfolgreichsten für das Kloster ein Mann sorgen, der selbst an leitender Stelle gestanden und so die Mißstände eingehend kennengelernt hatte. In einer solchen Lage aber war im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts der Lübecker Domherr Konemann, denn dieser war drei Jahre lang bis zum Jahre 1401 Propst gewesen. Sein Testament, in dem er Breeß besonders reich bedachte, ist vom 27. April 1410 datiert<sup>68)</sup> und im Schlafgemache des Pfarrhauses St. Agidii in Lübeck abgefaßt. Zu Vollstreckern werden zwei Lübecker Domherren und ein Hamburger Vikar eingesetzt. Diese hatten aber keine leichte Aufgabe, denn es mußten zunächst die ausstehenden Kapitalien Konemanns eingezogen werden. Wohl hatte Breeß das Dorf Barsbek in der Probstei gekauft, und zwar im Jahre 1383 die eine Hälfte von Eler Kale<sup>69)</sup>, die andere schon 1379 von Marquard von Barsbek<sup>70)</sup>, aber die Bauern hatten den Erbzins nicht bezahlt, und Konemann hatte ihn vorgeschossen. Dadurch war das Dorf so verschuldet, daß es in den Besitz jenes gekommen war. Nach seinem Tode sollte es dem Kloster wieder zufallen, aber unter sehr erschwerenden Bedingungen, die uns zeigen, welches Mißtrauen, wohl namentlich wegen der schlechten Verwaltung des Nikolaus

<sup>67)</sup> Im Jahre 1430 versprachen Priörin, Abt und Konvent des Klosters, keine Benutzung der Klostergüter vorzunehmen, welche der Stadt Lübeck zum Nachteil gereichen könnte (Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII, Nr. 405).

<sup>68)</sup> Urkundenammlung I, S. 275.

<sup>69)</sup> Urkundenammlung I, S. 263.

<sup>70)</sup> Urkundenammlung I, S. 258.

Meinerstorf, der 1407 wegen seiner Schulden auf das Propstenamt verzichten mußte<sup>71)</sup>, der Erblasser in die Leitung des Klosters setzte. Erst sollen die Vorschüsse, die Konemann gemacht hatte, vollständig bezahlt werden, dann sollen der Propst und dessen Stellvertreter alle einzelnen Einkünfte von Barsbek getreulich sammeln und die gesammelten dem Lübecker Domkapitel zum Gebrauche des Klosters überantworten. Dieses Domkapitel wird dann vorwegnehmen die 20 Mark, die dem Hamburger Biskop Johann Lowen als jährliches Legat ausgesetzt sind, und die übrigen Einkünfte nach und nach der Priörin und dem Konvente zur Verfügung stellen für die Reformation und Erhaltung der Kirche und der Gebäude des Klosters, wie es dem Lübecker Kapitel nützlich zu sein scheint. Erst wenn die Wiederherstellung des Klosters vollendet ist, sollen alle jene Einkünfte des Dorfes, natürlich abgesehen von dem für Johannes Lowen ausgesetzten Legat, getreulich durch das Domkapitel aufbewahrt werden zur Ablösung der Summe, zu deren Zahlung das Kloster selbst Konemann gegenüber verpflichtet ist, und dann erst, wenn das geschehen ist, tritt das eigentliche Vermächtnis an die Klosterfrauen in Kraft. Sechzig Mark nämlich von den genannten Einkünften aus Barsbek sollen die Priörin und der Konvent empfangen für Butter, Heringe, Mandeln, Reisöl und Feigen zu gemeinsamem Gebrauche des Konvents, und der Rest soll unter ganz arme Klosterfrauen verteilt werden<sup>72)</sup>.

Wir sehen hieraus, wie das Breeker Kloster sozusagen unter die Kuratel des Lübecker Domkapitels gestellt wird. Konemann selbst tritt uns hier weniger in seiner geistlichen Würde als in seiner Eigenschaft als Geldmann hervor, zumal wenn man bedenkt, daß außer den Einkünften aus Barsbek ihm noch zwanzig Mark Renten aus Plön gehören und daß er 330 Mark der Fürstin Elisabeth<sup>73)</sup> geliehen hatte, deren Zinsen als Leibrente auf Konemanns Freund Grove Reventlow übergegangen

<sup>71)</sup> Urkundensammlung I, S. 272.

<sup>72)</sup> In der That waren es nur die sechs Mark Zinsen von dem Kapital, das der jedesmalige Propst verwaltete und dessen Zinsen von ihm der Priörin ausgezahlt wurden, die sie dann stiftungsgemäß verwandte.

<sup>73)</sup> Der Witwe des im Jahre 1404 gegen die Dithmarscher gefallenen Herzogs Gerhard VI.

waren. Nach seinem Tode wird die Summe an das Kloster Preeß überantwortet. Aus dem Ganzen spricht aber auch seine Fürsorge für das ihm liebgewordene Kloster, das er nur drei Jahre lang verwaltet hatte.

Den Lübeckern insgesamt aber mußte um so mehr an einer Reformation des Klosters liegen, von der in Konemanns Testamente die Rede ist, als auch sonst viele ihrer Kapitalien in den Klosterdörfern belegt waren. Namentlich neu gegründete Vikarien wurden mit Renten ausgestattet, die aus Preeßer Hypotheken kamen. So gründeten die Älterleute der Bergenfahrer in Lübeck am 10. Juni 1401<sup>74)</sup> in der Kapelle unter dem Turme der Marienkirche eine Vikarie und statteten sie aus mit 26 Mark Rente, die in der Lüneburger Saline und im Kloster Preeß angelegt waren. Der Konvent des letzteren verpflichtet sich, jährlich acht Mark aus dem Dorfe Elvershagen (dem heutigen Elmshagen) zu zahlen. Auch andere Vikarien der Marienkirche scheinen mit Preeßer Renten ausgestattet gewesen zu sein. In dem Rechnungsbuche<sup>75)</sup>, das wahrscheinlich von dem oben genannten Propste Konemann herkommt, werden solche Vikare als Renteneinpfänger aufgeführt und bei der Gelegenheit auch andere Gläubiger des Klosters genannt. Es heißt da: Zinsen in Lübeck: 1. den Domherrn in Lübeck 19 Mark; 2. den Kalandbrüdern 9 Mark; 3. Herrn Johann Zantberge 8 Mark Geldes von zwei Jahren; 4. den Vikaren zu St. Frauen 24 Mark; 5. den Kapellanen von Sunte Johannes 2 Mark Rente. Unter diesem Sunte Johannes haben wir wohl das Frauenkloster St. Johannes in Lübeck zu verstehen, denn das gleichnamige Manneskloster war nach Cismar bei Oldenburg verlegt. Der Propst Konemann war selbst nach Lübeck gereist, um diese Renten zu zahlen. Zu demselben Zwecke fuhr auch der Propst Heinrich Krevet gegen Ende des Jahres 1412 dahin<sup>76)</sup>. Gleichzeitig erhob er aber von den Vikaren Uns. Lieben Frauen die Summe von 200 Mark, nahm also eine neue Rente auf. Und

<sup>74)</sup> Lübeckisches Urkundenbuch V, Nr. 17.

<sup>75)</sup> Urkundensammlung I, S. 435.

<sup>76)</sup> S. Buchwald, Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte IX, 29. Der Reisebericht wird da vollständig mitgeteilt.

dabei wissen wir aus Urkunden, daß gerade damals das Kloster diesen Vikaren gegenüber sehr verschuldet war. Noch am 6. Dezember 1409<sup>77)</sup> hatte die umsichtige und sparsame Priörin Tebbe Myles den Vikaren der Marienkirche 50 Mark als ersten Abtrag auf die Schuld von 340 Mark abbezahlt. Im Jahre 1411<sup>78)</sup> mußte Preeß an seinen Vikar Nikolaus Covote 12 Mark jährliche Rente verkaufen für 350 Mark. Davon bekamen die Vikare an der Marienkirche in Lübeck 50 Mark, die an der Petrikirche 100 Mark. Im Jahre 1412 hatte jener Propst Krevet 200 Mark wieder aufgenommen, und gleich darauf am 20. Dezember 1412<sup>79)</sup> erließen zwei Vikare, Joh. Wittenborch und Nikolaus von Stendal, dem Kloster die seit zehn Jahren rückständigen Gefälle und erwarben sich dafür Seelenmessen in Preeß.

Bisher haben wir geistliche Stiftungen und Mitglieder des Lübecker Domkapitels als Helfer des Klosters in seinen Geldnöten betrachtet. Aber auch einzelne Priester, die aus Lübeck stammten und im Besitze von Privatvermögen waren, kamen Preeß zu Hilfe, wo es sich um das Beschaffen einer baren Geldsumme handelte. So verkauften am 10. Februar 1313<sup>80)</sup> der Bischof Heinrich von Lübeck und Johannes Hale, Domherr derselben Kirche, sowie Propst und Konvent von Preeß dem Priester Johannes Klinkermann zehn Mark jährlicher Einkünfte für ein von ihm gezahltes Kapital von 100 Mark. Auch diese Rente ist von der Klosterverwaltung jedes Jahr in Lübeck zu bezahlen, und bei dem Wiederkauf sind die 100 Mark in dieser Stadt zu entrichten. Die Zeugen der Urkunde sind Lübecker. — Einer Lübecker Familie gehörte auch wahrscheinlich der schon oben genannte Priester Johannes Bare an, der im fünfzehnten Jahrhundert mehrfach dem Kloster mit seinen reichen Geldmitteln zu Hilfe kam. So überantwortete er am 8. Oktober 1433<sup>81)</sup> Preeß 100 Mark lübischer Pfennige, die in einer Rente von acht Mark in dem Dorfe zu Below bei Bornhöved angelegt wurden.

<sup>77)</sup> Urkundensammlung I, S. 274.

<sup>78)</sup> Urkundensammlung I, 280.

<sup>79)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck V, Urkunde vom 20. Dezember 1412.

<sup>80)</sup> Urkundensammlung I, S. 229.

<sup>81)</sup> Urkundensammlung I, S. 29 .8

Bei Lebzeiten bekommt er diese acht Mark Zinsen als Leibgedinge, und zwar sollen sie aus der Mühle zu Preeß kommen, nächst den sechs Mark, welche Frau Katharina Kolne, die wohl auch aus Lübeck stammte, als Hypothek darauf stehen hat. Pfingsten des Jahres 1443 trägt Johannes Bare mit dazu bei, daß von Preeß das Dorf Groß-Lubbetin gekauft werden kann; er zahlt 100 Mark dazu<sup>87)</sup>. Und schon im Jahre 1420<sup>88)</sup> verkauften der Propst Luder und die Priörin Lebbe Wyles demselben Hans Bare eine jährliche Rente von acht Mark, die auf vier Hufen in Wendisch-Berkow ruhte.

So war Lübeck der große Markt für alle Lebensbedürfnisse des nordöstlichen Holsteins und besonders des Klosters Preeß und die große Hypothekenbank für dieselbe Gegend. Noch im Jahre 1492 bemerkt der Propst Kolpin bei einer großen Küchenrechnung des Klosters, die 195 Mark betrug<sup>89)</sup>: In der Zeit konnten wir nicht kriegen Vidualien aus Lübeck, da mußte ich kaufen teuren Kauf in Kiel von Otto Krege. Wenn aber trotz der viel größeren Überführungskosten jene Stadt billiger liefern konnte als das naheliegende Kiel, so hängt das eng zusammen mit der Handels- und Wirtschaftspolitik Lübecks, auf die ich hier kurz eingehen muß. Das Streben des großen Hansabundes, den gesamten Binnen- und Außenhandel allein für sich zu behaupten, also ihn zu monopolisieren, tritt gerade bei dem Vororte dieses Bundes im fünfzehnten Jahrhundert ganz besonders hervor. Die Trave war zu einer Wasserstraße gemacht, die allein von Lübecker Fahrzeugen benutzt werden durfte, und noch im sechzehnten Jahrhundert wurde den Oldesloern verwehrt, diesen Fluß zu befahren<sup>90)</sup>. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts<sup>91)</sup> mußte Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Schleswig, dem Lübecker Rat für die ihm gestattete Benutzung des Flusses für seine Schiffe danken. Bei dieser Gelegenheit sprach er den Wunsch aus, noch einige weitere Boote mit Lebensmitteln ausführen zu dürfen.

<sup>87)</sup> Urkundenammlung I, S. 308.

<sup>88)</sup> Urkundenammlung I, S. 289.

<sup>89)</sup> Buchwald, Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte IX, S. 54.

<sup>90)</sup> Jürgens a. a. O., S. 168.

<sup>91)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX, Nr. 429.



Die Trave aber verband Lübeck mit den Gestaden der Ostsee und besonders mit den skandinavischen Ländern. Von da kamen die schonenschen Heringe, die vielen Stockfische, die großen Granitblöcke, die Pelze des Nordens und der Eisenstein, der sogenannte Ofenmund. Noch im Jahre 1544<sup>87)</sup> berichtet Dietrich Blome, daß alle Schmiede im ganzen Lande Holstein, deren es wohl 400 gebe, ihren Ofenmund aus Lübeck bezögen. Und auf dem Stecknikanal, der durch eine kluge, folgerichtige Politik von lübschem Besitz umgeben war, kam das Salz aus Lüneburg, kam das Mohnöl aus Hildesheim und Peine, kamen die Weine, die Gewürze und so viele Erzeugnisse des inneren Deutschlands, die Lübeck dann weitervertrieb. Vor allem aber wurde diese Stadt der Mittelpunkt des Kornhandels. Es ist neuerdings<sup>88)</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß schon am Ende des vierzehnten, vor allem aber im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert das Bedürfnis nach Brottorn im Westen Deutschlands und in England gewaltig zunahm und daß besonders der Osten dieses Korn lieferte. Nun lag es den Kaufleuten der alten Hansestadt an der Trave besonders daran, diesen so vortheilhaften Handel ausschließlich für sich zu behaupten und zu verhindern, daß die Großhändler des Westens unmittelbar mit den holsteinischen Kornerzeugern für diese günstige Kaufverträge abschlossen. So wurde im Jahre 1417 auf einem Hansatage verfügt, daß Außenhansen nur in den Hansastädten an der See Handel treiben dürften, nicht aber in Dörfern und Kleinstädten<sup>89)</sup>. In diesem Sinne suchte Lübeck die holsteinischen Landesherren zu beeinflussen. Im Jahre 1463<sup>90)</sup> antwortete Detlef von Buchwald dem Lübecker Räte auf einen Brief, in dem dieser auf Verhandlungen hinwies, die früher wiederholt zwischen den holsteinischen Grafen, deren Ritterschaft und den Sendboten des Rates stattgefunden hätten. Nach diesem sollte

<sup>87)</sup> Jürgens, a. a. D., S. 168.

<sup>88)</sup> Joh. Hansen, Getreidehandel und Getreidehandelspolitik Lübecks, S. 6.

<sup>89)</sup> Hansen a. a. D. S. 17. S. dazu auch E. Daenell, die Blütezeit der deutschen Hanse. Hanfische Geschichte von der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bis zum letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts. Zwei Bände, Berlin 1905/06. II, S. 416.

<sup>90)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck X, Nr. 297.

man das Korn aus dem Lande zu Holstein über die See nicht ausführen. Nun habe der Rat aber in Erfahrung gebracht, daß solche Kornausfuhr wiederholt stattgefunden, und er bitte daher Buchwald, zu verhindern, daß es weiter geschehe. Dieser antwortet, daß er sich allerdings nicht jener Verhandlungen erinnere; indessen will er mit denen, die damit zu tun haben, sprechen und das beste durchsetzen. Noch in den Jahren 1482 und 1483 gelang es Lübeck, in einer Zeit großer Teuerung dem dänischen Könige Johann (1481—1513) das Versprechen abzunehmen, daß aus Holstein kein Getreide ausgeführt werden sollte. Und schließlich hängt damit zusammen, daß die Lübecker das Vieh und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie wir oben sahen, im Lande bis an die Schlei, ja die Ochsen in Dänemark aufkauften und auch den Handel damit zu ihrem Monopol machten. Wir besitzen noch verschiedene Briefe, in denen Fürsten und Städte um Überlassung von Schlachtvieh und Butter baten<sup>91)</sup>.

Die politischen Verhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein, wie sie sich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gestalteten, haben diese Ansprüche Lübecks, den Handel jener Länder zu beherrschen, außerordentlich begünstigt. Die Landesherrn, die ihnen an erster Stelle hätten entgentreten müssen, waren der Hansa zu großem Danke verpflichtet. Der letzte Schauenburger, Adolf VIII., der bis zum Jahre 1460 herrschte, verdankte ihr die Behauptung des Herzogtums Schleswig gegen die dänischen Ansprüche, und der erste Oldenburger, Christian I., bedurfte in den Kämpfen gegen seinen Bruder Gerhard des lübschen Geldes. Daher verpfändete er, wie wir

<sup>91)</sup> Im Jahre 1457 bittet der Markgraf Friedrich der Jüngere von Brandenburg den Lübecker Rat darum, die Ausfuhr von zwei Last Butter zu gestatten. In demselben Jahre bittet der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, zu seinem persönlichen Gebrauche die Ausfuhr von einer Last Butter gestatten zu wollen, und ebenso bittet 1457 der Rat von Lüneburg den Lübecker Rat, die Ausfuhr einer Last Butter zum Besten eines dortigen Armenhauses zu erlauben. Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX, Nr. 540, 543, 548. — Selbst entfernter liegende Städte waren auf das lübsche Schlachtvieh angewiesen, wie im Jahre 1456 der Rat von Göttingen darum bittet, ihm die Ausfuhr von sechzehn Ochsen zu gestatten (Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX, Nr. 369).

schon oben sahen, an Lübeck die Stadt Kiel im Jahre 1469, und vier Jahre später erhielten die Lübecker gegen einen neuen Vorstoß von 4000 Mark auch die anderen kleineren Orte an der Ostsee, wie Neustadt, Heiligenhafen und Großenbrode, als Pfand<sup>92)</sup>.

Allerdings fehlte es auch nicht an Beschwerden, wenn die Lübecker gar zu dreist die städtischen und landesherrlichen Zollrechte verletzten. Einmal im Jahre 1448<sup>93)</sup> beklagten sich die Kieler, daß die Knochenhauergesellen jener oft die jütischen Ochsen auf Schleichwegen um ihre Stadt herumführten und so den Zoll vermieden. Sie kauften, wo es nicht zuläße zu kaufen, ihnen zur Schädigung. In bezug auf lübsches Gut wollten sie gern das alte Vorrecht der Zollfreiheit in Holstein berücksichtigen, aber jene beschirmten dänisches Gut. — Am 18. Oktober 1459<sup>94)</sup> muß von Adolf VIII. von Holstein und Schleswig auf den Brauch aufmerksam gemacht werden, daß der von alters her bestehende landesherrliche Zoll in Plön nicht umgangen werden darf. Ein jeder, der mit Ochsen durch Plön oder darüber hinaus zu treiben pflegt, ist pflichtig, daselbst zu Markte zu stehen. Die Lübecker haben alle ihre Ochsen verwirrt, „indem sie sich gegen unsere Privilegien und Freiheiten setzten“, und der Amtmann zu Plön, der ihnen zur Strafe nur zehn Ochsen nahm, hat sie noch sehr glimpflich behandelt.

Auch der schon längere Zeit geübte Brauch der Lübecker, den Küstenzoll in Heiligenhafen zu umgehen, stieß auf den Widerstand der Landesherrschaft. Hier tritt uns die schleswig-holsteinische Ritterschaft in ihren Bemühungen, die Rechte des Landes zu wahren, entgegen. So schreibt am 16. März 1460<sup>95)</sup> Klaus Rankau, Amtmann in Plön, an den Lübecker Rat, daß Korn aus dem Lande Oldenburg in Holstein nur aus Heiligenhafen ausgeführt werden dürfe und daß der landesherrliche Zoll von acht Schillingen für die Last auch von den Lübeckern bezahlt werden müsse. Diese hatten bisher das Korn, das sie

<sup>92)</sup> Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte II, S. 33. Zur Politik Christians I. gegen die Hansestädte, s. auch Daenell a. a. O. II, S. 197 ff.

<sup>93)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck VIII, Nr. 560.

<sup>94)</sup> Ebendasselbst IX, Nr. 774.

<sup>95)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX, Nr. 815.

in Oldenburg auf dem Lande aufgekauft hatten, in Oliendorpe, einem jetzt nicht mehr bestehenden Dorfe bei Heiligenhafen, aufgestapelt und es von da bei günstigem Fahrwinde verschifft. Über diese Umgehung seines Zolles hatte sich schon früher Adolf VIII. mehrfach beklagt und den Lübecker Rat dringend gebeten, dagegen einzuschreiten. Nun bittet in dem obigen Schreiben Ranzau im Namen der Ritterschaft des Landes, die Lübecker Bürger möchten keine neue „Schiffsstätte“ weiter suchen, wo sie ihr Korn verschifften, sondern dieses nur aus Heiligenhafen unter Wahrung der landesherrlichen Rechte ausführen.

Wie hier die Ritterschaft den übergriffen Lübecks auf Kosten der landesherrlichen Gewalt entgegentritt, so hat sie auch den Einfluß der alten Hansestadt auf das Kloster Breez, der oben geschildert ist, beseitigt und dieses zu einer Versorgungsstätte ihrer unbegebenen Töchter gemacht. An einer anderen Stelle ist von mir nachgewiesen<sup>96)</sup>, wie sich dieses ausschließlich adlige Kloster zu seiner noch heute bestehenden Eigenart entwickelt hat, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, wie vor allem der verunglückte Reformversuch, der von dem unter lübschem Einflusse stehenden Kloster Cismar ausging und namentlich die Besitzlosigkeit der Klosterfrauen bezweckte, den Abschluß dieser geschichtlichen Entwicklung bildet. Die Priörin Anna von Buchwald, die 1491 vorübergehend und von 1494 an fünf Jahre zugleich das Amt des Propstes bekleidete, hat durchaus im Sinne ihrer holsteinischen Adelsgenossen gehandelt, wenn sie zunächst den Rentenbesitz der einzelnen Klosterfrauen, der den meisten in das Kloster mitgegeben war, duldete und sodann die Geldmittel jener zur Abhilfe der Geldnot des Konventes benutzte. Allerdings mußte sie persönliche Schulden ihrer Vorgänger zum Teil noch in Lübeck bezahlen und im Jahre 1491 von dem Lübecker Domkapitel für 240 Mark Korn kaufen, weil der Propst Dornebusch mit den Getreidevorräten schlecht umgegangen war und sogar die Erhebung des Kornzinses von den Bauern versäumt hatte, aber die neuen Anleihen, die sie in demselben

<sup>96)</sup> S. meinen Aufsatz in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 46, S. 178 ff.

Jahre aufnahm, wurden in Kiel gemacht. Sie schreibt darüber in ihrem Rechnungsbuche: 400 Mark von Hans Schelen zum Kiele auf Rente genommen, ebenso von den Kirchengeschworenen von St. Gertrud 100 Mark auf Rente. Dve Ranzowen lieh uns 100 Mark ohne Rente; Luder Wynrik (in Kiel) 100 Mark ohne Rente, von den Geschworenen zu Selente 50 Mark auf Rente. Die größeren Schuldsommen, die sie später abstieß, wurden an Adlige abbezahlt. Im Jahre 1493 hatte Heinrich Ranzau 1600 Mark geliehen und Otto Ranzau 1000 Mark, und nur eine kleinere Hypothek von 600 Mark hatte der Lübecker Vikar Johann Langestorp. Alle drei Summen trug Anna von Buchwald ab. Die vierte Hypothek hatten im Jahre 1494 der Kieler Rat und die Vorsteher des Heiligen-Geist-Hauses St. Jürgen daselbst erworben, und diese lautete auf 400 Mark. Die umsichtige Priorin zahlte diese kleinere Summe ab, nahm aber dafür eine Hypothek von den Kirchengeschworenen in Schönberg in der Probstei, wo sie nicht wie in Kiel fünf Prozent, sondern nur drei zu bezahlen brauchte.

So war nicht mehr wie im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts Lübeck der Geldmarkt, der dem Kloster Breeß in seiner Not aushalf, sondern Kiel und Umgegend, und besonders der holsteinische Adel stellte bei seinem immer mehr durch Getreidehandel zunehmenden Reichtum größere Summen zur Verfügung. Der Hauptort dieses Adels war Kiel, wo auch eine Reihe der angesehensten Familien ihre großen Häuser hatte, und hier fand alljährlich im Januar der große Umschlag statt, der im sechzehnten Jahrhundert eine Bedeutung bekam, die weit über die Grenzen Holsteins hinausging, denn die Adligen wickelten da ihre z. T. internationalen Geldgeschäfte ab. Daraus, daß Breeß immer mehr ein holsteinisches Adelskloster wurde, ergab sich ganz naturgemäß, daß der Propst und die Priörin auch diese Zusammenkünfte besuchten. Schon im Jahre 1473 schreibt der Propst Siverd Swyn in seinem Rechnungsbuche: Als der Umschlag in Kiel war, bezahlte ich da 17 Last Kalkes, die auf den Hof kommen waren. In demselben Umschlage verzehrte ich in acht Tagen 24 Schillinge zum Kiele. Während im Jahre 1412 der damalige Propst Krevet nach Lübeck gereist war, um die Geldverhältnisse seines Klosters zu ordnen, fand das

jetzt in Kiel statt. So schreibt im Jahre 1491 der Propst Hermann Kolpin: Zum Umschlage soll man das Nachgeschriebene erheben: Syvert Ratlow 77½ Mark, Emte Ratlowen 22½ Mark, habe zurückbekommen 7½ Mark, ebenso von Katharina Rankowen 80 Mark, ebenso von Herrn Mathias Rost 10 Mark, hat bezahlt. Bezahlt: Ulrich Benzen 300 Mark und 15 Mark Rente. Ludwig Mynrikes 100 Mark, die die Priörin von ihm geliehen hatte. Den Geschworenen in Selente 80 Mark und zwei Mark Rente.

Indessen würde es verfehlt sein, wenn man annehmen wollte, daß mit diesem Zurücktreten des Lübecker Kapitals am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch der Verkehr mit Lübeck aufgehört hat. Schon der kirchliche Zusammenhang machte Reisen des Propstes und der Priörin dahin notwendig, aber es wurden auch nach wie vor viele Lebensmittel aus jener Stadt bezogen. Allerdings tritt Kiel immer mehr in einen erfolgreichen Wettbewerb ein, denn es war ganz natürlich, daß auf dem Umschlage neben den reinen Geldgeschäften auch Handelsgeschäfte erledigt wurden. Wie im Jahre 1473 der Propst Sivert Swyn eine große Ladung Segeberger Ralt da bezahlte, so kaufte 1498 der Propst Detlef Sehestedt vom Umschlage zwei Tonnen Butter, die Tonne für 6½ Mark und ebenda von Tale Wische, also einer Adligen, zwei Tonnen Butter für das Gesinde, die Tonne zu 5 Mark, aber gleichzeitig sandte Heinrich von Santen aus Lübeck 6½ Tonne. Im Jahre 1492 kaufte Hermann Kolpin in Kiel für zwei Mark Gewürze ein, auch bei dem Umschlage.

Das kleine Bild, das ich im Vorstehenden entworfen habe von den Beziehungen Lübecks zum Kloster Preetz, hebt sich von dem großen Hintergrunde ab, der uns die Blüte der deutschen Hanse und ihre übermächtige, die nordischen Länder beherrschende Handelspolitik zeigt. Zugleich aber tritt in meinen Ausführungen schon der Hauptgrund für das Sinken dieser Macht des großen Städtebundes und insbesondere des Vororts Lübeck hervor. Die benachbarten Landesfürsten suchten die wirtschaftliche Abhängigkeit ihrer Länder von dieser Stadt zu lockern und begünstigten daher die Konkurrenz der Holländer u. a. In Holstein aber war es neben den Fürsten die in sich als Stand

festgeschlossene Ritterschaft, die nicht nur im Interesse der Staatsgewalt den Lübeckern entgegentrat. Vielmehr waren die Adligen auch als Großgrundbesitzer bestrebt, die Erträgnisse ihrer Güter unmittelbar nach dem Westen zu vertreiben durch eigne Handelsverbindungen mit den Ländern, die jener Erträgnisse, namentlich des Korns, bedurften.

Zum Schlusse spreche ich auch an dieser Stelle der Verwaltung des hochadligen Klosters Breeh meinen besten Dank aus für die gütige Erlaubnis, die Rechnungsbücher benutzen zu dürfen.

---

## Die Verlehnten in Lübeck.

(Dritter Teil — Schluß.)

Von Arthur Witt.

### Abchnitt 5: Arbeitslohn.

#### § 22. Allgemeine Grundlagen der Lohnzahlung.

Der Beruf des Trägers war in hohem Grade abhängig von äußeren Umständen. Die allgemeine Handelslage, Wind und Wetter, der Leichterbetrieb beeinflussten Arbeitszeit und Arbeitsart. Bei so unregelmäßiger Beschäftigung, wie sie besonders auch die Ausführung kleinerer Arbeiten innerhalb der Stadt mit sich brachte, war Arbeit im Tagelohn, der bei den niederen Arbeitern üblichen Entlohnungsart, nicht zweckmäßig. Der Ungleichartigkeit der fortzuschaffenden Handelsgüter, der wechselnden Arbeitsdauer — von einem kurzen Botengang an bis zur wochenlang anhaltenden Schiffslöschung — entsprach der Stücklohn. Die einzelne Verrichtung wurde der Lohnberechnung zugrunde gelegt, nicht die Arbeitszeit. Schon die früheste Angabe eines Trägerlohns in der ältesten Brauerrolle von 1363<sup>119)</sup> führt eine Vergütung nach der Zahl der bearbeiteten Tonnen an. In der Frühzeit des Trägerwesens war die Höhe des Lohnes meist der freien Vereinbarung überlassen. Für einzelne, immer wiederkehrende gleichmäßige Verrichtungen bestanden aber bereits im 14. und 15. Jahrhundert feste Lohnsätze. Im Jahre 1363 bekamen die Träger für jede Tonne Bier 2 Pfennig Tragegeld und die Heringsordnung von 1461<sup>119)</sup> setzte für „opslan“, d. h. Hinauffchaffen von der Trave her in ein Bürgerhaus, 18 penn. Lub. für die Last Heringe fest, während „othslan ofte affchepen int schip“ 1 ♂

<sup>119)</sup> Wehrmann, S. 179.

<sup>119)</sup> Q. U. B. IV, 132.



loftete. Im übrigen fehlen nähere Angaben in den älteren Handelsordnungen. Die fortschreitende Arbeitsteilung brachte eine bis ins einzelne gehende Abgrenzung der Gebühren mit sich. Für den einzelnen Handelszweig oder die besondere Arbeit der Trägergruppe wurden zwischen Kaufleuten und Trägern umfangreiche Lohnordnungen vereinbart. Sie waren meist auf Pergament geschrieben und in den Lagerhäusern an der Trave, an den Türen der Tore oder in den Trägerschauern angeschlagen. Da bei einer Veränderung die früheren Taren selten aufbewahrt blieben, haben sich wenige erhalten. Erst als mit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine mehrfache Ausfertigung und Eintragung ins Wettebuch, bisweilen auch Angliederung an die Rollen und Ordnungen üblich wurde, blieben auch die älteren Lohnordnungen der Überlieferung gerettet. In der Regel suchte man um eine Bestätigung von Seiten der Wette nach. Diese erließ selbst, beauftragt durch den Rat, im Jahre 1633 die umfassendste aller Lohnordnungen unter dem Titel: „Ordnung eines Ehrvesten Hochweisen Rahts was nachfolgenden Handwerkern vnd allen so vor Geldt arbeiten zu Taglohn sunder Essen und Trinken bey Sommer vnd Wintertagen soll gegeben werden. Anno 1633.“ Die Ordnung enthielt eingehende Lohnsätze von 23 verschiedenen Gruppen der Träger, Arbeiter und einiger niederer Handwerker. Den „Rigischen, Rougart, Reuelsen, Berger, Holmischen, Heringpackern vnd Klosterdreger Ihren Lohn so Ihnen von den Befrachters vermuge Ihrer Kulle gesetzet“ ließ der Rat, wie die Einleitung hervorhebt, bestehen, die Braunstraßer, Gevelschen, Alfstraßer und Gemeinträger insgesamt bekamen eine gemeinsame neue Lohn tafel. In der Folgezeit entstanden noch viele jüngere Lohnordnungen und fanden öfters Erhöhungen der älteren statt. Solch eine Lohn taxe einer einzigen Brüderschaft umfaßte im 18. und 19. Jahrhundert zuweilen mehrere enggedruckte Seiten und führte 100 und mehr Einzelposten auf.

In diesen Verordnungen richtete sich die Lohnbestimmung in erster Linie nach Gewicht und Menge der Güter. Allgemein bei Kaufmannsgut, sog. losem Gut, wurde die Trägergebühr nach Schiffs- $\mathbb{R}$  berechnet. Tonne, Pipe, Faß und Orhöft

bildeten die Grundlage der Berechnung bei Lonnengut aller Art; die Last bei Massengütern wie Korn, Malz, Salz, Bier, Erze; der Faden bei Brennholz; der Packen bei Wagengütern und Leder; Scheibe, Rolle und Klocke bei Wachs; der Ballen bei Zeugen; das Stück bei getrockneten Seefischen, sogenanntem Rundfisch; das Bund und die Tasche bei Hanf und Flachs; das Zwölfster bei Nugholz; der Sack bei Korn, Hülsenfrüchten, Mehl und dergleichen Lebensmitteln. Nach ganzen Schiffs-ladungen wurden häufig die Salzwälzer bei ihrer Arbeit aus Stechnitzfähen entlohnt. Wo innerhalb dieser Einheiten Verschiedenheit des Gewichtes herrschte, waren je nach der Schwere Stufen gemacht. 1—3 SK, 1—5 SK und 4—6 SK bildeten häufig die untersten Abteilungen.

In zweitem Grade kam in Betracht, ob die Güter von der Trave hinauf in die Stadt oder in umgekehrter Richtung aus dem Kaufmannshause in ein Schiff oder sonst bergab befördert werden sollten. Das Herunterbringen war in der Regel um ein recht Beträchtliches billiger.

Die Entfernung wurde erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in Betracht gezogen, und zwar vor allem in der Teilung in Beförderung unterberges und überberges. Dabei bildete der Höhenzug, der den alten Stadtteil in der Richtung vom Mühlentor über den Koberg nach dem Burgtor durchzieht, die Scheide. Überberges waren die Gebühren meist um ein Viertel bis etwa zwei Fünftel höher. In beschränktem Maße wurden in einigen wenigen Ordnungen dazu noch Unterabteilungen dieser beiden großen Bezirke gemacht, besonders bei den Karrenführern und den Mengsträbern<sup>120)</sup>. Für ganz kurze Strecken, wie etwa vom Schiffe nur auf einen Lagerplatz am Gestade oder in ein an der Trave gelegenes Haus, galten

<sup>120)</sup> Die Mengsträßerrolle von 1563 (Ztschr. f. L. G. XII, 62 ff.) unterscheidet:

1. „Int erste van dem Holsten dore wente an der Fischergroven orth beth langes de Bedergroven, de Menge und Alfstrate op beth an de Vyffhusen.“
2. „Item de Mengestrate haven den Vyffhusen, Bedergrove an den Kohesoh, Bredestracht an den Kohesoh, Johannisstrate, Bischstrate, Bruhnstrate beth an de Königstrate.“
3. „Item wat in de vorgeschreven Straten nicht geföhret.“

in der Regel besondere Ermäßigungen. Dagegen kam die Entfernung selten zur Berücksichtigung bei den beiden Bestimmungen: nach und von der Wage. — Überladen von Bord zu Bord, aus einem Fahrzeug ins andere, brachte meist nur den halben Lohn, der für das Hinausschaffen ins Bürgerhaus üblich war.

Völlig außer Betracht gelassen war das Beförderungsmittel. Nie wurden etwa Bahren-, Karren- und Wagenbeförderung unterschieden. Die Wahl der Gerätschaften war eben ganz natürlich durch die zu bewältigende Menge bestimmt, z. T. auch in den Ordnungen allgemein festgelegt bei Scheidung der Arbeitsbefugnisse, und blieb sonst den Trägern überlassen. Besondere Gebühren waren nur mit dem Umladen in einen den Trägern gehörigen Prahm verknüpft; dabei wurde nach Gewicht und Menge gerechnet. — Die Ligenbrüder hatten eine Lohnabstufung nach dem Gewicht der Gepäcksstücke, je nachdem einer allein oder zwei Mann sie tragen konnten. Doch fand auch die Entfernung Beachtung, da das Austragen eines kleinen Koffers oder eines Briefes einen Gang bis ans andere Ende der Stadt erforderlich machen konnte. — Bei den Holzsägern wurde berücksichtigt, ob das Holz einmal oder mehrmals geschnitten werden sollte. — Wenn das Trägerwerk mit einer mehr handwerksmäßigen Tätigkeit, wie bei den Hopfenpackern, den Salzwälzern, Altbindern, Heringspackern und Flachsbindern das Aussuchen, Verpacken, Umbinden, Anlegen von Tonnenbändern u. dgl., verknüpft war, so gab es dafür besondere Gebühren, die sich nach der Menge der geleisteten Arbeit richteten.

Sogar die Prahmschieber, bei denen wegen der regelmäßig längeren Dauer einer Arbeit am ehesten Tagelohn hätte eintreten können, arbeiteten in Stücklohn. Je nach der Entfernung waren die Bezüge verschieden hoch für die einzelnen „Reisen“, wie es hieß. Um 1660 bekam jeder Prahmschieber für die Fahrt nach Herrenwyl als Sommerlohn (von Ostern bis Michaelis) 2  $\frac{1}{2}$  Lüb., nach Stolpe oder der Travemünder Reede 1 Rtl.; der Winterlohn war der größeren Anstrengung wegen höher bemessen: 1 Rtl. und 2 Rtl. Die Lohntage

von 1633<sup>11)</sup>) unterscheidet Arbeit auf Zweimannsprahm und Biermannsprahm, ohne aber eindeutige Werte anzugeben. Obgleich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Gemeinträger als Besatzung der seetüchtigen Leichterfahrzeuge, die nach dem Land Oldenburg, nach Fehmarn und weiter fuhren, auf die Dauer eines ganzen Jahres gemietet wurden, richtete sich doch die Entlohnung nach der Teilnahme an einzelnen Fahrten<sup>12)</sup>). Die Leichter machten gewöhnlich eine Fahrt leer, diese war in dem Lohn mit einbegriffen.

Neben den eigentlichen Löhnen kamen bei größeren Arbeiten häufig Trinkgelder und Gewährung von Speisen und Getränken vor. Das Trinkgeld sah bei Arbeitsfülle leicht einem „Stetegeld“ ähnlich, wodurch sich einzelne Kaufleute eine Erledigung ihrer Arbeit außer der Reihe sichern wollten. Verbote von Seiten der Behörden gegen alle übertriebenen Trinkgeldforderungen fruchteten wenig. Verbreiteter noch war die Sitte, den Trägern zu essen und zu trinken zu geben, wenn sie mehrere Tage für denselben Kaufmann arbeiteten. Die Prahmschieber, die auf die Reede und auf Küstenfahrt fuhren, erhielten Verpflegung mit der Schiffsmannschaft. Innerhalb der Stadt war die Gewährung eines Trunkes Bier allgemein üblich, Speisen gab es seltener, wenigstens in späterer Zeit. Die Bierspendung erwuchs so sehr zu einem Gewohnheitsrecht der Träger, daß bei manchen Bruderschaften eine Ablösung durch eine Geldzahlung eintrat. Schon die älteste Rolle erwähnt ein „beergelt“, und den Wagenladern sicherte ihre Rolle von 1497 ein solches von 1½ ß für jeden Wagen von den „doringen“ und 1 ß von den „marckschen vnd hent vorluden“ zu, weil früher die Fuhrleute den Wagenladern 1 oder

<sup>11)</sup> Vgl. S 22, Anfang.

<sup>12)</sup> Durch Wettebeschluß von 1784 waren als Lohn gesetzt:

Für eine Reise nach der Travemünder Reede ohne Teilnahme an der Löschung des Schiffes für

jeden Mann . . . . .	2 Rtl.
nach Scharbeuz . . . . .	6 „
nach Neustadt . . . . .	8 „
nach Grömitz . . . . .	8 „
nach dem Fehmarn-Sund . . . . .	16 „
nach Hohwacht . . . . .	18 „

2 Kannen Bier gegeben hätten. Mit der gerechteren Entlohnung nach der Verschiedenheit der Arbeitsleistung, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eintrat, kamen solche Nebengaben ziemlich ab<sup>123)</sup>. Die Heringspader nahmen gern die beim „Verhögen“ — d. h. Aufhöhen der während der Seereise zusammengesunkenen Heringe in Tonnen — übrigbleibende Lake an sich und behielten Fische, denen bei der Verpackung der Kopf abgeschlagen war, zurück. Manche Kaufleute duldeten es stillschweigend. Weil aber dieser Brauch die Heringspader zu nachlässiger Behandlung der Fische verleitete — wobei leicht Köpfe abgingen —, wurde ihnen in den meisten Heringsordnungen untersagt, irgendwelche Fische sich anzueignen. — In ähnlicher Weise durften im 16. Jahrhundert die Salzwälzer die gebrauchten Salztonnen behalten. Seit dem Jahre 1585 empfingen sie statt dessen aber eine Abfindung von 10  $\text{ß}$  für jedes Stednikschiff.

Die Einziehung des Lohnes war die üblichste Strafe für Verletzung der Sondergerechtfame anderer Bruderschaften. Zunächst wurde bis zum Abschluß des Klageverfahrens der Lohn in Beschlag genommen. Wurden die Beklagten für schuldig erkannt, so mußten sie fast stets den Klägern den ganzen Verdienst von der strittigen Arbeit herausgeben, obwohl diese nichts mitgearbeitet hatten. Nur bei tatsächlich ganz zweifelhaften Fällen durften die Beklagten wenigstens das halbe Geld behalten; öfters gab es allerdings noch Strafe obendrein.

### § 23. Die Entwicklung der Löhne.

Ebenso wie die Ordnungen und Rollen der Träger zeichneten sich ihre Lohnfestsetzungen vielfach durch eine lange Gültigkeitsdauer aus. Manche waren mehrere Menschenalter hindurch in Kraft. Die Bierspünder behaupteten in einer Eingabe von 1796, Dezember 10, sogar, ihr bisheriger Lohn habe über 100 Jahre bestanden, und das den Karrenführern am Ende des 18. Jahrhunderts gewährte Fuhrgeld stammte nachweislich aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine ver-

<sup>123)</sup> Verbote von Lebensmittelgaben in Bismar aus dem 15. Jahrhundert s. Teschen, S. 298 (1419) und 334 (1480).

gleichende Zusammenstellung der gesamten Lohnbewegung im Trägerwesen läßt sich nicht durchführen. Die überlieferten Tagen sind zu wenig zahlreich, zu sehr nur vom Zufall abhängig und in hohem Maße doppeldeutig und unklar in ihren Bestimmungen. Vielfach glichen sich kraß erscheinende Mißverhältnisse wieder durch besonders günstige Nebenumstände, wie Beschränkung der Zahl der Brüder, Herabsetzung der Pachtabgabe bei den Stadtkassensehen usw. aus, ohne daß im Einzelfalle eine Nachprüfung möglich ist. Die Vergleichen wird bei vielen Bruderschaften in unangenehmer Weise dadurch erschwert, daß die Träger manchmal von ihrem Lohn Hilfsarbeiter mitzubezahlen hatten und in einigen Lohnordnungen in den Gebühren der Träger die Abgaben an den in dem betreffenden Handelszweige tätigen Schreiber mit eingeschlossen waren. Im Anfang des 17. Jahrhunderts bekam z. B. der Weinschreiber einfach einen vollen Anteil des ganzen an die Weinschröter gezahlten Arbeitslohnes, ohne irgendwie selbst mit Hand anzulegen, und die Dielesträger hatten noch im 19. Jahrhundert mit einem Achtel bis einem Viertel ihrer Bezüge von den verschiedenen Holzsorten den Wratbudenschreiber zu besolden.

Mit am einfachsten und übersichtlichsten waren wegen der Einförmigkeit ihrer Arbeit die Löhne bei den Bierspündern. Ein Vergleich möge die Entwicklung deutlich machen:

Lohn der Bierspünder<sup>124)</sup>.

1363	1620	Anfang des 18. Jahrhunderts	1795	1800	Anfang d. 19. Jahrh.
„twe penninghe“ für jede Tonne (älteste Brauer- ordnung, Wehr- mann, S. 179)	für das Faß See- bier . . . 1 β	ein Viertel Bier 1 β	1 β 3 s	1 ½ β	1 ½ β
	die Last . 12 β (überberges 16 β)	halbes Faß 1 ½ β ganzes Faß 2 β	2 β 3 β	2 ½ β	3 β 4 β
	für die Tonne Seebier . 9 s				
	die Last 9—10 β (überberges 12 β)	Malzfahren von und nach der Mühle je 12 β	1 ₤		1 Last Malz 2 ₤ 8 β
		Bier vom Brau- haus in Bürger- haus innerhalb der Stadt etwas weniger			

Ebenfalls die Entlohnung der Heringspader nach Lasten war recht einfach.

### Lohn der Heringspader für 1 Last Heringe.

1461	16. Jahrh.	1641	1772
vpslan 18 penn. Lub. vthslan . 1 $\beta$ Lub. paden . . . 2 $\beta$	paden 4 $\beta$	vthschepen . 6 $\beta$ (für die Last von Bierteltonnen 8 $\beta$ )	vom Schiff auf die Raje 3 $\beta$ von der Raje ins Kauf- mannshaus 2—3 $\beta$

### Lohn der Wagenlader.

1497	16. Jahrhundert	1633	1748
von gesalznen Fi- schen, Butter, Ose- mund je 1 1/2 $\mathcal{L}$ für Auf- und Ab- laden von „drogen gude- ren“ und sonsti- gen Waren bis zu 3 „punt“ schwer je 2 $\mathcal{L}$ von schweren gü- tern über 3 $\mathcal{E}$ bis 6 $\mathcal{E}$ je 4 $\mathcal{L}$	für einen Paden unter 5 $\mathcal{E}$ 2 $\beta$ für einen Paden von 5—6 $\mathcal{E}$ 3 $\beta$ für einen Paden über 6 $\mathcal{E}$ 5 $\beta$ weiter ausführliche Tage besonders über Lonnengut	für einen Paden unter 5 $\mathcal{E}$ 4 $\beta$ für einen Paden von 5—6 $\mathcal{E}$ 6 $\beta$ für einen Paden von 6—8 $\mathcal{E}$ 8 $\beta$ und weiter eine sehr ausführliche Tage über beson- dere Güter	der „alte“ Lohn von 1 $\beta$ für jedes $\mathcal{E}$ , das sie aus den Booten der Sted- niksfahrer auf Wagen laden, bleibt bestehen.— Sie geben den Karrenführern für je 10 $\mathcal{E}$ aber 6 $\beta$ ab

### Lohn der Kornträger für 1 Last.

1560	1573	1633	1660
1. unterberges nach Beder- und Fischer- grube . . . 3 $\beta$	unterberges 4 $\beta$	unterberges 7 $\beta$	Amertorn 8 $\beta$

<sup>124)</sup> Eine Lohnzusammenstellung mit fast denselben Werten bringt Abrecht (Ztschr. f. L. G. XVII, S. 111, Anm.). Nach seiner Angabe wurde auch im 19. Jahrhundert das Einholen der leeren Fässer für die Last mit 2  $\mathcal{L}$  8  $\beta$  bezahlt, und für das Zuspunden der Fässer gab es noch eine kleine Vergütung.

1560	1573	1633	1660
2. unterberges nach Engelsgrube, Mengstraße, Fischstr. und Braunstr. . . . 4 $\beta$ (von beiden erkleiten die Karrenführer die Hälfte)	(überberges 5 $\beta$ davon bekommen die Karrenführer die Hälfte)	überberges 9 $\beta$ (leichteres Korn, wie Hafer und Gerste nur 8 $\beta$ )	Korn der Kornhöfer, Branntweimbrenner und Brühmacher 12 $\beta$
3. überberges . . . 5 $\beta$ (davon Karrenführer 3 $\beta$ , Kornträger 2 $\beta$ )		Anteil der Karrenführer nicht angegeben	

Anfang des 18. Jahrhunderts	1835
unterberges . . . . . 9 $\beta$ überberges . . . . . 10 " aus einem Brahm in den andern 12 " aus einem Brahm in Haus an der Trave und umgekehrt . . 12 " Amtertern . . . . . 8 "	je nach Entfernung . 12–16 $\beta$ längeres Tragen, z. B. von der Clemens- twiete ins Schiff . 18–22 "
Davon Abgabe an die Karrenführer: a) von leichtem Korn jede Last 3 $\beta$ unter- oder oberberges, b) von schwerem Korn 3 $\beta$ unterberges, 4 $\beta$ überberges	Anteil der Karrenführer nicht genannt

Lohn der Mengstraßenträger<sup>125)</sup>.

	1563			um 1620 bis 1630			
	Zone			Zone			
	I	II	III	I	II	III	
1 vatt flasz . . . . .	5 $\beta$	5 $\beta$	6 $\beta$	1 vass flasz . . . . .	6 $\beta$	8 $\beta$	9 $\beta$
1 vatt wass . . . . .	4 "	4 "	5 "				
1 pipe tallich . . . . .	2 "	3 "	3 "				
1 vatt tallich . . . . .	2 "	2 "	3 "	1 fass tallich . . . . .	6 "	7 "	7 "
1 stüde waffes . . . . .	2 "	3 "	3 "	1 stüde wass . . . . .	6 "	7 "	7 "
1 last packe . . . . .	3 "	4 "	5 "	1 los packe . . . . .		10 "	10 "
1 justten packe . . . . .	4 "	5 "	5 "	1 justtenpacke . . . . .	6 "	7 "	7 "

<sup>125)</sup> Die Werte von 1563 entstammen der Rolle von 1563; die von etwa 1620–30 einer Lage aus dieser Zeit, die Siwert mit 1611 zu früh



1645	Zone		
	I	II	III
1 vadt flas oder garen . . . . .	6 β	7 β	8 β
1 pipen tallig von 2, 3 Sch <sup>®</sup> . . . . .	6 .	7 .	8 .
1 groß Rigisch talligvadt von 7 Sch <sup>®</sup> . . . . .	8 .	9 .	10 .
1 stück wax von 4, 5 Sch <sup>®</sup> . . . . .	8 .	9 .	10 .
1 groß lederpad von 4, 5, 6 Sch <sup>®</sup> . . . . .	8 .	9 .	10 .

Zone I umfaßt die Hafengegend von Holstentor bis Fischergrube und hinauf bis Fünfshausen; Zone II den weiteren Teil der Abdachung nach der Obertrave bis Koberg, Breite Straße, Königstraße und bis zum Klingenberg; Zone III schließt die übrigen Stadtteile in sich „in die Königstraße und den Kohesod vorbei“. Die beiden letzten Lagen enthalten noch eine Reihe weiterer Posten.

#### Lohn der Holzsjäger für Brennholzzerkleinern.

	1633	1802
1 Faden Langholz, einmal geschnitten . . . . .	12 β	3 $\mathcal{L}$
1 Faden Langholz, zweimal geschnitten . . . . .	16 .	4 .
1 Faden Kurzholz zu hauen . . . . .	6 .	

#### Lohn der Karrenführer für eine Last Korn.

	1560	1652	1768	1796	1799	1843	1847—55
a) unterberges	2 β	angeblich	12 β	1 $\mathcal{L}$	1 $\mathcal{L}$ 4 β	ebenso	mehrfach
b) überberges	3 .	bereits wie 1768	16 .	1 $\mathcal{L}$ 4 β	1 . 8 .	wie 1799	herauf- und herabgesetzt je nach der Hafenzone

Eine höhere Steigung als die Trägerlöhne insgesamt erfuhr der Anteil der Karrenführer an diesen. Während im 15. und 16. Jahrhundert Träger und Karrenführer fast stets gleich viel bekamen, stieg die Abgabe an die Karrenführer im 17. und 18. Jahrhundert meist auf etwa drei Fünftel bis drei

ansetzt (a. a. D., S. 264 f.); die Angaben von 1645 einer Erneuerung dieser Lage (Siewert, S. 342 ff.).

Viertel der gemeinsamen Gebühren. Dies schnellere Anwachsen beruhte auf einer Erhöhung der Kornpreise, die eine Verteuerung der Pferdehaltung im Gefolge hatte. — Bei gemeinsamer Arbeit pflegten sonst zwei Bruderschaften den erhaltenen Lohn in zwei gleiche Teile zu teilen, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht von der einen Bruderschaft ein paar Leute mehr mitgearbeitet hatten. Die Karrenführer erhielten ihren Anteil von den Trägern meist am Abend des Arbeitstages; sonst fand die Lohnverteilung unter die Brüder in der Regel erst am Schluß der Woche statt.

## Abchnitt 6: Act und Wert der Trägerlehen.

### § 24. Die Arten der Trägerlehen.

Die fortschreitende Mehrung der Verbotungsrechte und die beschränkte Mitgliederzahl, die den Bruderschaften in ihrem Arbeitszweig einen auskömmlichen Erwerb sicherte, machte seit dem 15. Jahrhundert die Ausübung eines Trägerlehen zu einem begehrten Beruf. Es war eine natürliche Folgeerscheinung, daß altersschwache Träger oder deren Erben die Vorzugsstellung der Träger dazu benutzten, bei Überlassen der Arbeitsgerätschaften oder ihres Anteils an gemeinschaftlichem Gerät an den Nachfolger eine den Sachwert übersteigende Summe herauszuschlagen. Dadurch wurde aus der bloßen Abtretung der Gerätschaften bei manchen Lehen ein Verkauf der Arbeitsgerechtfame. Da die Vorrechte der Bruderschaften rechtlich festgelegt waren, konnte es den Behörden ziemlich einerlei sein, auf welche Weise ein junger Mitbruder in die Bruderschaft hineingekommen war. Im 16. Jahrhundert noch scheinen sie sich wenig um diese Vorgänge gekümmert zu haben; erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert sorgten sie für geregelte Zustände auf diesem Gebiete. Die Entwicklung ging keineswegs gleichmäßig vor sich; dazu war bei den einzelnen Bruderschaften der Wert des Arbeitsgeräts zu verschieden, und es ruhte seit alters die Erteilung mancher Trägerlehen in den Händen von Behörden oder Kaufmannskollegien, die selbständig darüber verfügten. Seit Ende des 17. Jahrhunderts hatten sich fünf Hauptgruppen der Trägerlehen herausgebildet:

1. verkäufliche und zugleich verpfändbare Lehen,
2. verkäufliche, aber nicht verpfändbare Lehen,
3. von den Kollegien erteilte Lehen,
4. Stadtkassenlehen,
5. Geschenk-lehen der Wette.

Die Bierspünder, die Gevelschen, Rostocker und Wismarschen Träger, die Bleihauer und die Marktklöster besaßen das weiteste Verfügungsrecht über ihre Lehen. Außer freiem Verkauf war ihnen gestattet, sie als Pfand für Schuldverschreibungen einzusetzen. Die Bierspünder konnten in ihrem halben Wagen, die Gevelschen, Rostocker und Wismarschen Träger in ihrem Anteil an dem Brahm ihrer Bruderschaft eine Sicherung angeben; aber die Verpfändungssummen überschritten entsprechend dem hohen Kaufgelde meist den Wert der Gerätschaften um ein Vielfaches. Das vom Trägerältermann geführte Einschreib- und Verpfändungsprotokoll weist schon Ende des 17. Jahrhunderts Verpfändungen von 400  $\text{R}$  auf einen halben Bier-spünderwagen auf, steigend bis zu 700  $\text{R}$  und mehr im 18. Jahrhundert. Die höchste Pfandsumme auf ein Bleihauer-lehen betrug im 18. Jahrhundert 400  $\text{R}$ , während ein wismarscher Träger im Jahre 1802 auf sein Lehen und Anteil Brahm sogar eine Schuld von 2000  $\text{R}$  eintragen lassen konnte. Vermutlich ging die Verpfändbarkeit der Marktklösterlehen auf ihren ursprünglichen Besitz an Tischen, Bänken und Trinkgefäßen zurück, die sie im 16. Jahrhundert zu Hochzeiten ausliehen<sup>119)</sup>. Worauf die Berechtigung zur Schuldüberschreibung bei den Bleihauern beruhte, läßt sich nicht mehr sicher feststellen. Ihr Arbeitsgerät hatte keineswegs einen höheren Wert als das vieler anderer Bruderschaften. Am wahrscheinlichsten erscheint die Erklärung, daß ihr Lehen einen so hohen Wert bekommen konnte, weil sie neben den andern verpfändbaren Lehen die einzige ältere Trägergruppe waren, die sich unabhängig von besonderer Belehnung durch Kaufmannskollegien oder Ratsbehörden gehalten hatte. In dem Fehlen von Lehnsherren lag bei allen verkäuflichen und verpfändbaren Lehen der unverhältnismäßige hohe Verkaufs- und Verpfän-

<sup>119)</sup> Vgl. § 13, Anfang.

dungswert begründet. Um einer übermäßigen Belastung eines jungen Bruders vorzubeugen, war übrigens im 19. Jahrhundert die höchst zulässige Verkaufssumme für einen Bleihauerriemen auf 700  $\text{fl}$  festgesetzt.

Auch den Gemeinträgern fehlten eigentliche Lehns- und Schutzherrn. Sie standen unmittelbar unter dem Trägerältermann, der keine Lehnserteilung ausübte, sondern nur ein Vertreter der polizeilichen Gewalt des Rates war. Bei den Gemeinträgern läßt sich der seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts eintretende Übergang aus einer bloßen Namensinschreibung in eine förmliche Lehnsübertragung deutlich in den Büchern der Trägerälterleute verfolgen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war das Verkaufs- und Vererbungsrecht behördlich anerkannt, es hatte sich aber nicht zu solcher Unbeschränktheit wie bei den verpfändbaren Lehen auszubilden vermocht. Konnten diese wie ein Sachbesitz frei veräußert werden, so stand bei den Gemeinträgern ein Verkaufsrecht nur der Witwe und den leiblichen Kindern zu. Sie allein waren überhaupt erbberichtig. Fehlten sie, so durfte der Ältermann einen durch Tod des Inhabers erledigten Riemen als sogenannten „freien Riemen“ infolge einer Vergünstigung von seiten der Behörden zu seinem persönlichen Nutzen verkaufen. Während solch ein freier Riemen im Anfang des 18. Jahrhunderts nur einen Erlös von ein paar Reichstalern brachte, mußte in den neunziger Jahren der Trägerältermann Andersen 150 bis 200  $\text{fl}$  beim Verkauf herauszuschlagen. Ein Wettebescheid von 1794, Juni 4, setzte den Preis aber auf regelmäßig 100  $\text{fl}$  fest, und so blieb es auch im 19. Jahrhundert. Dafür wurde den Trägern aber verboten, ihren Riemen schon bei Lebzeiten zu veräußern; denn dadurch konnte leicht eine Schädigung des Ältermanns eintreten, oder es führte zu einer Doppelbelastung des Nachfolgers, der außer der bereits früher gezahlten Abfindung an den Vorgänger vielleicht zur Erlegung der Hundert-Mark-Gebühr an den Ältermann herangezogen wurde, falls der alte Träger etwa seine Angehörigen überlebte. Dieselben Bestimmungen galten für Gemeinträgerriemen, die seit dem Niedergang des Holzkohlenhandels von den Holstenstraßen-Kohlenstürzern und von anderen in späterer Zeit mit den Ge-

meinträgern vereinigten Trägern erworben wurden. Wegen des möglichen Verfalles an den Ältermann konnte ein Gemeinträgerlehn nicht als Bürgschaft für eine Anleihe gelten; Verpfändung war daher nicht gestattet. Häufiger als Verkauf des Lehns war die Übergabe an den Sohn, die Witwe oder die Tochter. Besonders alte Bierpünder steuerten oft ihr Lehen als Mitgift zum Brautshaz ihrer Töchter bei.

Diejenigen Träger, denen gegenüber Kaufmannskollegien die Rechte des Lehnsherrn gewahrt hatten, empfangen ihr Lehen auch von diesen als persönliche Berechtigung auf Lebenszeit. Eine Verkäuflichkeit oder Vererbung war ihnen nicht gestattet. Die Bergenträger erhielten das Lehn von den Bergenfahrem; die Heringspader und Hopfenpader von den Schonenfahrem; die Mengstraßenklöster von den Nowgorodfahrem; die Pfünder und Salzwälzer von den Herren der Salzfuh, doch unter Mitwirkung der Wette; die Rigaer Träger von den Riga-fahrem; die Stockholmträger von den Stockholm-fahrem. Die meisten Kollegien erteilten die Trägerlehen ihren Dienern oder den Söhnen verstorbener Träger ohne weitere Abgabe als ein Geschenk; höchstens ließen sie den Neubelehnten bisweilen eine größere Summe zu einem wohltätigen Zweck stiften, besonders zur Versorgung von Witwen und Waisen der früheren Träger. Bei den stockholmschen und den rigischen Trägern war eine solche Zahlung als Pflichtleistung eingeführt. Ein neubelehnter Stockholmträger mußte im 19. Jahrhundert durch Vermittlung des Kollegiums 100 Rthl. an die Witwe des Vorgängers entrichten; und die Rigaträger zahlten ein Antrittsgeld von 700  $\text{R}$ , von denen 300  $\text{R}$  der Witwe oder den Kindern des Vorgängers überwiesen wurden, während die übrigen 400  $\text{R}$  vom Kollegium der Rigafahrer später der Witwe oder den Kindern des Neueingetretenen zurückerstattet wurden. Das Kollegium hatte somit nur den Zinsgenuß von 4800  $\text{R}$ , die von den 12 Rigaträgern hinterlegt waren.

Die übrigen älteren Trägerverlehnungen waren vor dem Kassarezeß von den verschiedenen Ratsbehörden erteilt worden. Die Verleihung wurde in der Regel als persönliche Einnahmequelle für den betreffenden Bürgermeister oder Ratsherrn betrachtet. So schenkten die Wetteherren, denen ein Karren-

fürherlehen „togevallen“ war, es um 1600, falls sie es nicht selbst verkauften, meist ihren Dienern und Mägden als Altersversorgung oder Heiratsgut. Weiterverpachtung war durchaus gestattet. Durch den Kassarezeß von 1669 wurden aber, bis auf einige wenige Ausnahmen zugunsten der Wette, alle von Behörden abhängigen Verlehnungen der neugebildeten Stadtkasse überwiesen; die willkürliche Erteilung zu persönlichem Vorteil hörte damit auf. Den einzelnen Behörden, als den Herren des Bauhofs, Weinkellers, der Kämmererei, blieb zwar in der Regel der Form nach die Einsetzung und etwa nötige Vereidigung, aber der eigentliche Erwerb des Lehns erfolgte durch Zahlung von bisweilen recht hohen Kauf- oder Pachtsummen. Diese Trägerlehen wurden von der Stadtkasse öffentlich ausgedoten und dann vorwiegend an den Meistbietenden vergeben. Dabei stellten sich bedenkliche Mißstände heraus, da manchmal körperlich wenig geeignete Leute oder Truntenbolde und Arbeitscheue ein Lehn erwarben. Im 19. Jahrhundert wurden daher meist von den Bewerbern die drei höchstbietenden zur engeren Wahl gestellt. Während der ersten Jahrzehnte nach der Neuordnung wurde gegen ein hohes sogenanntes „Antrittsgeld“ das Lehn auf Lebenszeit überlassen. Dies führte aber zu mancherlei Unzuträglichkeiten, indem bei frühem Tod des Vaters die Hinterbliebenen, die ja kein Verkaufs- oder Vererbungsrecht besaßen, mittellos dastanden oder andererseits bei sehr langem Leben des Lehnsinhabers die Stadtkasse zu kurz kam. Nachdem seit Anfang des 18. Jahrhunderts schon vereinzelt statt der einmaligen Kauffumme eine jährliche Pachtzahlung eingeführt war, wurden von 1749 an alle freierwerbenden Stadtkassenlehen in Pachtlehen umgewandelt. Die Verleihung erfolgte aber immer noch „ad dies vitae“; erst in der Zeit der Auflösung des Verlehntenwesens wurden kürzere Fristen eingeführt. Trägerlehen erfreuten sich als sichere Versorgung großer Beliebtheit und wurden vielfach weit über den Wert bezahlt. In ein und derselben Bruderschaft hatten häufig einzelne Träger die zwei- oder gar dreifach hohe Pachtzahlungsverpflichtung übernommen als ihre Mitbrüder. In schlechten Handelsjahren sah sich die Stadtkasse insolge dessen öfters genötigt, allzu hohe Pachtsummen zeitweilig

zu stunden oder herabzusetzen; in guten Zeiten dagegen führte sie bei Neuverleihungen wiederum ein Antrittsgeld zu der Pacht ein. Zu diesen Stadtkassenverlehnten gehörten von Trägern und den Trägern ähnlichen Bruderschaften: Dielenträger, Holzseher, Kornmesser, Kornträger, Eizenbrüder der hamburgischen Post, Eizenbrüder der mecklenburgischen Wagen, Eizenbrüder der holsteinischen Wagen, Wagenlader, Weinschröter. Die Kornträger wurden erst 1718 bis 1719 der Stadtkasse unterstellt, als sie eine neue Ordnung mit Festlegung ihrer Gerechtsame erhielten. Als Begründung für diese Maßnahme gibt das Protokoll der Kasse an: „Da die Korn-Träger sich des Korntragens bishero allein angemasset haben und E. Hochw. Rath hintergangen, als ob sie ein gewisses dem Publico gegeben hätten, anjehzo aber sich ganz das Contrarium befindet, daß sie bis dato dem Publico nichts gegeben haben.“

Die letzte Sondergruppe bildeten die Geschenklehen der Wette, die seit alters gegen eine mäßige Gebühr von dieser Behörde erteilt wurden. Hierzu gehörten die Karrenführer, die Kohlenstürzer, die Flachsbinden, die Holzschieber und die Holzsäger. Außer den Karrenführern waren es lauter geringwertige Lehen; die beiden letzten hatten sich auch erst im 18. Jahrhundert zu festeren Bruderschaften entwickelt. Die Kohlenstürzer verdankten ihre Freiheit von Zahlung an die Stadtkasse dem Umstande, daß ihre Lehen von den Kohlenmeistern der Schmiede miterteilt wurden, die dafür an der Belehnungsmahlzeit teilnehmen durften und statt dessen später je 3  $\text{R}$  erhielten. Die Wetteherren und die Wetteschreiber, im 19. Jahrhundert der Wetteaktuar, bekamen nach altem Brauch je zwei schwarze Hähne, die Wettebediener je 3  $\text{R}$ ; im 17. und 18. Jahrhundert auch die Wettekasse 5  $\text{R}$  jährlich. — Die Karrenführer scheinen nach dem Kassarezeß der Wette verblieben zu sein, weil das Karrenführerlehn wegen des bedeutenden Wertes des Pferde- und Wagenmaterials tatsächlich eine Art verkäufliches Lehen geworden war, wenn die Verkäuflichkeit auch nicht rechtlich anerkannt war. Die etwa 5  $\text{R}$  Jahrgeld, die im 17. Jahrhundert üblich waren, blieben auch im 18. Jahrhundert bestehen.

Die Holzsäger- und Holzschieberlehen waren im 18. Jahrhundert noch so wenig wertvoll, daß eine bloße Einschreibgebühr an die Wette und einige kleine Stiftungen an die Bruderschaft als eine angemessene Zahlung beim Erwerb angesehen wurden; eine Zuweisung der Gebühr an die Stadtkasse lohnte sich nicht. Später wurde auch bei diesen Lehen eine Abfindung an den Vorgänger oder dessen Erben üblich, so daß sie häufig zu den verkäuflichen und vererbbaaren Lehen gerechnet wurden<sup>127)</sup>. Rechtlich waren sie es aber keineswegs. Als die Holzschieber bei der Auflösung des Verlehntenwesens 1867 eine Entschädigung von je 200  $\text{z}$  beanspruchten, weil sie eine solche Vergütung an ihre Vorgänger entrichtet hätten, wurden sie abgewiesen mit dem Hinweis, daß ihre Lehen nur Geschenk-lehen der Wette seien.

### § 25. Der Wert der Lehen.

Über den Wert der Trägerlehen geben Verkaufseintragungen in die Bücher des Trägerältermanns und die Antrittsgelder oder Pachtzahlungen an die Stadtkasse Aufschluß. Die Preise für die verkäuflichen Lehen wiesen, soweit Aufzeichnungen darüber erhalten sind, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt meist bedeutende Steigerung auf, abgesehen von Zeiten schwersten Daniederliegens des Handels, wie besonders während der Kontinental Sperre. Die Steigerung überschritt weit die etwa durch Sinken des Geldwertes nötige Erhöhung. Ein Bierpünderlehen einschließlich des halben Anteils am Wagen brachte als Verkaufssumme:

von 1590 bis 1650	. . . . .	115 bis 160 $\text{z}$
= 1650 = 1700	. . . . .	300 = 500 =
= 1700 = 1750	. . . . .	100 = 600 =
= 1815 = 1850	. . . . .	1000 = 1600 =

Über die andern Kauflehen sind nur für die Zeit von 1820 bis 1850 zuverlässige Aufstellungen zu machen:

<sup>127)</sup> G. z. B. Behrens II, 93.



Einfaches Gemeinträgerlehn . . . . .	600 bis 800 $\text{R}$
Gemeinträgerlehn, mit dem die Holsten- straßen-Kohlenstürzer-Gerechtfame ver- knüpft war . . . . .	600 = 900 =
Marktflößerlehen . . . . .	1000 = 1400 =
Bleihauerlehen . . . . .	1500 = 2000 =
Geveßches Lehen einschließlich ein fünftel Anteil Brahm . . . . .	2000 = 3900 =
Rostocker Lehen einschließlich ein viertel Anteil Brahm . . . . .	2900 = 3100 =
Wismarsches Lehen einschließlich ein sechstel Anteil Brahm . . . . .	3000 = 3500 =

Bei den Stadtkassenlehen waren die Unterschiede zum Teil noch krasser; im allgemeinen ist auch hier eine Steigerung zu beobachten. Die seit der Neuordnung von 1872 häufig eintretenden plötzlichen Schwankungen beruhen hauptsächlich auf fortwährender Entziehung von Arbeitsgerechtfamen oder Vermehrung und Verminderung der Mitgliederzahl innerhalb der einzelnen Gruppen.

#### Antrittsgeld und Pacht bei den Stadtkassenlehen vom Jahre 1669 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

	Steigerung des Antritts- geldes	Jährliche Pacht	Jährliche Pacht
	1669—1747	1748—1800	1815—1826
Dielenträger . . . . .	200—4000 $\text{R}$	650— 900 $\text{R}$	900—1255 $\text{R}$
Kornträger . . . . .	200—1050 "	40— 94 "	?
Hamburgische Eigenbrüder . .	150—2900 "	290— 457 "	200— 300 "
Holsteinische Eigenbrüder . .	60—1100 "	100— 400 "	?
Mecklenburgische Eigenbrüder .	80—1280 "	78— 190 "	?
Wagenlader . . . . .	200—3005 "	500—1100 "	600— 700 "
Weinschröter . . . . .	300—2110 "	215— 481 "	anscheinend 150—270 $\text{R}$

	Pachtfest- setzung von 1827	Niedrigstes und höchstes Antrittsgeld 1827—1850	Herab- setzungen der Pacht 1830—1862
Diesenträger . . . . .	500 $\text{R}$	1850 720 $\text{R}$ 1858 2965 . 1828 50 .	
Kornträger . . . . .	20 .	1858 800 .	
Hamburgische Ethenbrüder . .	180 .	?	1830 auf 130 $\text{R}$ 1832 . 90 . 1844 . 30 .
Holsteinische Ethenbrüder . .	180 .	?	1835 . 60 .
Mecklenburgische Ethenbrüder .	200 .	schwankend zwischen etwa 700—1700 $\text{R}$ 1837 1450 .	
Wagenlader . . . . .	500 .	1829 2570 . 1830 1230 .	1846 auf 100 $\text{R}$
Weinschröter . . . . .	150 .	1862 3040 .	1847 . 75 . 1862 . 25 .

Die Pacht mußte jährlich oder halbjährlich im voraus bezahlt werden. Im Anfange des 19. Jahrhunderts herrschte die größte Mannigfaltigkeit. Wegen der Napoleonischen Kriege und besonders der Kontinentalsperre mußten fortgesetzt beträchtliche Pachtsummen gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Während der französischen Besetzung Lübecks wurden alle Lehen einfach aufgehoben, doch traten nach Wiedereinführung des alten Regiments die früheren Verhältnisse unverändert wieder ein. Wie sehr der Wert der Trägerlehen in jener traurigen Zeit gesunken war, zeigte sich darin, daß auch schon vor der Besetzung Lübecks viele Gemeinträger ihr Lehen einfach aufgaben und die Witwen keinen Käufer für ihren geerbten Riemen finden konnten. Wegen des Verdienstrückganges mußten im Jahre 1814 die Pachtsummen von 85 Stadtkassenverlehnten, zum größten Teil Trägern, von 24 552  $\text{R}$  auf 12 012  $\text{R}$ , kaum die Hälfte, herabgesetzt werden.

**Pachttherabsetzung von Stadtklassenverlehnten  
im Jahre 1814.**

Zahl	Name der Bruderschaft	Jährliche Gesamtzahl	Durch- schnittlich
4	Musfackel auf dem Mühlendamm . . .	78 $\text{z}$	rund 20 $\text{z}$
2	Dielenträger . . . . .	1721 .	. 800 .
11	Holzseher . . . . .	3914 .	. 350 .
10	Kornmesser . . . . .	1532 .	. 150 .
20	Kornfackel . . . . .	3433 .	. 170 .
12	Kornträger . . . . .	234 .	. 20 .
4	Eigenbrüder bei der Hamburger fahren- den Post . . . . .	800 .	. 200 .
3	Eigenbrüder bei der Bismarer und Rostocker Post . . . . .	668 .	. 220 .
2	Eigenbrüder bei den holsteinischen Fracht- wagen . . . . .	340 .	. 170 .
10	Wagenlader . . . . .	9364 .	. 940 .
7	Weinschröter . . . . .	2468 .	. 350 .
Summe		24552 $\text{z}$	

Die außerordentliche Verschiedenheit der Pachtsummen sowie des Verkaufswertes der Lehen lehrt, daß in den jährlichen Einkommen der Träger beträchtliche Unterschiede bestanden. Genaue Feststellungen macht die Unberechenbarkeit des Arbeitsertrages unmöglich; im allgemeinen haben die Träger, deren Lehen am teuersten bezahlt wurden oder den höchsten Pachtertrag brachten, auch die höchsten Einnahmen gehabt. Zu den einträglichsten Lehen gehörten ferner die meisten von den Kollegien erteilten. Um 1850 verdienten z. B. die Stockholm-Gevelschen Träger nach eigener Angabe jeder 1500  $\text{z}$  jährlich, ein Dielenträger nach Aufzeichnung des Brakbuden-schreibers gar 1800  $\text{z}$ , während zur selben Zeit die Weinschröter es nur auf 600  $\text{z}$  brachten und die meisten nicht ungewöhnlich bevorrechteten Träger kaum über 500  $\text{z}$  hinausliefen. Zu den am wenigsten lohnenden Trägerlehen zählten die Kornträger, die Holzschieber und die Holzsäger. — Aus älterer Zeit ist eine Berechnung über die Karrenführer aus dem Jahre 1680 erhalten, nach welcher der Ertrag der auf

die einzelnen Karrenführer verteilten größeren Fuhrn auf 800 bis 1000  $\text{z}$  veranschlagt wird.

## Abchnitt 7: Gesellschaftliche und kirchliche Verhältnisse.

### § 26. Die inneren Verhältnisse der Bruderschaften.

Gemeinschaftlichkeit war der Grundton des Trägerwesens. Der einzelne Träger übte seinen Beruf aus als Mitglied einer bestimmten Genossenschaft; das Arbeitsgerät war gemeinsames Eigentum aller Genossen, der Lohn gehörte meistens allen zusammen. Derselbe feste Zusammenschluß kennzeichnete die inneren Einrichtungen. „Bruderschaft“ nannten die Träger ihre Genossenschaften und die Mitglieder „Brüder“ und „Schwestern“. Daneben war die Bezeichnung „Matschop“ oder kurz „Mat“ gebräuchlich. Je stärker die Trennung der Arbeitsgerechtfame wurde, um so enger gestaltete sich das Leben innerhalb der einzelnen Bruderschaften. Eine gemeinsame Kasse oder „Büchse“ bestritt alle nötigen Auslagen. Besonders die Führung der vielen Rechtsstreite gegen andere Bruderschaften oder Bürgersleute verschlang seit dem 17. Jahrhundert beträchtliche Summen. So kostete ein Streit mit den wismarschen Trägern z. B. den Gemeinträgern im Jahre 1752 allein 22  $\text{z}$  5  $\text{ß}$ ! Soweit die Büchse nicht durch Straf gelder — besonders auch von Außenstehenden wegen unbefugter Arbeit — und sonstigen außerordentlichen Einnahmen in genügender Höhe gehalten wurde, traten allgemeine Umlagen ein. Manche Bruderschaften erhoben regelmäßige Beiträge bei den Ordnungsverlesungen. Im Jahre 1616 machten z. B. die Karrenführer ab, daß sie alle Vierteljahr je 2  $\text{ß}$  „Brodergeld“ in die Büchse stecken wollten. Die Gemeinträger zahlten seit dem 17. Jahrhundert ein „Quartalsgeld“ oder „Zutrag“, das sich um 1840 auf 8  $\text{ß}$  bis 1  $\text{z}$  8  $\text{ß}$  belief. Alljährlich zu Ostern wählten sie sich zur Kassenführung zwei „Bussenherren“ aus der Bruderschaft.

Die Neuaufnahme in die Bruderschaft war ein Ereignis von großer Bedeutung für alle. Der neue Bruder sollte sein Leben lang seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Brüder-

schaft stellen, seine Leistung konnte die Einnahme der andern in gutem oder schlechtem Sinne beeinflussen. Die Einschreibung war infolgedessen bei fast allen Bruderschaften mit einer Feier verbunden. Die beiden Ältesten verwalteten bei der Einschreibung vor der Ratsbehörde das Amt der Zeugen, bei vielen Bruderschaften nahmen alle Matschoppen daran teil. Im Anschluß an die Eintragung fand in der Regel eine Mahlzeit statt. Der neue Bruder hatte eine bestimmte Zahlung an den Ältermann zu leisten; dieser hatte dafür das Essen in seinem Hause herzurichten. Bereits aus dem 16. Jahrhundert liegen vereinzelt Nachrichten über solche Mahlzeiten vor; genauere Darstellungen sind aber erst aus dem 18. Jahrhundert erhalten. Bei wohlhabenden Bruderschaften war ein warmes Essen Sitte. Die Mahlzeit bestand mit geringfügigen Unterschieden bei den Bierspündern (Kosten: 5  $\text{Å}$ ), den Bleihauern (7  $\text{Å}$ ), den Gemeinträgern (5  $\text{Å}$ ), Holstenstraßen-Kohlenstürzern (5  $\text{Å}$ ), Mengstraßern (7  $\text{Å}$ ), Gevelschen (8  $\text{Å}$ ), Rostocker Trägern (6  $\text{Å}$ ) und stockholmschen Trägern (9  $\text{Å}$ ) in einem sogenannten „Grapenbraten“ (Ochsenfleisch) von 12  $\text{R}$  oder 14  $\text{R}$ , Suppe mit dickem Reis, 2  $\text{R}$  Pflaumen, 1  $\text{R}$  Käse, 1  $\text{R}$  Butter, 8 bis 12  $\text{ß}$  Brot. Die Bierspünder und die Gemeinträger an der Trave hatten dazu noch 2 Karpfen, die gevelschen und die stockholmschen Träger einen Schweineschinken. — Mit Butterbrot und Käse begnügten sich die Heringspacker, Kosten: (1785 4  $\text{Å}$ ), die Karrenführer und die Kohlenstürzer in der Mühlenstraße. Getränke, Pfeifen, Tabak und Licht brachte man selbst mit, oder sie wurden dem Ältermann besonders vergütet. Einige weitere Bruderschaften beschränkten sich auf einen Trunk und eine Pfeife Tabak; nur ganz wenige hatten überhaupt keine Feier. Die Kosten der warmen Mahlzeiten waren um 1800 durchschnittlich um etwa 2  $\text{Å}$  erhöht. Die Frau des Ältermanns bekam ebenfalls eine Gebühr von 1  $\text{Å}$  8  $\text{ß}$  bis zu 6  $\text{Å}$ ; das Mädchen für Aufräumen 8  $\text{ß}$  bis 1  $\text{Å}$  8  $\text{ß}$  zu „Pantoffeln“, wie es hieß. Außerdem hatte der Neueintretende noch eine beträchtliche Einschreibengebühr an den Ältermann zu zahlen — die Gemeinträger am Markt sogar 15  $\text{Å}$  — und in die Büchse der Bruderschaft ein nicht unbedeutendes Antrittsgeld zu stecken. Die Karrenführer z. B. entrichteten im 18. Jahrhundert an die

Brüderschaftskasse 24  $\text{K}^{129}$ ). Mit Einschluß einer Gebühr an den Trägerboten sowie von Zahlungen für die Mitbenutzung der Geräte, für die Witwenkasse u. dgl. kam manche Einschreibung auf etwa 100  $\text{K}$  zu stehen.

### § 27. Feste und kirchliche Veranstaltungen.

Allgemeine festliche Veranstaltungen der gesamten Trägerschaft, wie sie nach den Mitteilungen der alten Rolle im 15. Jahrhundert in den Festlichkeiten und Mahlzeiten zu Pfingsten und zu Mariä Krautweihung (15. August) abgehalten wurden, gab es in der späteren Zeit nicht mehr. Nur das Brandbier vereinigte an den Pfingsttagen alle Klosterträger zu gemeinsamem Fest<sup>129</sup>). Dagegen veranstalteten die einzelnen Brüderschaften wohl kleinere Gelage unter ihren Mitgliedern und deren Angehörigen. Die Bierspünder hatten jährlich ihre „Höge“ am Johannistag — ausnahmsweise auch schon im Mai. Die Kosten dafür beliefen sich im 17. Jahrhundert auf 10—30  $\text{K}^{130}$ ). Mehrere Faß Bier wurden gewöhnlich von einzelnen Bierspündern gestiftet.

Die Karrenführer hielten ebenfalls im 17. Jahrhundert eine „Höge“ ab, bei der zwei Karrenführerfrauen des Amtes der „Schafferschen“ walteten. Auch mußte jeder neue Bruder Mitte des 17. Jahrhunderts bei der Einschreibung 6  $\text{K}$  „to dat smide“ geben. Laut Ordnung von 1645 zahlte ebenso ein neueintretender Heringspader 1 Rthl. zum Willkomm und 4  $\text{ß}$  „zu der Wirtschaft“ und 8  $\text{ß}$  „auf fastnachtabend zu bier.“ Ausführlichere Nachrichten über Trinkgefäße haben sich bei den Bierspündern erhalten. Im Jahre 1645 behaupteten die Bierspünder, im Hause des Trägerältermanns sei eine „klene Hense“

<sup>129</sup>) 1724 beliebten die Salzwälzer, daß jeder Jungbruder 11  $\text{K}$  zur Verteilung an die andern zahlen sollte. Das war aber wohl eine Art Gerätegeld.

<sup>130</sup>) Vgl. § 10. Die Träger unter der Brandordnung.

<sup>131</sup>) Es wurden nach den Rechnungen im alten Bierspünderbuch (V. St. A.) durchschnittlich gebraucht:

Fleisch für etwa 5  $\text{K}$ , Brot 3  $\text{K}$ , Krabben 1—2  $\text{K}$ , Braten des Fleisches 4  $\text{ß}$ , „Men- und Tafeltraut“ 1  $\text{K}$ , Spielleuteloohn 3—4  $\text{K}$ , Hausmiete 1  $\text{K}$ , den Mägden für Aufräumen 10  $\text{ß}$  bis 2  $\text{K}$ , Bier 1 bis 2 Tonnen, dem Boten 1  $\text{K}$  8  $\text{ß}$  und einige kleinere Posten.

weggekommen, während der Ältermann erklärte, nur 20 kleine Kannen, 3 Schenkannen und „de grodte hense“ empfangen zu haben. In einer im Wettearchiv<sup>121)</sup> befindlichen Abschrift der alten Bierspünderordnung findet sich am Schluß eine Bleistiftanmerkung aus der Zeit von etwa 1670 bis 1720:

„Semliche bierspünder ihr geschier

12 Schmiede

6 Schenkkanne

1 Wihlkumff

3 Schenkkanne“

und auf der folgenden Seite ein etwas jüngerer Vermerk:

„12 schmige

14 kreiß

1 Wiltum

3 Tiplan.“

Aus späterer Zeit stammt eine Eintragung ins Wetteidbuch<sup>122)</sup> von 1802. Dem Trägerältermann Weichbrodt wurden danach bei seinem Dienstantritt am 2. Oktober u. a. an Gegenständen, die den Trägerbrüderschaften gehörten, übergeben: „17 große Zinntanne mit ein Guß“, „15 zinnerne Stöpe“, „ein Bret worinnen bey verlesung der Rolle in Clemens Kirche, von die Gemeinen Träger Geld gesamlet wird“<sup>123)</sup>.

Viele Brüderschaften hatten einen bestimmten Krug, in dem sie regelmäßig verkehrten und am Abend oder Wochenschluß die Lohnverteilung vornahmen. Vielfach wurden dabei die Verzehrskosten aus der Büchse bestritten. Der in dem Krugverzeichnis um das Jahr 1600 angeführte Name „im Koelsack“ darf vielleicht als Kohlenstürzerkrug angesprochen

<sup>121)</sup> L. St. A.

<sup>122)</sup> L. St. A.

<sup>123)</sup> Im Lübecker Museum für Kunst- und Kulturgeschichte sind nach einer lebenswürdigen Mitteilung von Herrn Direktor Dr. Schaefer an Trinkgeräten der Träger noch erhalten:

von den Bleihauern: 1 silberne Kanne mit Deckel und 2 hohe Becher,

von den Kornträgern: 2 Zinntannen, 1708 und 1710,

von den Mengstraßeßern: 1 Zinntanne von 1724,

von den Salzpackern: 1 Zinntanne von 1741;

dazu eine Zinntanne von 1725, die den Brandmeistern einer Trägerbrüderschaft gehörte, und 1 Zehnbrett der Kornmesser aus dem Jahre 1866.

werden, sonst sind besondere Namen für die Stammkrüge der Träger nicht überliefert. Außerdem gab es auch noch öfters kleine Gelage und Mahlzeiten bei verschiedenen Anlässen, in der Regel im Ältermannshause abgehalten. Bisweilen feierten nur die Ältesten mit dem Trägerältermann und dem Boten allein. Die Gemeinträger hatten vier Ältesten, die anderen Bruderschaften ihrer zwei oder auch nur einen, die Bierspünder am Ende des 18. Jahrhunderts dazu noch je einen Beisitzer über- und unterberges.

Aus katholischer Zeit her stammten noch engere Beziehungen zu einzelnen Kirchen der Stadt. Die älteste Rolle lehrt, daß im 15. Jahrhundert die Trägerschaft insgesamt am Pfingsttage mit sieben Lichtern zum Heiligen-Geist-Hospital zog und zu einer Messe im Siechenhause opferte. Ebenso begingen sie das Fest Mariä Krautweihung am 15. August durch Opferung von sieben Lichtern in der Marienkirche. Nach Einführung der Reformation hörten diese großen Feiern auf, aber es blieben mancherlei Beziehungen zu Kirchen der Stadt bestehen. Die bei vielen Bruderschaften übliche Rollenverlesung pflegte in einem Gotteshause stattzufinden, und zwar war die St.-Clemens-Kirche an der Clemenstwiete, die unmittelbar am Hafen und mitten im Arbeitsfeld der Träger lag, die eigentliche Trägertirche. Bis zum Verkauf der Kirche im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde hier jeden Pfingsttag die Brandordnung verlesen, ebenfalls um Pfingsten und zu Michaelis, Weihnacht und Ostern, aber meist acht Tage vorher, die Ordnung der Gemeinträger. Von 1804 bis 1817 fanden die Ordnungs- und Rollenverlesungen meist in dem Hansasaal des Rathauses statt, und in der Folgezeit nahm die Katharinentirche die frühere Stellung der St.-Clemens-Kirche ein. Nur um 1840 wurden die Verlesungen ein paar Jahre lang in der Heiligen-Geist-Kirche abgehalten. Nach fester Überlieferung erhielt der Küster regelmäßig ein paar Schilling für das Aufschließen der Kirche. Manche Bruderschaft hatte — wenigstens bis zum 18. Jahrhundert — in St.-Clemens- oder anderen Kirchen einen Armleuchter mit Wachslichtern. In der Abrechnung der Gemeinträger erscheint von 1640 bis 1698 regelmäßig ein kleiner Betrag für Anschaffung von zwei Wachslichtern und für Putzen



des Arms. Die Mühlenstraßen-Kohlenstürzer hatten im Dom neben ihrem Stand auf einer Stange einen Leuchter mit der Inschrift: „Den Kahlbregern in de Mōlenstrat gehört düsse Stohl sampt den Luchter. 1598.“ Er steht noch heute dort und zeigt einen Mann in Kniehosen mit einem großen Kohlenfacke auf dem Rücken. — Laut der Rolle von 1654 hatten die Heringspacker von alters her je einen Leuchter („missing-arm“) in der St.-Jacobi- und St.-Clemens-Kirche. Der in St. Jacobi trug ein Wachslight von 4  $\text{R}$ , der in St. Clemens ein Licht von 2  $\text{R}$ . Dazu gehörte ihnen in St. Jacobi, vielleicht auch in St. Clemens ein Fenster („Fensterlucht“), zu dem jeder Jungbruder 8  $\text{R}$  beizusteuern hatte.

### § 28. Kranken- und Altersunterstützung.

Die das ganze Trägerwesen beherrschende Gemeinschaftlichkeit fand ihren schönsten Ausdruck in einer ausgedehnten Fürsorge für alte und kranke Brüder. Schon die Gemeinsamkeit der Arbeit und der Lohnverteilung schützte altersschwache Träger vor Zurücksetzung gegen kräftige, junge Leute und damit Abnahme des Verdienstes. Obgleich ihre Leistungen geringer waren, wurde ihnen der volle Anteil Lohn ausgekehrt. So kam der Überschuss an Kraft, über den die Jungen verfügten, im Ausgleich den Alten zugute. Bei den Gemeinträgern und einigen anderen größeren Genossenschaften sorgten die Ordnungen über das Verbitten und die Arbeitsreihenfolge für gleichmäßige Beschäftigung. Allgemein war Kaufleuten und Schiffen untersagt, ältere Träger zurückzuweisen und sich nur junge auszusuchen. Bei Krankheit erhielt in manchen kleineren Bruderschaften der Erkrankte den vollen oder einen Teil des Lohns, oft wochen- oder gar jahrelang. Die Ordnungen auch größerer Bruderschaften enthielten häufig ausführliche Abmachungen über Krankenunterstützung. Die „Beschreibung“ der Holzschieber von 1743 sicherte dem Kranken von jedem bearbeiteten Faden Holz eine Abgabe von 3  $\text{S}$  zu. Die Kornträger gaben laut einer 1720, Februar 3, von der Wette genehmigten Beliebung dem Erkrankten den halben Anteil des auf einen jeden fallenden Tagesverdienstes. Wer irgend dazu fähig wäre, sollte sich alle Tage zur Abholung persönlich im

Krüge einfinden. Bei schwerer Erkrankung mußte sofort Benachrichtigung der Brüder im Krüge erfolgen. Brüderschaften, bei denen auch leichtere Arbeiten vorkamen, überließen diese den altersschwachen und durch Krankheit geschwächten Mitbrüdern; die Kornträger z. B. beschäftigten ihre alten Leute auf den Kornböden mit Umschaukeln des Getreides. Eine andere Art der Bergünstigung bestand darin, daß viele Brüderschaften bei andauernder Arbeitsunfähigkeit die Einstellung eines „Winters“ erlaubten. Der Kranke bekam seinen vollen Anteil und brauchte den Winter nur nach dem üblichen Tagelohn der Arbeitsleute zu bezahlen. Die Gemeinträger, bei denen sich derartige Einrichtungen wegen der durch das Verbitten bedingten mehr persönlichen Arbeitsübernahme und der großen Mitgliederzahl nicht treffen ließen, hatten — wenigstens im 19. Jahrhundert — eine eigene „Krankenlade“. Leider sind die Satzungen nicht erhalten. Mit der vierteljährlich bei der Rollenverlesung erhobenen Umlage war eine Sammlung für die Kranken verbunden, deren Höhe sich nach dem augenblicklichen Bedarf richtete. Nach einer Abmachung von 1840 sollten auch alle Restgelder, die bei Lohnverteilung sich nicht sechslingsweise teilen ließen, dazu verwandt werden. Wenigstens seit 1840 erhielt jeder Kranke wöchentlich 2  $\%$  Unterstützung, falls ärztlich Arbeitsverhinderung nachgewiesen wurde.

### § 29. Hinterbliebenenfürsorge.

Der Krankenunterstützung stand eine weitgehende Fürsorge für die Hinterbliebenen zur Seite. Bei den verkäuflichen Lehnen brachte schon der Erlös aus dem Verkauf eine bedeutende Unterstützung. Häufiger fast als die Veräußerung war die Übernahme des Lehens durch den Sohn, Schwiegersohn oder den neuen Mann der Witwe. Trägerwitwen waren recht begehrt, meist heirateten sie wenige Monate oder gar ein paar Wochen nach dem Tode des Mannes schon wieder. Die häufigen Heiraten betagter, öfters 60 bis 70 Jahre alter Frauen mit ganz jungen Männern erwachsen am Ende des 18. Jahrhunderts zu einem öffentlichen Argernis. Die Mahnungen der Behörden erwiesen sich als machtlos, da die Träger gerade an dem Recht freier Heirat mit besonderer Hartnäckigkeit festhielten.

— Bei den Kohlenstürzern gab es zwar kein Erblehn, aber statt dessen stand der Witwe das Recht zu, ein Jahr lang gegen eine Wettegebühr von 2  $\text{Rthl}$  das Lehn durch einen Winter für sich verwalten zu lassen. Man nannte dies, das Lehen „aufhalten“ bis zur Wiederverheiratung. Denn auch bei den Kohlenstürzern wurde ein Bewerber bevorzugt, der die Witwe des Vorgängers heiratete. Dieselbe Neigung zeigte sich bei den Kaufmannskollegien für die Befetzung ihrer Lehen. Ofters übernahm auch der Nachfolger in einem Kauflehen statt einer Geldzahlung die Verpflichtung, die Waisen groß zu machen. Die hohen Antrittsgelder, die einige Kollegien forderten, dienten gleichfalls der Hinterbliebenenfürsorge<sup>124)</sup>. Die Witwen der Holzschieber, die sich „auf das Lehn“ wieder verehelichen wollten, brauchten laut Ordnung von 1745 nur das halbe Antrittsgeld an die Brüderschaft, nämlich 5  $\text{Rthl}$ , zu zahlen.

Bei den Stadtkassenverlehnten bestand vielfach die Sitte des Gnadenjahres. Das Lehn wurde nach dem Tode des Inhabers ein ganzes oder ein halbes Jahr unbefetzt gelassen. Der in Aussicht genommene Nachfolger mußte während dieser Zeit den vollen oder einen Anteil Lohn der Witwe zahlen. Ein neuer Weinschröter hatte der Witwe ein halbes Jahr lang den vollen Lohn des verstorbenen Mannes und ein weiteres Halbjahr den dritten Pfennig zu geben. Ebenfalls bei den Dielenträgern war ein halbes Gnadenjahr üblich. Die Kornträger machten 1718 ab, daß jeder junge Bruder beim Antritt der Witwe oder den Kindern 3  $\text{Rthl}$  geben und das erste Jahr seinen Verdienst mit ihnen teilen solle. Eine 1719 getroffene Vereinbarung, daß diese Vergünstigung sich auch auf „die negsten Freunde“ erstrecken solle, hoben sie 1732 wieder auf. Schon aus älterer Zeit stammte eine Beliebung der hamburgischen Lizenbrüder. Im Jahre 1642, November 22, setzten sie fest, daß die Witwe ein Jahr hindurch den Anteil ihres Mannes von den drei anderen weiterbeziehen sollte; im Jahre 1709, März 1, bestätigten die Wetteherren diese Abmachung. Die Stadtkasse hob aber 1718 das Gnadenjahr auf, und anscheinend blieb eine Wittschrift der Lizenbrüder ohne

<sup>124)</sup> Vgl. § 24, Mitte.

Erfolg. Auch bei andern ihrer Verlehnten ging die Stadtkasse gegen das Gnadenjahr vor. Dafür wurde aber mit der steigenden Höhe des Eintrittsgeldes eine teilweise Zurückzahlung an die Hinterbliebenen eingeführt, in dem Falle, daß die Träger das Lehen nicht volle vier Jahre innegehabt hatten. Für jedes fehlende Jahr wurde ein Viertel der Summe zurückerstattet.

Auch die vielfach recht hohen Gebühren für Mitbenutzung der Geräte dienten bei manchen Bruderschaften zur Versorgung der Hinterbliebenen. Das vom Nachfolger eingezahlte Geld wurde ganz oder teilweise der Witwe oder den Kindern überlassen. Aus diesem Gerätegeld entstand bei den Mengsträbern eine besondere Witwenkasse. Anlässlich der Anschaffung eines Kollwagens trafen sie im Jahre 1747 unter Mitwirkung der Nowgorodfahrer eine Beliebung folgenden Inhalts: Bei Tod oder von den Nowgorodfahrern genehmigtem Rücktritt eines der Brüder, die den Wagen angeschafft hatten, sollte die Witwe oder der Bruder selbst von jedem der sechs anderen 8  $\text{R}$  8  $\text{S}$ , also zusammen 51  $\text{R}$  haben; dafür sollte jeder neueintretende Bruder zur Verteilung an die sechs andern 90  $\text{R}$  einzahlen. Im Jahre 1772, April 13, erweiterten die Nowgorodfahrer die Beliebung zu einer Witwen- und Waisenkasse, die bis 1814 bestand<sup>133)</sup>. Jeder Jungbruder gab 60  $\text{R}$  in die Kasse, dafür erhielten seine Witwe und Kinder im Sterbejahr später wieder 80  $\text{R}$  in vier Auszahlungen. Die erforderlichen Mehrgelder wurden durch zeitweilige Anstellung eines Winters nach dem Tode eines Bruders und durch eine Klausel, die bei Fehlen nächster Erbberechtigten den Verfall der 60  $\text{R}$  anordnete, aufgebracht. Zinsüberschüsse sollten nach Ermessen der Nowgorodfahrerältesten, die auch die Kassensführung übernahmen, zu außerordentlichen Unterstützungen verwandt werden. Ein Nachtrag zur Beliebung von 1746 erklärte, daß unverheiratet bleibende Witwen jährlich 18  $\text{R}$  durch die Nowgorodfahrerältesten bekommen sollten, doch sind Quittungen und sonstige nähere Nachrichten darüber nicht erhalten. Eine ähnliche Kasse blieb bei den Mengsträbern auch nach der Auflösung der älteren bestehen; es wurde ein Sterbegeld von 40  $\text{R}$  gegeben.

<sup>133)</sup> H.R.N., Nowgorodfahrer Nr. 94.

### § 30. Beerdigungsgebräuche. Die Totenlade der Gemeinträger.

Als eine Frage von größter Wichtigkeit wurden in den früheren Jahrhunderten die Beerdigungsgebräuche aufgefaßt. Auch die Träger legten großes Gewicht auf ein feierliches Begräbnis. Die kleineren Bruderschaften nahmen mit ihren Angehörigen geschlossen an der Beisetzung eines Mitbruders teil. In verschiedenen Abmachungen wurden Strafen auf unbegründetes Fehlen gelegt. Bei den Gemeinträgern machte die Rücksicht auf den Handel, den das Fehlen so vieler Träger empfindlich gestört hätte, dies unmöglich. Damit aber die Brüder ein ordentliches Gefolge bekämen, trafen die Gemeinträger im Jahre 1612 eine umfangreiche Beliebung darüber: „Ordenunge der quartere wo sich ein Jeder den doden tho solligen Holdenn Schall.“ Jeder Gemeinträger war danach mit seinen Angehörigen und seinem Gesinde zur Folge verpflichtet, sooft die Reihe an ihn kam. Der Trägerältermann Bogt hatte mit vieler Mühe die ganze Genossenschaft in vier Quartiere mit annähernd gleich viel Leuten geteilt:

1. „St. Jacob benedden Berges“,
2. „St. Jacob auer Berges“,
3. „Unse Iewe Fruwen + S. Peters kaspel“,
4. „S. Illien + Dom kaspel“.

Der Reihe nach, wie sie im Quartierverzeichnis aufgeführt waren, sollten je sechs Träger die Leichen tragen, auch bei ansteckendem Krankheitsfall („wen ydt od de aff schouwelike pestielentia were“). Bei einer „Halff liet“ brauchten nur 2 bis 4 Leute zu tragen, wenn sie es allein konnten. Ein „bridten“, auf dessen einen Seite die Namen der Träger standen, während auf der anderen ihre „marcken“ aufgezo-gen waren, wurde vom Ältermann einem jeden ins Haus geschickt, der folgen sollte.

Im Jahre 1699, Aug. 26, richteten die Gemeinträger zur Unterstützung in Sterbefällen eine „Totenlade“ ein. Jeder Jungbruder war zur Einzahlung von 12 Rthl. (unverheiratete 11 Rthl.) verpflichtet. Im Jahre 1794 betrug die Gebühr 39  $\text{R}$ , während des 19. Jahrhunderts regelmäßig 33  $\text{R}$  15  $\text{S}$ . Da die alte Leichenfolgeordnung außer Gebrauch gekommen war

und die Totenladefakungen darüber keine Bestimmungen enthielten, trafen die Gemeinträger 1769, Nov. 15, vor der Wette eine Zusatzabmachung. Von drei Abteilungen, in die die ganze Genossenschaft geteilt werden sollte, mußte abwechselnd eine folgen. Leihen von „Schilden und Bolten“<sup>156)</sup> bei den Ämtern der Handwerker war verboten. Im Jahre 1840 schafften die Gemeinträger sich ein neues Leichentuch an. Bei der Beerdigung waren der älteste und der jüngste Ladenbruder verpflichtet, es in das Sterbehaus zu bringen und nach der Bestattung wieder abzuholen. Seit alters hatten sie für acht Leichenbegleiter schwarze Mäntel, Hüte und dergleichen Trauerkleidung. Den Trägern war stets erlaubt, die Leichen ihrer Brüder und Angehörigen selbst zu tragen, sonstige Leichen mußten sie aber den Küstern und Sargträgern der fünf Hauptkirchen überlassen. — Die Totenladenordnung von 1699 war noch im 19. Jahrhundert in Kraft. Sie nahm auch Frauen auf und wurde im Jahre 1856 die Grundlage einer neuen „Trägersterbekasse“ für die große neugeschaffene Trägerkorporation.

### § 31. Die Tracht und die Fahnen der Träger.

Die Volkstümlichkeit, der sich die heutigen Träger in Lübeck erfreuen, verdanken sie nicht zum geringsten ihrer altertümlichen Tracht, die sie aus älteren Zeiten ins zwanzigste Jahrhundert herübergerettet haben. Ihr Festgewand: der schwarze Kittel, die gleichfarbige Kniehose mit den herabhängenden Schleifen, die dicken weißen Strümpfe, die blankgeputzten hohen Stiefel und als feierliche Krönung der tadellose Zylinder, ist ein bekanntes und beliebtes Bild in allen festlichen Umzügen und Volksfesten. Die Arbeitskleidung ist einfacher, aber von demselben Schnitt: grauschwarzer Stoff, graue Strümpfe und derbe genagelte Schuhe; die Kopfbedeckung meist eine blaue Schirmmütze<sup>157)</sup>. Diese Tracht ist ein äußeres Zeichen für die Beharrlichkeit, mit der sich im Lübedischen Trägerwesen alte Sitte und Art erhalten haben. Im Schutte erinnert sie an die

<sup>156)</sup> Große Leichendecken mit Metallschildern.

<sup>157)</sup> Einige gute Aufnahmen bringt Lütgendorff, a. a. O. Weitere finden sich in den Bilderbeilagen der Lübeder Tageszeitungen aus dem Jubeljahre 1913.

Kleidung der arbeitenden Klassen während des 17. und 18. Jahrhunderts. Ältere Bilder aus dem Bestande des Staatsarchivs zu Lübeck zeigen die Träger immer in einer Tracht, wie sie auch sonst zu der Zeit üblich war, doch auch im 19. Jahrhundert stets mit der Kniehose. Seine Erhaltung bei den Trägern verdankt dies Kleidungsstück vermutlich neben einer bewußten Pflege des Althergebrachten seiner großen Zweckmäßigkeit, besonders bei der Arbeit in engen Schiffs- und Bodenräumen. Immerhin bilden die Träger auf allen älteren Bildern nur Beiwerk, ihre Kleidung ist daher vielleicht nicht ganz naturgetreu wiedergegeben, eigentliche Trachtenbilder von den Trägern sind nicht vorhanden. Da auch sonst vor dem 19. Jahrhundert keinerlei derartige Nachrichten überkommen sind, werden die Träger in den früheren Jahrhunderten kaum ein wesentlich von der Kleidung der übrigen Arbeiterbevölkerung verschiedenes Gewand gehabt haben. Doch deutet ein Ausdruck in der Ratsverfügung von 1840, Oktober 8, über die Vereinigung der Salzwälzer mit den Gemeinträgern, daß die Salzpacker „die Kleidung der Gemeinträger“ anlegen sollten, auf gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Bruderschaften hin.

Die Träger brachten ihren engen Zusammenschluß äußerlich dadurch zur Geltung, daß viele ihrer Bruderschaften bei Umzügen und anderen öffentlichen Festlichkeiten mit eigener Fahne auftraten. Leider hat sich keine einzige der älteren Flaggen erhalten, und genauere Nachrichten sind auch erst aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts überliefert. Ein Verzeichnis aller Trägerfahnen aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts verdanken wir einem Befehl des französischen Präfekten von Hamburg, den der maire in Lübeck dem Altermann übermittelte. Alle Bruderschaften sollten ihre Fahnen abliefern oder ihnen die französischen Farben geben. Nach den Aufzeichnungen des Altermanns hatten überhaupt keine Fahne: die Gemeinträger an der Trave, Mühlenstraßen-Kohlenstürzer, die Kornträger, die Salzpacker. Es wollten ihren Flaggen die französischen Farben geben: die Gemeinträger am Markt, die Marktklöster, die Wismarschen Träger, die Heringspacker, die Stockholmtäger, die Rostocker Träger. Abgeliefert wurden folgende Trägerfahnen:

- eine Lübsche Flagge von den Bleihauern;
- eine Russische von den Holzschiebern;
- eine Lübsche mit einem Doppeladler von den Flachsbindern;
- eine Preussische rot, weiß und blau gestreifte mit Preussischem Adler von den Mecklenburgischen Lizenbrüdern;
- eine Lübsche von den Mengstraßentöstern;
- „Eine doppelte Lübsche“ von den Holstenstraßen-Kohlenstürzern;
- eine alte Lübsche von den Rigaträgern;
- eine Lübsche mit Doppeladler und der Inschrift „Es blühe die Handlung“, in goldenen Buchstaben, von den Wagenladern; eine ebensolche mit der Inschrift „Hamburger Post Contor“ von den Hamburger Lizenbrüdern;
- „Eine Lübsche mit Frangen besetzt ein Dambret dar in“ von den Bergenträgern.

Am 20. März 1813 gab der maire die Flaggen wieder zurück<sup>128)</sup>. Es waren wohl nur einfache Leinwandfahnen, wie drei der heutigen auch. Diese stammen alle erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die jüngste ist erst zur Erinnerung an die Jubelfeier im Jahre 1913 gestiftet. Das Banner von 1871 trägt eine für den Trägerstolz bezeichnende Inschrift: „Das Alterthum ist unser Ruhm.“

### § 32. Die Lebenslage der Träger.

Die Träger nahmen vermöge ihrer straffen Gliederung und ihren besonderen Gerechtsamen eine Mittelstellung ein zwischen der gewöhnlichen Arbeiterbevölkerung und den Handwerkern. Doch standen manche niederen Zünfte wie Pantoffelmacher, Altbinder, Hechelmacher und andere verlehnten Gewerbe keineswegs höher als die meisten Träger. Zwar mußten besonders

<sup>128)</sup> 1811, Juni 9, mußten „zur Ehre Seiner Majestät des Königs von Rom“ alle Träger ihre Flaggen ausstecken und wehen lassen, wie der Altermann in seinem Protokollbuch mitteilt. 324 Träger, Kornmesser, Pfänder, Steinbrücker, Hopfenpader, Zuschläger und Ballastschieber oder deren Witwen bekamen dafür jeder 8  $\beta$ , um vergnügt zu sein über die Geburt des Prinzen, der Bote erhielt fürs Ansagen 3  $\mathcal{A}$ . Nochmals anlässlich der Taufe mußten sie flaggen, erhielten aber nichts dafür. Von all den angegebenen Flaggen ist keine mehr erhalten.



bei den Holzägern, Kornträgern und Lizenbrüdern öfters ungebührliches Benehmen und Trunkenheit gerügt werden, aber im allgemeinen hoben sich die Träger auch in ihrer Lebensweise und ihren Sitten aus der untersten Bevölkerungsschicht hervor. Vorbildlich waren ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit. Aus den sechs Jahrhunderten, in denen fast alle Kaufmannsgüter durch ihre Hände gingen, wird kaum eine Veruntreuung gemeldet. Die häufigeren Überschreitungen der Lohnsätze waren nicht als ein derartiges Vergehen anzusehen, da die Kaufleute selbst durch Trinkgelder und ähnliche Vergünstigungen ihnen Vorschub leisteten. Öfters war es auch nur der natürliche Ausgleich gegen eine gar zu seltene Erhöhung der Gebühren. Die Kinder der Träger stiegen, soweit sie nicht den Beruf des Vaters ergriffen, häufig in höhere Klassen der Bevölkerung auf. So waren von den drei Kindern eines 1811 verstorbenen Trägers der eine Sohn ein Goldschmied, der zweite Musiker, während die Tochter mit dem Organisten in Genin verheiratet war. Hinsichtlich der Bildung nahmen die Träger ebenso eine günstige Stellung ein. Verhältnismäßig viele von ihnen konnten schon in älterer Zeit ihre Namenseintragungen selbst machen. Bei manchen Gruppen war bis zu einem gewissen Grade einige Schulbildung erforderlich, von den Dielenträgern wurde z. B. im Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Anstellung die Kenntnis des Rechnens und Schreibens ausdrücklich verlangt.

Die Wohnungen der Träger entsprachen ihrem Stande, sie lagen vorwiegend in den Nebenstraßen. Zusammenwohnen sämtlicher Genossen einer Bruderschaft in einer einzigen Gasse, wie es sich häufig bei den Handwerkern fand, kam bei den Trägern nicht vor. Die für die Zünfte maßgebenden Ursachen — Unleidlichkeit mancher Gewerbe, Notwendigkeit von besonderen natürlichen Bedingungen, wie z. B. für einige Berufe von fließendem Wasser, eine strenge gegenseitige Beaufsichtigung und dergleichen mehr — fehlten bei den Trägern. Die Wahl ihrer Wohnungen innerhalb der billigeren Stadtgegenden war bestimmt durch die Entfernung von dem Arbeitsplatz. Eine vollständige Übersicht ist nur aus dem Jahre 1671 überliefert. Kleinere Verzeichnisse und gelegentliche Mitteilungen bekräftigen aber die Annahme, daß zu den anderen Zeiten ganz ähnliche

Verhältnisse herrschten. Die Trägerbevölkerung war am dichtesten in der Gegend von der Depenau bis zur Effengrube. Vor allem saßen hier Holzseher, Karrenführer (1671 ausschließlich in Harten- und Marlesgrube), Salzwälzer, Holzschieber und ein Teil der Klösterträger im engeren Sinne. Einen weiteren Hauptsitz bildeten die kleinen Straßen um die Agidienkirche herum. Dort wohnten die Wagenlader, ein Teil der Kornsacker und Klösterträger, viele Holzsäger und Holzauwerfer. Ein drittes Gebiet umfaßte die Straßen und Gänge von der Engelsgrube und dem Koberg bis zur Bedergrube. Es war vorwiegend bewohnt von den Verlehnten im Korn- und Hopfenhandel und den unterbergischen Bierspündern (von diesen lebten im Jahre 1671 allein 14 im Ellerbrook!). Die überbergischen Bierspünder saßen meist in der Hügstraße, dem Mittelpunkt der Lübeckischen Brauereien. Die übrigen Träger, besonders die Gemeinträger, wohnten über die ganze Stadt verstreut, vorwiegend aber in den beiden erstgenannten Hauptgebieten. Daneben enthielten die Glockengießerstraße und ihre Gänge viele Trägerwohnungen. Nur die Kohlenstürzer hatten noch ein einheitliches Wohngebiet. Ihren Unterscheidungsnamen entsprechend wohnten sie in der Mühlen- oder der Holstenstraße und deren Nebengängen.

#### Abchnitt 8: Übergang des alten Trägerwesens in die heutige Trägerkorporation.

##### § 33. Bestrebungen zur Vereinfachung des Trägerwesens im achtzehnten Jahrhundert.

In dem Trägerwesen stellten sich, so natürlich auch seine Entwicklung vor sich ging, im Laufe der Zeit bedenkliche Mißstände ein, die auf einer Überspannung der Arbeitsteilung und Verknöcherung mancher ursprünglich wohlbegründeter Vorrechte beruhten. Um das Jahr 1700 war der Höhepunkt überschritten, und es bahnte sich — zwar nur sehr schrittweise und allmählich — eine Vereinfachung an. Den ersten Anstoß gab die Notlage, in der sich die Kohlenstürzer nach dem Rückgang der Holzkohleneinfuhr befanden. Nach längeren Verhandlungen gewährte ihnen im Jahre 1695 die Wette einen Anteil an der

Holzjägerarbeit, soweit sie Mühlenstraßer waren. Gegen eine kleine Einschreibgebühr konnte der Ältermann sie als sogenannte „Schwarze Holzjäger“ eintragen, die zum Zerkleinern von Holz in geringeren Mengen befugt waren. Dafür sollten sie ihrerseits bei Arbeitsfülle in erster Linie die Holzjäger heranziehen. Ähnliche Bestimmungen über gegenseitige Muthilfe wurden in der Folgezeit häufiger auf Betreiben der Behörden in Vergleiche zwischen Trägerbrüderschaften aufgenommen. Bedeutender war die Vereinigung der Stockholmträger mit den Gevesschen im Jahre 1706. Weil Güter aus ihrem Gebiet neuerdings vorwiegend über Gefle verschifft wurden, waren die Stockholmträger in Bedrängnis geraten. 1703, November 6, verfügte der Rat, daß die Arbeit aus diesem Hafen den beiden Brüderschaften Schiff um Schiff zustehen solle. Die Gevesschen waren wenig mit diesen Maßregeln zufrieden, dagegen gefiel ihnen eine vom Rat vorgeschlagene gänzliche Vereinigung besser. 1706, Februar 18, erfolgte dieser Zusammenschluß „in eine Gesellschaft und Corpus“ mit gemeinsamen Arbeitsbefugnissen und gleicher Lohntheilung. Am 10. April bekamen die sechs Stockholmträger durch Zahlung von je 90  $\text{R}$  auch Anteil an dem Gevesschen Prahm. Bei anderen Brüderschaften brachte ein Zusammenarbeiten mit den Gemeinträgern eine Vereinfachung. Die Rigischen Kontorträger und die Bergenträger, deren Brüderschaften aus Prahmschiebern entstanden waren, hatten von Anfang an weitgehende Arbeitsberechtigung auch an Gemeinträgerarbeit. Im Jahre 1739 setzten die Holstenstraßen-Rohlenstürzer gegen den Willen der Gemeinträgerältesten durch, daß sie sich auch als Gemeinträger einschreiben lassen konnten. 1740 schlossen die Mengstraßer und Gemeinträger einen Vergleich auf gegenseitige Muthilfe, der 1804 erweitert wurde. Die Behörden unterstützten jede Bestrebung nach Vereinfachung des Trägerwesens und griffen durch mancherlei Verfügungen selbstständig ein. Neben anderen kleineren Verordnungen verfügten die Wetteherren auf Antrag der Schonensfahrer im Jahre 1783, daß die 14 Gemeinträger am Markt die 8 Marktklösterträger an ihrer Arbeit teilnehmen lassen sollten, sobald sie nach dem Urtheil des Trägerältermannes ihre Arbeit nicht allein bewältigen konnten. Um den fortwährenden Klagen über zu langsame

Entlösung der Schiffe abzustellen, richteten sie 1786 unter den Gemeinträgern ein „Kartell“ oder „gemeinschaftliche Arbeit“ ein. Nach seinem Ermessen konnte der Ältermann bei Einlaufen vieler Seeschiffe die Gemeinträger und die mit ihnen zusammenarbeitenden Träger zu gemeinschaftlicher Schiffsarbeit ansagen, ohne Rücksicht auf die sonst gültigen Verbittungsgebräuche. Bei den Trägern war dies Kartell sehr unbeliebt, nur gezwungen schlossen sich 1809 auch die Gemeinträger am Markt an. Leichtere ließen sich Neuerungen bei den Stadtkassenverlehnten einführen. Das völlige Verfügungsrecht über ein erledigtes Lehen und besonders die Umwandlung des Kaufgeldes in jährliche Pacht seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ermöglichte es, bei Ausschreibung und Vergebung des Lehens besondere Nebenbestimmungen anzubringen. Als nach und nach bei manchen Trägern sogar eine halbjährliche gegenseitige Kündigung eingeführt wurde, hatten die Behörden die günstigste Handhabe für die Durchführung von allerlei Vereinfachungen. Die Pachtrückstände, in die häufig Träger wegen zu teurer Übernahme des Lehens kamen, wurden in ähnlicher Weise benutzt. J. B. wurde 1766 den Kornträgern ein Pachtnachlaß von 3 % nur gewährt gegen Aufgabe des ihnen bisher zustehenden ausschließlichen Arbeitsrechtes auch auf Korn, das Landleute in der Stadt kauften und dann durch eigene Leute holen ließen. Derartige Zugeständnisse auch von seiten anderer Gruppen führten dazu, daß die Kaufleute am Ende des 18. Jahrhunderts doch schon ohne Scheu eigenes Fuhrwerk zu mancherlei Fuhren im Handel verwenden konnten, ohne daß es allerdings ausdrücklich erlaubt war.

### § 34. Die Weiterentwicklung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Während der französischen Besetzung galten alle Ordnungen und Wettebescheide als aufgehoben. Soweit nicht durch die fortgesetzte Kriegslage und die Kontinentalsperre der Handel überhaupt lahmgelegt war<sup>139)</sup>, wurde Trägerarbeit auch von

<sup>139)</sup> Die Zolleinnahmen Lübecks von Waren, die zur See ankamen, betrogen:

gewöhnlichen Arbeitsleuten verrichtet. Der Ältermann erhielt seit Juni 1811 kein Gehalt mehr. Als er im März 1812 den maire, dem die Geschäfte der Wette zugewiesen waren, darum mahnte, bekam er den Bescheid, daß sein Amt aufgehoben sei. Schließlich durfte er seine Abrechnung als Brandaufseher einreichen. Die Feuerordnung blieb nämlich in Kraft und wurde weiter verlesen. Die Feuerwehrleute unter den Trägern sollten 8—10  $\text{fl}$  Jahresgehalt beziehen; sie haben aber ebensowenig je etwas davon zu sehen bekommen wie der Ältermann von den 157  $\text{fl}$  8  $\text{ss}$ , die er auf seine Rechnung schrieb. Nach dem Abzug der Franzosen wurde zwar auch im Verlehntenwesen der frühere Zustand unverändert wieder eingeführt, aber die kurze Zeit der unbefchränkten Arbeitsfreiheit hatte den Wünschen nach einer Neugestaltung des Trägerwesens neuen Boden gegeben. Allerdings erst dreizehn Jahre später, 1826, Febr. 18, wurde durch Beschluß von Rat und Bürgerschaft ein ordentlicher Ausschuß zur Vorbereitung einer Verlehntenreform eingesetzt. Bei ihren Untersuchungen ist aber nicht viel herausgekommen, schließlich schloß ihre Tätigkeit ganz ein. Erst als sie durch Verfügung von 1841, Mai 21, erneut ins Leben gerufen wurde, entwickelte sie einen bemerkenswerten Eifer. Inzwischen strebten Wette und Stadtkasse unablässig auf eine Milderung des Trägerwesens hin. 1857, Jan. 17, wurde zunächst eine grundlegende Neuordnung der Stadtkassenverlehnungen vom Senat angenommen. Wenngleich auch keine Veränderungen in Zahl und Gerechtfame der Träger eintraten, so bedeutete doch die Gleichstellung aller Mitglieder in ein und derselben Bruderschaft in ihrer Jahrespacht einen wesentlichen Schritt zu einer Vereinheitlichung des Trägerwesens. In demselben Sinne wirkte die 1833 verfügte Unterstellung der Dielenträger, Flachsbinder und Hopfenpacker unter den Ältermann. Nachdem 1830 die Zusammenarbeit der Rigischen Träger mit den Gemeinträgern weiter ausgedehnt worden war, wurden durch Kaiserlaß von 1840, Juli 18, die Bleihauer und durch Verfügung von 1840,

1801 . . . . .	50 819 $\text{fl}$ 11 $\text{ss}$
1808 . . . . .	5 457 . . . . .
1810 . . . . .	2 112 . . . . .

(Wehrmann in Mitt. f. Q. G. I, 132).

Sept. 8 und Okt. 20, auf Betreiben der Salzführer auch die Salzwälzer der Gemeinträgergenossenschaft einverleibt. Sie sollen alle Gerechtfame gemeinschaftlich besitzen, nur daß die Tran- und Stwrate zwei damit besonders belehnten Bleihauern verbleiben sollte. Die Salzwälzer und die Bleihauer hatten selbst diese Vereinigung gewünscht, da sie kein genügendes Einkommen mehr hatten. Veräußerlichkeit und Vererbbarkeit der Bleihauerlehen blieb bestehen; die Salzwälzerlehen als Geschenk-lehen behielt sich die Wette vor, bei dem Tode der Inhaber einzuziehen. Leuten, die sich als Lizenbrüder bei den Travemünder Wagen ausgaben, wurde Geltendmachung von Zwangs- und Verbotungsrechten untersagt. Die anderen Lizenbrüder mußten sich unter dem Einfluß des Postdepartements, dem ihre übermäßig hohen Gebühren unbequem waren, bei Pacht-nachlaß und Neuantritt derartige Beschneidungen ihrer Rechte gefallen lassen, daß um 1851 die nur noch allein übrigen beiden wismarschen Lizenbrüder sich als mecklenburgische Wagenlader durchzuschlagen versuchten und auch die sonstigen Lizenbrüder keine wichtigeren Gerechtfamen mehr besaßen. Die öffentliche Meinung beschäftigte sich lebhaft mit Plänen zur Umwandlung des Trägerwesens, das nach einem Ausdruck in den Lübeckischen Blättern immer mehr als drückendes „Trägerunwesen“ empfunden wurde. Die nächstliegende Aufgabe war eine genaue Feststellung all der Sondergerechtfamen. Nachdem ein längerer Aufsatz in den Lübeckischen Blättern<sup>140)</sup> eine Reihe leitender Gesichtspunkte in der Arbeitsverteilung herauszuschälen versucht hatte, brachte im Jahre 1842 das „Gutachtung der zur Reform des Verlehnungswesen niedergesetzten Kommission“<sup>141)</sup> eine ausreichende Übersicht. Gleichzeitig legte sie einen Plan für die Umgestaltung vor, nach dem außer den für den Handelsstand nicht schädlichen Bruderschaften der Dielenträger, Holzseher, Kornträger, Kornmesser, Weinschröter, Wagenlader, Lizenbrüder, Holzschieber, Holzläger, Bierspünder, Karrenführer, Pfünder, Hopfenpacker, Flachsbinden, Tran- und Stwrate und Leerknechte alle andern zu einer großen Genossenschaft vereinigt werden

<sup>140)</sup> Jahrgang 1840 Nr. 11, 13, 14. Vgl. auch Jahrgang 1835 Nr. 16, 1839 Nr. 15, 16.

<sup>141)</sup> L. St. A., Verlehnungen, Vol. A.

folkten. Die Schwierigkeiten, die besonders die Geldablösung für die Kauflehen in sich barg, verzögerten die Ausführung der Reform noch um ein Jahrzehnt. Seit 1840 etwa wurden aber fast alle neueintretenden Träger nur unter der Bedingung eingeschrieben, sich alle Veränderungen gefallen zu lassen, und die Stadtklassenverlehnten erhielten kurzfristige Pachtverträge. Die durch das Eisenbahnwesen zu erwartenden Umwälzungen im ganzen Handelsverkehr forderten aber gebieterisch eine Neuordnung, und die „Kommission für Eisenbahnangelegenheiten“ beschäftigte sich eingehend auch mit dem Trägerwesen. Als dann 1851, Okt. 15, die Lübeck-Büchener Bahn eröffnet wurde, standen auch die Verhandlungen über die Träger vor ihrem Abschluß. In den Grundzügen wurden die Kommissionsvorschläge von 1841/42 durchgeführt.

### § 35. Das Trägerwesen seit der Reform von 1852.

Der achtundzwanzigste Februar 1852 brachte das Ende des alten Trägerwesens. Senat und Bürgerschaft genehmigten eine von 1852, März 15, an in Kraft tretende „Verordnung, die Reform des Verlehntenwesens betreffend“<sup>142)</sup>. Die Mehrzahl der Bruderschaften wurde unter dem Namen „Trägertorporation“ zu einer großen Genossenschaft vereinigt. Es waren zusammen 160 Mann, bestehend aus den Gruppen der Bergenträger, Gemeinträger an der Trave einschließlich der ehemaligen Bleihauer und Salzwälzer, Heringspader, Hopfenpader, Holstenstraßen-Kohlenstürzer, Marktlosterträger, Mengstraßenlosterträger, Rigaträger, Rostocker Träger, Stockholm-Gevelschen Träger und Bismarschen Träger. Die übrigen Verlehnungen blieben, als dem Handel unschädlich, zunächst bestehen, auch wurde die bisherige Verpflichtung zum Feuerlöschdienst beibehalten. Alle Mitglieder der neuen Korporation erhielten die gleiche Arbeitsbefugnis; doch verblieb bis auf weiteres die Tran- und Ölwrake in den Händen zweier ehemaliger Bleihauer, die Hopfenwrake in den Händen zweier bisheriger Hopfenpader, und die Bearbeitung von Schießpulver wurde auch weiterhin einigen Mengstraßern übertragen. Die Lehen sollten unverkäuflich, un-

<sup>142)</sup> L. St. A., Verlehnungen, Vol. A. (gedruckt).

verpfändbar und unvererbbar sein; Neueintretende erhielten es von der neu eingefetzten „Verlehntendeputation“ gegen Zahlung von 800  $\text{R}$  Antrittsgeld, von denen 400  $\text{R}$  bei Rücktritt oder Tod wieder ausbezahlt werden sollten. Ebenso wurden die bisherigen einzelnen Krankentassen und Totenladen der zwölf Bruderschaften beibehalten. Die größte Schwierigkeit hatte die Abgrenzung der Entschädigungen an die Inhaber verkäuflicher Lehen gemacht. Da aber die Auszahlungen erst bei Tod oder Rücktritt fällig waren, brauchten die großen Aufwendungen für die Ablösungen erst nach und nach ausgelegt zu werden. Allerdings wurde beabsichtigt, die ersten zwanzig erledigten Lehen zur Verbesserung der Gesamtlage der Träger nicht wieder zu besetzen, deswegen waren in den nächsten Jahren kaum Einnahmen aus neuen Antrittsgeldern zu erwarten. Im Jahre 1856 wurden als oberste und niedrigste Gesamtzahl der Trägerkorporation die Zahlen 140 und 120 festgesetzt. Im ganzen hatte die neu gebildete Verlehntentasse eine Ablösungssumme von 116 800  $\text{R}$  aufzubringen, die sich in folgender Weise verteilte:

Entschädigungsfestsetzung für 123 Träger bei Einrichtung der Trägerkorporation im Jahre 1852.

76	Gemeinträger an der Trave (einschließlich der Bleihauer, aber ohne die Salzwälzer) . . . . .	je 700 $\text{R}$	= 53 200 $\text{R}$
14	Gemeinträger am Markt . . . . .	• 600 •	= 8 400 •
6	Holstenstraßer-Kohlenstürzer . . . . .	• 900 •	= 5 400 •
8	Marktlösterträger . . . . .	• 1100 •	= 8 800 •
4	Rostocker Träger . . . . .	• 2900 •	= 11 600 •
6	Wismarsche Träger . . . . .	• 2900 •	= 17 900 •
5	Gevelsche Träger . . . . .	• 2400 •	= 12 000 •
123	Träger	zusammen	116 800 $\text{R}$

Für die Berechnung war nicht der seinerzeit von den einzelnen Leuten gezahlte, öfters ganz unverhältnismäßig hohe Kaufpreis angefetzt worden, sondern der augenblickliche Wert. Die Inhaber der Geschenk-lehen erhielten für die Aufhebung ihrer Lehen keine Entschädigung außer den bei einigen Bruderschaften bisher üblichen Sterbegeldern:



1. die Heringspader die bisher von dem Nachfolger im Lehn geleisteten 70  $\text{R}$ ;
  2. die Mengstraker das bisher übliche Sterbegeld von 40  $\text{R}$ ;
  3. die Stockholmträger die bisher dem Nachfolger obliegende Zahlung von je 300  $\text{R}$ ;
- alles auszahlabar beim Tode des jetzigen Lehnsinhabers.

Alles Arbeitsgerät und sonstige Inventar wurde, nachdem der Wert auf 4669  $\text{R}$  3  $\text{ß}$  abgeschätzt war, auf die Gesamtgenossenschaft übernommen. In einem Nachtrag von 1853, Nov. 21, wurde wechselseitige ausgleichende Vergütung angeordnet. Gemeinträger, Kohlenstürzer, Salzwälzer und Hopfenpader mußten einen Zuschuß leisten; Marktklöster, Rostocker, Stockholm-Gewelsche, Heringspader, Mengstraker (von diesen letzten erhielt jeder 41  $\text{R}$ ), Bergenträger, Rigaer betamen eine Entschädigung heraus. Die Arbeitsverteilung innerhalb der neuen Bruderschaft wurde unter Anlehnung an die frühere Gruppenarbeit geregelt durch eine 1852, Juni 16, von Senat und Bürgerschaft genehmigte „Provisorische Ordnung, die Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger betreffend“<sup>143)</sup>. Die Korporation wurde dadurch in zehn „Sektionen“ mit möglichst gleich viel Mitgliedern geteilt unter gleichmäßiger Verteilung der älteren und schwächeren Leute. Die Leitung der Gesamtgenossenschaft lag in den Händen von drei Ältesten; die Sektionen wählten sich einen Vormann und Rassenführer. Der nächst vorgelegte Beamte blieb der Trägerältermann. Die Sektionen wurden durch Nummern unterschieden und hatten bestimmte Standorte; neun davon waren am Hafen, einer am Markt. Allwöchentlich wurde nach bestimmter Reihenfolge der Standort gewechselt. Den Verdienst der Sektion legten allabendlich die Vormänner in eine Büchse bis zur allgemeinen Abrechnung am Sonnabend. Dann verblieb die Hälfte ihres Lohnes den einzelnen Sektionen zur Verteilung unter die Mitglieder; die andere Hälfte floß in eine gemeinsame Kasse aller Träger und wurde aus dieser wieder unter die zehn Sektionen geteilt. Abzüge wegen Krankheit, geringer Mitarbeit usw. waren nur bei der ersten Verteilung gestattet. In der Folgezeit fand die Lohnverteilung erst jede

<sup>143)</sup> L. St.A., Verlehnungen, Vol. M.

zweite Woche statt, und es wurden im Winter je nach der Handelslage meist eine Reihe von Standplätzen oder „Stationen“ unbesezt gelassen. Im Jahre 1852 blieben zunächst die alten mannigfaltigen Lohnsätze bestehen. Nach vielen vorläufigen Änderungen wurde dann 1859, Febr. 2, eine allgemeine viele Druckseiten umfassende neue Tare für alle Arbeit der Korporation erlassen mit dem endgültigen „Regulativ, betreffend die Arbeitsberechtigung“, das alle Gerechtsamen zusammenfaßte, die bisher den einzelnen der vereinigten Gruppen zugestanden hatten. Die Einnahmen für Braten und andere Sonderrechte flossen in die Sektions-, nicht in die Hauptkasse. 1856, Okt. 14, wurde die Lotenlade der Gemeinträger vom Jahre 1699 neubestätigt und zu einer allgemeinen „Trägersterbefasse“ für die ganze Genossenschaft erweitert.

Von den bei der Vereinigung bestehen gelassenen Bruderschaften gingen in den nächsten Jahren einige weitere ein. Zunächst machte der Eisenbahnverkehr noch im Jahre 1852 die Aufhebung der in ihrem Verdienst sehr geschmälernten Wagenlader nötig. Nach der Höhe des von ihnen an die Stadtkasse eingezahlten Eintrittsgeldes, das bis zu 2300  $\text{₰}$  betragen hatte, und nach der Dauer der Lehnsbenutzung erhielten sie verschiedene Abfindungssummen bis zum Höchstbetrage von 1460  $\text{₰}$ . Drei wurden ohne Entschädigung der Weinschröterbruderschaft einverleibt. Gegen deren Willen bildete der Senat 1853, April 7, eine neue größere Bruderschaft unter dem Namen „Weinschröter“, der die bisherigen Rechte der Weinschröter und der Wagenlader zustanden, und deren zehn Mitglieder jährlich je 25  $\text{₰}$  Pacht zahlen sollten. — Auf Antrag der Handelskammer erfolgte durch Senatsdekret von 1861, Okt. 5, die gleichzeitige Aufhebung der Kornmesser- und der Kornträgerbruderschaft. Vier Kornträgern wurde von ihrem 400—800  $\text{₰}$  betragenden Eintrittsgeld bis zu sechs Zehntel zurückerstattet, zwei andere erhielten bis zu ihrem Ableben eine jährliche Entschädigung von je 300  $\text{₰}$ , alle bekamen sie als Ersatz für das sonst vom Nachfolger gezahlte Gerätegeld 70  $\text{₰}$  zugebilligt. Die Gerätschaften übernahm der Staat, der sie in einer Versteigerung verkaufte. Mit der Auflösung der Kornträgerbruderschaft wurde alle ihre Arbeit, auch soweit sie teilweise die Karrenführer und andere

Träger ausübten, freie Arbeit. — Das „Gesetz, die Umgestaltung des hiesigen Brauwesens u. w. d. a. betreffend“<sup>144)</sup>, 1864, Nov. 23, führte das Ende der Bierspünder herbei. Mit der Auflösung der Brauerzunft mußten auch die 28 Bierspünderlehen aufgehoben werden. Der Staat zahlte aus der Reservekasse für jeden Wagen, zwei Lehen umfassend, 1600  $\text{R}$  Entschädigung. Diejenigen Wagen, die mehr als fünf Brauhäuser gehabt hatten, erhielten 100  $\text{R}$  mehr. Im ganzen erforderte die Aufhebung 12 600  $\text{R}$ .

Was sonst noch an Trägergruppen vorhanden war, wurde ohne weitere Schwierigkeit durch den Eintritt der Gewerbefreiheit 1867, Jan. 1, beseitigt, falls die Inhaber nicht schon früher wegen fortgesetzter Beschränkung ihrer Gerechtigkeiten ihre Lehen freiwillig aufgegeben hatten oder ihnen nach und nach gekündigt worden war. Die Gewerbefreiheit nahm aber auch der großen Trägerkorporation ihre Verbotungsrechte, auf der sie sich aufbaute. Es war ein gutes Zeugnis für den Trägerstand und ein Beweis für die glückliche Neuregelung des Brauwesens durch die Berlehtendeputation, daß die Handelskammer sich lebhaft um eine Erhaltung der Korporation bemühte. Auf freierer Grundlage, die den Kaufleuten keinen Zwang zur Annahme ungewünschter Träger auferlegte, erfolgte 1867, Febr. 14, die Neugründung der Trägerkorporation. Ihre Satzungen gelten noch heute im Jahre 1914 fast unverändert, sie entsprechen im wesentlichen der vorläufigen Ordnung von 1852. Statt 10 Sektionen sind aber nur 8 Gruppen gebildet, und alle Verbotungsrechte sowie der Kauf des Lehns sind natürlich aufgehoben. Statt dessen muß jeder Neueintretende 36  $\text{M}$  in die Geschirrkasse zahlen und als Bürgschaft 120  $\text{M}$  in der Schadenersatzkasse hinterlegen, die aber bei Rücktritt und Tod verzinst zurückerstattet werden. Als wöchentlich wechselnde Standorte gelten nach den Satzungen: Dampfschiffshafen, Engelsgrube, Beckergrube, Mengstraße, Alffstraße, Fischstraße, Braunstraße und Markt. Die Träger besitzen eine eigene Unfall- sowie eine Kranken- und Sterbekasse. Die Vormänner haben zweijährige Amtsdauer und Strafgewalt bei Verstößen gegen die Satzungen.

<sup>144)</sup> Lübeckische Verordnungen XXXI, S. 45 ff.

Die Träger nehmen in Lübeck eine allseitig geachtete Stellung ein und erfreuen sich des Vertrauens ihrer Arbeitgeber. Ihre allgemeine Beliebtheit kommt besonders bei dem großen Trägerball im Januar jedes Jahres zum Ausdruck, an dem der geräumigste Saal der Stadt kaum die Teilnehmer aus allen Kreisen der Bevölkerung, vom Senator und Großkaufmann an, zu fassen vermag. Bei Volksfesten und vaterländischen Umzügen darf die Trägerkorporation in ihrer an längst vergangene Zeiten erinnernden Tracht nie fehlen. Eine gesunde Anpassung an die neuzeitliche Forderung der Arbeitsfreiheit hat der altüberlieferten Arbeitsordnung der lübeckischen Träger eine Gestaltung gegeben, die durchaus fähig ist, noch in weiter Zukunft den Anforderungen einer Großhandelsstadt zu genügen<sup>145)</sup>.

### Abschnitt 9: Der Trägerältermann.

#### § 36. Die Amtsgewalt des Ältermanns.

Die verantwortungsvolle Beamtenstellung, die der Trägerältermann bis zur Auflösung des Verlehntenwesens innegehabt hat, verdankte er in erster Linie seiner Eigenschaft als Aufseher über die unter der Feuerordnung stehenden Verlehnten. Zwar hatte es auch schon im 15. Jahrhundert zwei Älterleute der Träger gegeben, aber ihre Befugnisse erstreckten sich anscheinend nur über einen Teil der Träger oder sie waren als eigentliche Travenvögte nur nebenamtlich auch Vorgesetzte der Träger. Seit der Einführung der Brandordnung von 1545, in der übrigens auch zum ersten Male „ein“ Trägerältermann erwähnt wird, wurden dem Ältermann immer weitere Trägergruppen unterstellt und wurde seine Amtsstellung immer gefestigter. Im 17. Jahrhundert waren sogar die Steckniffahrer wegen ihrer fortgesetzten Unbotmäßigkeit gegen die Salzführer und die Behörden, ihm untergeben. Sie mußten ihn an allen ihren Zusammenkünften teilnehmen lassen und ihm jährlich einen Faden Buchenholz liefern. — Wenn auch noch in den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts bisweilen zwei Älterleute erwähnt

<sup>145)</sup> Einige nähere Mitteilungen über die heutige Trägerkorporation bringt Bütgendorff, a. a. O.

werden, so gab es doch seit den neunziger Jahren bestimmt nur einen Trägerältermann, der aus dem Schifferstande hervorgegangen war und der Schiffergesellschaft angehört hatte. Um 1600 wurde der Trägerältermann, wenn er einzelne Trägerbrüderschaften vor der Wette vertrat, in den Urkunden ungenau auch als Bierpünder-, Karrenführerältermann usw. bezeichnet.

Seine Haupttätigkeit bestand in der Aufsicht über die Träger und sonstigen niederen Verlehnten im Handel; er bildete die unterste Stufe bei Zwistigkeiten innerhalb der Trägergruppen und mit Kaufleuten und konnte kleinere Strafen verhängen. Als Zeichen der Amtsgewalt führte er bei Zusammentreffen der Träger sein „Regimentsholz“<sup>146)</sup>, mit dem er bei Unruhe auf den Tisch klopfte. Auf der Straße führte er einen Hammer. Wenn er einen Bürger wegen verbotener Fuhr zur Rechenschaft ziehen wollte, so klopfte er an ein Wagenrad und sprach dadurch ein Arbeitsverbot aus. Der Hammer hieß der „Rahtshammer“ und trug das Stadtwappen. Fast ebenso wichtig war seine Tätigkeit als verantwortlicher Aufseher über das Feuerlöschwesen der Stadt<sup>147)</sup>.

Für alle ihm unterstellten Trägergruppen hatte er eine ganze Reihe von „Einschreibbüchern“, „Zuschrift- und Verpfändungsprotokollen“ fortlaufend zu führen. Erst im Jahre 1843 wurde zur größeren Sicherheit die Eintragung von Verkauf und Verpfändung der Lehen auf den Wetteaktuar übertragen. Neu-belehnte mußte er, soweit sie dazu verpflichtet waren, zur Eidesableistung vor die Wette begleiten, und am 1. Pfingsttag hatte er alle neu hinzugekommenen Leute auf die Brandordnung zu vereidigen. Bei mehreren Brüderschaften leitete er die jährlichen oder vierteljährlichen Versammlungen und verlas dabei die Ordnung<sup>148)</sup>.

Benigstens seit dem 18. Jahrhundert lag ihm ob, mit dem Hafenmeister alle Schiffsneubauten oder größeren Umbauten auf dem Werstplaz auszumessen und darüber Buch zu führen. Ebenso nahm er mit dem Hafenmeister, dem Bäumer und dem Ratszimmermeister zusammen die jährliche Pegelung der Ballast-

<sup>146)</sup> Erhalten im Lübeckischen Museum für Kunst- und Kulturgeschichte.

<sup>147)</sup> Vgl. § 10. Die Träger unter der Brandordnung.

<sup>148)</sup> Vgl. § 27. Feste und kirchliche Veranstaltungen.

boote und Leichterfahrzeuge vor. Er war verpflichtet, an der Trave zu wohnen und das ganze stadtfseitige Ufer vom Oberbis zum Niederbaum zu überwachen. Ganz besonders war ihm auferlegt, auf die Durchführung einer Reihe von Verordnungen über Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr, Verunreinigung der Trave, Baden und andere Hafenanordnungen zu achten. Den Kaufleuten hatte er auf Verlangen jederzeit Träger zu besorgen und mußte auf gute Ausführung der Arbeit achten. In älterer Zeit stellte eine nicht sehr lange Eidesformel die alleinige Richtschnur seiner Tätigkeit dar. Erst nach einer umfangreichen Durchsicht der Trägerakten vermochte die Wette ihm 1830, Febr. 20, eine besondere „Instruktion“ zu erteilen, die 1843, Febr. 11, erweitert wurde.

Zur Ausführung der Botengänge, besonders Zusammenrufen der Bruderschaften, und in der Durchführung der Aufsicht stand dem Ältermann ein Träger als „Trägerbote“ zur Seite. Dieser half auch bei Leitung der Löscharbeiten. Bei Einschreibung von Neubelehnten und vielen andern Gelegenheiten erhielt er seine kleineren Gebühren neben dem Ältermann. — Außerdem waren die jüngsten Mitglieder mancher Bruderschaften als deren „Boten“ verpflichtet, allwöchentlich sich beim Ältermann zu erkundigen, ob irgend etwas vorgefallen sei.

### § 37. Das Einkommen des Ältermanns.

Wie bei allen mittleren und niederen Beamten Lübecks war auch die Besoldung des Trägerältermanns im Laufe der Jahrhunderte den größten Veränderungen in ihrem Werte und ihrer Art unterworfen. Von 1579—1584 erhielt nach dem Wetterrechnungsbuch<sup>149)</sup> jeder der beiden Älterleute jährlich ein festes Gehalt von 20  $\text{R}$ . Vom siebzehnten bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestand das Einkommen des Trägerältermanns vorwiegend in dem Genuß von Gebühren der verschiedensten Art. Daneben hatte er eine nicht unbeträchtliche Einnahme aus einem mit seinem Amte verbundenen Saadmäckerlehen, d. h. Berechtigung zum Ausleihen von Getreidesäcken. Für alle von ihm angezeigten Vergehen wurde ihm zur An-

<sup>149)</sup> L. St. A. Nr. 303.

spornung seiner Wachsamkeit die Hälfte der Strafgeelder gegeben. Jährliche Abgaben zahlten ihm unter den Trägern:

Die Karrenführer je 3  $\mathcal{A}$ , die Salzwälzer eine Tonne Salz, die Kornträger anscheinend zusammen 3 bis 4  $\mathcal{A}$ , die Bleihauer 3  $\mathcal{A}$ , dazu im 17. Jahrhundert die Stecknißfahrer 1 Faden Buchenholz, und von dem sog. „Holzgeld“ der Karrenführer in Höhe von je 9  $\beta$  bekam er etwa ein Drittel, ebenso bei Ein Sammlung des „Buschgeldes“ der Bierspünder 3  $\mathcal{A}$ . Die meisten seiner Berrichtungen, soweit sie sich nicht auf eine bloße Aufsicht am Hafen erstreckten, wurden ihm nach besonderer Lage vergütet. Für Besehen der Brandleitern erhielt er um 1785 2  $\mathcal{A}$ , beim Brandbier der Bierspünder um 1820 4  $\mathcal{A}$ , für jede Nacht oder Tag am Feuer 2  $\mathcal{A}$ . Ebenso hatte er besondere Gebühren für Pegelung und Ausmessung der Schiffe. Die Kornmesser gaben ihm seit 1815 jährlich zu Weihnacht 30  $\mathcal{A}$ . Dafür mußte er alle Sonnabend mit einem Wettebuch nach dem Kornschauer gehen, die Kornmesser einschreiben lassen, was sie in der Woche gemessen hatten, und ihre Eintragungen nachprüfen.

Besonders einträglische Abgaben brachte die Einschreibung der Träger bei Neubelehnung, sie stiegen noch seit Ende des 17. Jahrhunderts bedeutend. Während des 18. und 19. Jahrhunderts betrug sie bei den meisten Bruderschaften 2  $\mathcal{A}$  bis 15  $\mathcal{A}$ , häufig kam noch ein Zuschlag bis zu 6  $\mathcal{A}$  für seine Frau hinzu, der aus einer Herleihung von Tischgerät für die Belehnungsmahlzeit entstanden war. Ferner erhielt er kleinere Gebühren bei Einschreibung von Brahmherren (2—3  $\mathcal{A}$ ), Bullenschiffen (12  $\beta$  oder  $\frac{1}{2}$  Thl.) und Brahmshiebern (1  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$  für jeden Brahm). Die Rollenverlesungen brachten weitere Einnahmen; bei den Gemeinträgern z. B. gab es viermal jährlich 3  $\mathcal{A}$  + 12  $\beta$  für 1 Quart Wein und zu Ostern von den beiden abgehenden Ältesten 3  $\mathcal{A}$ . Der allerdings seltene Verkauf eines Gemeinträgerriemens brachte sogar 100  $\mathcal{A}$  ein. Die Aufsicht bei der Rammarbeit wurde um 1800 mit wöchentlich 2  $\mathcal{A}$  während der Dauer von 25 Wochen vergütet. Die meisten Gebühren stiegen nicht in dem Maße wie der Geldwert sank, und so halfen seit Ende des 18. Jahrhunderts manche Behörden und Kollegien durch jährliche Zuschüsse die Lage des Ältermanns verbessern; teilweise scheinen sie auch schon früher ihm solche

„Berehrungen“ gewährt zu haben. Im Jahre 1805 bestand sein Einkommen in rund 600  $\text{R}$ ; davon waren Gebühren rund 200  $\text{R}$ , während die restlichen 400  $\text{R}$  feste Jahreseinnahmen von den Ratsbehörden der Wette, des Bretlings, der Zulage und von den Kollegien der Schonen-, Nowgorod-, Bergen- und Rigafahrer sowie von den Krämern und von der Kaufmannsdröge waren. Der Trägerältermann hatte aber keine freie Dienstwohnung wie sonst viele Beamten. Im Jahre 1806 wurde der Zuschuß von der Zulage auf 400  $\text{R}$  verbessert, nachdem schon 1803 eine bedeutende Erhöhung vieler Bezüge eingetreten war<sup>150)</sup>. Die Dienstanweisung von 1843 zählte aber weit höhere feste Einnahmen von Behörden auf:

von der Stadtkasse . . . . .	400 $\text{R}$ ,
von der Baudeputation . . . . .	100 $\text{R}$ ,
von der Wette . . . . .	24 $\text{R}$ ,
vom Departement der Brandasssekuranz . . . . .	24 $\text{R}$ .

Dazu stellte sie ihm eine Kruggerechtigkeit in Aussicht.

Mit der Einrichtung der Gesamtkorporation im Jahre 1852 mußten die beträchtlichen Einkünfte wegsfallen, die der Ältermann bisher aus Einschreib- und Rollenverlesungsgebühren bezogen hatte. Der Staat bewilligte 1853 an Stelle der bisherigen Bezüge von einzelnen seiner Behörden in Höhe von 648  $\text{R}$  dem Trägerältermann ein festes Gehalt von 1200  $\text{R}$ . Dafür verzichtete er auf alle bisherigen „Sporteln“, sie sollten von nun an in die Staatskasse fließen. Die Aufhebung des Verlehntenwesens mit 1867, Jan. 1, machte das Amt des Trägerältermanns überflüssig. Der betagte Ältermann Scheel wurde unter Weiterbezug seines vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt.

<sup>150)</sup>	vor 1803	nach 1803
Schonenfahrer . . . . .	6 $\text{R}$	30 $\text{R}$
Rigafahrer . . . . .	3 .	10 .
Nowgorodfahrer . . . . .	12 .	60 .
Krämerkompagnie . . . . .	12 .	30 .
Bretling . . . . .	36 .	50 .
Dröge . . . . .	3 .	15 .



### § 38. Das Amt des Ältermanns als Lehen. Verzeich- nis der Älterleute.

Das Amt des Trägerältermanns wurde im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts von der Wette vergeben, nach dem Raffarezeß von 1669 wurde es, wie die meisten anderen Beamtenstellen im Handel, ein von der Stadtkasse öffentlich meistbietend ausgetobenes Lehen. Während 1680 ein Antrittsgeld von 100 Rthl. erhoben wurde, zahlte 1716 ein neuer Ältermann schon 900  $\text{R}$ . Wäre er unter 60 Jahre alt gewesen, so hätte er 1200  $\text{R}$  entrichten müssen. Seit 1725 wurde das einmalige Antrittsgeld durch eine jährliche Pacht ersetzt. Gleichzeitig wurde das bisher übliche „Gnadenjahr“, das allerdings tatsächlich nur ein Halbjahr währte, aufgehoben. Die Witwe des letzten Ältermanns erhielt dafür eine Abfindung von 180  $\text{R}$ . Im Laufe des 18. Jahrhunderts sank die Einnahme des Ältermanns, so daß sich die Pacht von 200  $\text{R}$  im Jahre 1725 auf 25 bis 50  $\text{R}$  verminderte. Diese kleine Summe entsprach ungefähr dem sonst für ein Sadmätlerlehen üblichen Jahrgelde. Aus dem 19. Jahrhundert fehlen genaue Angaben über die Lehensverteilung. — Die Älterleute waren bei Antritt des Amtes in der Regel schon recht bejahrte Schiffer, unter 50 Jahre dürfte kaum einer gewesen sein. Daher ging die Amtsdauer selten über 20 Jahre hinaus.

#### Verzeichnis der Trägerälterleute<sup>161)</sup>.

Hans Stucke,	1579	abgegangen.
Andreas von Hufen,	=	=
Hans Strofnider,	1579, April 4,	vereidigt vor dem Rat.
Warner Boddeler,	=	=
Reinholt Barger.		
Andreas Köster,	1592.	
Gabriel Geveholer oder Geveler.		
Peter Vogt,	1611.	

<sup>161)</sup> Wo nichts anderes angegeben, bezeichnet die hinter dem Namen stehende Zahl das Jahr des Dienstantritts. Da in manchen Quellen statt des Dienstantrittes die vielleicht einige Monate später erfolgte Vereidigung angegeben ist, kann bei einigen Älterleuten in einzelnen Urkunden eine um ein Jahr abweichende Angabe sich finden.

Schweder Hoyer,	1615.
Matthias Wildenhoff,	1642.
Jochim Klock,	1647.
Lorenz Hohn,	1653.
Jochim Bock,	1665.
Hans Clafen,	1680.
Heinrich Roggendorff,	1684.
Hans Bobbesien,	1697.
Jürgen Sierts (Süerds),	1715.
Martin Berlien,	1725.
Adolf Scharffenberg,	1727.
Hans Petersen,	1730.
Daniel Thiel,	1742.
Johann Christoph Johannsen,	1763.
Jörgen Jacob Reusch,	1772.
Klaus Berend Andersen,	1784.
Martin Friedrich Weichbrodt,	1802.
Hinrich Detlef Frahm,	1830.
Johann Gottfried Krüger,	1832.
Michael Christoph Scheel,	1842.

## Verzeichnis der Trägerrollen und -ordnungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

### 15. Jahrhundert.

1. Die älteste Trägerrolle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Vol. Träger, Fasc. 4; abgedruckt bei Lütgendorff, a. a. O., S. 16 ff., leider nicht fehlerfrei.)
2. „Der wagenlader Kulle“. 1497.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Vol. Träger, Fasc. 5.)

### 16. Jahrhundert.

3. Bierspünderordnung. 1509, am Fridage na vocem Jucunditatis.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Vol. Träger, Fasc. 4; abgedruckt bei Lütgendorff, a. a. O., S. 21 ff.)
4. Erneuerte Bierspünderordnung. 1534, Sonnabend vor Joh. Bapstista.  
(L. St.A., Archiv der Wette, gute Kopie im Protokoll II, Bl. 152 des Trägerältermanns.)
5. Erneuerte „ordinantie op de kalfstortere“. 1544, Juli 1.  
(L. St.A., großes Wettebuch, Bl. 110 ff.)
6. Brandordnung. 1545.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Vol. Träger, Fasc. 4 und Wetteordnungsbuch Nr. 314a, Bl. 34.)
7. Rolle und Lage der Mengstraßen-Klosterherren. 1563.  
(H.R.A., Nowgorodsfahrer, Fasc. 74; abgedruckt Zfchr. f. L. G. XII 62 ff., und Lütgendorff, S. 24 ff.)
8. Beliebung der Bierspünder über Verkauf des „Warks“. 1570, Dezember 5.  
(L. St.A., Archiv der Wette, gute Kopie im Protokoll II, Bl. 153 des Trägerältermanns.)
9. Ordnung der Marktklösterträger. 1582, Margarethen.  
(L. St.A., braunes Wettebuch, Bl. 100 und 186, abgedruckt Lütgendorff, S. 28 ff.)
10. Ordnung der Mengstraßenträger. 1582.  
(Abgedruckt bei Siewert, S. 222 ff.)
11. Ordnung der Salzwälzer. 1588, Juni 5.  
(L. St.A., Verlehnungen, Vol. C.)
12. Ordnung der Hamburger Wagenlader. 1597, März 7.  
(L. St.A., Vol. Weinschreiber C.)

13. Beliebung der Karrenführer über Arbeitsreihenfolge. 1598, Juni 28.

(Museum, Nr. 97/17.)

Ebenfalls ins Ende des 16. Jahrhunderts sind folgende Ordnungen ohne Jahresangabe zu sehen:

14. Ordnung des Rats für den Verkehr an der Trave.  
(Hb. abgedruckt bei Siewert, S. 227; eine nd. Ausfertigung von etwa 1550 befindet sich L. St.A., Archiv der Wette, Vol. Träger, Fasc. 1.)
15. 16. Zwei Heringspaderordnungen.  
(H. R.A., Schonenfahrer Nr. 521, Bl. 64b und 65b, Abschrift von 1641.)
17. Wagenladerordnung.  
(L. St.A., Wetteordnungsbuch I, S. 46 [Nr. 311].)
18. Ordnung der Karrenführer und Gemeinen Träger.  
(L. St.A., Verlehnungen, Vol. C, Fasc. 4, und Wetteordnungsbuch I [Nr. 311], Fol. 42 ff.)
19. Bierspünderordnung.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Protokoll II des Trägerältermanns, S. 154, gute Abschrift. Eine Ausfertigung in älterem Plattdeutsch ebenfalls im Archiv der Wette.)
20. Ordnung der Riga-, Nowgorod-, Reval- und Narvafahrer für die Mengstraßer und andere Träger.  
(Abgedruckt Siewert, S. 220 f.)

17. Jahrhundert.

21. „Mengestrater Kloesterdreger Rolle.“ 1611, April 28.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Verlehnungen, Vol. V. Fasc. Mengstraßer.)
22. Lage der Mengstraßer. Etwa 1620—1630.  
(Abgedruckt bei Siewert, S. 264; Siewert setzt sie fälschlich ins Jahr 1611.)
23. Gemeinträger „Ordenunge der quartere wo sich ein Ider den doden tho solligen holden Schall“. 1612, Mai 24.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Protokoll II des Trägerältermanns, Bl. 52b.)
24. Ordnung der Bismarschen Träger. 1614, April 19.  
(L. St.A., Kopie aus dem 19. Jahrhundert; abgedruckt bei Lütgendorff, S. 41 ff.)
25. „Der Gevelschen Klöster Rolle.“ 1616, August 24.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Verlehnungen V; von Dr. Brehmer beglaubigte Abschrift des 19. Jahrhunderts.)
26. Ordnung der Rigafahrer über das Fastnachtsumlaufen der Träger und Prahmschieber. 1625.  
(H. R.A., Rigafahrer, Nr. 14.)

27. Lohntafel der Träger, Tagelöhner und niederen Handwerker von 1633.  
(L. St.A., auf Pergament auf einer großen Holztafel; gleichzeitige Abschrift im Wettearchiv, Verlehnungen, Vol. V.)  
Eine Reihe weiterer Lagen des 17. bis 19. Jahrhunderts sind in dieser Aufstellung nicht mit berücksichtigt. Vgl. die Lagen der von den Rigafahrern beschäftigten Träger und Karrenführer: Siewert, S. 303, 304, 310, 342, 345.
28. Rolle der Bleihauer. 1634, Februar 18.  
(L. St.A., braunes Wettebuch, Bl. 255.)
29. Konfirmierte Rolle der Rostocker Träger. 1643, März 29.  
(L. St.A., Wettearchiv, Protokoll II des Trägerältermanns, S. 83, junge Abschrift.)
30. Erneuerte Rolle der Mengstraße. 1645 und 1646.  
(Abgedruckt bei Siewert, S. 339, in Fassung von 1645, Mai 3; erhalten in Fassung von 1646, L. St.A., Archiv der Wette, Verlehnungen V, und H.R.A., Nowgorodfahrer.)
31. Beliebung der „Höldtdregere Basenn der Traffenn vhen Höldt Marckede“. 1652, Juni 18.  
(L. St.A., Holz, Vol. D.)
32. Erneuerte Heringspader-Rolle. 1654, März 15.  
(L. St.A., Wetteordnungsbuch, Bl. 668.)
33. Brahmshieberordnung. 1660, Mai 25.  
(H.R.A., Schonenfahrer, Vol. Q, Nr. 186.)
34. Rolle der Dielesträger. 1680, Juni 18.  
(L. St.A., Vol. Brafbude A, Fasc. 1, Kopie, und Wetteprotokoll. 1680, Juni 18.)
35. „Ordnung der Gemeinen Träger, Mengstraßen-Klosterträger, Karrenführer, Kornträger und Bierpünder.“ 1682, September 9.  
(L. St.A., Wetteordnungsbuch I [Nr. 311], Bl. 24b.)
36. Erneuerte Rolle der Wismarschen Träger. 1692, Juni 15.  
(L. St.A., Wetteprotokoll.)
37. „Selbstgefällige Ordnung der 12 Stück Mühlenstraße Kohlstöeters.“ 1698, April 24.  
(L. St.A., Protokoll II des Trägerältermanns, S. 6.)
18. Jahrhundert.
38. Kornträgerordnung. 1719.  
(L. St.A., Archiv der Wette, Verlehnungen, Vol. V.)

39. Kornträgerbeliebung über Mitarbeit kranker und alter Brüder. 1720, Februar 3.  
(L. St.A., Betteprotokoll.)
40. „Verschreibung der Sämtlichen Holz-Träger.“ 1743, März 9.  
(L. St.A., Protokoll II des Ältermanns, S. 50.)
41. Beliebung der Mengstraffer über ihre Gerätschaften. 1746.  
(H.R.A., Nowgorodfahrer, Nr. 253, S. 35.)
42. „Revidierte Ordnung für den Schreiber auf der Brackbude und die verlehnten Dehlenträger.“ 1747, August 3.  
(L. St.A., Betteordnungsbuch I [Nr. 311], Fol. 255.)
43. „Verordnung für den Weinschreiber und für die Weinschröter.“ 1779, August 14.  
(Gedruckt in mehreren Exemplaren im L. St.A. erhalten.)
44. „Neue Verordnung der Gemeinen Träger.“  
(L. St.A., Protokoll II des Trägerältermanns, S. 219.)
45. „Der Gemeinen Träger Confirmirte selbst gefällige Ordnung.“ 1789, April 29.  
(L. St.A., Protokoll II des Trägerältermanns, S. 208.)
46. Ordnung der Holzsäger. 1790, April 18.  
(L. St.A., Abschrift von 1821 in Groß 4°, Pergament.)
47. Ordnung der Lizenbrüder bei der Hamburgischen Post. 1791, Dezember 23.  
(L. St.A., Verlehnungen B, gedruckt.)
48. Confirmierte Ordnung der Karrenführer. 1792.  
(L. St.A., Fuhrleute, Vol. A<sub>1</sub>.)

Außerdem noch mehrere Ordnungen der Weinschröter, Diehlenträger, Bleihauer und Pulverträger aus dem 19. Jahrhundert sowie die großen Verordnungen bei Aufhebung des Trägerwesens.

---

## Kleine Mitteilungen.

### Die Paternostermacher in Lübeck.

Über „Die Meister der Bernsteinkunst“ handelt eine Arbeit von Otto Pelka in den „Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum“, Jahrg. 1916 (Mürnberg 1917), S. 75 ff. Die Bedeutung dieses Erwerbszweiges für Lübeck mag ein Eingehen auf den genannten Aufsatz rechtfertigen. Des Verfassers Plan war, „mit der vorgeschichtlichen Zeit beginnend, den gesamten künstlerisch wertvollen Denkmälerbestand zu sammeln und nach kunstgeschichtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sichten“. Die Ausführung dieser Absicht ist ihm durch die Kriegsereignisse vorläufig und vielleicht auf längere Zeit hinaus vereitelt worden. P. gibt statt dessen das vorläufige Ergebnis seiner Studien, „eine Aufstellung von Meisterlisten und eine Veröffentlichung sonstiger kunstgeschichtlich wichtiger Nachrichten“. Der Verfasser gliedert seinen Stoff nach den Bernsteindreher-Zünften in Brügge, Lübeck, Stolp, Kolberg, Danzig, Elbing und Königsberg. Daneben behandelt er einzelne Künstler an anderen Orten Deutschlands, die sich ebenfalls mit der Herstellung von Bernsteinarbeiten befaßt haben. In einem weiteren Teil gibt er Urkunden und Regesten aus den genannten Städten, die uns ein Bild entwerfen von dem Betrieb in diesem Erwerbszweige.

Wenn auch, wie der Verfasser anführt, nur in den erwähnten Orten nebst Köslin eigene Ämter der Bernsteindreher bestanden haben, so wird doch diese Kunst sicherlich auch anderwärts von Meistern in Norddeutschland geübt sein. Die Rolle der Lübecker Paternostermacher von 1510 spricht ausdrücklich von „den butenmeisters als von Hamburg, Wismar offte Stralesundt“<sup>1)</sup>. In Wismar werden in der Übersicht der Amtsleute und Gewerbetreibenden, die Weihnachten 1475 Wachtgeld gesteuert haben,

<sup>1)</sup> Wehrmann: „Die älteren Lüb. Zunftrollen“, Lübeck 1872, S. 347.

2 Paternostermacher aufgezählt<sup>1)</sup>. Anscheinend haben also diese Meister kein eigenes Amt gebildet; vielleicht waren sie einem andern, z. B. den Drechslern, angeschlossen. In Lübeck bildeten Maler und Glaser bis zum Jahre 1666 ein Amt und hatten eine gemeinsame Rolle. In kleineren Orten waren ähnliche Fälle weit häufiger. Es wäre demnach meiner Ansicht nach wünschenswert, auch in weiteren Städten, z. B. den von mir angeführten, Nachforschungen über die Bernsteinkunst anzustellen.

Das hiesige Amt ist bekanntlich 1842 ausgestorben, nachdem längere Zeit hindurch nur noch ein Meister vorhanden war. Die reich geschnitzte Amtslade aus dem 17. Jahrhundert befindet sich im Museum. Arbeiten Lübecker Meister lassen sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Ein Hauptzeugnis ihrer Tätigkeit waren bis zur Reformation Rosenkränze, woher denn auch die allgemeine Bezeichnung Paternostermacher rührt. In der Rolle von 1647 werden als Arbeiten angeführt: Messerhefte, Schalen, Flaschen, Löffel, Korallen (= Bernsteinperlen) usw.

Zu einem Teil bezog man den Bernstein aus Preußen, nach P. (S. 112) erhalten vor 1726 Lübeck, Danzig und Elbing zusammen ein Drittel der gesamten Bernsteinerzeugung in Preußen. Eine wohl nicht unbedeutende Menge bekam Lübeck — P. geht auf diese Frage nicht ein — von der an Bernstein reichen Westküste Schleswig-Holsteins. Hierauf nimmt auch der Absatz 1 der Rolle von 1647 Bezug, worin es heißt, es solle keiner Bernstein, „es sei in oder außerhalb als Hamburg, Enderstedt, Dithmarsch, Holstein, Dänemark, Pommern oder wie es sonst einen Namen haben mag, ohne was aus Preußen und Kurland einer oder ander holet oder durch die Seinen holen läffet oder ihnen von den Orten hingeschickt wird, allein an sich kaufen, sondern es soll dem ganzen Ampte zum Besten sein“. In dieser Hinsicht möchte ich auch auf die Arbeit von dem verstorbenen W. Splieth über „Die Bernsteingewinnung an der Schleswig-Holsteinischen Küste“ in den „Mitt. des Anthropol. Ver. in Schleswig-Holstein“, Heft 13 (Kiel 1900), S. 14 ff., verweisen. Von Interesse für den Betrieb des Handwerks scheint mir noch das zu sein, was die Rolle von 1647 über das Meisterstück bringt. (P. führt in dieser Beziehung nur ein Beispiel aus Königsberg von 1745 und 1784 an [S. 117].) Die Bestimmungen des 2. Abschnitts der genannten Rollen besagen darüber: „Wenn der Geselle seine Jahre vollendet hat, soll er mit den Eltesten vor die Herren der Kämmererei treten und in ihr Gegenwart die Bürger-

<sup>1)</sup> F. Tegen: „Die Bevölkerung Bismars im Mittelalter und die Wachtgeldpflicht der Bürger“ (Hans. Geschl. Bd. VII, S. 89, Anm. 1). T. fügt ausdrücklich hinzu: „Auf die Stärke der Ämter darf aus diesen Zahlen nicht geschlossen werden“.



schaft gewinnen und also dann sein Meisterstück machen, wie es von Alters gebräuchlich, als daß er 1  $\text{Q}$  Bernstein soll schneiden und drehen zu runden Korallen in des Ältermannes Haus in Gegenwart zweier Meister, so darzu verordnet worden, fertigen, also daß sie untadelbar und ohne einige Mangel sein und soll ihm der Bernstein von dem Ältesten zugewogen und gezählt werden und soll er für erwähnten  $\text{Q}$  Bernstein, so ihm zugewogen wird,  $\frac{1}{4}$   $\text{Q}$  an Gewicht wiederliefern und im gleichen die Zahl. Würde auch etwa Mangel an den Korallen an der Zahl oder Gewichte befunden, so soll er der Wette 10 Reichsthlr. und in des Amptes Lade 10 Reichsthlr. Strafe verfallen sein.“

Während das Amt 1678 aus über 20 Meistern bestand (Pella S. 105), waren 1480 nur 10 vorhanden (Niederstadt-  
buch 1480, Jubilate), 1424: 12 (L. U.B. Bd. VI, Nr. 586),  
1398: 40 (L. U.B. Bd. IV, Nr. 674) und 1397: 39 (L. U.B.  
Bd. IV, Nr. 657).

Zu der von B. aufgestellten Meisterliste der Lübecker Paternostermacher möge hier eine kleine Ergänzung gegeben sein. Ich lasse die Namen in alphabetischer Reihe folgen, um sie besser der Peltaschen Arbeit eingliedern zu können.

Albers, Asmus, wird am 3. März 1682 im Wetteprotokoll gelegentlich einer Streitfache genannt.

von Amerunge (oder auch Amelung), Gerhard, kaufte 1358 das Haus Braunstraße alte Nr. 125 und 1369 alte Nr. 126 — beide bilden jetzt das Grundstück Nr. 30. 1410 vererbte er ersteres an seine Tochter Metta (Schröder: Lübeck im 14. bzw. 15. Jahrhundert).

Apins, Christian Friedrich, wohnte in der St.-Annen-Straße und ließ 1757 (29. Juli) ein Kind im Dom taufen (Dom, Tfbch.).

Bade, Hans, 1480 Ältermann. Am 27. April 1480 bezeugt er nebst seinen Amtsbrüdern vor dem Niederstadtbuch, daß das Amt der „Bernsteenpaternostermaker binnen Lübeck“ „to behoff vnser gemenen Amptbroder“ „von dem Er-samen Mannen Hanse Castorpe, Harmen Claholte, Hanse Pawest und Hinricke Greueraden, Vormunderen des Testamentes seligen Hinricdes Prumen wandages Bor-gers to Lübeck“ 1000  $\text{M}$  erhalten hat. Sie verpflichten sich, dafür 50  $\text{M}$  Wieboldsrente „in guden grauen pagim-ente alle jar twischen paschen und pinncken“ zu zahlen (Niederstadtbuch 1480, Jubilate).


Beck, Berend Michael (wohl der Sohn, wenn nicht der Bruder von Hans Beck [Pella S. 76]), wohnte in der Agidien-  
straße und ließ 1766 (1. Sept.) und 1769 (4. Aug.) seine Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).

- Beck, Hans, wohnhaft Agidienstraße, ließ 1746 (24. April) ein Kind im Dom taufen (Pelka S. 76) (Dom, Tsch.).
- Beck (Beek), Johann Hinrich, der Sohn von Berend Mich. B., wohnte in der Agidienstraße. Er ließ 1804 (30. Sept.), 1807 (1. Febr.) und 1810 (16. Dez.) seine Kinder in St. Agidien taufen. 1810 wird er als „gewesener Bernstein-drechsler“ bezeichnet (St. Agidien, Tsch.).
- Bode, Johann, kaufte 1444 Kleine Burgstraße 4 und 6 (alte Nr. 766/67) und verkaufte seinen Besitz 1465 (Schröder).
- Boizenburg, Nikolaus (Pelka S. 76), wird schon 1394 als Käufer eines Hauses in der Königstraße bei St. Jacobi erwähnt. 1395 verkaufte er es und wird im folgenden Jahre als Besitzer von Beckergrube 23 genannt. 1404 veräußerte er auch dieses Grundstück und kaufte das Haus Königstraße 20. 1413 vermachte er es seiner Witwe Rixa (Schröder).
- Boldemann, Johann (Pelka S. 76), erscheint noch am 9. Dez. 1412 als Bürge in der Urfehde des Johann Beterholt (L. u. B. V, Nr. 432).
- Bolte, Johann (doch wohl gleichbedeutend mit Hans B.) (Pelka S. 76), kaufte 1423 Agidienstraße 23 (Schröder).
- Bornhoved, Marquard, besaß 1327 ein Haus in der Glockengießerstraße, 1385 nicht mehr (Schröder).
- Bruns, Hans, „de markvaget unde bernsteendreyer“, wird in einem Schriftstück des Magisters Hermann Elers genannt. Dieser war Kostgänger bei ersterem und berichtet, welche Beföstigung er 1542 bei „Catherinen Bruenschen der markvagtischen unde bernsteendreyerschen tiden, binnen Luebte in der bredenstraten harde bi suent Jacobs (des groten genoemet) karspelkerke“ genossen. Der Marktvogt Hans Bruns wird 1540 genannt. 1536—51 besaß er das Haus Breite Straße 22, schräg gegenüber der Jakobikirche (Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. Bd. III, S. 562 ff.). 1530 wurde „Hans Bruns, Bernstein-dreier“ in den Ausschuß der 64 Bürger gewählt (F. Petersen: „Lüb. Kirchen-Reformation 1529—31“, Lübeck 1830, S. 38).
- Buer, Hans, genannt 1480 (siehe Hans Bade).
- Buggentien (Buckentin), Claus, wurde 1549 zum Ältermann ernannt (Wetterverz. d. Älterleute). 1563, 3. Nov., erscheinen die Amtsälterleute: Claus Buckentin, Jakob Busch und Hinrich Meier samt Jacob Tieffen (anscheinend auch einem Bernstein-dreher) vor dem Niederstadtbuch und bekennen, „dat se gemelten Jacob Tieffen vnd sinen Fruen eine begrefnisse in S. Catharinen kerken achter dem Predigstole alhir binnen Lübeck belegen sambt einem

- Altare und dartho gehorende gerechtigkeit wie sie und dat ganze Ambt der bernsteindreiers dessuluen van olders hero in rouesame besitte gewesen, upgedragen und egen-dhomblich vorkofft hebben . . . " (Niederstadtbuch 1563, Simonis et Jude Apostolorum).
- Bugmann (Buwmann), Johann, kauft 1442 das Grundstück Schildstraße 6 u. 8 und vermacht es 1442 seiner Witwe Telsfete (Schröder).
- Busch, Jakob, wurde 1552 zum Ältermann ernannt (Wetterverzeichnis d. Älterleute). Genannt auch 1563 (siehe Buggentien).
- Collne, Johann van (Pelka S. 76), besaß schon 1385 das Haus Wahnstraße 60 und vermachte es 1405 seiner Witwe Catharina (Schröder).
- Cusfelde, Hinrich van, stets Hinrich Paternostermaker genannt. Er war der Sohn des Paternostermachers Johann van Cusfelde. Er war der Hauptträdelsführer bei dem Aufstand im Jahre 1384. Wenn auch mancherlei Zweifel aufgestoßen sind, ob er wirklich Paternostermaker war, da er ansehnlichen Grundbesitz in der Stadt innehatte, so möchte ich doch annehmen, daß er das Geschäft seines Vaters erlernte. Ich verweise in dieser Hinsicht besonders auf E. Deede: „Die Hochverräter zu Lübeck im Jahre 1384“, Lübeck 1858, u. a. S. 6 u. 29, und auf C. W. Pauli: „Lüb. Zustände im Mittelalter“, Teil II, Lübeck 1872, S. 52. 1365 finde ich ihn zuerst erwähnt, als er sich das Haus Mengstraße 7 kauft (Schröder). Wegen seiner Teilnahme an dem Aufstand 1384 wurde er gerädert, seine Besitztümer wurden eingezogen und verkauft (E. Deede, a. a. D.).
- Cusfelde, Johann van, paternostermaker, war der Vater von Hinrich Paternostermaker und stammte aus Westfalen. 1334 kaufte er ein Haus in der Braunstraße, das mit dem benachbarten Eckgrundstück 1377 sein Sohn erbt (Schröder). Anscheinend ist genannter gleichbedeutend mit Johannes Paternostermaker, der am 12. Nov. 1362 als Mitvertreter der Gemeinde in einem Vollmachtsschreiben von Rat und Gemeinde zu Lübeck erscheint (L. u. B. Bd. III, Nr. 439).
- Drenckhau, Hinrich, wird 1544 zum Ältermann ernannt (Wetterverzeichnis der Älterleute).
- Elisabeth paternostermakere erwirbt 1317 das Lübecker Bürgerrecht (W. Mantels: „Über die beiden ältesten Lüb. Bürgermatrikeln“ in desselben „Beiträgen zur Lüb. hans. Geschichte“, Jena 1881, S. 68).
- Havemann, Jochim (Pelka S. 77). Sein Grabstein mit der Jahreszahl „1711“ liegt in St. Ägidien (Südschiff).

- Heytmann, Bernd, „eyn berneſteenspaternostermaker“, verspricht 1482, wenn er ins Amt aufgenommen würde, seine erste Werbung innerhalb des Bernsteinspaternostermacher-Amtes zu tun, sofern mannbare Jungfrauen im Amte wären (C. W. Pauli: „Lüb. Zustände im Mittelalter“, Teil III, Leipzig 1878. U.B. Nr. 63).
- Hindenburg, Daniel, „ein Bernsteindreher“, wird 1598, 5. Okt., gegen Vorweisung „eines rores“ zum Lübecker Bürger angenommen (Bürgerannahmebuch).
- Johannes (Paternostermaker) verkauft 1297 bzw. 1299 Fischergrube 68 bzw. 66 (Schröder). 1294 werden 23 sol. den. jährl. Wieboldsrenten „in parva domo Johannis Paternostermaker“ verkauft (C. W. Pauli: „Die sog. Wieboldsrenten“. Lübeck 1865. U.B. A, Nr. 89).
- Jürgens, Johann Hermann (Pelka S. 77), wohnte in der Agidienstraße und ließ 1753 (11. Aug.) sein Kind in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).
- Knefcke (Knefche), Heinrich (Pelka S. 78), wird 1685, 4. Juli, als Meister in einer Streitsache seines Gesellen Heinrich Brüggemann genannt (Wetteprotokoll).
- Köke, Jochim, wird am 3. März 1682 im Wetteprotokoll als Bernsteindreher genannt, scheint aber schon vor 1674 Meister gewesen zu sein.
- Lange, Jochim, wird 1549 zum Ältermann ernannt (Wetterverzeichnis der Älterleute).
- Langeluder (Pelka S. 78) siehe Luderus van Ulzen.
- Lubcke, Gerhard van (Pelka S. 78), besaß 1391 das Haus Hügstraße 39, das 1399 schon Reimer Rüsler innehat (Schröder).
- Lückstedt (stadt), August Hieronymus (ob der Sohn von Jochim L.? [Pelka S. 78]), wohnte oben in der Agidienstraße. Er ließ 1753 (4. April), 1754 (12. Mai), 1755 (5. Dez.), 1757 (16. Febr.), 1765 (23. Aug.) und 1768 (27. Dez.) Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).
- Markwisse, Gotfridus (Pelka S. 78), ist der eigentliche Name des Gotfridus Paternostermaker. In den beiden Meisterlisten von 1398 und 1397 (L. U.B. IV, Nr. 657 u. 674) stimmen die Namen sonst überein; der Vorname Gottfried findet sich das eine Mal nur bei Markwisse, das andere Mal nur bei Paternostermaker.
- Marquard (Paternostermaker) kauft 1306 das Haus Hundestraße 26 und verkauft es 1309 (Schröder).
- Meyer, Hinrich, kaufte um 1518 das Haus Hundestraße 14, das er 1561 an seine Witwe Margaretha und Kinder

- vererbte (Schröder). Nicht derselbe ist nach meiner Ansicht
- Meyer, Hinrich**, der 1563 als Altermann genannt wird (siehe Buggentien). Anscheinend ist dieser H. Meyer derselbe, der 1574 ohne Angabe des Standes für den verstorbenen Bernsteindreher Johann Meyer ein Begräbnis bestellte (Marienkirche, Wochenbuch 1574, 1. Woche nach Michaelis).
- Meyer, Jochim**, wurde 1542 Altermann (Wetteverzeichnis der Älterleute).
- Meyer, Hans, Jochim bzw. Johann**. Die folgenden drei Eintragungen der Wochenbücher der Marienkirche betreffen trotz der verschiedenen Vornamen meiner Ansicht nach dieselbe Person, vielleicht den Sohn des vorigen. 1569, 10. Woche nach Pfingsten: „hans meyer eyn berenstendreyer yn de Hundestraten for eyn kint eyn sard anne dat ludent yn de slychten erdten, darfor entf. is 2 & 3 ß“. 1573, 5. Woche nach Weihnachten: „Jochem Meyer eyn bernsteyndreyer yn der Hundestraten for eyn kint eyn sard to sunte Gertrud bograffen is 8 ß“. 1574, 1. Woche nach Michaelis: „sprack Hinrich Meyer for Johann Meyer eyn berenstendreyer eyn sard unde eyn grassludent int bruelse begraffen, darfor hort is 6 ß“.
- Mereman, Wilhelm**, kaufte 1373 Braunstraße 12; 1382 wurde es von den Gläubigern versteigert (Schröder).
- Merten, Hans**, genannt 1480 (siehe Hans Bade).
- Möller, Hinrich**, kaufte 1471 das Haus Große Burgstraße 20; 1495 wurde es ihm abgeweldigt (Schröder). M. wird auch genannt 1480 (siehe Hans Bade).
- Mostin, Dethmer**, genannt 1480 (siehe Hans Bade).
- Plote, Johann** (Belta S. 78). „Johannes Plote, paternostriker“, bekennt am 25. Jan. 1411, daß die 1410 im Oberstadtbuch ihm zugeschriebene Wieboldrente von 6 Martpfennigen ihm nur zu treuen Händen für das Heilige-Geist-Hospital in Lübeck geschrieben sind (L. u. B. Bd. V, Nr. 350). Am 19. Juni 1414 schwört „Johann Plote, paternostermater“, Urfehde, nachdem er im Turm geschlossen gefessen hatte, weil er gesagt hatte, es würde erst besser Regiment in Lübeck werden, wenn vier bis fünfen die Köpfe abgeschlagen würden. Er mußte sich verpflichten, der Stadt und ihrer Feldmark „nicht negher to komende den twintich mile weghes“. Aus besonderer Gnade und auf Fürbitten von Herren und Freunden war die Strafe nicht härter ausgefallen (L. u. B. Bd. V, Nr. 499).
- Pruze, Peter**, genannt 1480 (siehe Hans Bade).

- Reder, Hartwich (Pelka S. 78), besaß 1427 das Haus Hundestraße 12 und verkaufte es 1455; 1457 erbte seine Frau Mettele, Tochter des Paternostermachers Joh. Westfal, das Haus ihrer Mutter Hundestraße 10, das sie 1484 an ihre Kinder Hans und Katharine vererbt (Schröder).
- Reder, Hinrich (ob der Sohn von Hartwich R.?), kaufte 1444 Hundestraße 34; 1477 vererbte er das Haus an seine Witwe Katharine und Kinder (Schröder).
- Riga, Nikolaus von (Pelka S. 79), kaufte 1371 das Haus Braunstraße 16 und verkaufte es 1376 (Schröder).
- Sarowe, Hermann, Paternostermacher, nahm an dem Aufstand 1384 teil und wurde deswegen gerädert (E. Deeke: „Die Hochverräter zu Lübeck im Jahre 1384“, Lübeck 1858, S. 32).
- Schnauer, Adolf Friedrich, wohnte in der Agidienstraße und ließ 1769 (17. Sept.) und 1775 (22. April) seine Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).
- Schön, Hinrich, kaufte 1357 ein Haus in der Braunstraße; 1359 verkaufte es schon seine Witwe (Schröder).
- Schomaker, Conrad, bekam 1445 mit Windele, des Johann Bur Witwe, das Haus Königstraße 34 als Brautshatz; 1451 vererbte er es an seine Kinder Matthäus und Telse (Schröder).
- Schoneuelt, Hinrich, genannt am 16. April 1424 bei einer Vereinbarung des Amts der Paternostermacher mit vier Kaufleuten über Lieferung von Bernsteinarbeit (L. U.B. Bd. VI, Nr. 586).
- Schröder, Jakob I. (Pelka S. 79). P. gibt als Zeit seiner Tätigkeit 1659—1739 an. Ich möchte für ihn als feststehende Zahlen nur 1659—1697 gelten lassen, wo von ihm gesagt wird, daß er 38 Jahre im Amte ist. 1739 wird für seinen Sohn
- Schröder, Jakob II. (Pelka S. 79), in Frage kommen. Dieser wird damals auch schon als „alter Mann“ bezeichnet worden sein. Sein Grabstein mit der Jahreszahl 1745
- und der Marke  liegt in St. Agidien (Nordschiff).
- Schulz, Peter Hinrich, wohnte in der Agidienstraße. Er ließ 1765 (26. Juli), 1767 (23. Nov.), 1769 (20. Juni) und 1782 (12. Febr.) seine Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).
- Schwarte, Hinrich, wurde 1554 Altermann (Wetterverzeichnis der Alterleute).

- Schwarz, Carl Daniel, wohnte in der Agidienstraße, wurde 1763, 9. Juni, Lübecker Bürger (Bürgerannahmebuch) und heiratete im August d. J. die Jungfrau Maria Elisabeth Schulten (St. Petri, Kirchenbuch). S. ließ 1764 (29. Mai), 1766 (16. Nov.) und 1768 (4. Juli) seine Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Tfbch.).
- Schwoll, Marcus, wurde 1757 Lübecker Bürger (Bürgerannahmebuch). Der Grabstein seiner Witwe (geb. Bon) von 1817 liegt in St. Agidien (Nordschiff).
- Smet (Schmidt), Ludefe, kauft 1482 das Haus Hundestraße 14, 1497, erhielt es seine Witwe Grete (Schröder).
- Smyd, Hinrick, genannt 16. April 1424 bei einer Vereinbarung des Amts der Paternostermacher mit vier Kaufleuten über Lieferung von Bernsteinarbeiten (L. u. B. Bd. VI, Nr. 586).
- Spenke, Hans (Pelka S. 79), wird noch 1480 als Ältermann genannt (siehe Hans Bade).
- Spiker Hans, kommt 1480 als Ältermann vor (siehe Hans Bade).
- Lies, Claus, wurde 1545 Ältermann (Wetterverzeichnis der Älterleute).
- Lieffen, Jakob, anscheinend Bernsteindreher, genannt 1563 (siehe Buggentien); ob vielleicht der Sohn von Claus Lies?
- Lode (Thode), Johann, kaufte 1361 das Haus Braunstraße 12, das er 1373 wieder veräußerte. 1379 verkaufte er das Grundstück Braunstraße 16, das er 1376 erworben hatte (Schröder).
- Trost, Jochim, † 1582. 1582, 3. Woche nach Neujahr, „sprack markus Blome for Jochen Trost den barenstegndreyer eny sard vnde de todracht ludent, wart tor borch begrafen darfor 6 ʒ“ (St. Marien, Wochenbuch).
- Ulsen, Luderus van (Pelka S. 80), ist sicher derselbe wie Langeluder. In den Meisterverzeichnissen von 1397 und 1398 (L. u. B. Bd. IV, Nr. 657 und 674) stimmen die Namen sonst überein. 1397 heißt es Langeluder (der Spizname) und 1398 Luderus van Ulsen.
- Willaen, Hinrick (Pelka S. 80), kommt schon 1395 als Besitzer des Hauses Beckergrube 25 vor (Schröder). 1422 vererbte er das Grundstück Fleischhauerstraße 80 auf seinen Sohn Hinrick Wllan. Ob W. damals schon gestorben war? Dann hätte der Sohn auch das Gewerbe seines Vaters ergriffen, und es würde sich auf ersteren die Angabe von 1424 im L. u. B. Bd. VI, Nr. 586 beziehen.
- Welpendorff, Johann Gottlieb, wohnte in der Agidienstraße und ließ 1751 (24. Dez.), 1754 (17. März) und

- 1757 (29. Aug.) seine Kinder in St. Agidien taufen (St. Agidien, Lbch.).
- Westfal, Johann (Belta S. 80), wird schon 1385 als Käufer des Hauses Hundestraße 20 genannt, das er 1420 seiner Witwe Gesa und seinen Kindern Mettete (Frau des Hartwich Keder; siehe da) und Johann vererbt. 1421 geschieht dasselbe mit seinem Grundstück Hundestraße 10 (Schröder).
- Westfal, Hans, kaufte 1471 das Haus Hundestraße 35 und verkaufte es 1474 (Schröder). Ob der Sohn des vorigen?
- Wolters, Johann, kaufte 1421 das Haus Wahnstraße 62; 1425 kam es wegen 50  $\%$  Rente zur Versteigerung (Schröder).
- Wrede, Eler, kommt 1480 als Altermann vor (siehe Hans Bade).
- Zebbeln, Nikolaus, kaufte 1372 das Haus Marlesgrube 61. Da jedoch Nicolaus Paternostermaker, wie Z. auch genannt wird, an der Verschwörung 1384 beteiligt war, wurde das Grundstück eingezogen und 1388 vom Rat verkauft (Schröder).
- Zutphelt, Herman, genannt 1480 (siehe Hans Bade).

Auf Seite 105 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen; es muß nicht 1646, sondern 1466 heißen.

Im übrigen wird man wünschen müssen, daß — so dankbar man auch die vorläufige Zusammenfassung Beltas aufzunehmen hat — uns der Verfasser in nicht zu ferner Zeit auch die geplante eingehende Arbeit bescheren kann.

J. Warnke.

#### Über „Niederländische Glocken und Glöckchen in Westpreußen“

berichtet der Provinzialkonservator Bernhard Schmidt, Marienburg, in den Mitteilungen des Kopernikus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, Heft 25, S. 2—5. Für Lübeck interessiert darin erstens, daß der Verfasser auf die 1505 von Hinrich von Kampen gegossene Glocke in Groß Peterkau hinweist, ohne allerdings dabei zu erwähnen, daß es sich bei diesem Meister um einen Lübecker Gießer handelt. Sch. hebt nur seinen Aufenthalt in Braunschweig und Mecklenburg hervor. — Besonders beschäftigt sich der Verfasser in seinem Aufsatz aber mit einigen „merkwürdigen kleinen Glöckchen, die, bisher unbeachtet von der deutschen Forschung, gewerbsmäßig



von Brabanter Gießern neben den großen Glocken hergestellt und auch bei uns (nämlich Westpreußen) vertrieben wurden“. Es handelt sich hierbei um verzierte Meß- und Tischglöckchen des 16. Jahrhunderts. Sch. weist vier solcher Glöckchen nach, und zwar je eins in der Kirche zu Pinschin, in der Marienburg, in der Marienkirche zu Danzig und im Rathause zu Königsberg. Bei der Feststellung ihres niederländischen Ursprungs bezieht sich der Verfasser teils auf die Abhandlung des Grafen Marly „Les sonnettes des fondeurs Malinois (XVI<sup>me</sup>—XVII<sup>me</sup> siècles“ (Malines 1898), teils auf den angebrachten Namen des Gießers Adriaen Steilaert aus Mecheln. Auch in Lübeck sind mehrere derartige Glöckchen vorhanden. Drei besitzt das Museum (zwei davon sind in Th. Sachs „Lübecker Glockenkunde“, S. 86, erwähnt); ein viertes Stück dient als Tischglocke im Vorsteherzimmer des Heiligen-Geist-Hospitals. Schon in der „Lübecker Glockenkunde“, S. 86, hieß es von den beiden dort aufgeführten Glöckchen, ob es sich hierbei um lübeckische Arbeit handele, stehe dahin. Schmidts Feststellung ist daher für uns von Wichtigkeit. Auch unsere Glöckchen werden aus den Niederlanden stammen. In den Mäßen (meistens 7—8 cm Durchmesser und 6—7 cm Höhe) sowie in der Art des Schmuckes ähneln die hiesigen Stücke den von Sch. genannten.

Die drei Glöckchen des Museums tragen wie die zu Pinschin, Marienburg und Danzig die Inschrift: Sit Nomen Domini Benedictum. Außerdem zeigt Inv.-Nr. 1481 das Tuch der Beronika, die Verkündigung, eine Base und dazwischen Engel- figuren; neben den von Widderköpfen gehaltenen Girlanden steht A. G. P. †. Die zweite Glocke (Inv.-Nr. 1115) enthält Porträtmedaillons, Figuren, Kelche und die Jahreszahl 1556; am Oberrande sieht man ein Schriftband mit der niederländischen Inschrift „God wan al Lof“<sup>1)</sup>). Das dritte Glöckchen des Museums (Inv.-Nr. 2958) ist mit Figuren, Tieren und Girlanden geschmückt und trägt die Jahreszahl 1560. Das Glöckchen im Heiligen-Geist-Hospital weist den Sündenfall und die Kreuzigungsgruppe auf und dazwischen, also zweimal, einen Schild mit den Buchstaben G. L.

J. Warndt.

<sup>1)</sup> Dieselbe Inschrift „Godt van Al Lof“ zielt auch eine große Kirchenglocke zu St. Marien in Rendsburg; sie wurde 1682 von dem Niederländer C. Leek gegossen (F. Ullrich: „Niederländische Ierkloeden in Denemarken, Zweden en Duitschland“ — S. 21. aus „Verslagen omtrent's rijk's verzamelingen van geschiedenis en kunst“, Jahrg. 23 [1900], S. 46). An derselben Stelle weist Ullrich auch auf eine von dem oben erwähnten Adriaen Steylart gegossene Glocke mit gleicher Inschrift hin; sie ist nach Ullrichs Angabe in „De vrije Fries“. D. XVIII, Bl. 125, beschrieben.

Im Anschlusse hieran möchte ich noch darauf hinweisen, daß der oben genannte Verfasser, Herr Baurat B. Schmidt, mir die Mitteilung macht, daß in der lutherischen Kirche zu Hasenpot in Kurland eine Glocke von unserem Ratsgießer Matthias Benning hängt, die er 1589 gegossen hat. Sch. fügt noch hinzu: „Da die Russen 1915 die meisten Glocken entführten, so ist die Erhaltung der Benning-Glocke eine besondere Seltenheit.“ Unter den auf S. 214 u. 215 in Sachs „Glockenfunde“ aufgeführten Arbeiten Matthias Bennings ist diese Glocke noch nicht enthalten. W.

### Die geschnittenen Wappenschilde im Hansesaal des Museums.

In Heft 14 der Mitteilungen, S. 35 ff., unterzog ich die schönen geschnittenen Wappenschilde im Hansesaal des Museums einer Untersuchung. Es gelang mir, dabei die Zeit ihrer Herstellung: 1527, ihre Stifter sowie ihre ursprüngliche Verwendung im Hause der Kaufleutekompagnie (jetzt Handelskammer) festzustellen. Gleichzeitig neigte ich W. Mantels' früherer Ansicht zu, daß es sich hierbei um die Wappen der vier hanfischen Kontore handele. Ich stützte mich dabei auf die Angaben im Rechnungsbuche der Kaufleutekompagnie und auf die Aufzeichnungen des Hausvorstehers Hans Bruns. Die Schilder werden dort bezeichnet als: „de 4 kuntor wapen“, „1 wapen, dat Brüggesehe kuntor“, „dat ander wapen Engelant“, „2 wapen also Norweden und Norwegen“ und „de 4 wapen Russland, Flandern, Engelland, Bargaen“.

In den „Hanfischen Geschichtsblättern“, Jahrgang 1917, S. 252, sind nun von P. Simson (†) einige lateinische Verse von 1572 auf die Wappen der hanfischen Kontore mitgeteilt, die wörtlich mit denen des Heinrich Moler in Danzig von 1566 übereinstimmen (wiedergegeben in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. IV, S. 334. W. Mantels druckt sie in Übersetzung in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. II, S. 547, ab). Die Molerschen Verse finden sich in der Kommerz-bibliothek in Hamburg und enthalten gleichzeitig die Wappen der vier Kontore als Kupferstich. Letzterer stimmt bis auf alle Einzelheiten mit einer Darstellung der Wappen im Stadtarchiv zu Braunschweig überein, die farbig ausgeführt und auf Pergament gestochen ist. Nach diesem Blatt hat G. Sartorius dem 2. Band seiner 1803 erschienenen Geschichte des hanseatischen Bundes eine Abbildung der Wappen in Kupfer beigelegt. Nach den angeführten Zeichnungen und Versen

waren die Wappen der vier Kontore folgendermaßen beschaffen: Brügge, später Antwerpen: Schild gespalten mit Doppeladler; vorn schwarz auf Gold, hinten umgekehrt; auf der Brust des Adlers gespaltener sechsstrahliger Stern, vorn golden, hinten schwarz. London: Auf weißrot geteiltem Schilde schwarzer Doppeladler mit goldenem Schweif, um den Hals eine Krone gelegt, zwischen den Köpfen Reichsapfel. Nowgorod: Schild gespalten; vorn auf Gold halber schwarzer Doppeladler, hinten ein stehender silberner Schlüssel auf Blau. Bergen: Schild gespalten; vorn auf Gold halber schwarzer Doppeladler, hinten ein gekrönter Stockfisch auf Rot.

Nach diesen mir als einwandfrei erscheinenden Quellen handelt es sich bei den von mir besprochenen Wappenschilden also nicht um die eigentlichen Kontorwappen, sondern um die Wappen der nach den Kontoren handeltreibenden Kaufleutervereinigungen in Lübeck. Die drei noch erhaltenen Schilde sind demnach die Wappen der Nowgorodfahrer (Russenkopf), Bergenfahrer (Schild gespalten, vorn halber schwarzer Doppeladler auf Gold, hinten ein gekrönter Stockfisch auf Rot) und der Flandernfahrer (Schild gespalten, vorn halber goldener Doppeladler auf Schwarz, hinten dasselbe umgekehrt in Farbe). Die beiden ersten stimmen auch mit den sonst uns vielfach erhaltenen Wappendarstellungen der Nowgorod- und Bergenfahrer überein. Von den Flandernfahrern ist leider kein Vergleichsmaterial mehr vorhanden. Der Schreiber der von mir seinerzeit angezogenen Schriftstücke wird also den Ausdruck „kuntor wapen“ schlechthin für die Bezeichnung der nach den hansischen Kontoren handeltreibenden Kaufleuterkorporationen gewählt haben, ebenso wie er das andere Mal sagt: „de 4 wapen Russland, Flandern, Engelland, Bargaen“. Er wird also damit die Wappen der Nowgorod- (Rußland-), Flandern-, England- und Bergenfahrer gemeint haben. Damit möchte ich meine früheren Ausführungen ergänzt bzw. berichtigt haben und W. Mantels' späterer Ansicht (siehe Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. II, S. 541) beitreten, daß die Schilde die Wappen der Nowgorod-, Bergen- und Flandernfahrer darstellen und nicht die der entsprechenden Kontore.

J. Warndke.

## Besprechungen.

Heinr. Sieveking: G. H. Sieveking, ein Lebensbild eines hamburgischen Kaufmannes aus dem Zeitalter der französischen Revolution. Verlag von R. Curtius, Berlin. 547 S.

Mit Recht nennt der Verfasser das vorliegende Buch ein Lebensbild. Nicht nur die Persönlichkeit seines Vorfahren, sondern die ganze Welt, in der er lebte, ersteht in körperhafter Anschaulichkeit vor dem Leser, und man gibt sich gern dem Reiz der Erzählung aus jenen bewegten Tagen hin, besonders der Schilderung des geistig hochstehenden Kreises in Sieveking's Landstz Neumühlen. Mit ungemeiner Lebendigkeit tritt die Gestalt des edlen Hamburger Kaufmannes Sieveking hervor, in ihrer ganzen herben Eigenart und Kraft, gehoben durch das Gegenbild des Sieveking so nahe verbundenen und doch in allem völlig anders gearteten Kaspar Boght. Die innere Geschlossenheit und lautere Sittlichkeit des Mannes, seine tiefste Auffassung der Pflichten, die aufrechte Selbständigkeit, die ihn über Lob und Tadel seiner Mitbürger ebenso erhob wie den Pariser Machthabern gegenüber furchtlos machte, sein reges Staatsbewußtsein und Gemeingefühl, seine Empfänglichkeit für die Gaben von Kunst und Wissenschaft, sein Reichthum schließlich, alles machte ihn zu einem der bedeutendsten Männer seiner Vaterstadt, und als die Revolutionstriege über Hamburg Gefahr brachten, wurde er berufen, sie zu beschwören.

Den Höhepunkt seines Wirkens bildet seine Sendung nach Paris, die er übernahm, als die Republik wegen der Nichtanerkennung ihres Gesandten Reinhard mit dem Abbruch der Beziehungen drohte. Demgemäß liegt in ihrer Darstellung — außer in den Ausführungen über das Handlungshaus Boght & Sieveking — der größte wissenschaftliche Wert des vorliegenden Buches. Die Kenntniss der Vorgänge wird hier auf Grund reichen handschriftlichen Materials wesentlich bereichert, und man kann den Ausführungen des Verfassers fast durchweg zustimmen. Leider haben ihm nur die deutschen Quellen zur Verfügung

gestanden. Zur weiteren Aufklärung der Thatfachen sei hier nach den französischen Quellen nur auf einen Punkt hingewiesen, von wo aus helles Licht auf die damalige Bedeutung Hamburgs fällt.

Wie der Verfasser darlegt, war Sievekings Lage zu Beginn der Verhandlungen äußerst schwierig, da unmittelbar nach seiner Ankunft in Paris das Direktorium die hamburgischen Schiffe mit Embargo belegte und mit Hamburg zu brechen drohte, falls dieses nicht 30 Millionen zahlte. (Es kann sich trotz der S. 210 wiedergegebenen Mitteilung nur um 30, nicht um 50 Millionen gehandelt haben, da in den französischen Akten nur von 30 die Rede ist.) Der Einschüchterungsversuch des Direktoriums war weit entfernt, Sieveking gefügig zu machen. Im Gegenteil nutzte er gerade das Embargo zu seinen Gunsten aus. Mit größtem Freimuth wies er in einer Denkschrift (S. 205) darauf hin, daß gerade vom französischen Standpunkt aus das Embargo als eine unglückliche Maßregel angesehen werden müsse. Seine klugen Darlegungen, unterstützt durch geheime Geschenke an die Pariser Machthaber, führten in der Stimmung der französischen Regierung einen Umschwung herbei. Denn alsbald fanden sie in Nachrichten aus dem Ausland Bestätigung, welche von einer Stockung des französischen Handels und einem gewaltigen Kurssturz der französischen Werte meldeten. Der vom Verfasser S. 225 erwähnte, ihm aber nicht bekannte rapport du ministre brachte die Entscheidung. Die französische Regierung begnügte sich mit einer viel geringeren als der anfänglich geforderten Summe. Bedeutsam aber war die Begründung für das Nachgeben: *il ne parait pas prudent pour la République de rompre avec Hambourg* (nach den Akten im französischen Ministerium des Außern). Diese Worte sind ein Zeugnis für die wirtschaftliche Macht Hamburgs in jenen Tagen. So beweist die Sendung Sievekings, welcher Grad von Selbständigkeit damals noch der Stadt innewohnte und was ein geschickter und aufrechter Unterhändler selbst gegen die gewalttätige französische Republik auszurichten vermochte.

Weniger befriedigend als die Schilderung der Verhandlungen selbst sind die Darlegungen über den größeren Zusammenhang, in den sie einzuordnen sind. Das gilt auch von dem 5. Kapitel. Eine ausgebreitetere Kenntnis der einschlägigen Quellen hätte zu mancher Berichtigung Anlaß gegeben, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Hervorgehoben sei an dieser Stelle nur das Verhältnis des französischen Gesandten Reinhard zu den Hansestädten und Sieveking.

Reinhard galt zu seiner Zeit und gilt auch heute noch als ein warmer Freund der Hansestädte. Seine Beziehungen zu den leitenden Männern in den Städten waren außerordentlich

nahe; mit Sieveking war er sogar verschwägert. Aber es fragt sich doch, ob und wie weit er sich dadurch in seiner Stellung als französischer Gesandter hat beeinflussen lassen. Des Verfassers Ansicht deckt sich mit der üblichen: Reinhard's Anschauungen hätten mit denen Sievekings übereingestimmt (S. 179); er habe „durchaus“ den Glauben an die Sicherung der Unabhängigkeit der Stadt durch ein „Bündnis“ mit Frankreich geteilt (S. 238). Reinhard wird also hier als der mächtige Freund der Städte geschildert. Dem aber widersprechen Briefstellen, die der Verfasser selbst anführt, ohne jedoch dem Sachverhalt auf den Grund zu gehen.

Wohlwill, *Hansische Geschichtsblätter* 1875, S. 96, erwähnt bereits Sievekings Behauptung, seine Unterhandlung in Paris sei ihm durch Verleumdung seiner Vaterstadt erschwert. Den Ursprung der Anschuldigung hatte Wohlwill nicht feststellen können. Nach einer vom Verfasser jetzt gebrachten Nachricht war der Verleumder niemand anders als Reinhard. Dieser, schreibt Sieveking (S. 209—210), habe ihm durch einen Bericht große Schwierigkeit verursacht, indem er den Reichtum Hamburgs übertrieb und „vorgeschlagen habe, daß man die Stadt, die so entseßlich viel mit Frankreich verdient habe, büßen lassen müsse“. Darauf habe man erst 50, dann 30, zuletzt 10 Millionen gefordert. Hiernach ist der Gedanke, an der Stadt die Geld-erpressung zu üben, von Reinhard ausgegangen. Ein Mißverständnis Sievekings liegt nicht vor; denn der Bericht Reinhard's, auf den er sich bezieht, findet sich tatsächlich in den Akten des französischen Ministeriums des Auswärtigen. Übereinstimmend spricht er in einem Brief vom 19. Mai von dem Maximum, das Sieveking geboten habe, und fügt hinzu: *Mr. Sieveking s'est trompé. Le moment viendra, où ce sera à nous à fixer ce maximum* (Archiv des Ministeriums des Auswärtigen in Paris). Als Freund der Stadt erweist sich Reinhard hier nicht, sondern als der Diener des durch seine Erpressungen berücktigten Direktoriums. So entsprach es seiner amtlichen Stellung, und man wird deshalb gut tun, den Einfluß der ihm nahestehenden Hamburger Patrioten auf die französische Politik gegenüber den Hansestädten nicht eben hoch einzuschätzen. (Vergl. auch meinen Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1913.)

Sehr willkommen sind des Verfassers Ausführungen über das Handlungshaus Boght & Sieveking im 6. Kapitel. Diese aus den Geschäftspapieren geschöpften Angaben bieten eine dankenswerte Ergänzung zu den offiziellen Statistiken, die stets zu bestimmten politischen Zwecken zusammengestellt und deshalb nicht unbedingt zuverlässig sind. Erst auf Grund solcher Unter-

lagen läßt sich die Berechtigung der französischen Politik gegenüber den Hansestädten beurteilen. Sie schwankte hin und her zwischen der Einsicht, daß die Städte für das Wirtschaftsleben der Republik unentbehrlich seien, und der Überzeugung, daß sie Frankreich wucherisch übervorteilten. Da Sieveking zu den Kaufleuten gehörte, welche die engsten Beziehungen nach Frankreich unterhielten, und da er an der großen in Frankreich viel beredeten Bersteigerung französischer Luxus- und Kunstwaren beteiligt war, so sind die Mitteilungen über den Aufstieg des Hauses und seinen 1796 beginnenden Verfall von besonderem Wert.

Wilmanns.

Mecklenburgische Geschichte, in Anlehnung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. Hans Witte, Archivrat am Großherzoglichen Geheim- und Hauptarchiv (jetzt zu Neustrelitz). Band II. Von der Reformation bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung 1913. VI und 295 Seiten.

Es sind ereignisreiche Jahrhunderte, über die Witte auf knapp 300 Seiten berichtet. Die Reformation, das Auswachsen der Landstände, mehrfache Landesteilungen und Kämpfe der Herzoge darum unter einander wie mit den Ständen, der Dreißigjährige Krieg fallen in den behandelten Zeitraum. Es folgt, daß es für Witte galt, sich auf das Hauptfächliche zu beschränken und sich kurz zu fassen. Und das hat er getan. Er weiß das Wichtige herauszuheben und gibt davon, wie es einem Archivar zukommt, eine zuverlässige Darstellung. An die ältere Geschichte Ernst Bolls, deren Verlagsrecht die Hinstorffsche Buchhandlung erworben hatte und die anfänglich nur in neuer verbesserter Auflage herausgegeben werden sollte, hat sich Witte, wie der Titel richtig angibt, nur angelehnt, im übrigen aber sich völlig selbständig gehalten, im ganzen sich kürzer gefaßt.

Ungerecht erscheint mir Wittes Beurteilung der Stände. Wiederholt wirft er ihnen vor, daß sie nur widerwillig und ungenügend Steuern zur Bezahlung der Schulden bewilligten, die ihre Landesherrn gemacht hatten. Dabei war es aber eine leichtfertige, kaum entschuldbare Politik und eine leichtsinnige Finanzgebarung, wodurch Herzog Albrecht und sein Sohn Johann Albrecht sich mit den Schulden belastet hatten, deren Bezahlung sie dann vom Lande verlangten. Daß die Stände dem widerstrebten, daß sie Sicherheiten für Verwendung der Gelder und gegen künftige ähnliche Ansprüche verlangten und daß sie die Gelegenheit wahrnahmen, auf Abstellung ihrer Beschwerden zu dringen, war ihr gutes Recht. Anders würde es

nur gelegen haben, wenn Staatsnotwendigkeiten die Verschuldung veranlaßt hätten. Daß aber z. B. die dänische Politik des Vaters oder die livländische des Sohnes für Mecklenburg notwendig oder heilsam gewesen wäre, kann niemand behaupten. Auch konnten die Stände kaum das Vertrauen haben, daß die bewilligten Gelder zweckentsprechend verwendet würden. Unter den 1555 bewilligten Steuern (S. 83) hätte übrigens die Akzise auf Malz und Wein genannt werden müssen, gegen die sich besonders die Seestädte sträubten; 1557 wollte Wismar sich nicht zu 16 000 Gulden (S. 97) verstehen, sondern zu 16 000 Mark und kaufte sich schließlich 1560 mit 50 000 Mark ab.

Auch sonst ist natürlich einzelnes anfechtbar. Auf S. 6 wird der Hofmeister des Klosters Doberan Peter Ralf als Verfasser des Redentiner Osterspiels genannt, obgleich die Gründe, die Karl Schröder zu dieser Annahme führten, m. E. nur für ein vielleicht ausreichen. Mindestens mißverständlich ist der kurze Bericht über die Landung Christians II. in Norwegen und über seine Gefangennahme (S. 34). Die Landung geschah nicht, wie man dem Zusammenhang entnehmen muß, 1529 oder 1530, sondern am 5. Nov. 1531, und daß Christian durch Verrat in die Hände seiner Feinde gefallen wäre, läßt sich nach dem Sinne wenigstens, den man gewöhnlich mit dem Worte Verrat verbindet, auch nicht sagen. Vielmehr war es Sorglosigkeit seinerseits und Hinterlist und Wortbruch auf der Gegenseite, was ihm seine Freiheit kostete. Herzog Albrechts nordische Politik aber scheiterte mehr als an der Unzulänglichkeit seiner Mittel und der Uneinigkeit seiner Bundesgenossen (S. 39) an seiner eigenen Unfähigkeit, die nicht im stande war, die Nachmittel richtig abzuwägen und entweder zu verzichten oder Wege zu finden, um sich das Notwendige zu verschaffen. Was Rostock und Wismar betrifft, so hielten diese Städte ihrem Herrn die Treue, nicht aber er ihnen: er ließ sie einfach im Stich, als er seinen Frieden schloß. — Von dem Ablasshandel Arcimbolds in Mecklenburg (S. 43) dürfte wichtiger, als was Witte davon mitteilt, das sein, daß sein Bevollmächtigter, der Genuese Anton von Mola, 1516 Juli 30 dem Wismarschen Räte den Empfang von 1378 Gulden bescheinigte, wovon 630 in Wismar gesammelt waren. Noch jetzt zeugen mehrere seiner Plakate, Lateinische wie Niederdeutsche, über seine Vollmacht und die Gnaden seines Ablasses im Wismarschen Archive von seiner Tätigkeit. — Zu der Versorgung der Hinterbliebenen eines Pfarrers (S. 118 f.) durch die Nötigung seines Nachfolgers, die Witwe oder eine Tochter zu heiraten (eine Nötigung übrigens, die in den größeren Städten nicht bestand), wäre erklärend hinzuzufügen gewesen, daß Ähnliches in Handwerkerkreisen üblich



war und daß das Einheiraten in eine Bauernstelle auf demselben Blatte steht. — Gegenüber der Bemerkung (S. 151), daß der Abfluß des Schweriner Sees nach Wismar noch heute im Volksmunde Wallensteingraben heißt, muß gefragt werden, seit wann? Ich vermute, daß die Benennung erst im 19. Jahrhundert aufgebracht ist. Ehedem sprach man vom Schiffgraben oder Viechelschen Bache. Habe ich recht, so fällt der angeschlossene Satz in sich zusammen.

Im allgemeinen soll nochmals die Zuverlässigkeit von Wittes Arbeit betont werden. Insbesondere aber möchte ich auf seine Darlegungen über die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in diesem wie auch schon im vorigen Bande hinweisen.

Für Lübecks Geschichte sind nur wenige Seiten des Buches von näherem Belang. Etwas mehr Sorgfalt hätte dem Ausdruck zugewendet sein können. Für mein Gefühl sind zu oft kräftige Worte gebraucht. Von Beispielen darf abgesehen werden.

Das 17. Kapitel wäre wohl richtiger Mecklenburgs Friedensvermittlung und Leiden durch den Krieg zu überschreiben gewesen. Auf S. 49, Z. 10, ist 1464 statt 1466, auf S. 149, Z. 7, Entwaffnung statt Bewaffnung zu lesen.

Sehr bedauerlich ist, daß alle Nachweisungen fehlen, nicht nur archivalische, um die es ein eigenes Ding ist, weil sie nur wenigen zu gute kommen können, sondern auch die über die literarischen Grundlagen der Darstellung. Diese würden doch manchem Leser willkommen gewesen sein.

Möchte der dritte abschließende Band bald folgen können.

Wismar.

Friedrich Techen.

## Nachrichten und Hinweise.

Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1917, Heft 1.

Das Heft wird eröffnet mit einem Nachrufe, den Lic. Hermann Freytag in Thorn dem am 6. Januar 1917 in Danzig verstorbenen Oberlehrer Professor Dr. Paul Simson widmet. Simson war 1869 in Elbing geboren, aber noch vor dem Eintritt in die Schule siedelten seine Eltern nach Danzig über, das seine eigentliche Vaterstadt wurde. Ihr hat er alle seine Kräfte und Interessen im Berufe und in der Wissenschaft gewidmet, er ist schließlich ihr Geschichtsschreiber geworden mit seiner groß angelegten Geschichte der Stadt Danzig, die bedauerlicherweise infolge seines frühzeitigen Todes ein Bruchstück bleiben wird. Dank seiner außerordentlichen Arbeitskraft war er in der Lage, neben seinem Berufe, an dem er mit voller Liebe hing, als Geschichtsforscher eine stattliche Anzahl von Studien zu veröffentlichen, die sich mit Danzig und der Hanse beschäftigen. Ein Verzeichnis seiner zahlreichen Schriften bringen die Mitteilungen des westpreussischen Geschichtsvereins Jahrgang 16 (1917), S. 23 ff., von denen die über den Artushof (1900), die Danziger Willkür (1902) und vor allem seine Geschichte der Stadt Danzig (2 Bände) zu nennen sind. Im Auftrage des hansischen Geschichtsvereins, der in ihm einen fleißigen und gewissenhaften Mitarbeiter verliert, hat er das umfangreiche Danziger Inventar 1531—91 (1913) herausgegeben.

Von großem allgemeinem Interesse ist die Untersuchung Edward Schröders in Göttingen über Ursprung, Heimat und Alter des Wortes Sterling. In England war im Laufe des 8. Jahrhunderts der einheimische sceatt durch den karolingischen „penning“ (penny) verdrängt worden, der sich bis heute behauptet hat. Neben ihm tritt im 12. Jahrhundert plötzlich der Sterling auf, und zwar in der lateinischen Form (steriliensis, sterlingus) wie auch in der französischen (esterlingus, esterlin), und bedeutet eine Pfennigmünze, ein Münzgewicht und einen Münzgehalt. Der Name kommt zuerst in französischen, vornehmlich normannischen Quellen vor und bezeichnet den englischen Silberpfennig (Denar) von hochwertiger Prägung; in England dagegen tritt er erst sehr spät auf: zuerst 1290. Das Wort „esterlin“ ist von den französischen Normannen geschaffen worden; es besteht aus zwei Teilen, von denen der

erste ester— auf lateinische Wurzel zurückgeht, während der zweite —ling eine germanische Endsilbe ist, die auch sonst häufig bei Münznamen auftritt. Den ersten Teil führt Schröder auf das griechisch-römische Münzwort stater zurück, das tatsächlich in England noch im 15. und 16. Jahrhundert gebraucht wird. Aus dem klassisch-lateinischen stater ist ein vulgärlateinisches istater geworden und auch belegt; woraus estedre und ester(e) wurde, gerade so wie (pater) pedre, père.

H. G. von Schroeder, Der Handel auf der Düna im Mittelalter. Das heute viel erörterte Projekt eines Düna-Dnjepr- oder, wie man auch sagt, Riga-Cherson-Kanals will weiter nichts als die bessere Benutzbarkeit herstellen der uralten Handelsstraße von der Ostsee zum Schwarzen Meere, die bereits die alten Waräger zu ihren Handelszügen benutzten, auf der ihnen dann die Gotländer und schließlich die Deutschen folgten. Mit ihren verhältnismäßig kleinen Schiffen konnten sie die Flußläufe bis weit hinauf benutzen, die geringen trennenden Landstreifen zwischen den beiden Flüssen wurden dadurch überwunden, daß man die Schiffe über Land zog. Die Düna ist zuerst in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts von den Deutschen angesegelt worden, und zwar in erster Linie von Lübeckern, von Gotland aus; ihre erste Niederlassung war Urküll. Aber erst die Gründung Rigas (1201) und das tatkräftige Regiment des Bischofs Albert gaben der deutschen Kolonie den nötigen Rückhalt. Er nahm sich der Kaufleute energisch an und unter ihm wurde 1210 der erste Handelsvertrag mit dem Fürsten von Plozß abgeschlossen: die Dünastraße war damit den deutschen Kaufleuten freigegeben. Das Ziel des Düna-handels war Smolensk an dem Dnjepr, mit dessen Fürsten 1229 ein Vertrag abgeschlossen wurde, der fast zwei Jahrhunderte in Geltung geblieben ist: er öffnete den Weg in das Innere Rußlands mit seinen kostbaren Waren. Über Smolensk hinaus sind die Deutschen selten gekommen, außer Smolensk waren Plozß und Witebsk die Mittelpunkte des russisch-deutschen Dünahandels, dort fand der gegenseitige Austausch der Waren statt. Ursprünglich war den Deutschen und Gotländern der Handel stromaufwärts ebenso freigegeben wie den Russen der über See nach Gotland und Lübeck. Insbesondere verhielt sich Riga den Russen gegenüber sehr weitherzig, sie konnten dort sogar Bürger werden. Mit dem Erstarken Rigas, das den Dünahandel immer mehr als seine Domäne betrachtete, änderte sich das: im 14. Jahrhundert verschwinden die Russen aus dem Verkehr über See, und Riga übernimmt schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Regelung des Dünaverkehrs. Die Niederlassung der Deutschen in Plozß wird mit der Zeit

ein rigasches Kontor und überflügelt die anderen Niederlassungen in Witebst und Smolensk. Riga geht seit dem Ende des 14. Jahrhunderts darauf aus, nunmehr auch den überseeischen Kaufmann vom Binnenlande fernzuhalten. Hierzu verhalf ihm seine Gästepolitik: der Wiederverkauf an Gäste wurde verboten, Nicht-Deutsche dürfen überhaupt nicht untereinander handeln und dürfen mit Deutschen auch keine Handelsgesellschaft eingehen. Um 1400 erlebte der Dünahandel seine Blütezeit, da Witowt von Litauen (1392—1430) die fremden Kaufleute ins Land zog und sie nach allen Richtungen hin förderte. Unter ihm wurde der Handelsvertrag von Kopussa 1406 abgeschlossen, der von derselben Bedeutung war wie der von 1229. Nach seinem Tode setzten für lange Jahre blutige Wirren ein, die den Handel schädigten. Den meisten Vorteil in dieser Blütezeit hatte Riga, das seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts darauf ausgeht, sich und die anderen livländischen Städte von der Vormundschaft Lübecks freizumachen, und das mit Erfolg, da namentlich die inneren Zwistigkeiten die Kraft Lübecks hemmen. Sie erreichen schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihr Ziel: Riga wurde Stapelplatz für den Dünahandel. Die überseeischen Kaufleute dürfen nicht mehr dünaaufwärts fahren, die Russen nicht mehr über See. Das Kontor in Bologn ver kümmert, selbst den Hansjen wird der Gästehandel in Riga untersagt.

Joh. Heinrich Gebauer, Das Hildesheimer Handwerkswesen im 18. Jahrhundert. Wie bekannt, waren die Gebräuche der mittelalterlichen Zunftverfassung schließlich zu Mißbräuchen geworden, die jede gesunde Fortentwicklung des Handwerks unterdrückten. Seit dem 16. Jahrhunderte bereits waren die Zustände so bedenklich geworden, daß sich sogar die Reichstage damit beschäftigten und Abhilfe forderten. Aber erst am 16. August 1731 kam das bekannte Reichsgesetz zustande, das alle Ämter, Gilden und Zünfte der behördlichen Aufsicht unterwarf und die Landesregierungen und Behörden ermächtigte, Briefe und Innungen abzuschaffen, zu reformieren oder sonst nach den Verhältnissen einzugreifen; besonders scharf ging es gegen die Gesellen vor. Der Verfasser zeigt nun an dem Beispiele Hildesheims, wie geringe Achtung selbst eine so kleine Stadt den Gesetzen des Reiches schenkte. Hier hatten die Zünfte am Ende des Mittelalters Einfluß auf das Stadttregiment erhalten, sie verhindern jede Reform: die Bevorzugung der Meistersöhne und -schwiegereöhne beim Meisterwerden, die „Unehrllichkeit“, die lediglich dazu dienen sollte, den Kreis der Handwerttreibenden zu verengern; die Ahnenproben, die kostspieligen Meisterstücke und Meisterköste — alles wird bei-



Fr. Lechen veröffentlicht einige Berichte Wismarer Ratshendeboten über die letzten Verhandlungen mit König Christian II. von Dänemark im Juli 1532 zu Kopenhagen und seine Gefangen-  
setzung.

P. Simson (†) druckt aus einer Handschrift der Berliner Bibliothek, die 1572 in Lübeck angefertigt worden ist, die Beschreibung der vier Rontorwappen in Brügge, London, Nowgorod und Bergen in lateinischen Versen ab, auf die J. Warnke an anderer Stelle (S. 258) dieses Heftes eingeht. Die Verse hat Lappenberg im 3. Bande der Zeitschrift des hamburgischen Geschichtsvereins (S. 157) bereits veröffentlicht und Mantels hat im 2. Bande unserer Zeitschrift (S. 547) von ihnen eine deutsche metrische Übersetzung gegeben. Kr.

In der „Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte“ Bd. 47 (1917), S. 68 ff., wird eine Studie von M. Rohkohl (†) über Albert Suerbeer, Erzbischof von Lolland, Estland und Preußen und Bischof von Lübeck, veröffentlicht, ein Ausschnitt aus seiner nicht vollendeten umfangreicheren Arbeit über die Annullation von Bistümern, die er als Schüler Dietrich Schäfers in Angriff genommen hatte. Rohkohl hat zu Beginn des Krieges die Feder mit dem Gewehr vertauscht, und in ihm beklagen wir ein weiteres Opfer des Krieges, der so manche schöne Hoffnungen und Erwartungen vernichtet hat. Dietrich Schäfer hat die Drucklegung dieses Teiles seiner Arbeit veranlaßt. Rohkohl legt an der Hand der neueren Quellenveröffentlichungen die Umstände dar, die zur Ernennung Albert Suerbeers zum Bischof von Lübeck geführt haben. Innocenz IV. hatte ihn im Jahre 1245 zum Erzbischof der neugegründeten Kirchenprovinz Preußen, Lolland und Estland ernannt; doch fehlten dem neuen Erzbischof ein fester Sitz und vor allem die nötigen Einkünfte. Erzbischof Albert wünschte seinen Sitz in Riga zu nehmen und dort Bischof zu werden, doch war das Bistum besetzt. Der Papst übertrug ihm zunächst die Verwaltung des Bistums Chiemesee, und an dessen Stelle, als am 8. März 1247 das Bistum Lübeck durch den Tod des Bischofs Johann I. frei geworden war, die Verwaltung dieses Bistums. Albert ist nie wirklicher Bischof von Lübeck gewesen, obwohl er sich in seinen Urkunden dieses Titels bedient und auch als solcher aufgetreten ist. Der Papst hielt aber daran fest, daß er ihm nur die Verwaltung der Diözese übertragen habe; 1253 hob er plötzlich die Verwaltung auf und der Tod des Bischofs Nikolaus von Riga gestattete eine Regelung nach dem Wunsche Alberts: er siedelte nach Riga über, das Sitz des Erzbistums wurde;

in Lübeck wurde Johann von Diest, Bischof von Samland, Kaplan und Rat des römischen Königs Wilhelm von Holland, sein Nachfolger.

Friedrich Bertheau, Wirtschaftsgeschichte des Klosters Preeß im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, eine Fortsetzung des im 46. Bande derselben Zeitschrift abgedruckten Aufsatzes von Bertheau, Beiträge zur älteren Geschichte des Klosters Preeß, der die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters im 13. Jahrhundert auf Grund des Hebungsregisters von 1286 schilderte. Für das 14. Jahrhundert fließen die Quellen nur spärlich, während für das 15. Jahrhundert die Rechnungsbücher einen ziemlich genauen Einblick gestatten. Da Preeß zu denjenigen Klöstern gehörte, in denen die lübedischen Patriziertöchter ihr Unterkommen fanden, haben die Darlegungen Bertheaus über die Tätigkeit der einzelnen Priorinnen, Pröpste und Pröpstinnen auch für uns Interesse. Die speziellen Beziehungen von Preeß zu Lübeck, die auch in wirtschaftlicher Beziehung bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sehr eng waren, hat Bertheau in dem in diesem Bande unserer Zeitschrift abgedruckten besonderen Aufsatz dargestellt.

Johannes Biernacki macht auf die umfangreiche Sammlung urkundlicher Nachrichten zur Geschichte der Kunst und des Kunstgewerbes in Schleswig-Holstein aufmerksam, die von ihm begonnen und mit außerordentlichem Fleiße und großer Ausdauer fortgesetzt, dann von Pastor Friedrich Lamp zu Ende geführt, jetzt in der Landesbibliothek zu Kiel der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht worden ist. Aus Kirchenbüchern, Rechnungen, Bürgerbüchern, Zollrechnungen und sonstigen irgend erreichbaren archivalischen Quellen wurden alle einschlägigen Notizen auf Zetteln gesammelt, die dann in zwei Reihen geordnet worden sind. Die eine vereinigt alle Nachrichten, die über einen und denselben Meister zusammenkamen, die andere diejenigen, die an einem Orte gefunden wurden. Die Sammlung umfaßt im wesentlichen die Epoche der Renaissance und ihrer Ausläufer. So ist eine Nachrichtensammlung über schleswig-holsteinische Künstler und Kunsthandwerker entstanden, wie sie wohl für kein zweites Land vorhanden ist. Über ihren Umfang kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man liest, daß sie in ihrer jetzigen Aufstellung zwölf Börter der Landesbibliothek einnimmt. Kr.

In Band IV und V der „Quellen und Forschungen der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte“ bringt Harry Schmidt urkundliche Nachrichten über

„Gottorfer Künstler“; ein dritter Teil wird folgen. Schmidt gibt darin eine Zusammenstellung derjenigen Künstler und Kunsthandwerker, die im Dienste der Gottorfer Herzöge standen oder von ihnen gelegentlich mit Aufträgen bedacht worden sind. Er trägt alle, oft auch die scheinbar unwichtigsten Notizen, nach Personen geordnet, zusammen. Als Quellen haben ihm besonders die Gottorfer Rentekammerbücher von 1590—1720 im Reichsarchiv zu Kopenhagen und J. Biernackis handschriftliche Sammlung urkundlicher Nachrichten zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins gedient. Der Verfasser geht von der richtigen Erwägung aus, „daß es vorerst darauf ankommt, aus der ungeheuren Masse von Notizen die einzelnen Künstler herauszuarbeiten. Die fortlaufende zusammenfassende Darstellung möge der Zukunft vorbehalten bleiben. Erst muß das Material herbeigeschafft werden, erst der urkundliche sichere Grund gelegt sein, an dem es bisher so oft gefehlt hat“.

Wie sich schon aus den obigen Mitteilungen ergibt, kommen eigentlich nur Künstler und Kunsthandwerker des 17. Jahrhunderts in Frage. Eine große Zahl von ihnen sind gebürtige Niederländer. Unter ihnen finden wir z. B. Artus Quellinus, (anscheinend) den Großvater von Thomas Quellinus, der hier in Lübeck so manche treffliche Arbeit ausgeführt hat. Reich vertreten sind Künstler aus Husum; doch stammen auch diese zum Teil aus Holland. Husum hat im 16. und 17. Jahrhundert einen nicht zu unterschätzenden künstlerischen Einfluß ausgeübt. Mehrfach haben sich solche Niederländer, nachdem sie einige Zeit in Husum tätig gewesen waren, in Lübeck niedergelassen oder haben sich wenigstens beim Rat bemüht, hier ihre Kunst ausüben zu dürfen, meist ohne Erfolg, da das von den Ämtern hintertrieben wurde. Während wir Hamburgern häufiger unter den Gottorfer Künstlern begegnen, finden wir Lübecker seltener. Auf diese möge hier hingewiesen werden.

1590 wird ein Orgelmacher Gottschalk Burchart oder auch Gottschalk Johannsen aus Lübeck nach Gottorf berufen, die Orgel der dortigen Schloßkapelle zu erneuern (I, S. 264 und 265). Er hat in Lübeck die große Orgel in St. Petri 1587—1590 gebaut (Bau- und Kunstdenkmäler II, S. 60). Er kam dazu aus Husum hierher. Burchart war aus den Niederlanden gebürtig und hat sich in Lübeck wohl nur während des bezeichneten Orgelbaues aufgehalten. 1594 bezeichnen die Gottorfer Nachweise ihn wieder als Orgelmacher zu Husum. Unter den Lübecker Bildhauern ist Hans Freese von den Gottorfer Herzögen mit Aufträgen bedacht worden. Er lieferte 1705—1707 die Büsten der Herzöge Friedrich und Christian Albrecht sowie der Gemahlin des letzteren Frederika Amalia.



für die herzogliche Gruft im Dom zu Schleswig (II, S. 370 bis 372). Freese wurde am 29. Februar 1702 Lübecker Bürger. Er arbeitete 1705 die Engel für den Orgelprospekt zu St. Marien und 1708 die Kanzel zu St. Agidien; ebenso stammt von ihm das Epitaph des Bürgermeisters Gotthard von Kerkring († 1707) zu St. Marien. Über Freese wird der Verfasser später noch weiteres Material veröffentlichen; ein weiteres Eingehen auf diesen Meister erübrigt sich also vorläufig. Von den Lübecker Malern wird Christian von Köhlen erwähnt, der 1693 für zwei Conterfaits 46 Reichstaler erhält (II, S. 379). Köhlen stammte aus Kalmar in Schweden und hielt sich seit 1674 in Lübeck auf. 1677 verklagte ihn das Amt der Maler, daß er ohne Konsens der Wette und ohne Erlaubnis des Rates als Conterfeier hier tätig war. Nachdem er am 11. November 1679 das Bürgerrecht erworben hatte, bat er den Rat, seine „Profession, als Conterfaien, Historien und Landschaften zu schildern, auch was sonst bei solcher meiner Arbeit zu versilbern und zu vergulden, möchte gesucht werden, ausüben zu dürfen; ingleichen Gesellen und einen Jungen zu halten und einige Bürgerkinder im Zeichnen zu informieren“. Er wurde darauf als Freimeister zugelassen. 1698 läßt Köhlen noch ein Kind taufen. Im Mai 1702 bezeichnet ihn sein angehender Schwiegersohn Thomas Valenkampf, der sich damals um die Freimeisterschaft bewarb, als tot. Da dieser von ihm sagt, daß er 22 Jahre Meister war, so wird Köhlen Ende 1701 oder Anfang 1702 gestorben sein. Im II. Teil, S. 332, nennt der Verfasser auch einen „Maler und Conterfeier Georg Strachen aus Pommern“, der an der Herrichtung des Grabmals für Herzog Christoph von Mecklenburg († 1592) im Dom zu Schwerin mit tätig war. Dieses Denkmal ist von dem Lübecker Bildhauer Robert Coppens gefertigt. Auch G. Strachen war in Lübeck ansässig. Er stammte aus Alt-Stettin. Am 5. Dezember 1587 bat er den Rat, ihn „für einen Conterfeier, Taffel- und Historienmahler“ anzunehmen. Er wurde auch als solcher zugelassen. Es ist anzunehmen, daß dieser Georg der Vater bzw. Großvater der von Schmidt genannten Maler Julius und Franz Strachen war.

Damit ist die Zahl der nachweislich Lübecker Künstler erschöpft. Doch erfahren wir noch von einem Steinschneider Anthonius Krusenborch, der 1595 34 Taler erhielt: „er ging dann nach Lübeck“ (Teil I, S. 286). In Teil I, S. 218—221, behandelt der Verfasser den Bildhauer Henni Heidtrider, der bekanntlich 1612—15 die wunderschönen Mabasterkamme im Schloß zu Husum geschaffen hat. J. Biernacki hat jüngst in dem Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender 1917, S. 47—51, einen lesenswerten Aufsatz über diesen Künstler veröffentlicht unter

Beigabe von Abbildungen, u. a. der erwähnten Malabasterreliefs zu Hufum. Biernakzi spricht ihn als Hamburger an; bis 1626 war er Hausbesitzer in unserer Nachbarstadt. Dann klappt aber eine große Lücke, erst 1638 tritt er dort wieder auf als Schöpfer von Malabasterbildern für den Altar der dortigen Katharinenkirche. Auch Schmidt weiß für die Zwischenzeit keine Belege zu bringen. Da mag es von Interesse sein, zu erfahren, daß „Henningh Heitreuter, ein bildthauer mit der rüstung“ und gegen Zahlung von 10 Reichstalern am 18. April 1626 zum Lübecker Bürger angenommen wurde. Was den Künstler bewogen haben mag, von Hamburg nach Lübeck überzusiedeln, steht noch nicht fest. Ob ihm ein bestimmter Auftrag in Aussicht gestellt worden war? Ob und welche Arbeiten ihm hier zuzuweisen sind, sowie Einzelheiten über seinen Lübecker Aufenthalt harren noch der weiteren Forschung. Biernakzis Annahme aber, daß der Meister die 20 Jahre, die ihm zu seiner bisher bekannten Lebenszeit durch Biernakzis Untersuchung zugewachsen sind, „zum großen Teile sicherlich in Hamburg zugebracht“ habe, würde hierdurch eine Änderung erfahren müssen.

Aber auch sonst kommt Lübeck in den Abrechnungen vor. Im Februar 1620 wurden z. B. 3 Taler 32 ß für Bücher und Kupferstiche ausgegeben, die in Lübeck gekauft sind (Teil I, S. 289). Auch Holz wurde aus Lübeck bezogen. 1610 bekam der Schnitzer Andreas Salligen 3 Taler 16 ß „wegen verlegter Zehrung auf der Hin- und Wiederreise nach Lübeck in bestellung des Wagenschoßes (1/2 zöllige eichene Planken)“; im November d. J. nahm er 120 Stück in Kiel in Empfang (Teil II, S. 284). 1616 erhielt der Schnitzer Jürgen Gower „Einhundert große stüde Wagenschoßes“, „so der Amtschreiber von Lübeck vorschrieben“ (Teil II, S. 299). J. W.

Eine bedeutungsvolle Veröffentlichung für das Kunstgewerbe besonders Norddeutschlands bietet das 1. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten XXXIII, 1915 (Hamburg 1916). Es enthält „Das Kleinodienbuch des Jakob Mores in der Hamburgischen Stadtbibliothek“, eine Untersuchung zur Geschichte des hamburgischen Kunstgewerbes um die Wende des 16. Jahrhunderts von Rich. Stettiner, dem Direktor des Hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe. Die überragende Persönlichkeit des Jakob Mores unter den Goldschmieden Norddeutschlands um 1600 und sein Einfluß, den er sicher auch auf das Kunstgewerbe Lübecks ausgeübt hat, rechtfertigen es, auch an dieser Stelle auf das verdienstvolle Werk hinzuweisen. Bisher wurde der darin behandelte Band Zeichnungen, die meistens auf Pergament und farbig ausgeführt

sind, „als Regalien des dänischen Schatzes“ bezeichnet. Und tatsächlich waren die Blätter auch im 18. Jahrhundert in Kopenhagen erworben. Aber schon der verstorbene Justus Brindmann sprach die Vermutung aus, das es sich hierbei um Arbeiten von Jakob Mores handeln müsse. Stettiner weist nun eingehend nach, daß es Arbeiten ein und desselben Künstlers sind, und zwar des Jakob Mores. Außerdem führt er aus, daß die Zeichnungen nicht wirklich vorhandene Stücke wiedergeben, sondern daß es Entwürfe sind, die, nach und nach entstanden, später zu einem Band zusammengefügt, ein Musterbuch ergaben. Auf 34 Tafeln gibt der Verfasser in recht guten Abbildungen die Zeichnungen wieder. Das Gegenstück zu diesem Kleinodienbuch bilden die vielen Zeichnungen von Silbergeräten aus der Werkstatt des Jakob Mores im Berliner Kunstgewerbemuseum. Beide Bände zusammen sind der einzige größere Bestand von Blättern dieser Art aus dem Betriebe eines Goldschmiedes. Auch für die Trachtenkunde wird man manches aus der genannten Arbeit entnehmen können. J. W.

In der Zeitschrift „Niedersachsen“, 22. Jahrgang (1916), Nr. 4 und 5, veröffentlicht der Hoffchauspieler Hans Calm unter dem Titel „Lehrerlehrling“ Erinnerungen an seine Jugendzeit, in der er bei dem „ollen Kühl“ in der St.-Lorenz-Schule seine Lehrlingszeit zugebracht hat. Ein köstliches Bild kleinbürgerlichen Lebens in Lübeck aus den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, das dadurch von ganz besonderem Interesse ist, als das Haus, dessen Leben und Treiben Calm schildert, das Vaterhaus Gotthard Kühls ist. Man erhält das lebendigste Bild, wie damals noch der Lehrerberuf ein reines Handwerk war, noch ebenso wie es vor Jahrhunderten gewesen war, das in einer Lehrlingszeit erlernt wurde, um dann nach einigen Jahren weiter als Geselle ausgeübt zu werden. Calm schildert in der ergötzlichsten Weise die Leiden und Freuden eines angehenden Schulmeisterleins, von denen freilich die ersten größer waren als die letzten; ein sonniger Humor weiß aber auch hier das Andenken an die Lehrlingszeit zu vergolden. Die Mitteilungen ergänzen die Erinnerungen, die der Hauptlehrer a. D. Waack an seine eigene Lehrtätigkeit veröffentlicht hat. (Monatsblatt des evangelischen Lehrerbundes 1886, Nr. 5 und 6.)

Kr.

Die Mobilisierung der Glocken für Kriegszwecke hat aller Orten die Aufmerksamkeit auf diesen sonst nicht allzu eifrig gepflegten Zweig des kunstreichen Handwerks gelenkt; überall ist man genötigt worden, das wertvolle Material auszuscheiden,

um es vor dem Einschmelzen zu retten. In Lübeck war diese Arbeit sehr einfach, da wir durch Th. Hachs Glockenfunde gut beraten waren. Der kleine, aber rührige Altertumsverein für das Fürstentum Rakeburg in Schönberg i. M. hat sich dort der Sache angenommen und Fr. Buddin hat eine Studie über die Kirchenglocken im Fürstentum Rakeburg veröffentlicht. Im wesentlichen beruht auch sie auf Hachs Glockenfunde, da bei ihrer Veröffentlichung auch die beiden benachbarten Fürstentümer Lübeck und Rakeburg mitberücksichtigt worden sind. Auch das Fürstentum Rakeburg hat seine Opfer bringen müssen; uns interessieren davon die Glocken der Lübecker Ratsgießer Joh. David Kriesche von 1782 (Herrnburg) und von F. W. Hirt, zwei Glocken von 1827 (Demern) und 1839 (Ziethen). Kr.

In der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1916 (S. 287 ff.), veröffentlicht der Geh. Justizrat Otto Wolff in Göttingen mehrere Altstücke zur Lebensgeschichte des Amtmanns Compe in Schwarzenbeck, der sich als ehemals hannoverscher Beamter, dann als dänischer Amtmann in Schwarzenbeck († 1827) die größten Verdienste um das seiner Obhut anvertraute Land und seine Bewohner erworben hat. Namentlich während der Franzosenzeit schützte er die Bevölkerung nach Möglichkeit vor den Bedrückungen und Erpressungen ihrer Peiniger, und zur Zeit der Erhebung gegen die Fremdherrschaft war er ihr Vertrauensmann; auf diese seine Tätigkeit beziehen sich die mitgeteilten Altstücke, die den Konferenzrat Rist bei der Abfassung seines Lebensabbildes des verdienten Mannes (Neues vaterländisches Archiv 1828) bereits vorgelegen hatten. Weiteres über seine Persönlichkeit und Wirksamkeit enthält Prof. Dr. Bertheaus Schrift: Die Franzosenzeit in Lauenburg, Rakeburg 1913. Kr.

Edv. Bull macht in der Historisk Tidsskrift (Kristiania 1917, S. 87) auf den Unterschied zwischen Bergen und Oslo in Norwegen aufmerksam in ihrem Verhältnisse zur Hanse. Die Mitglieder des Kontors in Bergen waren Mitglieder der Hanse, sie hatten aber keinen Teil an der Verwaltung der Stadt, waren also Fremde; in Oslo gab es aber Bürger, Eingeborene und Fremde, die Mitglieder der Hanse waren und die Rechte der Hanse besaßen, wenn sie z. B. nach Flandern kamen. In Oslo und Lunsberg gab es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Organisation der Rostocker Kaufleute, die aber nie „Kontor“ genannt wurde; sie muß von anderer Art als das Kontor in Bergen gewesen sein; es hielt sich auch länger als das Bergener Kontor. Außer dem Unterschied in der Exportware —

in Bergen der Fisch, in Oslo und Tunsberg Holz — hat sicher hierbei der Unterschied in der rechtlichen Stellung der Deutschen mitgewirkt. Kr.

In den Skrifter utgifvna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala, Bd. 18, veröffentlicht Aug. Hahn Studien zur nordischen Renaissancekunst. Er verfolgt hierbei den Einfluß, den der Renaissancestil und seine Formen auf die nordische Architektur ausgeübt haben, wie sie sich auf dem Wege ihrer Ausbreitung von Italien aus im Osten ausgebildet haben, in Österreich, Ungarn, Böhmen, Schlesien und Polen, mit den Kunstzentren in Krakau und Brieg. Unter anderem geht Hahn dabei dem Arkadensystem in Schloßhöfen nach, wie es in zahlreichen Schlössern und Städten des Ostens vorkommt (Brieg, Plagwitz, Carolath, Görlitz, Breslau, auch in Dresden und Torgau u. a. m.); er lehnt die bisherige Annahme ab, daß es sich um einen aus Frankreich importierten Stil handle, und macht auf den viel näher liegenden Einfluß Österreichs aufmerksam, dessen Schlösser Beispiele genug bieten. Er macht weiter darauf aufmerksam, daß der Erbauer des Schlosses in Brieg, Jakob Pahr, aus der Lombardei stammte und seine Familie noch heute in Österreich weitverbreitet ist. Auch der leitende Architekt bei den Schloßbauten in Torgau und Dresden, Kaspar Voigt, stammte aus Österreich. Mit dem Architekten Pahr ist das System dann auch in unsere Gegend gelangt: nach Güstrow und Dargun. Und schließlich weist Hahn noch besonders auf die überraschende Übereinstimmung hin, die zwischen der Renaissancevorhalle an unserem Rathause und dem Arkadensystem des Schlosses Schallaburg (bei Melk) in Niederösterreich bestehe, ohne freilich diese auffallende Tatsache näher erklären zu können. Vielleicht bringen die Studien zum 3. Bande unserer Bau- und Kunstdenkmäler neue Tatsachen ans Licht, die über diese interessante Tatsache Aufklärung zu bringen vermögen. Kr.

## Jahresbericht für 1917.

Trotz des noch immer andauernden Krieges konnte die Tätigkeit des Vereins aufrechterhalten und fortgeführt werden, wengleich die Schwierigkeiten und Hemmnisse naturgemäß zunehmen. Vor allem müssen wir uns darein fügen, daß unsere Mitarbeiter noch immer im Felde stehen oder einberufen worden sind und daß es noch nicht möglich gewesen ist, neue Mitarbeiter für unsere Arbeiten zu interessieren. Die allgemeine Preissteigerung für Druck und Kunstdruck hat während des Berichtsjahres leider weiter angehalten und uns zusammen mit der eingetretenen Knappheit an Papier genötigt, darauf Rücksicht zu nehmen. Die bereits im letzten Jahresberichte angekündigte Beschränkung auf ein Heft der Zeitschrift im Jahre mußte durchgeführt werden, dafür konnten den Mitgliedern fünf Hefte der wiederaufgenommenen Mitteilungen geboten werden. Die Mitteilungen erfreuen sich eines lebhaften Zuspruches; so daß wir annehmen dürfen, daß ihr Wiedererscheinen eine tatsächlich empfundene Lücke ausgefüllt hat.

Besonders zu erwähnen ist diesmal das Gebiet der Finanzen. Am 24. Oktober hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft dem Vereine eine jährliche Beihilfe von 3000 *M.*, zunächst auf 5 Jahre, bewilligt. Ferner haben einige Mitglieder, die nicht genannt sein wollen, dem Vereine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erhöhte, zum Teil sehr ansehnliche Beiträge zugesagt. Beiden Teilen spricht der Vorstand auch an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aus. Wir sind dadurch instand gesetzt, uns nunmehr auch an größere wissenschaftliche Arbeiten zu wagen, wie dies seit langem unser Wunsch war. Wenn das auch vorläufig nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erst in beschränktem Umfange der Fall sein kann, ist doch der Anfang einer Tätigkeit gemacht, die hoffentlich noch manche wertvolle Frucht zeitigen wird. Zunächst werden die Mittel dem Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen zugute kommen, für den auch die Großherzogliche Regierung in Gütin einen Beitrag von 500 *M.* gestiftet hat.

Ferner hat unsere Handelskammer unserem Verein für das Jahr 1917 einen Beitrag von 100 *M* bewilligt, von dem wir hoffen dürfen, daß er uns auch in den folgenden Jahren zukommen wird.

Im Mitgliederbestande sind folgende Änderungen eingetreten:

gestorben sind:

Regierungsrat Dr. Eduard Hach, † 25. März; Mitglied seit 1865, Ehrenmitglied seit 1914 (gold. Doktorjubiläum), Nachruf im 19. Bande der Zeitschrift,  
Landgerichtsdirektor Dr. Schrader in Hamburg, † 13. März, korrespondierendes Mitglied,  
Kaufmann Joh. Burmester, † 10. Januar,  
Seminarlehrer Georg Lüter, † 22. Mai;

ausgetreten:

Lehrer Bruno Dühring;

eingetreten: hiesige Mitglieder:

Senator Herm. Eschenburg,  
Generalkonsul Aug. Gossmann,  
Dr. Rudolf Volger, Rat beim Stadt- und Landamt,  
Professor Dr. Kopp;

auswärtige Mitglieder:

J. J. H. Bokuhl, Dolmetscher, Malente,  
Stechel, Regierungsbaumeister in Goslar,  
Krause, Ludw., Landesarchivar in Rostock,  
Altertumsverein für das Fürstentum Rügen in Schönberg.  
Bürgermeister Fehling wurde zu seinem 70. Geburtstage  
(3. August) zum Ehrenmitgliede ernannt.

Die Mitgliederzahl beträgt am 31. Dezember 1917:

Ehrenmitglieder . . . . .	5
korrespondierende Mitglieder . . . . .	3
hiesige Mitglieder . . . . .	101
auswärtige Mitglieder . . . . .	36
Kartellmitglieder . . . . .	15
	<hr/>
	160

Die aus dem Vorstande sachungsgemäß ausscheidenden Mitglieder: Staatsarchivar Dr. Krehshmar und Konsul Scharff wurden wiedergewählt. In den Redaktionsauschuß trat Herr Direktor Dr. Hartwig für den verstorbenen Professor Dr. Reuter ein.

Versammlungen und Vorträge wurden folgende abgehalten:

- am 17. Januar sprach Professor Dr. Hofmeister über die Burgen und Befestigungen im lübeckischen Landgebiet;
- am 21. Februar sprach Archivar Dr. Rörig über die Grundzüge der älteren Lübecker Sozialgeschichte;
- am 30. Oktober fand zur Feier des 400jährigen Reformationsjubiläums eine Festigung statt, bei der Herr Geheimrat Professor Dr. M. Lenz aus Hamburg die Rede hielt; sein Thema lautete: Reformation und Revolution;
- am 28. November machte Professor Dr. Struck Mitteilungen über die lübeckische Tafelmalerei und Plastik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts;
- am 19. Dezember sprach Baudirektor Balzer über die Zerstörungen der Kirchen und Kunstdenkmäler an der Westfront.

Der Herbstausflug fand am 9. September nach Altenkrempe und Oldenburg i. H. statt. Trotz aller Schwierigkeiten im Transport und in der Verpflegung hatte sich eine große Anzahl von Teilnehmern eingefunden, die sich in die durch die augenblicklichen Verhältnisse bedingten Unbequemlichkeiten der langen Reise mit gutem Humor fügte. Baudirektor Balzer gab die Erläuterungen in den beiden baugeschichtlich höchst interessanten Kirchen, während Professor Dr. Hofmeister die Führung in den ansehnlichen Burganlagen von Oldenburg übernommen hatte.

Von der Zeitschrift ist das 1. Heft des 19. Bandes ausgegeben worden, das 2. Heft wird in diesem Jahre folgen. Ferner sind vom 13. Bande der Mitteilungen Heft 1—5 erschienen.

Von dem Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen konnte trotz aller Schwierigkeiten, die die Kriegszeit mit sich bringt, das 1. Heft ausgegeben werden. Es führt den Titel: Herrn Hofmeister. Die Wehranlagen Nordalbingiens. 1. Heft. Das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck. Es umfaßt 81 Seiten Text, 13 Tafeln und 9 Pläne.

Damit ist die erste unserer größeren wissenschaftlichen Arbeiten erschienen, von der wir sagen dürfen, daß sie unsere Kenntnisse von der Befestigungsart unserer Voreltern wesentlich erweitert. Wir dürfen hoffen, damit auch der Heimatkunde einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben.



In den Schriftenaustausch sind mit uns folgende Vereine neu eingetreten:

Rölnischer Geschichtsverein in Köln.

Zeeländische Geschichte der Wissenschaften in Middelburg in Holland.

Verein für Heimatkunde des Kreises Lebus in Mündenberg (Mark).

Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark in Witten a. d. Ruhr.

Die Abrechnung schließt mit einer Einnahme von 6837,32 *M* und einer Ausgabe von 6661,05 *M*.

phot. Dr. F. Steudtner, Berlin.



Lübeck Marienkirche

Hauptaltar



Neustadt in Mecklenburg.



Neustadt in Mecklenburg.



Aus den Belles Heures des Herzogs von Berry.



Tjällmo (Östergötland)



Grena (Östergötland)



Jarstad - Schweden



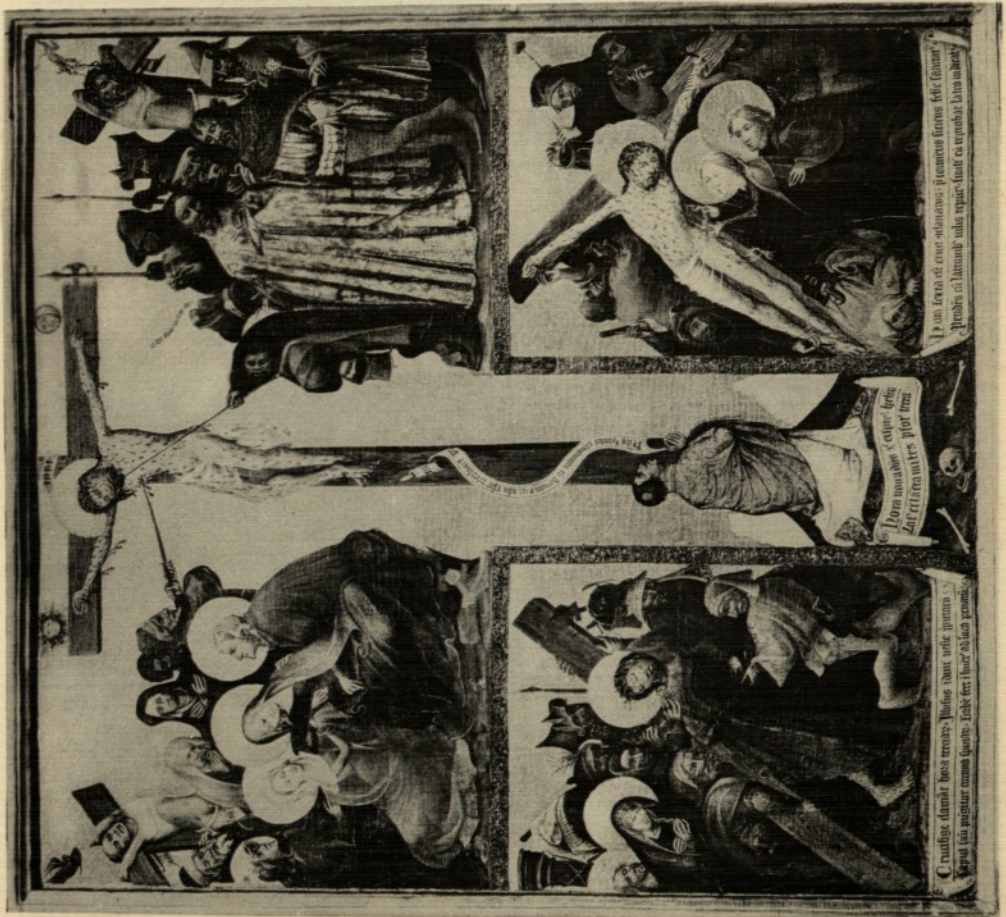


Schwartau Siechenhaus



Schwartau

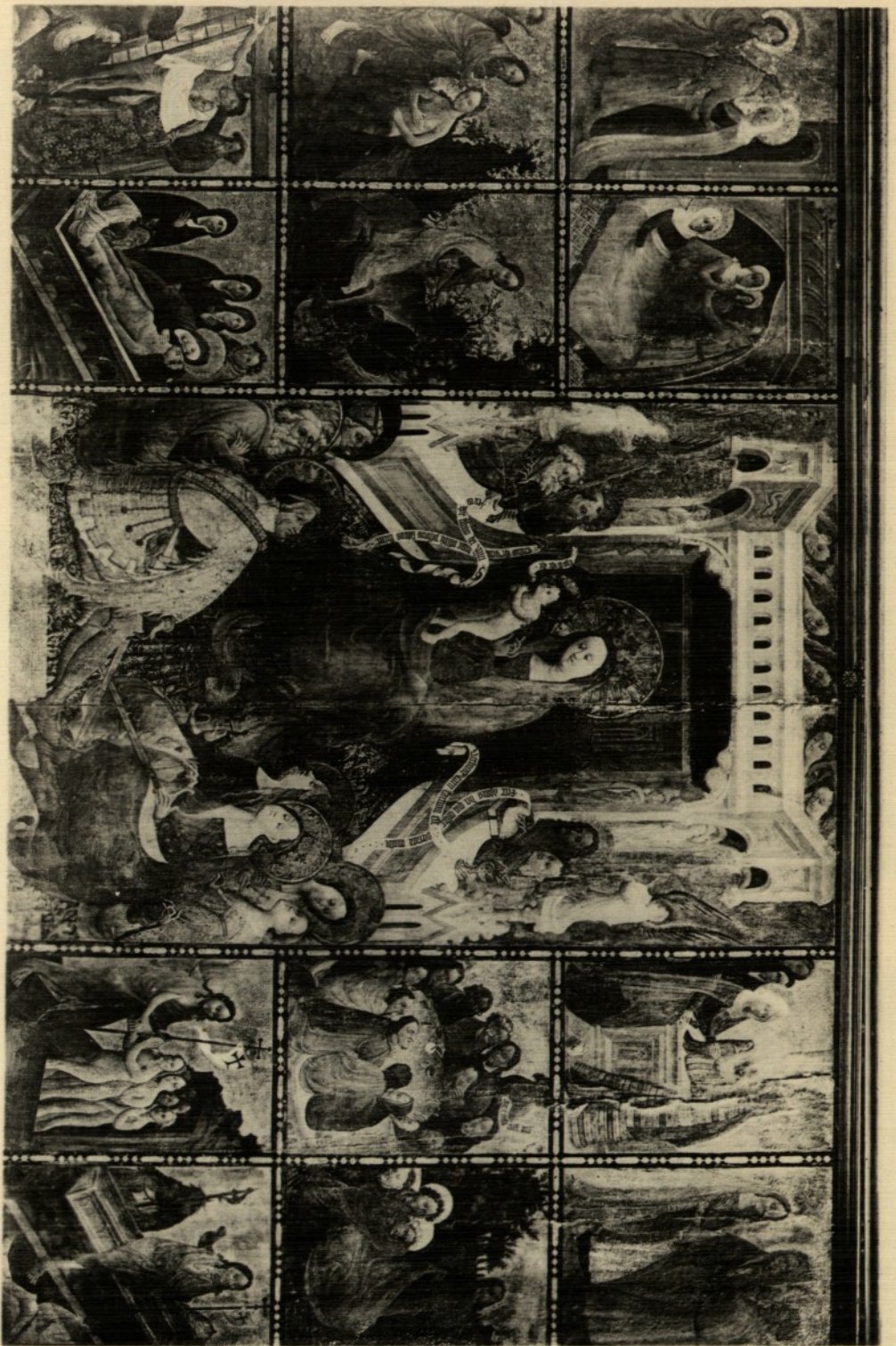
Siechenhaus



phot. Dr. F. Stoettner, Berlin



phot. Dr. F. Stedinger, Berlin.





Florenz      Bargello

Jaquemant de Hesdin



Neustadt in Holstein



phot. Dr. F. Stodtner, Berlin.

Lübeck Dom

Stecknitzfahreraltar





phot. Dr. F. Stodtner, Berlin.

Lübeck Marienkirche

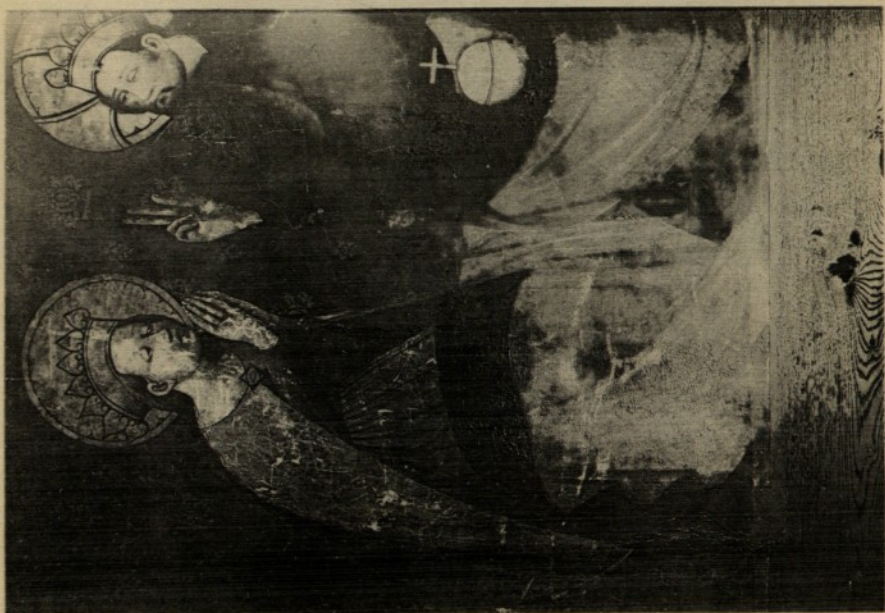
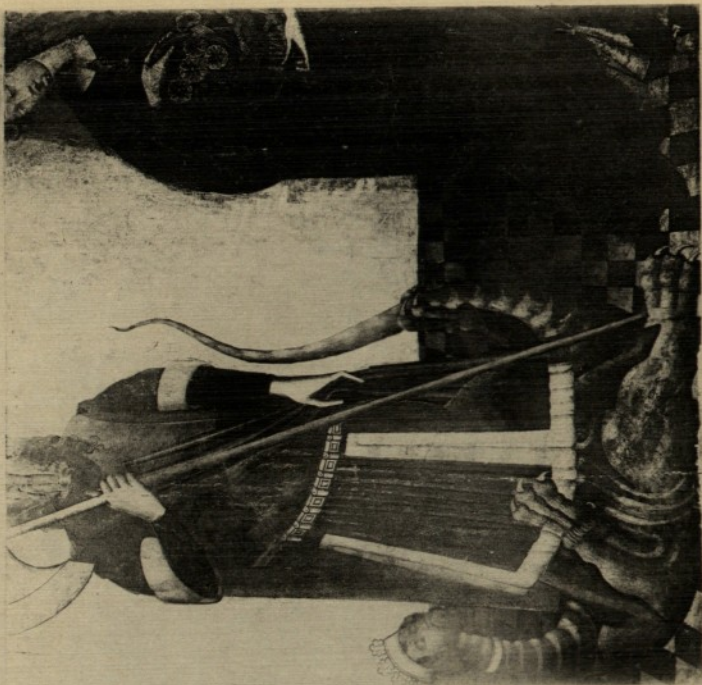
Fragment von 1435



phot. Dr. F. Stodtner, Berlin.

Nieder-Wildungen

Konrad von Soest



Lübeck früher Marienkirche